



This is an authorized facsimile
printed by microfilm/xerography on acid-free paper
in 1982 by
UNIVERSITY MICROFILMS INTERNATIONAL
Ann Arbor, Michigan, U.S.A.
London, England

Der

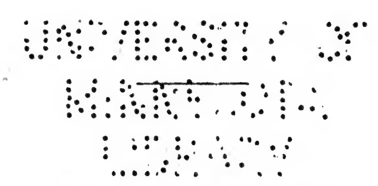
Aufruhr und Umsturz in Baden,

als eine natürliche Folge der Landesgesetzgebung, mit Rücksicht auf die „**Bewegung** in Baden" von J. B. Bekk, damaligem Vorstand des Ministeriums des Innern, dargestellt

von

Heinrich von Andlaw-Birseck

Erste Abtheilung.



Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1850.

Hinc usura vorax, rapidumque in tempore foenus,
Hinc concussa fides et multis utile bellum.

Lucan.

Daher der gefräßige Wucher und die hohe Verzinsung, die sich ihre Zeit zum Raube ersieht; daher die Erschütterung von Treue und Glauben, und der Vielen nützliche Krieg! —

Vorwort.

Die Ansicht ist vielfach verbreitet, die Zeitgenossen seien am wenigsten geeignet, die Geschichte ihrer Tage zu beschreiben weil, besonders in ungewöhnlich aufgeregten Zeiten, Leidenschaft das Urtheil trübe.

Politische Leidenschaften ersterben aber mit dem lebenden Geschlechte nicht immer, sie erben sich vielmehr nur zu oft durch Jahrhunderte fort und lodern, nicht selten, nach längern oder kürzern Pausen, nur um so heftiger wieder auf.

Die Hinterlassenschaften jedes Zeitabschnittes in Denkmalen, Schrift und Wort bilden die nothwendigen, geschichtlichen Quellen, aus welchen auch die Nachwelt schöpfen muß. — Wie unlauter sind oft diese Quellen! — sie berechtigen gar häufig zu der Klage: daß die Geschichte gemacht und nicht beschrieben werde.

Wenn daher ein ehrlicher Mann mittheilt, was er erlebte, und wobei er mehr als Andere selbsthandelnd und übel behandelt erschien, so ist dies um so dankenswerther, sobald jede Leidenschaft dabei verstummt.

Wenn solche Männer irren, so klärt manche Thatsache, oder der Verlauf der Dinge den Irrthum auf; nur die Lüge verstrickt und hält in Banden fest.

Vor wenigen Tagen erst fand ich Muße, mich mit der Schrift des frühern Präsidenten des Ministeriums des Innern J. B. Bekk: „Die Bewegung in Baden von

Ende Februar 1848 bis Mitte Mai 1849" bekannt zu machen.

Der Verfasser hat damit einen schätzenswerthen Beitrag zu der Tagesgeschichte geliefert. Er gibt sich wie Er ist und keiner persönlichen Verdächtigung Raum. Diese Schrift bestimmte mich, auch einige meiner Erfahrungen während der genannten Zeit, in welcher ich diesem Staatsmanne manchmal als politischer Gegner gegenüber stand, mit Aufrichtigkeit und möglichst gleicher Ruhe niederzuschreiben.

Meine politischen Anschauungen beruhen auf, jenen des genannten Verfassers durchaus entgegengesetzten Grundlagen, und die Erlebnisse der letzten Jahre führten mich also auch zu ganz andern Folgerungen.

Die Ereignisse drängen sich in so rascher Folge, daß meine Schrift vielleicht schon veraltet erscheint, ehe sie nur zum Theil vollendet werden kann. Mag es sein! — Die Grundsätze, auf welche sie gebaut ist, halte ich für unvergänglich, wenn sie gleich vielfach verläugnet werden. Ein künftiger Geschichtschreiber wird sodann in der Zusammenstellung nicht unwichtiger Thatsachen Beiträge finden, um die Erscheinungen der Zeit im Zusammenhange mit den Prinzipien zu beurtheilen und zu erklären, aus welchen solche verderbliche Thatsachen hervorgehen mußten und hervorgegangen sind.

Freiburg, den 6. April 1850.

Heinrich von Andlaw.

Einleitung.

Die Erscheinungen der Gegenwart dürfen nie für sich allein betrachtet werden; sie sind nur die naturgemäße Entwicklung der Zeiten und Zeitbegriffe, welche vorausgegangen sind.

In allen Jahrhunderten gab es Kriege, Empörungen, Unterdrückungen, Rechtsverletzungen, Elend aller Art. Diese Qualen der Menschheit waren im Sonderinteresse meistens gegen bestimmte Personen und Dinge gerichtet. War der Zweck erreicht oder verfehlt, so kehrte periodisch die gestörte Ruhe wieder zurück und es erblühten oft rasch und von neuem die Segnungen des Friedens.

Die Völker hatten im Ganzen Empfindung für die Schöpfungen der Väter; sie ehrten die großen und kleinen Wohlthäter der Menschheit; sie umgaben das Heilige und Ehrwürdige mit dem mächtigsten Schutze, den es haben kann, mit der lebendigen Achtung des Volkes für Heiliges und Ehrwürdiges; sie waren stolz auf die rühmlichen Thaten der Vorvordern; die Geschichte war ihnen im Allgemeinen heilig, wie das Recht.

Anders, als sich die Anschauung mancher Völker im Großen änderte. Der Verfall begann von oben. Die Bedrückung im Einzelnen wich den Bedrückungen im Ganzen. Man raubte und mordete und das Wort Gottes diente häufig selbst zum Vorwand für Raub und Mord. Was Wunder daß, wenn der Sinn für Religion und Recht oben erstarb, die Achtung von unten dafür sich auch vermindern oder ganz verschwinden mußte! Der kirchliche Umsturz des 16. Jahrhunderts führte die Kriege dieses und des folgenden Jahrhunderts herbei und begrub unter seinen Trümmern nach und nach viele Freiheiten der Menschen, deren eigentliche Hüterin die Kirche gewesen war. Die Erschütterung und Beraubung der Kirche und mit ihr des armen Volkes kamen nicht dem Volke zu gut; die Beute fiel großen und kleinen Gebietsherren zu, heute die näher bedrohten Opfer für manche Vergehen der Väter. Der Zuwachs an Macht

schien ungeheuer: nicht nur irdisches Gut aller Art erhielten die Besitzergreifenden; auch über den Glauben der Unterthanen verfügten sie: „Cujus regio, illius quoque religio“ (wem das Land, dem gehört auch die Religion), war der Grundsatz, in welchen die gepriesene Gewissensfreiheit plötzlich umgeschlagen hatte, und das Bekenntniß des gleichen Glaubens war heute eine Krone des Rechtes und morgen ein todeswürdiges Verbrechen. Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts sehen wir die ständischen Verfassungen welken und den fürstlichen Einflüssen nach und nach ganz verfallen, welche nunmehr schrankenlos über Hab und Gut, über Leib und Seele der Unterthanen geboten. Die Korporationen büßten ihre Selbstständigkeit und ihr reges Leben ein, bis sie, im innern Keim erstorben, den Stürmen der französischen Revolution vollends auch äußerlich erlagen. Die Allgewalt der Fürsten vermochte nicht auf die Dauer sich selbst zu genügen und rief daher nothwendig neue Träger hervor; es waren dies die fürstlichen Diener, später die Staatsbeamtung oder die Hierarchie der Büreaukratie, an welche allmälig die eigentliche Macht überging. Jede Ordnung staatlicher Verhältnisse bedarf sodann einer sittlichen Grundlage im Gegensatz zur bloß rohen Gewalt; nachdem ihr die religiöse Weihe entzogen war, mußte man, um das Bestehen der Staatsgewalt zu rechtfertigen oder wenigstens zu erklären, nach andern Begründungen forschen und glaubte in dem Gesammtwillen des Volkes die Rechtfertigung für das Dasein der Staaten und Gewaltausübung zu finden.

Während mehrerer Menschenalter war die neue Lehre kaum mehr als ein Spiel kühner Geister; ihre erste blutige Anwendung im Großen erhielt sie, als Karl I. auf dem Schaffote starb, worauf der Verlauf der Dinge in England sie erstarken machte; von dort aus wanderte die Lehre nach Frankreich über, wo ihr auch ein königliches Opfer fiel; überdies erhielt sie daselbst eine Ausdehnung, woran sie auf dem heimathlichen Boden der praktischere, auf Englands materielle Wohlfahrt unausgesetzt und von allen Parteien unverrückt gerichtete Sinn des Volks gehindert hatte. Von Frankreich aus verbreitete sich der neue politische Glaube verheerend über die Halbinsel des Westens, über Italien und die deutschen Länder, wo sie die Cabinete und später die Kammern beherrschte und von den Lehrstühlen aus verkündet worden war.

Mit der erweiterten Herrschaft der Lehre von einem Gesammtwillen des Volkes änderte sich, wie oben angedeutet wurde, auch dessen Gesittung; eine bezeichnende Erscheinung bleibt es, daß damit überall ein gewisser, sich selbst unklarer Haß an die Stelle der Anhänglichkeit an das Hergebrachte und an das Bestehende trat. In blinder Wuth zerstörte der sich frei wähnende Theil des Volkes die Denkmale der Vorzeit, er suchte jede Erinnerung an die Geschichte seines eigenen Landes, jede Spur nicht nur der traurigen, sondern auch der ehrenvollen Tage zu verwischen; was oben stand oder gestanden hatte, war deshalb schon geächtet und herabgezogen in den Staub; man stürzte Throne ein und verkündete Krieg den Palästen, Friede den Hütten. Paläste fielen in Trümmer, aber kein Friede zog in die Hütten ein. Sind solche Erscheinungen Beweise der alternden Kraft der Staaten und der Völker? — Wären sie es, so würden die Forschungen nach den Mitteln der Heilung schlechthin müßig sein; es müßte genügen, die Hände sinken zu lassen und den Tod abzuwarten, der den letzten Fieberregungen der Sterbenden unausbleiblich folgen würde. — So aber ist es nicht. In dem Christenthume regt sich ein stets verjüngender Geist auch für die Geschicke der Staaten.

Europa ist Trägerin des christlichen Gedankens und in Deutschland wurzelt, als ein altes Anrecht, der nimmer welkende Keim christlicher Gesittung. Geht diese letztere in Deutschland unter, so droht sie in Europa zu ersterben, und erlöscht sie hier, so ist der Erdkreis mit sittlichem Untergang bedroht, der alsobald auch das materielle Ende herbeiführen würde.

Ein deutscher und christlicher Philosoph und Zeitgenosse durfte vor vielen Jahren mit gerechtem Stolze sagen:

„Deutschland bildete aber im Mittelalter eine Einheit nicht nur mit sich selbst, als Einheit seiner Glieder, sondern mit der ganzen europäischen und christlichen Staatengesellschaft, als Einheit eines Staatensystemes, und diese Einheit, physisch vorbereitet durch die alle west- und südeuropäischen Völker aus deutschem Blut regenerirende Völkerwanderung, gründete wesentlich in der Christianisirung des Staats. Denn die christliche Religion begnügte sich nicht, die einzelnen Nationen durch innige, freie, wechselseitige Verbindung der Regenten und Regierten neu zu begründen, sondern sie dehnte diese organische Einung sofort auf alle Nationen und auf alle Men-

schen aus, zum offenbaren Beweise, daß es das Oberhaupt der gesammten Menschheit selber war, von welchem die Einigungsmacht ausging, und so entstand denn jener europäische Staatenbund, welcher in der frühern Geschichte ohne Beispiel ist und den wir in den neuern Zeiten in demselben Verhältnisse wieder erschlaffen sahen, in welchem jenes universale Bildungs- und Einungsprincip diesen Staaten nicht mehr inwohnt, weswegen auch nicht mehr, wie früher, von den Europäern gesagt werden kann, daß sie überall, wo sie in der übrigen Welt hinkommen, die Barbarei verschwinden und wahrhafte Civilisation aufblühen machen."

Die Aufgabe Deutschland's ist eine welthistorische und dauernde; wie sie das Mittelalter mit seinen Mitteln erstrebte, so liegt ihm in unserer nach Neubelebung ringenden Zeit ob, mit den Mitteln der Gegenwart seine Aufgabe zu lösen*). Das auf Christenthum gegründete und durch das Christenthum getragene germanische Element hat die Civilisation über Europa verbreitet; sein Untergang in dem Mutterlande würde die Civilisation auch aller europäischen Staaten bedrohen! Die Ereignisse der letzten Jahre, für den aufmerksamen Beobachter schon seit einer Reihe von Jahren, haben ferner gezeigt, daß der Schwerpunkt Deutschland's wie in frühern Jahrhunderten immer noch sein Westen ist, daß es die Ufer des Rheines sind, wo die großen Metropolen standen, wo der Gründer der christlich-socialen Zustände Deutschland's, sein Apostel Bonifacius wirkte.

Während die östlichen Stämme in festerm Zusammenhange und unter mächtigern Fürsten vereinigt blieben, zerfielen die deutschen Länder meist in dem Maße in kleinere Theile, als sie besonders dem südlichen Rheine nahe lagen. Es ist dies unverkennbar ein Zeichen, daß die Feinde des deutschen Reiches seine Schwächung

*) Merkwürdig bleibt jedenfalls das wunderbare Zusammentreffen eines politischen Gefühls, wie es jeder gutgesinnte Deutsche wohl empfindet, mit den Worten des Sehers von Lehnin: pastor gregem recipit, Germania regem. Es ist dies ein Gefühl von Sehnsucht nach geistiger und dadurch bedingter nationaler Einheit. Unsere Zeit scheint der Erfüllung nahe; wenn schon die Erreichung des Ziels noch große Kämpfe kosten mag, so liegt einige Bürgschaft für ein glückliches Erstreben gerade in manchen, mit der innersten Empfindung des Volkes übereinstimmenden Erscheinungen des Tages.

da nährten und erstrebten, wo sein Schwerpunkt lag, und als eine Vereinigung der vielen kleinen Länder zu größern Bestandtheilen später erfolgte, so war dies kein Produkt der Natur, sondern eben wieder fremder Konvenienz.

Der historisch den Rheinlanden überwiesene mächtige Einfluß auf die Gesammtgeschichte des Vaterlandes hat sich wohl zum Theil auch deshalb in den jüngsten Jahren, aber auf eine so verderbliche Weise geltend gemacht. Keine Macht stand hier der Lehre von der sogenannten Volkssouverainetät entgegen, wie sie sich praktisch von Frankreich aus in konstitutioneller Form entwickelt hatte, und von hier aus wurde die Entwicklung einer falschen Freiheit dem übrigen Deutschland aufgedrungen, nachdem die absolute Fürsten- oder vielmehr Beamtengewalt daselbst, wenn auch die letztere nur scheinbar, gebrochen war. Denn sie hatte ihr Bündniß mit manchen ihrer bisherigen Gegner vorerst wieder schnell geschlossen. Von Westen aus bedrohte die rothe Republik ganz Deutschland und bedroht sie stets. Möchte von dem Westen aus einst auch Heilsames sich verbreiten.

Diese Hoffnungen werden sich aber erst dann verwirklichen, wenn die vielen Täuschungen verschwunden sind, welche bis jetzt noch alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens im Großen wie im Kleinen beherrschen, und diese Verhältnisse natürlich, wahr und einfach werden.

Politische Grundsätze.

Eine Ansicht, welche bis heute beinahe für unumstößlich gilt, verlangt, daß keine Einwirkung der Religion auf die Politik stattfinden soll. Es ist damit gelungen, die Staaten der höchsten sittlichen Bürgschaften ihres Bestehens zu berauben. Dadurch wurden allmälig zwei Hauptstützen der gesellschaftlichen Ordnung entzogen: die Weihe, welche die Religion dem Ansehen der Obrigkeit und des Eigenthums verlieh. Während die Religion der Menschheit verkündet: „die Obrigkeit ist von Gott und wer sich gegen die Obrigkeit auflehnt, lehnt sich gegen Gott auf," lautete die politische Lehre des angeblichen Volkswillens: „der Aufruhr ist ein heiliges Recht der Völker." Während die Religion verkündet: „du sollst nicht stehlen und nicht begehren deines Nächsten Gut," vergreift sich, als Ausfluß ihrer höchsten Freiheit, die neue politische Lehre schrankenlos an dem Leben, an der Ehre, an dem Eigenthum Aller, im Namen Aller und verlangt dafür nur etwa eine sogenannte gesetzliche Form. Es genügt, daß die Nothwendigkeit jedes Opfers behauptet werde und der souveraine Wille es fordere, so gibt es unter obiger Voraussetzung gegen den Einzelnen auch in den maßlosesten Ansprüchen kein denkbares Unrecht mehr.

Ueber die Nothwendigkeit und den Umfang der Leistungen entscheidet sodann ohne weitere Sorge dafür, ob die Kräfte der freien Bürger es auch leisten können oder wollen, im Namen des Volkes sowie Vertretung*). Würde ein Fürst den Völkern Aehnliches auferlegen, wäre mit Recht ein solcher Despotismus verabscheuungswürdig. Weil aber das Volk angeblich selbst sich diese Last auf-

---

*) Ein Redner der französischen Linken hat vor einer Reihe von Jahren in der Deputirtenkammer erklärt, sie würden vielleicht Frankreichs letzten Mann und letzten Thaler als Opfer fordern.

bürdet, so ist nach der neuen Lehre die Aufopferung auch aller seiner Güter stets nur ein Akt seiner selbsteigenen Freiheit. — Welcher Widerspruch und welche Täuschung! So, nichts desto weniger der beinahe allgemeine Glaube. Gelehrte haben den Gedanken erörtert, „worauf die Berechtigung der leitenden Gewalt, worauf die Beschränkung der Freiheit, die bisherige Anerkennung oder Vertheilung der verschiedenen Rechte beruhe, ob sie nothwendig oder gut, und ob und wie der Zustand überhaupt zu ändern, zu verbessern sei? Diese Gedanken haben endlich, wenn auch ohne Klarheit, die Massen durchdrungen" (Bekk S. 2).

Die Forschungen auf diesem Gebiete sind nicht neu, sie haben schon das Alterthum so gut bewegt als unsere Zeit und alle Zeiten. Ein Verständniß für die Grundlagen der moralischen Weltordnung war in der alten Geschichte im Allgemeinen nicht vorhanden; dieses Verständniß ist auch jetzt wieder selten und schwindet immer mehr. Dadurch offenbart sich zunächst die Annäherung unserer öffentlichen Zustände wieder an jene der alten Welt, d. h. an die heidnische Zeit. Der christliche Glaube allein gibt eine befriedigende Antwort auf alle Fragen höherer Ordnung, die sich hieran knüpfen, und die richtige und praktische Lösung dieser Fragen ist eine Lebensbedingung für die Völker, sie ist die Quelle ihres hienieden erreichbaren Glücks und ihrer Ruhe.

Jede Gewalt ist von Gott, lautete die christliche Lösung: Jede Gewalt kömmt vom Volke, sagten die Gelehrten der Zeit. Jede Freiheit ist beschränkt durch die gleiche Freiheit, welche der Nächste auch anzusprechen hat, lautete die christliche Lösung. Innerhalb dieser Grenze übe Jeder die Rechte seines geistigen und materiellen Eigenthumes ungehindert aus. Denn der Wille des Menschen ist frei. Jede Freiheit des Einzelnen kann beschränkt werden durch den allgemeinen Willen des Volkes, und muß diesem Willen unbedingte Folge leisten, sagten die Gelehrten der Zeit.

Die Anerkennung und Vertheilung der verschiedenen Rechte wurzelt in jenem geheimnißvollen Dunkel, womit der Schöpfer aller Dinge seine geistige und materielle Schöpfung umgab, umgibt und erhält; sie beruht auf der Verschiedenheit der Gaben der Seele wie des Leibes, auf dem Reichthum oder der Armuth der Seele und des Leibes, eine Verschiedenheit, deren möglichste Ausgleichung

dem Gebot der freiwilligen Liebe vorenthalten ist. — So lautete die christliche Lösung.

Das Eigenthum und dessen Vertheilung bedarf der jeweiligen Anerkennung und der Weihe des Volkes. Wir nehmen zwar die Thatsache der bestehenden Verhältnisse noch an, so lange und so weit es uns gefällt, behalten uns aber vor zu prüfen, „was dabei nothwendig oder gut, was uns zu ändern oder zu verbessern nützlich scheint." So sagten die Gelehrten der Zeit.

Sie haben geprüft und prüfen zu Stunde. Das Ergebniß ihrer Prüfung liegt vor uns in einer unendlichen Verwirrung aller Begriffe und in der darauf gefolgten Erschütterung aller gesellschaftlichen Zustände der Menschheit. Die Theorien der Gelehrten sind nämlich in die Köpfe der Gesetzgeber und in die Gesetze übergegangen, sie haben sich in die Sitten der Völker eingezwängt und den Todeskampf gegen die Gewalt der natürlichen Ordnung der Dinge unternommen; sie haben „ohne Klarheit" die Massen durchdrungen und die christliche Anschauung der weltlichen Dinge verdrängt.

„Der kritische, stets schaffende und zerstörende Geist unterwirft alle diese Grundlagen der Unterordnung und des Gehorsams seiner Beurtheilung, er erschüttert sie in ihrem Zusammenhang und ihrer Wirkung. Die Selbstsucht und die Leidenschaften mischen sich ein und geben dieser Beurtheilung eine falsche Richtung, indem der Mensch das, was ihm Vortheil verspricht, gerne als wahr annimmt." (a. a. O. S. 3). In diesen Worten liegt die Bestätigung meiner Ansicht. Allein mir scheint, es genügt nicht diese Thatsachen anzuerkennen und den Grundsätzen doch selbst zu folgen, aus welchen gerade solche Thatsachen hervorgehen müssen. Zwei Wege stehen offen, man kann nicht beiden zugleich folgen, denn sie laufen in entgegengesetzten Richtungen auseinander; ihre versuchte Vermittlung mußte, wie geschah, überall mißlingen. Entweder erkennt man die Aufklärung an, wie sie die christliche Lehre auch über die Geheimnisse der Gestaltung menschlicher Staatenordnung ertheilt; — hat doch das Christenthum in den Tagen seiner Blüthe diese Ordnungen überall verwirklicht — oder man stößt diese Lehren von sich und ergreift den heidnischen Gedanken des salus patriae suprema lex esto, nach den herrschenden, jeweiligen und wechselnden Anschauungen

des Tages und der Tagesleidenschaft, ohne sichern Halt und ohne Richtschnur.

Wenn mithin ein Staatsmann auf der einen Seite Bedürfnisse und Wünsche befriedigen will, und auf der andern Seite von „festen Grundsätzen" ausgehen muß, die aber je nach den verschiedenen Bedürfnissen verschiedene Ergebnisse liefern, so würde ein solcher Staatsmann nur etwa fest daran halten können, keine festen Grundsätze zu haben, wenn der wandelbare menschliche Wille, wie er in dem menschlichen Gesetze seinen Ausdruck findet, zur regelmäßigen Norm seines Handelns dient.

Ich halte vielmehr dafür, daß die konkreten Fälle des Lebens sich den festen Grundsätzen des Gesetzgebers unterordnen und ihre Entscheidung hiernach finden müssen. Damit aber diese Grundsätze der Gerechtigkeit, diesem fundamentum regnorum, entsprechen, darf das Gesetz nicht bloßes Menschenwerk sein, das heute ist und morgen nicht ist, sonst ist die materielle Gerechtigkeit unausgesetzt bedroht, deren Normen, um dieser Gefahr auszuweichen, dem klaren Gottesgesetze unveränderlich unterworfen bleiben sollen. Dadurch, daß die Politik sich von der Religion losgesagt hat, indem man eine andere Moral für die großen Dinge, für die Mächtigen und Reichen der Erde, und eine andere Moral für das kleine Volk sich festsetzen ließ, wurde die Religion auch aus den übrigen Verhältnissen des öffentlichen Lebens, nach und nach aus allen Kreisen ausgetrieben und die Gleichberechtigung des kleinen Lasters mit dem großen Laster ganz folgerichtig begehrt. Wir haben z. B. die Frage selbst von sonst nicht unverständigen Menschen aufwerfen hören: ob der Diebstahl während eines Aufruhrs, wenn er in irgend eine auch noch so entfernte Beziehung mit letzterm gebracht werden kann, nicht auch für ein „politisches" Vergehen gelten könne? — Wer die Zeitbegebenheiten richtig beurtheilen will, muß vor allem in die Geistesrichtung eines Volkes eingehen; „was gemeinsam oder doch vorherrschend ist in den Gefühlen, Wünschen, Klagen und Beschwerden eines Volkes," gilt mit Recht als „seine Anschauungsweise" im Allgemeinen.

Setzen sich nun diese Empfindungen in den entschiedensten Widerspruch mit allem Bestehenden und sogar mit dessen letzten Gründen, so sind nothwendig die öffentlichen Zustände krank. Diese Krankheit kann unverkennbar die Folge wirklicher Uebelstände sein und

ist es zuverläßig auch; diese Uebelstände muß der Gesetzgeber erforschen und nach Möglichkeit beseitigen. Alle Verhältnisse eines Volkes, die ganze Grundlage seines Bestehens überhaupt aber als eines vollkommenen Umsturzes bedürftig anzunehmen, wäre im Widerspruche mit dem Erfahrungssatze, daß immer wesentlich die gleichen Erscheinungen, wenn schon in verschiedenen Gestalten, in der Weltgeschichte sich erneuern. Einen Fall obiger Art, der den Umsturz alles Bestehenden erheische, gibt es aber in der Weltgeschichte nicht, weil nie Alles in den Staaten zugleich verwerflich sein kann, so lange eine Spur christlicher Regung sich im Volke noch erhält. Wenn also dessen ungeachtet ein Volk von einem unerträglichen Verlangen, seine Zustände von Grund aus zu verändern, getrieben wird, so wäre der Fall eher möglich, daß die Erziehung dieses Volkes und die falsche Richtung, welche seiner Gesetzgebung und Verwaltung unterliegt, daß die ganze Entwicklung seiner öffentlichen Verhältnisse diese Unbehaglichkeit in unerträglicher Weise erzeugt haben. Dem Staatsmanne liegt die Untersuchung jedenfalls ob, in wie ferne ein so verderblicher Weg in der That eingeschlagen wurde, und im Bejahungsfalle mithin nicht unter allen Bedingungen verlassen und die Heilung der krankhaften Zustände, wenn auch nur langsam, durch andere Mittel erzielt werden müsse, als durch das Beharren auf Grundsätzen und einer darauf gestützten Handlungsweise, welche den Abgrund der Umwälzungen nicht schließen, sondern vielmehr verewigen würde.

Ich glaube nicht, daß auf dem Wege abstrakter sogenannter Volksfreiheit die Unbehaglichkeit der Volkszustände schwinden werde; ich glaube, daß die Freiheit durch unbedingte Uebertragung der selbsteigenen Rechte, wie sie in dem sogenannten Repräsentativ-Systeme liegt, zerstört und nicht gewährt ist. Diese Uebertragung mag nun an Fürsten oder an Versammlungen übergehend gedacht werden, mögen auch letztere „einzig und allein“ oder in Vereinbarung mit absoluten Regierungen über die Geschicke der Völker verfügen. Dies alles ist noch keine Freiheit! Der Einzelwille soll innerhalb der Grenze seines Rechtes nicht einem Gesammtwillen weichen müssen; schon deshalb nicht, weil er einem Unding, einem Geschöpfe der Einbildung und keiner Wirklichkeit weichen müßte.

Diese künstliche Schöpfung eines Gesammtwillens, wie er in Volkswahlen seinen Ausdruck finden soll, ist die Geburt des Ab-

solutismus*) von oben und schlug, zum Verderben der Völker, in den äußersten Despotismus von unten um, der in dem augenblicklichen Sieg der rothen Republik seine letzte und allein folgerichtige Entwicklung findet.

Ich werde beweisen, daß es keinen Volkswillen gebe, noch geben könne, daß mithin die Schlüsse, die man darauf baut, auf Täuschungen beruhen. Das Glück der Staaten und der Völker aber auf Täuschungen zu bauen, ist ein grausames Spiel.

Vor allem frage ich: wer ist das Volk? Die Gesammtheit, wird man erwiedern. Welche Gesammtheit? die lichtensteinische, oder die badische, oder die deutsche, oder die europäische, oder jene aller Menschen, die in allen Zonen wohnen? Man hat es lächerlich gefunden, als unsere Aufrührer eine Republik in Constanz und Lörrach gründen wollten, und als von einer badischen Republik die Rede war. Was würde eine deutsche Republik gegen eine europäische oder eine solche sein, welche den ganzen Erdkreis umschlöße? Und diesen und ähnlichen Träumen überließ sich doch der politische Wahnsinn**) in der äußersten und nicht unlogischen Entwicklung eines falschen Ausgangspunktes. Liegen die Begrenzungen der Staaten etwa in der Willkür der Menschen? Ist Holstein-Schleswig deshalb mit Deutschland enger verbunden, weil dies selbst von dem Lande angestrebt wurde? Es würde dem badischen Volke eben so wenig möglich werden, einen Gesammtwillen kund zu geben, als allen deutschen Stämmen oder allen europäischen Nationen zusammen oder einzeln. Gesetzt, das gesammte Volk könnte sich versammeln, was an sich schon unmöglich ist, um seinen Willen auszusprechen, so würde Gegenstand des Beschlusses nur die Beibehaltung, die Aenderung oder der Umsturz der bestehenden Zustände sein. Welche Interessen müßten sich da

---

*) L'état c'est moi, sagte Ludwig XIV. und glaubte, vermöge „göttlichen Rechts" und als Ausdruck des Gesammtwillens seines Volkes, über dessen Gesammtkräfte auch unbedingt zu dem „Ruhme" Frankreichs verfügen zu können. Napoleon, Robespierre, Ledru Rollin u. s. w. die Führer der deutschen und anderer Revolutionen gingen alle von dem gleichen Gedanken, aber mit sehr ungleichen Anlagen und Mitteln aus. Das Volk aber war dabei überall das Opfer.

**) Man erinnere sich des Anacharsis Cloots und anderer älterer und neuerer Schwärmer.

gleich anfangs schon entgegenstehen? welche Gefahren für die Einen! welche Hoffnungen für die Andern! Welche Selbstsucht und welche Leidenschaften, „welche falsche Richtungen! indem der Mensch gerne als wahr annimmt, was ihm Vortheil bringt." Würde ohne Verabredung oder äußern Zwang eine Vereinbarung Aller möglich sein? Wer sollten sodann diese Alle sein, Männer, Frauen, die Jugend und das Alter? Welche Gründe bestehen für den Ausschluß irgend Eines oder des Andern, sobald überhaupt nur die Eigenschaft als Mensch zu der Theilnahme an politischen Bestrebungen berechtigte?

Gesetzt, alle diese Vorfragen fänden einstimmig ihre Erledigung, wird diese Einstimmigkeit sich fortwährend erhalten? Die Versammlung kann nicht beständig tagen, sie bedarf der Organe, welche ihre Beschlüsse vollziehen, welche handeln, und deren Wirksamkeit wenigstens periodisch dauern muß.

Wenn nun über einen einzigen Punkt, z. B. über die Wahl der Organe zum Vollzug des Volkswillens, Zwiespalt in den Meinungen entsteht, der sich nicht durch Einstimmigkeit löst, so gibt es keinen Gesammtwillen mehr, sondern höchstens einen Willen der Mehrheit und der Minderheit, oder zweier, wo nicht vieler Parteien, die sich um so heftiger entgegenstehen, je wichtiger die Interessen sind, die sich an die Entscheidungen knüpfen. Der Gesammtwille des Volkes schrumpft also im besten Falle zu dem Willen der größern Zahl zusammen, dem sich die kleinere Zahl unterwirft oder unterwerfen muß. Wir haben damit aber sogleich wieder Herrschende und Dienende, Sieger und Besiegte, und die angestrebte Gleichheit ist mit der Fiction eines Gesammtwillens zugleich zerstört.

Die Anhänger des Princips der Volkssouverainetät erkennen diese Einwendungen zum Theil auch an und nehmen deshalb zu einer weitern Täuschung ihre Zuflucht, sie theilen das Volk in gewisse Wahlbezirke nach der Zahl der Köpfe, und lassen bald aus direkten bald aus indirekten Wahlen Vertreter der Gesammtheit hervorgehen, welche sodann an ihrer Stelle mit Machtvollkommenheit Beschlüsse fassen. Diese Vertreter sind die Bevollmächtigten des Volkes, das ihnen aber keine Vollmacht geben darf noch geben könnte, da die Wählenden selbst auch nur wieder Bruchtheile des Ganzen sind, das folgerichtig nur in seiner Gesammtheit einen Ge-

sammtwillen äußern könnte. Die Täuschung besteht nun darin, daß der Gewählte den Willen aller seiner Wähler ausdrücken soll, mithin sollen alle Gewählten den Willen aller ihrer Wähler, also der Gesammtheit in ihre Versammlung zusammentragen *).

Der souveraine Wille könnte sich äußerlich etwa noch offenbaren, wenn in dem gesetzgebenden Körper wenigstens Einstimmigkeit erfordert und erzielt würde. Aber die Erfahrung zeigt überall in solchen Versammlungen und zwar nothwendig Trennung und nicht Vereinigung der Theilnehmenden; also auch hier keine Aeußerung des Gesammtwillens, sondern der Parteiung, Unterjochung da, wo die Macht dazu besteht, Bürgerkriege dort, wo sich die Macht unter mehrere Parteien spaltet. Dieser Kampf führt meistens zu Anarchie und namenlosem Elend für das Volk und endet mit dem Despotismus eines Einzigen. Ruft man das Zeugniß der Geschichte an, besonders Frankreichs seit den letzten 60 Jahren, so hat sich die Theorie der übertragenen Gewalt von Seite des Volkes an Könige oder repräsentative Korporationen überall als eine Lüge gezeigt; nichts destoweniger hielt man mit unbegreiflicher Verblendung an diesen Formen fest und strebte in Baden z. B. mit den morschen und als morsch anerkannten Trümmern das Verfassungsgebäude alsobald wieder aufzubauen, war die Revolution, welche dieses System zur vollen Reife befördert hatte, kaum äußerlich besiegt.

Wenn sich die Gesetzgebung, in Folge des Eindringens der Lehre von der absoluten Gewalt des Volkes in die Gemüther, des Versuchs enthalten hätte, diese Theorie zu verwirklichen, so würde manches Unheil von den Völkern abgehalten worden sein. Ich werde später zeigen, wie diese falschen Ansichten die badische Gesetzgebung durchdrungen und den Untergang des Landes herbeigeführt haben.

Der Kommunismus, welcher Vielen nur als ein drohendes Ge-

*) Das sigmaringische und hechingische Volk hatte auch eine Repräsentativverfassung. Ohne seine Einwilligung traten die Fürsten dieser Lande ihre Souverainetätsrechte an die Krone Preußens ab und Friedrich Wilhelm IV. hob, ohne den Willen des hohenzoller'schen Volkes zu fragen, durch das Patent vom 12. März d. J. die bisherige Vertretung der Landschaft auf. War es Unrecht und ruht die Gewalt in der That im Volke, so wäre kein Grund vorhanden, nicht auch diesen Willen geltend zu machen?

spenst erscheint, ist eine **Wirklichkeit**, welche in dem Begriffe der Volkssouverainetät wurzelt, und er wird als deren letzte Folge überall da siegen, wo man an diesem Irrthume, der Volkssouverainetät, von Seiten der Könige eben so gut als von Seiten der Völker bis an's Ende festhält. Die Volksvertretung, welcher man, ausgehend von der falschen Unterstellung einer nicht vorhandenen und sogar unmöglichen Thatsache, sie spreche nämlich den Willen des ganzen Volkes aus, eine Macht einräumt, wie sie kein Despot auf Erden je auszuüben im Stande war, eine Macht, die keine Verantwortung trifft, die launenhaft zufällig, theils gewissenlos ist, theils die leichteste Beute eines verfälschten Gewissens wird, diese Volksvertretung schafft ein künstliches Gemeinwesen, dessen eben so künstliche als ungemessene Bedürfnisse die Gesammtheit befriedigen und die hiezu erforderlichen Mittel beischaffen muß.

Aus einer Täuschung ist diese Schöpfung hervorgegangen, von Täuschungen lebt sie, führt aber in Wahrheit zum Untergang. Der in dem Grundsatze der Volksvertretung bereits liegende Kommunismus, daß die Mehrheit über Alle unbedingt verfügen könne, dehnt sich stufenweise aus und zeigt sich zunächst in dem ungeheuren Anschwellen der Budgets*) und den Staatsschulden nebenbei in allen sogenannten konstitutionellen Ländern, bis zu der Grenze, an welche Frankreich z. B. und manches deutsche Land bereits angelangt sind, d. h. zu der nothwendigen und folgerichtigen, unabweislichen Entwicklung eines Princips, das doch falsch in seiner Wurzel, als richtig in seiner Ausbildung anerkannt wird. Dieselben Erscheinungen zeigen sich in unsern Gemeinden, in welchen immer mehr Ansprüche zu Gunsten der Einzelnen an die Allgemeinheit gestellt werden, wodurch auch die Gemeindelasten wachsen und Geldanleihen stattfinden müssen. Die Versuche, die natürlichen Folgerungen zu bekämpfen, wenn man den Grundsatz herrschen läßt, sind eitel, sie zerbrechen wie Rohre. Deshalb sehen wir, daß auch die Bekämpfung der Revolution durch Waffengewalt überall keine nachhaltig moralischen und selbst nur geringe materielle Erfolge zu Gunsten des Umschwungs der Dinge hat. Denn der Wille der Mehrheit rechtfertigt Alles, die Revolution und jedes Verbrechen,

---

*) Ich gebe als Beleg in Beilage Nr. 1. eine vergleichende Uebersicht des Budgets des Ministeriums des Innern in Baden.

und als Vollstrecker dieses angeblichen Willens waren unsere Aufrührer aufgetreten.

Gibt es auch keinen Volkswillen, geht man aber davon aus, daß es einen solchen gebe, so sucht man ihn*), die Regierungen

---

*) Ich stellte an Herrn Bekk im Laufe des Sommers 1848 die Frage: wie er den Peter zum Regierungsdirektor in Konstanz habe machen können, da er doch wissen mußte, daß er ein Verräther sei? „Er habe ihn", war die Antwort, „bis zu der letzten Zeit nicht für einen Verräther, sondern nur in seinen politischen Ansichten für sehr beschränkt gehalten, und ihm deshalb die Stelle übertragen, weil er dem Volke (d. h. der Partei) angenehm war, und man sich mithin von seiner Wirksamkeit nützliche Folgen erwarten durfte." Als Volk wird in der Regel jener Theil desselben betrachtet werden, der sich rührt und sich vernehmbar macht, also meist der oft durch eigene Schuld unzufriedene, der selbstsüchtige, nach Vortheil für sich strebende Theil des Volkes. Die große Masse des Volkes ist naturgemäß ruhig und läßt sich überall und nothwendig von Wenigen lenken; daher ist ihre förmliche und eigentliche Willensäußerung, abgesehen von der natürlichen Verschiedenheit der einzelnen Wünsche, schwer oder gar nicht zu erlangen, was sich am deutlichsten bei den Wahlen zeigt. Man denke sich auch ein Volk, das bei den so sehr gehäuften Wahlen in Masse mit der Leidenschaft der Wühler Partei für oder gegen eine Regierung ergriffe a). Dies wäre ein ununterbrochener Bürgerkrieg. Der Vorwurf, welchen man der „Trägheit" der Majoritäten macht, ist in sofern ungerecht, als die Natur der Dinge dies selbst mit sich bringt. Man sollte eher darauf kommen, von dem Volke nichts zu verlangen, was gegen die Gewalt der Verhältnisse verstößt. Wie wenig dasselbe an dieser „Freiheit" der endlosen und fruchtlosen Wahlen Interesse nimmt, beweisen z. B. noch in der letzten Zeit die Erfurter Wahlen, zu welchen ganze Gemeinden nur deshalb veranlaßt werden konnten, weil der Bürgermeister eine Geldstrafe gegen Solche ausgesprochen hatte, die von ihrem Wahlrecht, diesem kostbaren! Akt der Volksfreiheit, keinen Gebrauch machen würden.

Der aufmerksame Leser wird in der Bekk'schen Schrift beinahe auf jeder Seite die Hinneigung finden, sich überall dem, was er als Wille des Volkes zu erkennen glaubte, unbedingt zu fügen, nicht nur, wenn der Anstoß von dem allmächtigen Parlamente zu Frankfurt ausging, sondern auch in dem einzelnen Verlangen von Kammermitgliedern oder sogar von Privatpersonen, welche ihre Wünsche als Volkswünsche dar-

a) Man betrachte nur die Wahlbewegung, wie sie in Folge des allgemeinen Stimmrechts das große Frankreich in seinen Grundfesten erschüttert.

erkennen ihn als die Quelle ihrer Macht, wollen sich denselben also geneigt machen und erhalten; nichts desto weniger werden sie jeweils angegriffen, theils in, theils außerhalb den Kammern. Sie stützen sich auf deren Mehrheit, als Ausdruck des Volkswillens,

---

zustellen wußten. Da dieser Gedanke das ganze Buch durchdringt, so bedarf es der einzelnen Belege eigentlich nicht.

Der Verfasser erzählt indessen § 134 u. f. einen Vorfall, welcher seine Anschauungsweise sehr treffend bezeichnet und deshalb hier seine Beleuchtung finden möge. Es hatte sich in Heidelberg ein Studentenverein mit der Aufgabe gebildet, für die Republik Propaganda zu machen; dieser Verein wurde nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Okt. 1833 aufgelöst. Eine aus einem seitdem verstorbenen Professor, zwei Privatdocenten und Studenten bestehende Deputation, um eine Beschwerde gegen diese Ministerialverfügung an das Staatsministerium bei dem Präsidenten B. einzureichen, motivirte die Nothwendigkeit eines solchen Vereins damit, das Volk, besser als in Frankreich geschehen sei, für die künftige Gestaltung des Staats, (also für die Republik) gehörig vorzubereiten. Wenn der Minister eines konstitutionellen Fürsten nicht selbst die Ansicht hegte, die Republik sei in dem Augenblick gesetzlich, als das Volk in der That sie wolle, mußte ihm die Thatsache eines solchen Verlangens an sich schon als ein Verbrechen erscheinen, das nicht nur Verweigerung, sondern Ahndung verdiene. Staatsrath Bekk aber belehrte die Deputation, „so lange eine Staatsform bestehe, die verfassungsmäßige Gewalt weder handelnd noch duldend dazu mitwirken dürfe, den Umsturz derselben herbeizuführen, weshalb mit allen „gesetzlichen" Mitteln solchen Bestrebungen entgegen getreten werden müsse." Wie schwach sich diese Formen gesetzlicher, der kasuistischen Interpretation der Juristen und der dadurch bereits zur Macht erstarkten Revolution gegenüber erwiesen, hat der Verlauf der Dinge in Baden gezeigt. Die offenen und geheimen Verschwörungen und Plane des Umsturzes erscheinen eben Manchem als unverfängliche Ansichten, welchen man die Waffe des durchlöcherten papiernen Buchstabengesetzes entgegenstellt, und wenn diese Schutzwehr gebrochen ist, sich damit tröstet, das Volk habe eben die Republik gewollt, und am Ende fügt man sich auch in die Republik, so gut es geht.

Der Staatsrath erhielt dafür von dem Studenten Hirsch S. 229 die Lehre, die Deputation wollte nicht discutiren und als nach erfolgter Begütigung! die Besprechung fortgesetzt wurde und der Präsident erläutert hatte, dies unbedingte Vereinsrecht sei nicht unter den im März von Hecker und Genossen gestellten Forderungen begriffen gewesen, (in welchem Falle es natürlich auch zugestanden

wenn nicht Aller, so doch der größern Zahl. Die Zahlen aber wechseln, sei es im Volke oder in den Kammern. Wollen die Minister am Ruder bleiben, so müssen sie mit dem unbestimmten Ausdruck der Tagesmeinung segeln, oder die Leitung Andern überlassen. Diese finden, sie mögen sein wie sie wollen, immer auch Widerstand irgend einer Art, Opposition in oder außer den Kammern *).

---

worden wäre) hatte B. die Beruhigung, zwar „verlegen und ausweichend“ aber dennoch seine Angaben von dem Professor, welchen die Studenten mitgebracht hatten, in Folge ausdrücklicher Aufforderung, endlich bestätigt zu sehen.

Das in der politischen Anschauung des Verfassers tief gründende Bedürfniß einer Art von Gutheißung des „Volkes“ für die Akte der Regierung führt nothwendig zu jenen unnützen und verderblichen Wortgefechten, in deren Vervielfältigung die moralische Würde und Thatkraft jeder Regierung, besonders einer ohnehin nicht mächtigen, untergehen muß.

Ich berührte im Herbste 1847 kurz nach Staatsrath Bekk mehrere Städte und Orte des Seekreises, welche er mit Minister Dusch auf einer Rundreise besuchte und hatte öfters, persönlich nicht überall bekannt Gelegenheit, Urtheile voll Gehässigkeit und Verachtung über diese Männer zu vernehmen, wozu von ihrer Seite kein anderer Grund gegeben war, als daß sie eben an der Spitze der Regierung standen und in dieser Stelle doch überall sorgfältig den Volkswillen zu erforschen und sich ihm zu fügen suchten.

Die plötzliche Rückkehr der Popularität dieser Männer, welche man namentlich aus ihrer Wahl herleiten will, hat nebst dem Umstande, daß sie nun nicht mehr an der Spitze der Verwaltung stehen, darin einen weitern Grund, daß solche Staatsmänner, welche grundsätzlich, wenn schon in nicht schlimmer Absicht, mit der Revolution einverstanden sind, Triumphe von jener Seite nach ihrem Abtreten wohl verdienen, da sie sich als so nützliche Werkzeuge für die Zwecke des Umsturzes erwiesen haben.

*) In der badischen zweiten Kammer hatten, nachdem Bekk und Mathy sich vereinigten und Ersterer von seinen bisherigen Collegen sich trennte, bis auf eine verhältnißmäßig kleine Zahl die Opposition aufgehört und war vollends im Frühjahre 1849 ausgetreten; um so heftiger tobte der Sturm von außen und überbot binnen kurzem die Anforderungen der äußersten Männer der Bewegung innerhalb der Kammer. Ich habe wiederholt aus dem Munde des Präsidenten Bekk vernommen, er halte diese oder jene Maßregel für schädlich, aber es sei nun einmal der Wille des Volkes, mithin müsse man Folge leisten. S. 210 bemerkt

Eine Stellung, welche immer nur annimmt oder abwehrt, ist unhaltbar, um so mehr dann, wenn ein unbekannter Stern, ein Irrlicht nothwendig, die Richtung des Steuermannes bezeichnen soll. Daher muß der Staatsmann seine eigene Ueberzeugung zum Opfer bringen, oder gegen den Grundsatz, der ihn emporhob und stündlich zu stürzen droht, den unabweislichen Kampf beginnen. Das Erste führt dahin, wohin Baden kam; der zweite Weg ist als Reaction gebrandmarkt und nur dann durchführbar, wenn die Verwirrung der Begriffe in den höhern Kreisen aufhört.

Staatsrath Bekk erkennt, daß die Regierung in allen ihren Handlungen gerecht sein müsse (S. 11.).

Das will auch ich. Sie wird aber nur dann gerecht sein können, wenn sie den Grundsatz nicht anerkennt, daß jedes Gesetz, wenn es materiell auch noch so sehr verletzt, als Ausfluß des souverainen Willens Geltung finden müsse; sie darf nicht anerkennen, daß eine Handlung dadurch gerecht werde, daß ein ungerechtes Gesetz sie heiligen könne. Eine gerechte Regierung muß bestimmte Rechte ehren und schützen; um dies zu können, dürfen dieselben nicht stets abhängig gemacht sein von der Zustimmung einer absoluten Gewalt, sei es eines Königs, sei es einer souverain sich nennenden Versammlung.

Wenn man diese letztere Gewalt bekämpft, so verdächtigen die Anhänger der Volkssouverainetät dies dadurch, daß sie vorgeben, man wolle die Rückkehr zur absoluten Gewalt, zu dem sogenannten göttlichen Recht der Könige. In der That mag es Manche geben, welche sich den süßen Träumen überlassen, es könne die Zeit der unsinnigen Verschwendungen, der Liederlichkeiten, der Verspottung alles Heiligen, des vornehmen Nichtsthuns und der kleinlichen Intrigue, der Seelenverkäuferei wiederkehren, wie sie leider von den Zeiten Ludwig's XIV. an auch manche deutsche Höfe und höhern Stände unwürdig befleckten. Eine Reaction dieser Art müßte allerdings mit aller Kraft, deren man nur immer fähig wäre, abgewehrt werden! — Ich aber wünsche den Fürsten frei von den gleichen Banden, wie sie auch den ärmsten seiner Unterthanen ketten, von dem äußern Gesetzeszwang, der sich über alle göttlichen Gesetze

---

er selbst, daß es mit dem Volkswillen in den meisten Fällen nicht weit her sei!!

und menschlichen Rechte stellt und in seiner letzten Entwicklung jede Freiheit, und jedes Eigenthum vernichtet, wie bei uns schon jede Freiheit und jedes Eigenthum preisgegeben war.

Ich will den Fürsten mit Eigenthum und eignen Rechten ausgerüstet sehen, worüber niemand, als er selbst, unter der Einschränkung seiner Hausgesetze, soll verfügen können. Ich will die Einzelnen mit Eigenthum und eigenen Rechten ausgerüstet sehen, worüber niemand soll verfügen können als sie selbst. Ich will die Kirche, die Schule, die Städte und die Dorfgemeinden mit Eigenthum und eigenen Rechten ausgerüstet sehen, worüber niemand soll verfügen können als sie selbst, vorbehaltlich hier des Schutzes, welchen die künftigen Geschlechter anzusprechen haben, denn das korporative Eigenthum gehört allen Geschlechtern an*). Ich will die großen und gleichartigen Genossenschaften der Gewerbthätigkeit ausgerüstet sehen mit Eigenthum und eigenen Rechten worüber, unter obigem Vorbehalt, niemand soll verfügen können, als sie selbst.

Auf die Vereinigung dieser Gliederungen im Volke, mit begrenzten und mit bestimmten Rechten, über welche nur sie selbst innerhalb der bezeichneten Schranken sollen verfügen können, wünsche ich den politischen Aufbau des kleinen und großen Vaterlandes gegründet, und lebe der festen Ueberzeugung, daß Ruhe und Friede, Glück und Segen so lange nicht wiederkehren werden, bis die Begriffe von eigenen Rechten den Begriffen allgemeiner Rechte, die zu dem Unrecht einer allgemeinen Knechtung führen, wieder in dem Sinne der Menschen und den Gesetzgebungen Wurzel fassen. Die Uebel, welche auf uns lasten, sind zum Theil daraus entstanden, daß man über die Verpflichtungen der Staatsgewalt durchaus irrige Ansichten hatte.

Sie soll „den Wohlstand des Volkes zu befördern suchen." (S. 12).

---

*) Das selbst- und genußsüchtige Geschlecht das lebt, ist diese (Kirchengesellschaft) nicht, wie man vielfach wähnt, es sind dies alle christlichen Geschlechter; die Gegenwart darf nicht verfügen und verschlingen, was den vergangenen Geschlechtern diente, auch den kommenden Geschlechtern nützen soll. So frevelhaft dürfen die geistigen und leiblichen Schätze des Lebens nicht, gleichsam im Rausche vergeudet werden!... aller Zeitgenossen Treue ist dieses Pfand vertraut. — Wehe dem! der diese Treue bricht! S. Off. Sendschreiben S. 46.

Der Staat thut wohl gut, hier nicht anders als negativ einzugreifen. Seine Versuche auf diesem Gebiete sind selten von glücklichem Erfolge. Sobald die Last Aller auf Allen ruht, wird sie dadurch nicht leichter, weil sie eine unberechenbare, in's Unendliche steigende ist, indem die unberechenbaren und in's Unendliche steigenden Bedürfnisse Aller nach und nach Befriedigung und zwar wo möglich ohne eigene Anstrengung verlangen. — Die Thätigkeit der Familienväter, der Korporationen, der Vereine wird ohne die Vermittlung des Staats viel wirksamer und ohne Beeinträchtigung Unbetheiligter den Wohlstand im Einzelnen und damit im Ganzen zu befördern vermögen. Aber dadurch kann die Staatsgewalt nützlich werden, daß sie mögliche Beschränkung des Verkehrs verhindert, keine zu hohen Ansprüche an die Steuerkräfte macht und die natürlichen Erwerbsquellen des Volkes nicht versiegen läßt. Hier schlägt das ganze Gebiet der nationalen Wirthschaft ein, welcher durch die üblen, aus dem Begriffe der Volkssouverainetät und folgweise des Kommunismus abgeleiteten Maßnahmen vieler Regierungen, wie wir später sehen werden, weit größere Wunden geschlagen worden sind, als lange Kriege es vermocht hätten.

„Die Staatsgewalt soll die sittliche und intellektuelle Bildung befördern."

Nicht leicht wurde mit einer schön klingenden Phrase größerer Mißbrauch getrieben, als mit dem Wunsche das Volk zu bilden. Dies ist zunächst die ewige und nicht vertilgbare Aufgabe der Kirche. Die Strebungen der badischen Regierung nach diesem Ziele sind durchaus verunglückt; die Resultate lagen in der Thatsache, daß eine sehr große Anzahl von Schullehrern ihre vollkommene Lossagung von jedem Christenthume während des Aufruhrs kundgab, und die in Staatsanstalten erhaltene Ausbildung eine große Anzahl derselben grundsätzlich auch zu hochmüthigen Feinden des Staats heranzog, unwissend ließ und sie zu Verführern einer durch sie in Unwissenheit und Haß erzogenen Jugend machte. Positive Religion und Aufklärung galten und gelten den Anhängern der unchristlichen Lehre als Gegensätze. Diese Anschauung durchdrang die meisten unserer Schulanstalten. Aus ihnen gingen unsere Priester, unsere Lehrer, unsere Staatsdiener, unsere Gemeindediener, unsere Bürger hervor.

„Ach! wer die Lehrstühle inne hat, besitzt die Welt!" ruft ein

großer Meister. Die Regierungen hatten die Lehrstühle inne und bedrohten sich und das ihnen anvertraute Volk durch den Mißbrauch einer falschen Lehre mit unabweislichem Verderben.

Ich habe mich bei einem andern Anlasse (S. offenes Sendschreiben) über kirchliche Verhältnisse theilweise schon ausgesprochen und beschränke mich auf die Betrachtung, daß nirgends mehr als hier die praktisch gemachte Theorie eines allgemeinen Willens größere Verwüstungen angerichtet hat. Die Regierungen gehen, namentlich der katholischen Kirche gegenüber, von Mißtrauen aus; „ihre eigenthümliche, großartige Organisation und ihr Zusammenhang durch alle Staaten geben der katholischen Kirche eine größere Stärke, woraus leicht politische Parteibildung entsteht, da kirchliche Eiferer nicht immer auch eifrig in christlicher Liebe sind, und oft Haß, gegenseitige Anfeindung und Verfolgung hervorrufen" (S. 17.).

Die Regierungen glauben sich mithin berufen, diesem Uebel dadurch vorzubeugen, daß sie die katholische Kirche in Bevormundung auch dann erhalten, wenn sie allen ihren Gegnern sogar das Recht auf völlige Glaubenslosigkeit gestatten. Haß und Verfolgung verabscheue ich unter allen Gestalten; sie widersprechen dem höchsten Gebot der Kirche, das die Liebe ist. Aber diese Liebe ist immer noch selbst ein Gegenstand des Hasses! Man sollte sich wundern, daß dieser Haß so viele Nachsicht und Beförderung auch durch Regierungsorgane findet, während selbst der Verdacht, ja sogar die nirgends bestrittene Möglichkeit einer Lieblosigkeit auf Seite eifriger Katholiken, da Menschliches dem Menschen innewohnt, die heftigsten Schmähungen, Verfolgungen und oft Beschränkungen der Kirchenfreiheit im Allgemeinen hervorruft. Nie und nirgends wird hier das gleiche Maß angewendet *). — Diese auffallende Er-

---

*) Wie tief vorgefaßte Meinungen und feindselige Richtungen eingewurzelt waren und wohl noch sind, beweist z. B. der nachstehende Vorfall: Am Abende des 13. Mai 1849 unterhielten sich zwei Staatsdiener auf einem Spaziergange vor dem Ettlinger Thore in Karlsruhe über politische Dinge. Während der Eine, in höherer Stellung und Katholik, zu dem Andern sagte: „Die Jesuiten, die Ultramontanen, diese orthodoxen Katholiken sind die eigentlichen und wahren Feinde des Staats und der Ordnung; ihnen gegenüber sind Leute, wie Struve, Brentano, Heinzen u. s. w. Vaterlandsfreunde, Regierungsfreunde —"

scheinung erklärt sich durch die Worte Simeons: „Dieser (Jesus) ist gesetzt als ein Zeichen, dem man widersprechen wird.“ Das innerste Wesen der katholischen Kirchenverfassung widerstrebt allerdings der Idee der neuen Staatenlehre. Der katholische Glaube wird nicht abhängig gemacht von der Zustimmung des Volkes. Es gilt noch heute, was Christus seinen Jüngern sagte: „Ihr habt nicht mich erwählt, sondern ich habe euch auserwählt.“ Joh. XV. 16. Wenn die ganze Richtung einer Staatsverwaltung, in der Entwicklung eines falschen theoretischen Grundgedankens einem Institute widerspricht, das nun einmal mit allen Verhältnissen der Menschen und der Dinge auf das Innigste verwachsen ist, so konnte es nicht fehlen, daß ein Kampf entstehen mußte, in welchem mit Hilfe der theils verblendeten, theils getäuschten Hüter des Heiligthums die irregeleitete Staatsgewalt Siege auf Siege erfocht *). Aber diese Siege erfocht sie zu Gunsten des Unglaubens und zum eigenen Untergang. Sie bedarf heute, mag sie es einsehen oder nicht, der Mitwirkung der äußerlich unterjochten Kirche selbst, will sie, die Siegerin, nur für die nächsten Tage ihr zweifelhaftes Dasein fristen.

Der ihr verderbliche Kampf wird so lange währen, als die Staatsgewalt einen Schutz gegen die Kirche in den „Ideen finden will, welche den Staat beherrschen, dem in allen Fällen die Leitung des öffentlichen Unterrichts verbleibt, damit die Wissen-

---

hört man ein furchtbares Gebrülle; in dem Bahnhof war ein Zug ganz betrunkener Soldaten angekommen. Der Staatsdiener erblaßte, als er diese wilde Horde ohne Zucht und Ordnung nach der Stadt ziehen sieht; sie war auch die nächste Veranlassung zu dem Ausbruch des Militäraufstandes in derselben Nacht und in Folge dessen der Revolution. Der andere Staatsdiener, Protestant, klopft ihm mit den Worten auf die Schulter: „Wären das 500 Jesuiten, wie es von Wühlern verführte Soldaten sind, wir würden wohl heute Nacht ruhiger schlafen; glauben Sie nicht?“

*) Ich schließe in Beilage 2 wenig bekannte Aktenstücke an, welche einmal beweisen, wie wenig der moderne Staat sich an Verträge bindet und rabulistische Auslegungen nicht zurückweist, wenn angebliches Staatsinteresse es erheischt, und wie auf der andern Seite manche berufene Vertreter der Kirche, zur Zeit des Untergangs ihrer weltlichen Macht und Ansehens, weder den vollen Umfang ihrer Rechte noch ihrer Pflichten kannten.

schaft! ein starkes Gegengewicht gegen etwaige Verfinsterungsplane und Geistesdruck finde!" (S. 19).

Ich würde einen höhern Schutz gegen mögliche Auswüchse im Innern der Kirche in ihrer Freiheit, sowie auch in der Freiheit des Unterrichts erkennen; bekanntlich rufen Extreme andere Extreme hervor. Die Geistesverdummung, womit der Unglaube unsere Bevölkerung zu umstricken sucht, hat allerdings hie und da Ueberspannungen entgegengesetzter Art erzeugt. Die freie Kirche trägt in sich selbst die Befähigung, solche Schlacken menschlicher Schwäche jeweils von sich auszustoßen. Das Konzilium von Trient steht inmitten der Stürme des 16. Jahrhunderts wie ein mächtiger Leuchtthurm des gereinigten Glaubens noch heute da, und wer sein Licht nicht sieht, der wendet wohl freiwillig das Auge davon ab.

Es kann nicht fehlen, daß bei dem durch und durch vorhandenen Widerspruch zwischen der katholischen Anschauung aller Dinge und der sogenannten Geistesfreiheit, wie sie die Volkssouverainetät auf dem Gebiete der Kirche und des Staats erstrebt, und deren große leitende Idee in der badischen Revolution es war: „es gibt keinen Gott"! (S. 17.) gar Vieles als Verfinsterung und Geistesdruck gilt, was immer als ewige Wahrheit gelten wird, so lange der Lauf der Zeiten dauert.

Die kirchenfeindliche Richtung muß aber folgerichtig zu diesem Aeußersten gelangen, und ein Nachgeben müßte, wenn es möglich wäre, die Kirche wie den Staat vernichten. Diese Richtung faßt die Geistesfreiheit in umgekehrter Weise dahin auf, es habe Jeder das Recht, von dem vorhandenen Glauben mehr oder minder für sich auszuscheiden und er dürfe, vermöge seiner Freiheit, die kirchliche Autorität zwingen, ihre Anordnungen seiner Anschauungsweise anzubequemen. Die Staatsgewalt, treu ihrem sie leitenden Gedanken, unterstützt mit allen Mitteln dieses Streben, und haben sich recht Viele dahin geneigt, dann tritt sie zu der Kirche und erklärt, das und jenes entspricht dem Zeitbewußtsein nicht mehr, das mußt du ändern u. s. w. Manches wurde so verändert. Anders die wahre Glaubensfreiheit! — Man gestatte der Kirche, wie nun in Oestreich großartig geschieht, die volle Entfaltung ihrer segensvollen Kräfte! Man suche nicht ihre Einrichtungen nach dem Willen Einzelner zu beugen, seien es Wenige oder Viele. Man gebe unbefangener Belehrung Raum und suche diese letztere nicht bei den

offenen Gegnern, noch bei den halben und schwankenden Anhängern der katholischen Kirche.

Die katholische Kirche verträgt den kritischen Gedanken und kann örtlich nur da in Trümmer gehen, wo man sie durch Verfälschung ihrer Grundlagen zwingt, den Irrthum, den sie überall bekämpft, in ihrem eigenen Schooße festzuhalten.

Es steht fest, daß der Gedanke, überall die Lehre von den Lernenden abhängig zu machen, die badische Regierung geleitet hat; es sollte damit dem Volksbewußtsein entsprochen werden, einem Gefühle, das entweder für oder gegen eine Sache geweckt und in dem Geschlechte erst ausgebildet werden muß. Das positiv-religiöse Bewußtsein verdrängte man nach und nach unter dem Scheine der gleichen Berechtigung auch entgegengesetzter Ansichten, wozu die schwer zu überwindende Befangenheit einer wesentlich protestantischen Verwaltung gegen die katholische Kirche das Ihrige beigetragen hat. Die Folgen der hiedurch entstandenen Verwüstungen in Staat und Kirche liegen in tausend großen und kleinen Thatsachen trostlos vor uns. Die gleiche Berechtigung hört auf, wenn man die Handlungen des Einen feindlich überwacht, grundsätzlich aber den Andern begünstigt und durch alle Mittel „gesetzlicher" Ungebundenheit unterstützt.

Wenn die Kirche ausspricht: Bekämpfe deine Leidenschaften — so sagt der souveraine Wille: Das ist Kinderglaube — der Mensch ist frei und muß sogar den natürlichen Trieben folgen, weil er sie empfindet. Wenn mithin ein ganzes „freies" Volk seinen natürlichen Trieben ohne Einschränkung folgt, nachdem eine sorgfältig auf die Strebungen der Zeit lauschende Regierung eine weise Neutralität bei der Frage eingehalten zu haben glaubt, so wird sich niemand darüber wundern, wenn der natürliche Trieb jeden auch noch so sanften Zügel der Staatsgewalt unsanft zerreißt, der seinen Trieben Einhalt thun wollte.

Ohne Autorität vermag weder der Mensch noch ein Volk zu sein. Entweder gehorcht der Mensch und es gehorchen die Völker der Autorität der Wahrheit oder jener der Lüge. Dieser Letztern um so leichter, weil die sinnliche Natur des Menschen mit ihr im Bunde steht.

Vormärzliche Rechtszustände in Baden.

Die Einflüsse der Gesetzgebung auf den sittlichen Charakter eines Volkes sind von unberechenbarer Wirkung. Der Wechsel der Gesetze, ihre unnöthige Vervielfältigung, Rechtsentscheidungen, welche dem natürlichen Rechtsgefühl im Volke nicht entsprechen, haben die nothwendige Folge, daß dessen Sinn für das Recht selbst sich abstumpft und seine klarsten Begriffe sich verwirren.

Es kann nicht meine Aufgabe sein und wäre unnütz, hier in eine historische Darstellung der allzuhäufigen Organisationen und Abänderungen einzugehen, welche unsere badische Gesetzgebung erlitten hat.

Am Vorabende unserer Revolution stand das Meiste neuerdings in Frage und die wichtigsten Umgestaltungen in den wesentlichsten öffentlichen Verhältnissen sollten, im Sinne der „Zeitbegriffe", durchgeführt werden. Der Ausbruch der Märzereignisse hatte die Folge, daß die gemachten Vorlagen weitaus als unzureichend erkannt und als veraltet zurückgewiesen wurden, ehe sie noch Gesetzeskraft erhalten hatten.

Die Mehrforderungen hatten darin allerdings einen folgerichtigen Grund, daß man in Baden immer stückweise in der Gesetzgebung verfahren war, hier einige Konzessionen dem Hergebrachten zugestanden, dort den entgegengesetzten Grundsätzen Einiges eingeräumt, und die Ausgleichung der Widersprüche in der Anwendung der Gesetze, dem *Formalismus der Prozeßordnung* und dem *Richter* überlassen hatte.

Ich werde den von dem Grundgedanken des Volkswillens durchdrungenen Geist zu bezeichnen suchen, welcher in den wichtigsten Zweigen der Gesetzgebung herrscht, und einzelne Fälle als Belege dafür anführen.

Die Gerechtigkeit, ist die Grundlage der Staaten.

(S. 11) Vernehmen wir, was die badische Gesetzgebung unter Gerechtigkeit verstanden hat*).

Der dermalige höchst achtbare Vorstand des Justizministeriums drückt sich in der jüngsten Vorlage zur Abänderung der Prozeßordnung, nachdem er vor der Gefahr „die Vielartigkeit der Proceduren, welche ohnedies schon zu groß ist, noch zu vermehren, und die Verwirrung vollständig zu machen," gewarnt hatte, unter Anderm in folgender Weise aus:

„Man würde in einen Fehler zurückverfallen, der sich bald nach Einführung der Prozeßordnung von 1831 als eines der wesentlichsten Gebrechen dargestellt hat."

.... Der allzuhäufige Wechsel in der Gesetzgebung, namentlich in der bürgerlichen, ist als ein wahres Unglück zu betrachten und daher die Vermeidung desselben dringend geboten.

.... Die Aufstellung eines sogenannten abgekürzten mündlichen Verfahrens neben einem ordentlichen mündlichen Prozeßgang (in der badischen Prozeßordnung) hat eine vollständige Niederlage durch die Erfahrung erlitten.

.... Sodann hängt sehr Vieles, ja fast das Meiste, weniger von den Regeln des Verfahrens, als vielmehr von der Einsicht und dem guten Willen derjenigen ab, die im Prozesse thätig sind. Wissenschaftliche Bildung, Eifer, Rechts- und Ehrgefühl der Richter und Anwälte sind unerläßliche Bedingungen einer guten Rechtspflege und durch Prozeßvorschriften lassen sich diese Eigenschaf-

*) Von einem sehr einflußreichen nun verstorbenen Mitgliede der Gesetzgebungs-Kommission, früher Advokat, wird erzählt, er habe durch seine entschiedene Mitwirkung zu der Prozeßordnung dem Stande, welchem er früher angehörte, ein Denkmal seiner Dankbarkeit hinterlassen wollen. — Ein sehr ehrenwerther, sog. bürgerlicher Abgeordneter der zweiten Kammer, d. h. kein Staatsdiener, hielt die Prozeßordnung für bedenklich und sprach seine Besorgnisse, namentlich darüber aus, es könnten die Rechtsentscheidungen über Gebühr durch manche ihrer Bestimmungen leicht verzögert werden, was die Erfahrung im vollsten Maß bestätigte und den praktischen Blick des würdigen Mannes bewährte. Staatsrath Bekk, als Mann vom Fache, gab ihm die bestimmteste Versicherung, die längste Dauer eines Prozesses für alle Instanzen würde künftig höchstens noch drei Monate betragen. Der Fälle gibt es viele, die erst nach drei, vier Jahren und noch später entschieden werden.

ten nicht ersetzen, sondern nur in ihrer Entfaltung unterstützen und befördern.

.... Das natürliche Rechtsgefühl sträubt sich gegen Vorschriften, die ihm eine gerechte Entscheidung verkümmern, und eine allzuoberflächliche unvollständige Verhandlung in der ersten Instanz hat die nothwendige Folge, daß das Fehlende in den höhern Instanzen mit doppeltem Zeit- und Kostenaufwand ergänzt werden muß.

.... Einer ihrer ersten Fehler (der Prozeßordnung) ist das Uebermaß von Vorschriften, das sie für jede einzelne, auch die einfachste Handlung des Richters und der Parteien enthält. Statt dem vernünftigen Ermessen und der freien Bewegung des Richters und den Parteien Raum zu gönnen, wo es sich, nicht um Rechte und Pflichten, sondern wie es hier so häufig der Fall ist, nur um Gebote der Zweckmäßigkeit handelt, die nach Gestalt des einzelnen Falles wechseln, hat man die handelnden Personen überall hin mit kleinlichen und ängstlichen Vorschriften verfolgt und eben dadurch einen **Formalismus** begünstigt, der — die badischen Juristen müssen es selbst bekennen — durch eine ganz falsche Richtung der Praxis und durch spitzfindige Gesetzesauslegung lange Zeit viel weiter getrieben wurde und zuweilen jetzt noch getrieben wird, als die Vorschriften der Gesetzgebung es mit sich bringen, wenn sie vernünftig angewendet werden.

„Ein weiterer Fehler ist, daß die Prozeßordnung durch mancherlei unnöthige und unzweckmäßige Gebote eine Vielschreiberei veranlaßt, die eine wahre Satyre auf die Mündlichkeit bildet, und nicht wenig dazu beiträgt, die rasche Erledigung der Prozesse zu hemmen. Auch hat sie dem bösen Willen, den Gegner zu chikaniren, viele Gelegenheit geboten, ohne irgendwie dem muthwilligen und chikanösen Gebrauch von Vertheidigungs- und Angriffsmitteln entgegen zu treten."

„Es war daher kein Wunder, daß auch dieser Krebsschaden des Rechtswegs auf eine wahrhaft betrübende Weise um sich griff!"

Diese gesunden, auf Rechtsgefühl und Erfahrung beruhenden Ansichten finden ihre Bestätigungen durch das Urtheil vieler Stimmen in dem Stande der Richter und auch unter der Zahl einsichtsvoller und unbefangener Anwälte.

Ein tüchtiger Jurist nennt unter Anderm die badische Justiz-

verwaltung langwierig, kostspielig, ihre Entscheidungen unsicher, *)

---

*) Als Belege dessen führe ich hier einige wenige Beispiele von Rechtsentscheidungen an:

Ein Fabrikherr schloß in derselben Stunde und Form einen Holzlieferungsvertrag schriftlich mit zwei Bauern ab. Das Holz stieg gleich darauf im Preise und der Käufer mußte, gegen Beide, auf Erfüllung des Vertrages bei zwei verschiedenen Aemtern klagen; bei dem einen Amte gewann er seinen Rechtsstreit, bei dem Andern unterlag er.

Unterm 13. Juni 1844 sprach das Oberhofgericht einem Protestanten, Namens seines Sohnes, die Genußberechtigung an einer Studienstiftung der Universität Freiburg, nach dem Willen des Stifters, wegen seiner Religionseigenschaft, ab.

An demselben Tag desselben Jahres, erkannte der zweite Senat desselben Gerichtshofes die Genußberechtigung desselben Klägers, Namens eines andern Sohns, an einer unter der gleichen Verwaltung stehenden Stiftung, gegen den offenbarsten Willen des Stifters und eine mehr als hundertjährige Uebung an, wies ihn aber in das Stipendium, als von den Gerichten nicht stattfindend, nicht ein. Das Organisations-Edikt vom 26. November 1809 hatte die Stiftungssachen allerdings ausdrücklich, wenn die Exekutoren den Willen irrig auslegten, (welche Behauptung der Klagegrund in vorgenannten Fällen war) der Entscheidung des Ministeriums des Innern und in höherm Zuge dem Staatsministerium zugetheilt. Das Letztere hatte aber den Kläger selbst an die Gerichte, gegen das Gesetz gewiesen. S. Buß: Ueber die deutschen Universitäten S. 73 ff. Freiburg bei Herder 1846.

Ich will auch eines Falles aus der sog. Administrativjustiz erwähnen, welcher die betrübende Willkür, die in dieser Beziehung herrscht, augenscheinlich darthut:

Der Krieg von 1805 hatte die Errichtung von vier Etappenstationen zu Bischofsheim, Rastatt, Ettlingen und Pforzheim für die mittelrheinische Provinz des damaligen Kurfürstenthums Baden veranlaßt, welcher auch die obere Markgrafschaft zugetheilt ward. Im Jahr 1806 erhielt das Großherzogthum Baden seinen jetzigen Umfang, die Ortenau wurde 1807 mit der mittelrheinischen, die obere Markgrafschaft mit der oberrheinischen Provinz vereinigt. Erst im Jahr 1809 erfolgte die Vertheilung der Kriegslasten von 1805 unter den Betheiligten. Die obere Markgrafschaft wurde wie billig beigezogen, weil sie dem Verbande der mittelrheinischen Provinz 1805 angehört hatte. Aber auch an die ehemalige Landvogtei Ortenau erging das Ansinnen die Last mitzutragen, weil sie nunmehr der mittelrheinischen Provinz angehöre. Sie wies eine so ungerechte Anforderung um so mehr zurück, als sie in dem genannten Kriege weit mehr als die badischen Länder gelitten hatte, indem Oestreich Frankreich feindlich gegenüberstand, nicht wie Baden sein Verbündeter war. Bis zum Jahr 1816 war keine

den Vollzug aber kraft- und erfolglos. *) Kann eine bestehende

weitere Erinnerung ergangen und hatte die Ortenau auch keine Zahlung geleistet. Unterm 18. Januar jenes Jahrs verfügte das Finanzministerium, daß die Ortenau

an Rastatt . . . . . 39,426 fl. 34 kr.
an Bischofsheim . . . 8,760 fl. 49½ kr.

als Ausgleichungssummen bis zum 1. Juli 1815 mit 6% und von da, bis zum Tag der Abtragung mit 5% verzinslich zu bezahlen habe.

Der Zahlung wurde widersprochen und auch nichts entrichtet.

Nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825 übernahm die Amortisationskasse eine Bezirksschuld in drei unverzinslichen Raten, welche auf den ortenauischen Gerichten „Achern, Appenweier, Ottersweier, Griesheim, der Gemeide Ortenberg und dem Stab Zell" gehaftet hatte, im Betrage von 62,000 fl.

Nicht die Landvogtei Ortenau war daher als solche Schuldnerin für diese 62,000 fl. gewesen, sondern einzelne Theile derselben und zwar mit sehr verschiedenen Summen. — Nichts destoweniger ersuchte das Kreisdirektorium unterm 26. November 1825, die Amortisationskasse, aus den genannten 62,000 fl. eine Summe von 50,728 fl. und weitere 6301 fl. 3 kr. nach Abzug einer Kriegssteuerforderung der Staatskasse von 5168 fl. 57 kr. an das Kreisdirektorium in Offenburg abzusenden. Mit diesen Summen sollten die Ansprüche des mittelrheinischen Etappenverbandes befriedigt werden, also eine ungerechte, illiquide Forderung des Einen, wurde mit der liquiden Forderung und dem angewiesenen Gelde eines unbetheiligten Dritten ohne weitere Umstände zwischen der Amortisationskasse und der Kreisregierung berichtigt. Das Ministerium des Innern genehmigte am 21. März 1826 dieses willkürliche Verfahren. Das Staatsministerium erkannte unterm 11. Juni 1828 und 18. November 1829 das geschehene Unrecht an, Abhilfe erfolgte aber so wenig, daß vielmehr in einem erhobenen Kompetenzkonflikte das Staatsministerium den Gegenstand an die Verwaltungsbehörden, von welchen die Rechtsverletzung ausgegangen war, verwies, und den betheiligten Gerichten der Ortenau den Rechtsweg sperrte.

Im Januar 1839 wurden die Petenten von dem Staatsministerium nochmals abgewiesen.

Der Gegenstand kam wiederholt, namentlich 1837, 1839, 1842 zur Verhandlung in beiden Kammern; er wurde dringend dem Staatsministerium empfohlen und das schreiende Unrecht ist, meines Wissens, heute noch nicht gut gemacht.

Die seit vielen Jahren erscheinenden Annalen der badischen Gerichte sind reich an Beispielen aller Art, aus welchen die Gebrechen unserer Rechts- und Verwaltungszustände sich klar ergeben.

*) Der Verlauf des Vollstreckungsverfahrens ist folgender:

Gesetzgebung wohl in schärfern Zügen und von so kompetenten Richtern verurtheilt werden? Es ist überflüssig, Zeugnisse der Art zu häufen; sie finden ihre Bestätigung in den zahllosen und gerechten Klagen über Verletzung der materiellen Gerechtigkeit, „dieser Grundlage der Staaten." Es war dem badischen Staate diese Grundlage seit einer Reihe von Jahren abhanden gekommen; mithin konnte materiell schlecht gerichtet werden; ohne daß formell der Spruch zu tadeln war. Wenn also nur eine formelle Gerechtigkeit erzielt werden wollte, so war dies wieder eine Folge der Anschauung, welche nicht nach einer festen Norm, sondern nach

---

Erst wird ein bedingter Zahlungsbefehl mit bestimmter Frist erlassen, welcher keine Wirkung hat, wenn der Schuldner die Forderung, gleich viel ob auch ohne irgend einen Grund, widerspricht.

Die Zustellung des bedingten Befehls an den Schuldner erfolgt bei manchen Aemtern erst nach Monaten; die Frist beginnt natürlich mit dem Tage der Zustellung. Viele Schuldner benützen wo möglich die in dem Befehl liegende ganz ungefährliche Aufforderung zum Widerspruch. In diesem Falle bedarf es einer Tagfahrt und Beweisführung. Damit ist nicht nur eine Geschäftsanhäufung über alles Maß verbunden, sondern ein Aufwand an Zeit und Geld, welcher dem Gläubiger lästig fallen muß, abgesehen von der Gefahr des Verlustes eines etwaigen Rechtsstreites wegen irgend einer versäumten Form. Eine ungebührliche Verzögerung tritt bis zur Erlangung des unbedingten Zahlungsbefehles im glücklichsten Falle ein. Hat der Gläubiger dieses Ziel erreicht, Kosten vorgeschossen, Mühen aller Art aufgewendet, findet sich nicht selten bei dem Schuldner nichts Pfandbares vor, und jeder Aufwand ist nebst der Schuld nur zu oft verloren. In manchen Fällen hat der Schuldner seine „pfandbaren" Fahrnisse kurz vor dem drohenden Zugriff in Sicherheit gebracht, die Liegenschaften, der Hypothek ungeachtet, verkauft oder sie sind eheweibliches Beibringen, oder das Vermögen ist an die Kinder abgetreten, oder das Vieh gehört diesem oder jenem Juden oder Christen und wurde bei dem Schuldner nur verstellt u. s. w. Ist es denkbar, daß der Kredit eines Landes unter solchen Umständen sich erhalten könne? Jede Ehrlichkeit, jede Treue und guter Glauben werden durch Rechtstäuschungen dieser Art untergraben. Man darf sich daher nicht wundern, wenn Gläubiger an manchen Orten sich sogar fürchten, in den Besitz eines Pfandobjekts zu gelangen. Zerstörungen an Feldern, Reben, Wald u. s. w., Besorgnisse vor Brandstiftungen sogar werden in solchen Fällen immer häufiger, und das Eigenthum bleibt schutzlos, während manche Formen oder deren ungeahndete falsche Anwendung nicht selten eine Schutzwehr für den Zerstörer und den Verbrecher bilden.

Umständen das materielle Recht, ohne großes Bedenken beugt, hingegen um so fester an der subjektiven Deutung der Gesetzesform festhält, und um diese Form ja nicht zu verletzen, lieber den Staat zu Grunde gehen ließe; denn die Anwendung dieses Rechtsformalismus auf das politische Gebiet lag nahe, war er einmal auf dem Boden des Civilrechts und, wie wir sogleich sehen werden, auf jenem auch des Strafrechts herrschend. Jene allgemeinen Volksrechte, wohl auch um auf den Umsturz mit allen „gesetzlich" gestatteten Mitteln am hellen Tage loszusteuern, dürfen, dieser Anschauung zufolge, unter keiner Bedingung angetastet werden. Denn so erheischt es die (formelle) Gerechtigkeit, das Fundament der Staaten (Vergl. S. 11 u. 12).

Hat der subjektive Geist der Civilgesetzgebung viel dazu beigetragen, den Rechtssinn in dem Volke zu trüben, das Ansehen und das Vertrauen gegen die Regierung zu vermindern, so brachte der gleiche Geist in der peinlichen Gerichtsbarkeit beinahe noch schlimmere Wirkungen hervor.

Eine laxe, philantropisch weichliche Praxis, wie sie sich gegen den klaren und weisen Wortlaut der bestehenden Gesetzgebung in Folge einer falschen sogenannten wissenschaftlichen Richtung ausgebildet hatte, sollte endlich in dem neuen Strafgesetzbuche, das theilweise Geltung und theilweise keine Geltung hat, wodurch der Willkür noch mehr Spielraum gegeben wird, Gesetzeskraft erlangen.

Der Gesetzgeber von 1803 hatte dem Richter in einer Reihe objektiver und subjektiver Momente höchst weise und gerecht, ohne allzuweiten noch zu engen Spielraum, eine Stufenfolge des Strafmaßes vorgeschrieben und dabei bemerkt: „Der Abstufungen gebe es viele, aber der Richter möge sich sorgfältig hüten, ohne besondere Veranlassung zu weit zu gehen, da er sonst in ein unabsehbares Feld gerathe und die Gerechtigkeit und das Staatswohl gefährde." Diese Warnung war für die spätere Gesetzgebung verloren.

Der letzte Grund der Strafe ist wohl kein anderer, als ihre Nothwendigkeit um der Gerechtigkeit willen. Ein Ausfluß dieser Gerechtigkeit ist die Sühne, die in jeder Strafe liegen soll und die Wiederherstellung der Verletzung, (so weit möglich) welche durch das Verbrechen bewirkt wird.

Diese beiden Zwecke hielt die neue Gesetzgebung nicht fest. Die

subjektive Verschuldung fällt überall in die Wagschale und die subjektive, wenn schon nicht aus sittlichen Gründen hervorgegangene Besserung mildert überall die Strafe. Das Interesse der Ehre, des Fortkommens u. s. w. beseitigte eine Reihe früher bestandener Schärfungsmittel. Dadurch wird der Richter gezwungen, von der Strenge des Gesetzes bei relativ geringern Verbrechen, z. B. dem gemeinen Morde im Vergleich zum Vater- oder Gattenmorde, abzuweichen.

Es sind in diesem Sinne Straferkenntnisse erfolgt, welche das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes empörten und nicht dazu dienten, Abscheu gegen das Verbrechen und Furcht vor dem strafenden Richter einzuflößen.

Die Rechtsverletzungen wurden nicht als Verletzungen von Institutionen, z. B. des Eigenthums, betrachtet und bestraft, wodurch die Achtung vor den Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung im Volke gehoben und erhalten werden sollte, sondern nur als Verletzungen von Befugnissen der Einzelnen. Es wurde damit der objektive Standpunkt der Rechtsordnung von dem Gesetzgeber aufgegeben, das Richteramt gleichsam seiner höhern Würde entkleidet und zu einer Polizeibehörde herabgezogen, welche, so lange es geht, die Einzelnen gegen Beeinträchtigungen schützt. Dabei tritt aber der leitende Gedanke immer wieder hervor, in den Willen, in die jeweilige Empfindung des Volkes oder dessen Mehrheit die Entscheidung darüber zu legen, ob ein Verbrechen überhaupt bestehe, und bis zu welchem Grade es gestraft werden solle. Dieses System krönt sodann das moderne Schwurgericht, ein treffliches Institut, sobald es auf eine objective Rechtsanschauung und korporative Gliederungen, und nicht auf das Unding des sogenannten Volkswillens gebaut ist.

Die Wirkungen der verfälschten Schöpfung liegen bei uns und in vielen Ländern in der nicht seltenen Vernichtung aller natürlichen Rechtsbegriffe klar vor uns. (S. Beilage Nr. 3).

Aus welchem Gesichtspunkte der Gesetzgeber manche Verbrechen betrachtet und bestraft oder nicht bestraft sehen wollte, erhellt aus nachstehenden Belegen, welche den Motiven zu dem Gesetzentwurfe entnommen sind: Die Herabwürdigung der Religion (Gotteslästerung, nach dem alten Edikt) wird nur dann bestraft, wenn sie den Gläubigen öffentliches Aergerniß gegeben hat. Die Be-

schränkungen gehen aber so weit, daß sogar Ironie! die zur Belehrung? benützt wird, von Strafe frei bleibt! (S. 152 der Motive).

Der Versuch des Selbstmordes, den nur äußere Hilfe oder Zufall hindert, bleibt unbestraft; wegen Beihilfe dazu kann aber auf zehn Jahre Zuchthausstrafe erkannt werden. Man darf dem Menschen, wie es scheint, das natürliche? Verfügungsrecht über sein eigenes Leben nicht verkümmern.

Die Selbstverstümmlung hingegen wird bestraft, wenn der Verbrecher sich der Militärpflichtigkeit damit entzieht. — Ein hoher sittlicher Standpunkt!

Der häusliche Diebstahl wird nur auf Anzeige der Dienstherrschaft bestraft.

Der Meineid wird nicht begründet durch das lebendige Wort, woran der feierliche Akt, in Gottes Gegenwart sich knüpft, sondern durch die mechanische Unterschrift.

Das Gesetz läßt in Bezug auf Zurechnung, Vorsatz, Versuch, Rückfall u. s. w. dem subjektiven Ermessen des Richters den weitesten Spielraum. Es ist z. B. ungewiß, ob die Zurechnungsfähigkeit oder ihr Mangel vorauszusetzen sei. Alle Vorbereitungen bleiben ferner straflos, wenn sich auch der verbrecherische Wille deutlich kundgibt. Hat sich der Verbrecher nach vermeintlich vollbrachter That in der Person oder Sache geirrt, so daß aus irgend einem Grunde an ihr das Verbrechen nicht begangen werden konnte*), so tritt die Strafe des nicht beendigten Versuches ein, trotz der erkannten verbrecherischen Absicht, die auf Vollendung des Verbrechens gerichtet war, und der Thäter sie auch vollendet glaubte.

Wo der Versuch oder die That die Absicht deutlich verräth, soll diese nicht beachtet werden, sondern fast nur der nicht vollständige objektive Thatbestand in Frage kommen, die Vermuthung mithin gegen die klare Absicht sprechen. Wo hingegen die Thatsache klar vorliegt, soll der Richter überall erst mühsam nach der Absicht forschen.

Welcher Widerspruch! Welcher Vorschub der Lüge und der

---

*) Z. B. ein Mörder durchbohrt mit einem Dolche einen Menschen im Bette, der einen Augenblick vorher, aber ohne daß es der Mörder wußte, vom Schlag getödtet wurde.

Täuschung liegt sodann nicht in den stets wiederkehrenden Worten: „Wenn es nicht die Absicht war, wenn die Absicht nicht so weit ging, wenn die Folge nicht gewiß, nicht wahrscheinlich, nicht leicht vorsehbar, nicht vorgesehen war."

Die Folge aller dieser kasuistischen Bestimmungen war eine immer häufigere Straflosigkeit, oder ein äußerst geringes Strafmaß für viele und große Verbrechen, wodurch sich ihre Zahl unendlich vermehren, die öffentliche Sicherheit sich vermindern und die Staatslasten maßlos auch in diesem Zweige steigen mußten. (Siehe die Beilage Nr. 1.)

Wenn der Geist der frühern Gesetzgebung richtig aufgefaßt wurde, so war es z. B. nicht möglich, daß eine Kindesmörderin ganz straflos bleiben konnte, wie es in der Regel nach den Bestimmungen der neuen Vorlage der Fall sein dürfte, wenn man die in den §§ 67, 70—77 enthaltenen Strafmilderungs- oder Aufhebungsgründe genau betrachtet, von welchen wahrscheinlich doch immer einer auf den jeweiligen Fall angewendet werden kann, um so mehr, als die Motive zu dem Gesetze S. 16 erläutern, es seien in den bezeichneten §§ (70—84) nur die wichtigsten Zustände aufgezählt, die Reihe damit keineswegs geschlossen*).

Es war nicht möglich, daß die Strafe des entfernten Versuches den treffen konnte, welcher ein ungeladenes Gewehr (S. 25 d. Motive) ergreift, während er ein geladenes ergreifen wollte, und der beabsichtigte Mord nur deshalb unterblieb.

Es war nicht möglich, daß der Dieb, welcher eine Rolle falscher Münzen, die den Nennwerth von 320 fl. trägt und nur 20 fl. Metallwerth hat, mit der niedersten Klasse des Diebstahls bestraft würde (S. §§ 338—39 des Entwurfs und S. 99 d. M.).

Es war nicht möglich, daß die Brandstiftung, ein ohnehin sehr schwer zu ermittelndes, scheußliches Verbrechen, als Beschädigung bestraft werden kann, wenn der in Brand gesteckte Vorrath von Heu, Torf, Holz u. s. w. nicht groß genug war, um eine weite

---

*) Ein Dienstmädchen in Mannheim verübte vor einigen Jahren einen Kindermord, die Thatsache wurde eingestanden und das Kind fand sich in dem Strohsack des Bettes vor. Nach vier Wochen wurde das Mädchen aus dem Spital entlassen, trat sofort wieder in andere Dienste, ohne daß die gerichtliche Untersuchung zu einem Straferkenntniß führte und vielleicht nicht einmal fortgesetzt wurde.

Ausdehnung gewinnen zu können, oder daß Brunnen-, Wiesen-, Teichvergiftung mit 2 Jahren Arbeitshaus oder noch weniger bestraft werden soll, während die Beschädigung eines Thiers 6 Jahre Zuchthaus nach sich ziehen kann (eben da.).

Es war nicht möglich, daß der Räuber, wenn er zu Vertheidigung seiner Person Gewalt gegen diejenigen braucht, welche ihn bei der That überraschen, von der Strafe nicht des Raubes, sondern der gelindern, des bewaffneten Diebstahls getroffen wird (eben da.).

Solcher Beispiele lassen sich aus dem Gesetze eine große Zahl anführen. Sie beweisen, daß der Gesetzgeber häufig sich der Gefahr aussetzte, der Mitschuldige des Verbrechens zu werden.

So stand es in Baden vor dem März 1848 mit der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung. — Ihre Folgen liegen vor uns. Ich führe nicht näher aus, wie manche Garantien, welche in den bestehenden Rechtsformen lagen, nach und nach beseitigt wurden, ohne daß sie gesetzlich abgeschafft oder neue dafür gegeben worden wären. Ich will dies nur kurz in zwei Beispielen darthun. Es fand faktisch die Trennung der Justiz von der Administration dadurch Statt, daß der erste Beamte, welcher früher für die Akte aller seiner beigegebenen Beamten verantwortlich gewesen war, wenigstens thatsächlich aufhörte, diese Verantwortung zu tragen, und die wichtigsten Rechtsgeschäfte ohne weitere Ueberwachung nicht immer hinreichend erfahrenen, oft eben erst in die Praxis eingetretenen jungen Männern überlassen blieben*), welche häufig nicht das positive Recht, sondern Theorien der Schule und Ansichten gewisser in- und ausländischer Autoritäten bei ihren Rechtserkenntnissen in Anwendung brachten. War damit doch, gleichviel wie? ein Lieblingswunsch des Tages erreicht: die Justiz von der Administration getrennt! — Die Obergerichtsordnung schreibt ausdrücklich an verschiedenen Orten vor, daß in Civil- und Kriminalsachen bei den Gerichtshöfen schriftlich referirt werden müsse. Es ist in Bezug auf Civilrelationen in § 214 genau angegeben, was der Vortrag unter allen Umständen enthalten muß, und dem zufolge darf nichts Thatsächliches aus der schriftlichen Aufzeichnung wegbleiben, was natürlich um somehr von Kriminalrelationen gilt.

---

*) Man hat dieß sehr bezeichnend eine Lehrlingsjustiz genannt.

— Ein Urtheil, welches auf eine bloß mündliche Relation gestützt wäre, müßte nach diesen Bestimmungen als nichtig angesehen werden, weil es an einer nach dem Buchstaben, wie nach dem Geist und Zweck des Gesetzes wesentlichen Vorbedingung fehlt, und die Fälle vorgesehen waren, in welchen ein zweiter Referent aufgestellt werden sollte.

Unterm 29. November 1836 erließ das Justizministerium eine schriftliche Verfügung an die Gerichte, nach welcher außer den Fällen, in denen die härtesten Strafen zu erkennen sind, es an einer mündlichen Relation genüge, und mit Ausnahme solcher Fälle, welche 10 Jahre Zuchthausstrafe zur Folge haben, wurde bei allen Gerichten von da an nur noch mündlich referirt, und die schriftliche Aufzeichnung bestand meist nur in dem Entwurf der Entscheidungsgründe.

Schon die Annalen von 1837 S. 276 griffen diese Verfügung an, wodurch man „zum Uebergang in ein anderes Verfahren einen Weg wähle, der die Garantien des alten Verfahrens aufhebe, ohne neue an seine Stelle zu setzen.“ Selbst bei dem Oberhofgerichte wurden diese Bedenken geäußert. Jahrbücher IV. S. 124. Es leuchtet ein, daß durch die gedachte Verfügung die Sicherheit für ein gerechtes Urtheil untergraben wurde und sie zugleich eine wahre Gesetzesverletzung enthielt.

Dem Justizministerium lag nicht ob, Gesetze, welche der Regent feierlich erlassen hatte, gleichsam stillschweigend außer Wirksamkeit zu setzen, sondern seine Pflicht erheischte über deren pünktlichen Vollzug zu wachen. Eine solche Verhöhnung des Gesetzes hätte anderwärts Unwillen und Widerspruch erregt. In Baden ging sie beinahe spurlos vorüber. War damit doch ein weiterer Lieblingswunsch: die Mündlichkeit, gleichviel wie? erreicht worden. — Konnte man mit Vertrauen einer neuen Gesetzgebung entgegensehen, welche aus den Händen solcher Gesetzgeber hervorgegangen war? —

Das Rechtspolizeiwesen.

Das Rechtspolizeiwesen ist dem Justizministerium untergeordnet und reiht sich mithin zunächst hier an. Größere und gerechtere Beschwerden wurden wohl durch keine öffentliche Verwaltung hervorgerufen, als gerade durch die Behandlung der Rechtspolizeigeschäfte.

Das zweite Einführungsedikt zu dem Code Napoleon vom 22. Dezember 1809 hatte ausdrücklich anerkannt, daß das System der französischen Gerichtsbarkeit mit dem neuen Gesetze „auf das Innigste verbunden" sei. Namentlich müssen die Institute des Familienrathes und der Friedensgerichte als eine unerläßliche Folge des badischen Landrechts betrachtet werden. Dem durch die Kriege erschöpften Lande wollte man die Last neuer und theurer Organisationen nicht auferlegen, und wies einstweilen die Geschäfte des Familienrathes und der Friedensgerichte theilweise den Aemtern, Amtsrevisoraten und den Ortsgerichten zu. Das badische Staatsschreibereiwesen, auf kleine und zum Theil patriarchalische Verhältnisse gegründet, war nicht nur auf alle Landestheile ausgedehnt, sondern auch einer, ganz andere Einrichtungen für Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit bedingenden, veränderten Gesetzgebung gegenüber erhalten und nicht einmal folgerichtig angewendet worden*).

*) Der dermalige Präsident des Justizministeriums sagt in seinen Vorträgen über das französische und badische Civilrecht Seite 104 ff.

„In Frankreich gehört nun nicht allein die Thätigkeit der streitigen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (mit Ausnahme der Exekution), sondern auch die nichtstreitige Gerichtsbarkeit vor die Gerichte, soweit letztere nicht eine bloße Beurkundung, sondern eine Verfügung erheischt. So sollte es nach dem ersten Einführungsedikt auch bei uns werden, weshalb wir in unserm Landrechte die Parteien in allen hieher zu rechnenden Fällen an die Gerichte verwiesen sehen. Allein schon das Organisationsedikt von 1809, welches

Während 30 Jahren stets wachsender Staatseinnahmen wurden diese mangelhaften Zustände größtentheils nicht umgestaltet und die Veränderungen, welche sie erlitten haben, brachten nicht selten noch verderblichere Wirkungen hervor. Noch im Mai 1849 stand eine neue Notariatsordnung bevor; es muß, in Bezug auf manche darin enthaltenen Bestimmungen, als eine nicht unglückliche Folge der Revolution betrachtet werden, daß dieselben nicht in's Leben traten, weil diese Verhältnisse, so trostlos sie auch sein mögen, dadurch wohl vollends unheilbar geworden wären.

Die Konsequenz der französischen Gesetzgebung hätte, neben oben genannten Instituten und den Pfandkonservatoren auch ein selbstständiges Notariat erfordert; der formenreiche Code verlangt sodann eine rasche und sichere Vollstreckung der mühsam errungenen gerichtlichen Entscheidungen und der Vertragshandlungen; er umgibt daher z. B. die Notariatsakte (grosse, première expédition)

---

am 26. November, also lange nach dem ersten Einführungsedikt vom 3. Februar 1809, verkündet wurde, stellte klar und unzweideutig den entgegengesetzten Grundsatz auf. Beil. c. § 20. d. § 12.

Die jurisdictio voluntaria soll den Aemtern als Verwaltungsbehörden zukommen, und die Kreisdirektorien — nun Regierungen — sollen die zweite Instanz bilden. Das zweite Einführungsedikt hat nun einzelne Fälle, in welchen die Parteien durch das Landrecht an die Gerichte verwiesen waren, noch ausdrücklich dahin abgeändert, daß die Verwaltungsbehörden kompetent sein sollen. Andere, gleichfalls der jurisdictio voluntaria angehörige Fälle hat es übergangen und die Streitfrage ist diese: ob hinsichtlich der nicht ausdrücklich genannten Fälle die Kompetenz der Gerichte, weil sie im Landrecht vorausgesetzt wird, fortbestehe oder gleichfalls aufgehoben sei? Dazu kömmt noch, daß für das Verfahren der Gerichte in derlei Fällen keine Vorschriften bestehen, wie solche in der französischen Prozeßordnung enthalten sind.

Unter diesen Umständen ist nun in der Praxis größtentheils der seltsame Zustand herrschend geworden, daß die jurisdictio voluntaria theilweise dahin, theilweise dorthin verwiesen wird.

Man betrachtet nämlich das Landrecht für fortbestehend in allen Bestimmungen, die durch das zweite Einführungsedikt nicht abgeändert sind, da letzteres ein korrektorisches Gesetz ist.

Dieser Zustand ist deshalb ein seltsamer zu nennen, weil es wohl schwerlich einem Gesetzgeber einfallen kann, die freiwillige Gerichtsbarkeit auf diese alles Princips entbehrende Weise theils den Gerichten, theils den Verwaltungsbehörden zuzuweisen" u. s. w.

mit der exekutorischen Klausel, wodurch ihr die Wirkung eines rechtskräftigen, richterlichen Urtheils verliehen wird. Die Formen sind bei uns darum minder zahlreich und oft schwer zu beobachten; die Vollstreckung ist hingegen, wie wir oben sahen*), nicht selten eine bittere Täuschung.

Auf der andern Seite verleiht, allerdings neben manchen Schattenseiten, das französische Gesetz viele Garantien für den inneren Werth der Notariatsakte: die Stellung des Notars ist z. B. unabhängig und bietet materielle Bürgschaft dar. Das badische Gesetz gewährt hingegen dem Notariatsstande keine Achtung gebietende Selbstständigkeit. Alle Notariatsgeschäfte werden im Namen und aus Auftrag des Staats gefertigt, welcher jedoch in keiner Weise, weder für die Tüchtigkeit seiner dazu bestellten Werkzeuge, noch der Arbeit sorgt. Der Staat übt sein Geschäftsmonopol, ohne für die Güte dessen einzustehen, was er zu Tage fördert, er gibt, durch schlechte Besorgung seiner übernommenen Verbindlichkeiten, die Klienten allen künftigen, denkbaren Gefahren preis, welche sie bei der oft unglaublichen Mangelhaftigkeit der Geschäftsakte laufen. Der Staat gewinnt, wenn er geringe Arbeitskräfte verwendet, denn die Ansprüche, welche schwache Subjekte machen, sind um so geringer; der Staat gewinnt wieder, wenn er möglichst nachlässig seinen übernommenen Pflichten nachkömmt, denn aus der Streitsucht und dem Hader, welche fehlerhafte Akte der amtlichen Thätigkeit entfesseln und nähren, ergibt sich für ihn in zahllosen Sporteln nur wieder eine desto reichlichere Einnahme.

Wenn fähige Männer sich unter so ungünstigen Umständen dem Schreibereifache dennoch zuwenden, so kann dies nur in der Liebe zum Fache überhaupt, oder in der vielgetäuschten Hoffnung auf bessere Umgestaltung der Notariatsverhältnisse im Allgemeinen, oder in der Aussicht auf zufällige, höhere Einnahmen seinen Grund haben.

Die Notare sind Steuerobjekte für den Staat, was sie erwerben, erwerben sie für den Staat, mit dem Unterschiede jedoch, daß dieser seinen Antheil rein bezieht, der Notar aber auf eigene Rechnung für Wohnung, Kleidung, Unterhalt, Reisekosten, Anschaffung des Schreibmaterials u. s. w. zu sorgen hat; wenn er

---

*) S. Note Seite 29 u. 30.

nichts verdient, mag er darben; in Krankheit und Alter ist er auf sich selbst angewiesen*).

Der Notar erhebt die Gebühren auch für Privatgeschäfte nicht selbst; ²/₅ des Erwerbes werden ihm verabfolgt; die übrigen ³/₅ fallen in die Staatskasse, welche durch den erhöhten Tarif von 1840, wovon sogleich die Rede sein wird, jährlich ungefähr 100,000 fl. mehr als früher einnimmt. Dieser Tarif beabsichtigte, seinem ursprünglichen Gedanken nach, eine Besserstellung des Notariats, welche in einigen wenigen Bezirken auch erfolgt ist. In den meisten Fällen aber hat derselbe nur die Ansprüche auf Arbeit erhöht und das Einkommen der Notare vermindert; der sicherste Gewinn fiel der Staatskasse zu.

Die regressorische Haftbarkeit, so weit sie wohl in den meisten Fällen nicht illusorisch ist, verbleibt dem Notariate. Die Tax-, Sportel- und Stempelordnung von 1840 brachte einen Tarif, welcher vorzüglich die Verhältnisse der Waisen, sodann der mittlern und verschuldeten Vermögen auf das Härteste traf**). Ueberall, wo der Code Napoleon Geltung hat, wird die Arbeit nach Stück- oder Taggebühren, nicht nach Werthtaxen entrichtet. Der Tarif von 1840 bestimmte dessen ungeachtet die Erhebung von Werthtaxen für eine Reihe von Geschäften, zunächst der Theilungen und Vermögensaufnahmen. Daraus ergibt sich der Uebelstand, daß z. B. die Aufnahme kleiner und verschuldeter Vermögen, die oft einen verhältnißmäßig großen Zeitaufwand verursachen, doch eine geringe Bezahlung, für den Notar insbesondere erhalten, obschon sie für die Armuth gleichwohl sehr drückend sind; eine viel leichtere Arbeit, z. B. die Aufnahme eines schuldenfreien Vermögens, wodurch die doppelte Aufstellung der Aktiven und Passiven schon wegfällt und mit großen Summen in einem oder wenigen Posten, wird dagegen weit über Bemühung und Zeitaufwand belohnt.

---

*) Die Fälle sind nicht selten, daß arme Notare oder deren hinterlassene Familien sich an das Mitleid der Mitbrüder wenden, um ihr Leben fristen zu können.

**) Personen mit 4,000—10,000 Brutto-Vermögen bezahlen 18 fl. 15 kr. bis 37 fl. 15 kr., eine Taxe die höher ist, als die Tagsgebühr zu 4 fl. gerechnet. Hier liegt eine indirekte Steuer von 5—15 fl. in der Werthstaxe. S. Hermanutz: Ueber die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit des reinen Notariats rc. S. 41.

Ein anderer großer Uebelstand bezieht sich sodann auf die sogenannten Real- und Eventualtheilungen, indem für die Erstern der volle Tarifansatz, für die Andern nur die Hälfte erhoben werden sollte. Man hatte in der Diskussion über diesen Gegenstand in der zweiten Kammer auf das Schwankende in der Unterscheidung zwischen beiden Theilungsarten hingewiesen, wodurch es häufig ungewiß sein werde, welche Fälle der einen oder der andern Abtheilung angehören sollen. Dies wurde anerkannt und als Prinzip geltend gemacht daß, soweit alsbald getheilt werde die volle, soweit nicht, nur die ermäßigte Taxe und bei Endabtheilungen erst der Rest bezahlt werden müsse. In das Gesetz selbst aber kam keine genügende Bestimmung hierüber; deshalb wird sehr häufig, z. B. bei gemischten Theilungsgeschäften, gegen die mildernde Absicht des Gesetzes, nunmehr die volle Werthtaxe zu großer Benachtheiligung der Betreffenden entrichtet. Das Gesetz schreibt ferner den Beizug von Waisenrichtern, Zeugen und Schätzern vor, welche täglich mit 48 kr. zu belohnen sind. Die Anwesenheit von Zeugen ist in den meisten Fällen eine leere und kostspielige Förmlichkeit, die einen an und für sich mangelhaften Akt nicht verbessert.

Bedenkt man, daß alle diese Vorschriften da, wo es sich um Minderjährige handelt, eingehalten werden müssen, so drücken ihre Bestimmungen vorzugsweise dort, wo ohnehin schon größere Sorge eingekehrt ist, also bei Waisen und verschuldeten mittlern Vermögen; zudem besteht nicht einmal eine Sicherheit dafür, daß das Eigenthum solcher Betheiligten, die selbst sich ihrer Interessen nicht annehmen können, vor künftigen Angriffen bewahrt bleibt.

Wenn hingegen Volljährige eine Theilung unter sich vornehmen, sollte der Werth sich auch auf noch so große Summen belaufen, beschränkt sich die Geschäftsbelohnung auf einen kleinen Betrag.

In Würtemberg werden bei Theilungen großer Vermögen höhere Werthtaxen als in Baden erhoben; die Akte müssen in allen Fällen, zur Ueberwachung „ihrer Richtigkeit", wohl aber auch deshalb vorgelegt und der Taxe unterworfen werden, um die grellen Unterschiede in den Kosten auszugleichen, wogegen die kleinen Vermögen bis zu 500 fl. ganz frei ausgehen.*) Ein Blick auf die

*) Diese Taxen sind in Würtemberg weniger drückend, weil dort noch die prorogirte und gesetzliche Gütergemeinschaft vorkömmt, der zu Folge

Zahlenverhältnisse wird am deutlichsten die vermehrten Steuerlasten darthun, welche zum Theil aus diesen Verhältnissen für das Land erwachsen sind, ohne daß seine gerechten Ansprüche an die Verwaltung der Rechtspolizei befriedigt worden wären:

Die Voranschläge der Jurisdictionsgefälle betrugen

im Jahr 1820	. . . .	500,000 fl.
„ „ 1827	. . . .	704,000 „
„ „ 1836	. . . .	832,660 „
„ „ 1843	. . . .	993,592 „
„ „ 1850	. . . .	1,185,740 „

Aus den wenigen Mittheilungen geht hinreichend hervor, daß das Uebel groß und ein nothwendiger Widerspruch aus der Vereinigung unvereinbarer Dinge hervorgegangen ist. Ich führe nicht weiter die vielfältigen Beschwerden aus, welche auch noch in anderer Beziehung, z. B. wegen der Pflegschaften und Pflegschaftsrechnungen, mit ihrer „Unzahl obervormundschaftlicher Genehmigungen" u. s. w. bestehen.

Des Pfandwesens, das mit dem vorstehenden Gegenstande in enger Verbindung steht, will ich nur noch gleichsam vorübergehend erwähnen. Es sind hier Uebelstände vorhanden, deren Folgen gar nicht zu ermessen sind.

Vor Allem werden die wichtigsten ersten Urkunden der Obligationen und Kaufbriefe von dem Ortsgerichte gefertigt. Der Notar besorgt eigentlich nur die zweite Urkunde oder Abschrift und hat sich über die wichtigern Punkte, welche dem Abschluß des Aktes vorausgehen müssen, wie der Berathung über die Vertragsbedingungen und die Prüfung allenfallsiger älterer Urkunden, nicht näher zu unterrichten. S. Hermanutz a. a. O. S. 49. Damit bleibt das Wesentliche des Geschäfts Solchen überlassen, welche in der Regel dazu nicht geeignet sind. Das Landrecht schreibt

---

bei Theilungen, wenn nur ein Ehegatte gestorben ist, die Taxen nur selten in Ansatz kommen, z. B. erst dann, wenn der Ueberlebende wieder heirathet oder schlecht wirthschaftet. Aus dem Ertrag der Theilungswerthstaxen bezahlt dort die Staatskasse alle Gantarbeiten der Notare, wofür nichts angesetzt wird, die Letztern werden ebenfalls aus den Werthtaxen besoldet und stehen, obgleich auch in Würtemberg keine wissenschaftliche Studien vorgeschrieben sind, viel besser als die badischen Notare.

sodann zu Erwerbung dinglicher Rechte die Einschreibung des Uebergangs einer Liegenschaft in das Grundbuch vor. *) Diese Einschreibung ist nur in den wenigsten Fällen erfolgt. Die, dem Eigenthümer demnach zustehenden Rechte sind lediglich persönlicher, nicht dinglicher Natur, und die Verpfändung solcher, nicht eingeschriebener Objekte bietet daher, abgesehen von dem höchst mangelhaften Zustande der Pfandbücher überhaupt, dem Darleiher im Allgemeinen die Sicherheit nicht, die er zu haben glaubt, und bedroht bei dem formellen Rechte, das uns beherrscht, den Verlust der möglichst sicher scheinenden Unterpfandsforderungen. **) Der Unbekanntschaft

---

*) S. Stabel a. a. O. § 30.

**) Nachdem das zweite Einführungsedikt den Eintrag bei jeder Art von Verfügung über das liegenschaftliche Eigenthum, bei Erbschaft, Schenkung, Kauf oder Verpfändung als unerläßlich vorschreibt, um das Eigenthum in Gerichten geltend zu machen, mußte diese Bestimmung auch gesetzlich wirksam gemacht werden. Griff doch diese Vorschrift auch in das Pfandrecht der Minderjährigen (Waisen), Ehefrauen u. s. w. ein, indem kein Pfandrecht für nicht laut Grundbuch Erworbenes oder Besitzendes galt. Es war nicht zu erwarten, daß die Eigenthümer sich von selbst zum Eintrag sobald melden würden; die große Mehrzahl der Besitzer ist bequem, scheut Auslagen der Art und kennt die Gesetze und deren mögliche Folgen nicht. Das stillschweigende Pfandrecht war dadurch mehr oder weniger zu einem bloßen Schein herabgedrückt, wenn man nicht annehmen will, der Gesetzgeber hätte selbst, was offenbar im Widerspruche mit dem Gesetze stünde, die fortdauernde Wirksamkeit aller ältern, wenn schon uneingetragener Liegenschaftserwerbungen durch Vermögensübergabe vorausgesetzt. Die Ortsgerichte „gewähren" fort und fort, ohne nach der Einschreibung der Erwerbstitel der Käufer oder Verpfänder auch nur zu fragen, bezeugen also, wenn oft schon unwissentlich, regelmäßig die Unwahrheit. Bei Ganten, Zwangsversteigerungen, freiwilligen Verkäufen denken die Ortsgerichte meistens nicht einmal daran, richterliche, noch gegen den frühern aber vor der Einschreibung des neuen Erwerbers erwirkte und gehörig gewährte Pfandrechte zur Anzeige zu bringen; die Instruktionen verlangen weder dies ausdrücklich, noch die Bezeugung des geschehenen Eintrags der ältern Titel.

Wenn nicht die Sicherheit der Pfandrechtsgläubiger im Allgemeinen fortwährend gefährdet bleiben soll, so ist hier nicht nach und nach, bei jeweiligen Verfügungen über eine Liegenschaft zu helfen, sondern es bedarf einer gesetzlichen Bestimmung darüber, daß und wie weit zurück die ältern Urkunden vorzulegen, wie sie zu prüfen sind, und welche

mit dieser nur so selten beobachteten Rechtsform des Grundbuch-eintrags, während in Frankreich zu der Gültigkeit des Aktes die Vereinbarung über Waare und Preis genügt, ist es zuzuschreiben, daß nicht noch häufigere Angriffe auf das Eigenthum erfolgen, und der ohnehin schon so tief erschütterte Landeskredit nicht schon gänzlich verloren ging. *)

Die Träger dieser Geschäfte nach ihren wichtigsten Beziehungen sind selten erfahrene, wenig verschwiegene und nicht immer ganz unbefangene Pfandgerichte, d. h. durch Wahl hervorgegangene Ortsbürger, welche weder hinreichende moralische noch materielle Bürgschaft bieten, um das öffentliche Vertrauen und das höhere Rechtsinteresse zu wahren. **)

Ich führe unter Vielen nur ein, auch noch in anderer Bezie-

Folgen sich an die mangelhaften Titel knüpfen sollten. Die Preußischen und Oestreichischen Gesetzbücher setzen dies Alles fest. Das Letztere verordnet, daß der neue Erwerber binnen vierzehn Tagen den Beweis herstellen müsse, wo nicht, so ist der Erwerb als nicht gewährt anzusehen und bringt mithin keinerlei Rechtswirkung hervor. Betrachtet man die Beschaffenheit der Theilzettel, so ist, neben obigen gemeinsamen Gebrechen, selten darin angemerkt, ob alle Erben in Personen oder durch legale Bevollmächtigte dem Akte angewohnt haben, ob ein Testament vorhanden ist, wie die sonstigen Verhältnisse in Besitz und Gewähr beschaffen sind. Es thut dringend Noth gesetzlich zu bestimmen, ob solche Akte als gültig anzusehen seien und überhaupt deren zulänglichen Rechtsgrund zu erörtern.

*) Sollte man es für möglich halten, daß z. B. die von der Staatsbehörde früher ausgestellten und mit Taxen belegten Kaufbriefe keine juristische Beweiskraft hatten und in den allerwenigsten Fällen die Form eingehalten ist, welche diese Beweiskraft allein geben kann?

In diesen hohen Kaufbrieftaxen läge ein leichtes Mittel, das ganze Grund- und Pfandbuchwesen durch entsprechende Belohnung tüchtiger Arbeitskräfte aus seinem kläglichen Zustande zu befreien.

**) Die Gewährgebühr ist fünfzehn Kreuzer bei Theilzetteleinträgen für sämmtliche Gerichtspersonen. Sollen diese der Gebühr wegen haftbar sein? Soll es der Notar sein, der selten Vermögen und höchst spärliches Einkommen hat und in dessen Geschäftskreis der Gegenstand nicht zunächst einschlägt?

Soll es der Amtsrevisor sein, welchem keine objektive Prüfung des Geschäftes zusteht? Die Staatsbehörde lehnt ohnehin alle Verantwortung ab. Mithin fallen alle schlimmen Folgen auf die, Schutz und Recht suchenden und beides mit allem Grunde verlangenden Parteien.

hung sehr merkwürdiges Beispiel an, wie solche öffentliche Geschäfte gehandhabt werden, indem es zeigt, daß selbst erwiesener und angezeigter Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens nicht bestraft wurde, und sogar nicht einmal für einen Grund galt, jene Männer in das Amt nicht wieder einzusetzen, welche sich, wenn es auch in der Absicht geschah, ihren Mitbürgern nützlich zu werden, solcher Pflichtverletzungen schuldig machten. (S. Beilage Nro. 4.)

Gemeindeverhältnisse.

Aus der Reihe der Verwaltungsgegenstände hebe ich nur einzelne Zweige hervor, vor allem die Grundlage der staatlichen Ordnung in den Gemeinden. Was der Staat im Großen ist, sollte, nach den Theorien der Zeit, die Gemeinde im Kleinen sein. Wie alle Machtvollkommenheit in dem Volke und seiner Vertretung ruhe so auch alle Machtvollkommenheit in der Gemeindeversammlung, als Bruchtheil des Volkes.

Aus diesem obersten Satze entwickelten sich Folgerungen, welche in die innersten Verhältnisse der Familien und Einzelnen eindrangen, Rechtsverletzungen jeder Art herbeiführten und den Samen heftigster Parteiung sogar in die bisher friedlichsten Gemeinden trugen.

Ich behaupte nicht zu viel, aber den Rechtspolizei- und Gemeindeverhältnissen ist vor Allem die große Unzufriedenheit des Volkes zuzuschreiben, weshalb so viele den Aufruhr und Umsturz willkommen heißen, in der Erwartung, dieses Gesetzesdruckes enthoben zu werden. Sie täuschten sich allerdings und mußten sich täuschen, konnten aber nicht wissen, daß die Gesetze, welche ihre Interessen so tief verletzten, gerade aus demselben Grundsatze wie die Revolution hervorgegangen waren.

Die Grundzüge, auf welchen die Gemeindeordnung beruht, sind zunächst:

1) Die Berechtigung aller Bürger ist gleich.

Der bisher bestandene Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern wurde aufgehoben und die Erstern mußten ihre Eigenthums- und Genußrechte auf das Gemeindevermögen mit den Letztern theilen. Ich führe unter Hunderten von Beispielen von den Wirkungen dieser Bestimmung nur eines, der Gemeinde Ebnet im Landamte Freiburg an, wo ungefähr $1/3$ Ortsbürger und $2/3$ Schutzbürger in Folge der neuen Gemeindeordnung politisch und privatrechtlich nunmehr in ein umgekehrtes Verhältniß zu einander traten, indem

die Letztern nicht nur Eigenthums- und Genußantheile an dem Besitzthum Anderer erhielten, worauf ihnen kein Recht bisher zustand, sondern durch das Uebergewicht ihrer Stimmenzahl Lasten den Andern noch überdies auflegen konnten, wobei sich für sie selbst nur Vortheile und keine Nachtheile ergaben. Ich erinnere hier nur beispielsweise und im Allgemeinen an die Versteigerung von Gemeindearbeiten, welche früher durch die Bürger persönlich geleistet wurden; wenn es aber nun eine Mehrheit, die ihr eigenes Interesse dabei findet, beschließt, mit Geld bezahlt werden müssen. Der Grundsatz der Gleichberechtigung wurde also nicht eingehalten, wie er es in der That auch niemals werden kann, eine Scheidewand zwischen den Bürgern trat wieder ein, nur mit dem Unterschiede, daß die Einen nicht nur in ihren Rechten geschmälert, sondern den Andern mit ihrem Eigenthum noch dienstbar wurden. Denn

2) Die **Mehrheit** der Stimmen entscheidet so ziemlich in allen, selbst in solchen Fragen, worüber das Gesetz noch einzelne Beschränkungen vorbehalten hatte, z. B. über einzelne Berechtigungen, Holzabgaben, Allmendtheilung*) u. s. w. Hatte die Mehrheit ein-

*) Die Allmendvertheilung hat jetzt schon ihre schlimmen Folgen deutlich gezeigt. Uebervölkerung und Verarmung waren ihre Wirkungen, namentlich in jenen Gegenden, welche, wie z. B. der Schwarzwald, auf naturgemäße Benützung des Bodens, durch sorgfältige und vermehrte Viehzucht angewiesen sind.

Die Allmendtheilung hat den Waidgang zerstört und die Viehzucht heruntergebracht. Den neuen Eigenthümern oder Nutznießern fehlte häufig der nöthige Dünger, um selbst nur spärliche Ernten zu erzielen; sie ließen also ihre Theilstücke häufig öde liegen und vertrösteten sich zudem mit der gesetzlichen Pflicht der Gemeinden, sie doch erhalten zu müssen, wenn sie vollends verarmen. Der Arbeitsscheuen gibt es immer mehr, welche die Mühe gern den Fleißigen überlassen, denen am Ende die Unterhaltungspflicht der Trägen doch obliegt. Zu diesen Uebeln kamen noch die verwüstenden Folgen der sehr vorgeschrittenen Theilung der geschlossenen Hofgüter, wovon an einem andern Orte die Rede sein wird.

In dem Hungerjahre von 1847 wurden nun die Gemeinden aufgefordert, ihre Armen zu ernähren und dadurch oft bei den hohen Fruchtpreisen zu beträchtlichen Schulden veranlaßt, die Umlagen steigerten sich und doch konnte nicht auf genügende Weise geholfen werden.

mal Beschlüsse gefaßt, welche einzelnen Sonderrechten entgegenstanden, kam es zum Rechtsstreit, so mußte der Verletzte, da man ihn meist sogleich aus dem Besitz verdrängte, als Kläger auftreten, schwierige oft unmögliche Beweise aufbringen, mit großen, von ihm jedenfalls vorschußweise zu tragenden Kosten die Streitsache führen, um in vielen Fällen seines guten Rechtes dennoch verlustig zu gehen.

Der Grundsatz, daß der Einzelne sich der Mehrzahl fügen müsse, die Begriffsverwirrung über sog. politische und Privatrechte auch im Schooße der Gemeinden, die Geringschätzung, welche man den althergekommenen Rechten im Allgemeinen zuwendete, endlich die Irrwege der Prozeßordnung selbst, über welche der dermalige Präsident des Justizministeriums sich so treffend ausgesprochen hat, dies Alles vereinigte sich, um nur allzuhäufig den Sieg nicht dem Rechte, sondern der neu geschaffenen Gewalt zu sichern.

Waren die Berechtigten ausnahmsweise oft nach langen Jahren bei den Gerichten oder Verwaltungsstellen auch nicht unterlegen, so führte entweder die Entschädigung und der Kostenbetrag zu neuen Verwicklungen in der Gemeinde selbst, oder man fand Mittel, den Rechtsstreit wieder von einer neuen Seite aufzugreifen, oder man wußte den Einzelnen oder wenige Berechtigte zu ermüden, durch Drohungen, besonders in den letzten Jahren zu ängstigen, wenn

---

Die Allmenden und auch einen Theil ihres Viehstands hatten die Gemeinden hingegen eingebüßt.

Darf man sich wundern, wenn der sonst mit so reichen Unterhaltungsmitteln ausgestattete Schwarzwald dem Vermögensverfall rasch entgegen geht? Man denke nur an die Klöster, wohin aus der fruchtreichen Ebene sonst Gefälle aller Art zuströmten und die unwirthbaren Gegenden vor Mangel und vielen schlimmen Wechselfällen schützten. Die Scheunen der Mönche spendeten das leibliche Brod. Und wenn in der Mitternachtsstunde hl. Weihnachtsfeier das volle Glockengeläute, von der Kirchenkuppel des fürstlichen St. Blasiens über den Höhen ertönte, belebten sich alle Wege und Tausende sanken in dem Gotteshause nieder, um das wunderbare Kind in der Krippe anzubeten, das auch auf diesen Höhen das Brod vermehrte und 800 Jahre lang reiche Segensschätze der Seele und dem Leibe über weite Berge und Thäler gespendet hatte! — Wer spendet heute diesen Segen?! — Der Zwang des Gesetzes entsittlicht die Einen, beraubt die Andern und bedroht Alle mit Verderben.

nicht vollends an Person und Eigenthum thatsächlich zu verletzen, und dadurch von ihrer Seite ein Aufgeben oder mindestens eine Schmälerung ihrer Rechte herbeizuführen. Das Gefühl einer gewissen Schutzlosigkeit nach außen und im Innern der Gemeinde trieb sie um so mehr zu diesen Opfern, weil das ganze Gewicht eines die Gesetzgebung durchdringenden ihnen feindlichen Gedankens, der das Interesse der Mehrzahl begünstigte, gegen ihr Privatrecht in die Wagschale fiel. Die Stellung, welche die genannten Einzelnen der Mehrheit der Gemeinde gegenüber einnahmen, nehmen nach und nach die Eigenthümer gegenüber den Nicht-Eigenthümern im Allgemeinen ein. Betrachtet nicht schon jetzt vielfach derjenige, welcher aus irgend einem Verhältnisse eine Leistung zu machen hat, den hiezu Berechtigten als seinen Feind? Wie Viele leben der Erwartung, es werde der Tag einer sich von selbst ergebenden Ausgleichung nicht säumen anzubrechen?

Die gesetzlichen Vorgänge der Gemeindeordnung rechtfertigen vollkommen diese Erwartung.

3) Der Kommunismus, welcher in diesem Gesetze liegt, findet darin außer dem oben Bemerkten noch weitere Entwicklung. Wie der Staat seine Bedürfnisse dadurch befriedigt, daß er seinem Besteuerungsrechte eine unbestimmte Ausdehnung gibt und nöthigenfalls Schulden häuft, so war ganz folgerichtig das gleiche Recht auch dem kleinen Gemeindestaate eingeräumt. Und damit es an Gelegenheit nicht fehle, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, beeilten sich Gesetzgebung und Verwaltung um die Wette, Verbesserungen, Verschönerungen, Anordnungen aller Art, den Gemeinden aufzulegen, ohne zu ermessen, ob dies Alles ihrem Bedürfnisse und ihren Kräften auch entspreche. Was etwa sodann für Karlsruhe, ohne Gemarkung und liegenschaftliches Gemeindegut, anwendbar war, mußte auf die übrigen Städte mit reichem Grundeigenthum auch passen; was in größern Städten nützlich und ausführbar war, mußte in den kleinern, sogar in Dorfgemeinden wenigstens versucht werden. Gesetze folgten auf Gesetze, Verordnungen, Ergänzungen, Abänderungen, Erläuterungen drängten sich und veranlaßten die einzelnen Gemeinden, abgesehen von ihren innern Gebrechen, zu maßlosen Ausgaben jeder Art. Vieles davon kam nicht einmal zur Ausführung. Zahlreiche Klagen wurden allerdings laut. Sie verhallten aber gegen die Einwendung: „Was wollt

ihr denn; das Volk ist ja frei, es hat sich ja diese Gesetze durch seine Vertretung selbst gegeben."

Die Mehrzahl, welche in den meisten Gemeinden herrschte und in deren Händen die Wahl ihrer Gemeindevorstände lag, hatte nur selten oder wenig den Druck der Verhältnisse zu empfinden. Trug auch Mancher zu den Gemeindelasten Einiges bei, so wurden diese Opfer weitaus aufgewogen durch den erworbenen Antheil an dem Gemeindegut und den oft reichlichen Gewinn, welcher für ihn persönlich aus den der Gemeinde aufgebürdeten Lasten hervorging. So kam es daß in einzelnen, namentlich den ohnehin oft armen Gemeinden des Schwarzwalds und Odenwalds die Gemeindesteuern nicht nur die Höhe der Staatssteuern erreichten, sondern nicht selten weitaus übersteigen. Einzelne Fälle sind mir bekannt, daß die Gemeindeumlage 2—3 fl. vom 100 fl. Steuerkapital ausmachte. Ein bereits von dem Amtsrevisorate genehmigter Voranschlag betrug sogar 6 fl. von 100 fl., und wurde erst auf dringendes Begehren eines betheiligten Ausmärkers herabgesetzt.

Die Gemeinde Engelschwand im Amte Waldshut mußte eines Schulhausbaues wegen 3 Jahre nach einander 4 fl. von 100 fl. Steuerkapital Umlagen bezahlen. Eine andere Gemeinde wurde zu dem Bau eines Schulhauses und Rathhauses gleichzeitig angehalten. Mancher Beamte suchte sich dadurch einen Namen zu machen, daß er große und schöne Schulhäuser aus den Umlagen der „freien Bürger" auch ohne eben dringendes Bedürfniß veranlaßte, mit deren Besitz in gleichem Maße der Dünkel und die Anmaßung mancher Lehrer wuchs, die sie bewohnten.

In andern Orten wurden entgegengesetzte Interessen auf andere Weise verletzt. Während die sogenannten staatsbürgerlichen Einwohner in einer Stadtgemeinde mehr als den dreifachen Steuerbetrag in die Gemeindekasse entrichteten, theilten die Gemeindebürger unter sich namhafte Ueberschüsse aus den eigenthümlichen Einnahmen der Gemeinde*).

*) Einige auffallende Beispiele namentlich, wenn ich nicht irre, in Ettlingen haben eine Veränderung in der Gesetzgebung über die Gemeindebeiträge herbeigeführt, welche einzelne Uebelstände hob und andere dafür hervorrief, was unvermeidlich ist, so lange das Gesetz von der falchen Grundansicht ausgeht, daß ein Gesetz die verschiedenartigsten Verhältnisse regeln soll. Von glaubwürdiger Seite wurde mir nachstehender Fall mitgetheilt:

4) Mit der erzwungenen Theilung des bisherigen Eigenthums war die Reihe der Opfer nicht geschlossen, welche man den Besitzenden in der Gemeinde auferlegte. Gegen bestimmte, theils leicht zu erfüllende und auch zu umgehende Bedingungen wurde der Eintritt in das Ortsbürgerrecht beinahe Jedem nebst dem Rechte gewährt, ein Gewerbe zu betreiben und eine Familie zu gründen; endlich wurde im Falle der Dürftigkeit die Unterstützung aus Gemeindemitteln, d. h. auch aus Gemeindeumlagen, förmlich auch als ein Recht zuerkannt *).

Alle Gemeindedienste mußten, nachdem die Geschäfte eine ungemessene Ausdehnung erhalten hatten welche sich täglich noch vermehren konnten, höher vergütet werden **). Ansprüche anderer Art und die Gehalte der niedern Gemeindedienste wurden zum Theil, wie z. B. bei den Waldhütern durch Verordnungen festgesetzt, und überall Rechtsansprüche der Untergebenen an Jene geschaffen, welche diese Dienste zu bezahlen hatten, oder wenn die Gemeinden diese Summen bestimmten, lag es in dem Willen einer besitzlosen Mehrheit, aus den Beiträgen der Minderheit einem aus ihnen den höchstmöglichen Lohn zu sichern.

Die Gemeinde Walldorf Amts Wiesloch hatte einen namhaften Ueberschuß aus Holzerlös von mehrern 1000 fl. Diese Summe wurde gleichheitlich unter die Bürger nach Köpfen vertheilt. Als später, vermuthlich in Folge der Vollzugsverordnung vom 29. November 1844, über Aufstellung der Gemeinde-Voranschläge ein Grundstock angelegt werden sollte, mußten natürlich nur die Begüterten den Beitrag dazu liefern.

*) Die meisten dieser Bestimmungen sprach schon die frühere Gesetzgebung aus; sie belasteten aber um so empfindlicher, als von 1832 an die Bedingungen über Bürgeraufnahme und Ansiedlung überhaupt viel leichter erfüllt werden konnten.

**) Mit welcher Willkür man über die Geldmittel der freien (?) Gemeinden verfügte, mag aus folgenden Beispielen erhellen:

Eine Kirchspielgemeinde mit mehrern Schulen mußte dem Bezirksschulvisitator, obgleich er persönlich freigehalten war, 40 fl. an Diäten, sogenannte Voiture, u. s. w. bezahlen. Diese Inspektionen haben selten ein anderes Ergebniß als einen ungebührlichen Aufwand für die Gemeinden und endlose Schreibereien zwischen Karlsruhe und den Dekanaten. Die schlechten Lehrer verblieben bisher meistens den Gemeinden nichts destoweniger, oder wurden versetzt, um auch anderwärts die Jugend zu verderben. In oben genannter Gemeinde wurde ein Lehrer in Folge des Aufruhrs zu Zuchthausstrafe verurtheilt.

Eine andere Gemeinde überließ einem Lehrer ein Stück Gemeinde-

Das verwickelte und schwierige Staatsrechnungswesen wurde auch für alle Gemeinden in einer Weitläufigkeit vorgeschrieben *), welche es den Bürgern vieler Gemeinden unmöglich machte, die Gemeinderechnungen selbst zu stellen, und daher diese Dienste durch Sachverständige besorgen lassen und mit nicht geringem Aufwand lohnen mußten, da in manchen Dorfgemeinden oft nicht ein einziger Bewohner ist, welcher dieses Rechnungswesen mit seinen zahlreichen Rubriken versteht. Viele dieser Rechnungen beruhen auf eitlem Scheine, und ihre vorgebliche Revision ist selten etwas Anderes als ein leerer Formalismus, der gegen kein wesentliches Gebrechen schützt. Ich kenne Gemeinderechnungen, in welchen 20jährige Pachtschillinge für Gemeindegüter, die fortwährend an dieselben Personen verpachtet blieben, im Ausstand nachgeführt wurden; die Ausstände mußten demnach alljährlich anschwellen und immer höhere Umlagen erhoben werden, weil die Bedürfnisse wuchsen und die beibringlichen Posten sich verminderten. Beweisen alle diese Verhältnisse nicht klar, daß,

---

feld unter der ausdrücklichen Bedingung zur Benützung, dasselbe wieder an sich zu ziehen, wenn er den vollen Gehalt seines noch lebenden Vorgängers erhalten würde. Der Fall trat ein, die Rückgabe wurde verweigert und die Kreisregierung sprach der Gemeinde das Eigenthum ab, das mit der Schuldotation vereinigt blieb. Lag dies doch im Nutzen der Schule!?

Ein bestimmter Dienst wurde herkömmlich mit Holz in einer ziemlich armen Gemeinde belohnt. Die Behörde zwang die Gemeinde, dem Bediensteten die Wahl zu lassen zwischen dem Fortbezug des Holzes oder dem entsprechenden Geldbetrag. Er wählte das Letztere und blieb dessen ungeachtet im Besitze des Holzes — um die Gemeindewaldung wenigstens gegen den Holzfrevel dieser Familie mehr zu sichern.

Eine eigene Verordnung schrieb den Gemeinden vor, wie sie ihre Ortsboten uniformiren mußten.

*) Ich habe eine Gemeinderechnung eingesehen, welche bei einer Einnahme von nicht 2000 fl. nebst den Umlagen nahe an 200 Blätter füllte. Jeder einzelne Schuldposten mußte u. A. von dem Schuldner in der Rechnung selbst anerkannt und unterzeichnet werden, obschon die betreffenden Titel alle in den Händen der Gemeindebehörde liegen, was dieser Letztern endlose Schwierigkeiten und heftige Angriffe bereitete, weil die Schuldner häufig so lange die Schuldigkeit zu läugnen gewöhnt sind, bis sie überführt werden, was sie auch ungestraft können, da sich in dem badischen Juristenstande Stimmen zu Rechtfertigung selbst der gerichtlichen Lüge erhoben haben.

zumal bei immer zunehmender Verarmung und den steigenden Ansprüchen an die Wenigen, die noch leisten können, der praktische Kommunismus, der schon in dem Gesetze liegt, um sich greifen muß?

Nicht erst die traurigen Erfahrungen der letzten Jahre haben die Grundübel der Gemeindezustände aufgedeckt. Manche Beschwerden und auch eigene, seitdem sehr vermehrte Erfahrungen, hatten mich schon wiederholt und namentlich im Jahr 1837 veranlaßt, in der ersten Kammer mich auf folgende Weise darüber auszusprechen:

„Die Gesetzgebung über das Gemeindewesen leidet an einem doppelten Gebrechen: an der fixen Idee einer objektiven Gleichheit bei subjektiver Verschiedenheit und an der Furcht, die gegebene Freiheit möchte alsobald dem Mißbrauch anheimfallen ..... nicht der Gebrauch der Macht, der Freiheit sei Regel, sondern der Mißbrauch, und man sucht, unter dem Drucke dieses Vorurtheils, dem Uebel dadurch vorzubeugen, daß man nicht den Schwachen stark macht, — dies vermöchte man nicht! — sondern daß man den Starken schwächt. Diese Gleichheit, wie sie gefordert wird, ist daher keine Gleichheit an Kraft, sondern an Schwachheit; damit man nicht zu schaden vermöge, soll man unfähig werden zu nützen. Dies ist der Gang unserer Gesetzgebung; eine allgemeine Hilflosigkeit (in allgemeiner Verarmung) wird die traurige Folge davon sein!“ ......

„Wie man in dem Staate sich bestrebte, Alles zu regieren, der individuellen Entwicklung nichts zu überlassen, an keinen gesunden Menschenverstand zu glauben, der allenfalls das Eine oder das Andere praktischer von selbst auch ausgeführt hätte, was nicht immer auf glückliche Weise mit dem Vorurtheil gleicher Ausführung an allen Orten durch die Regierungsgewalt auf's Genauste vorgeschrieben werden wollte und ward, aber häufig unklar, durch die Natur der Verhältnisse sich widerstreitend, so schuf man künstlich eine Gemeindegewalt, welche, analog der Staatsgewalt, zu dem allgemeinen Drucke den besondern Gemeindedruck, Alles unter dem Namen der Freiheit fügte. Wie sich die Staatslasten mehrten, so mehrten sich dadurch die Gemeindelasten. Wie man bei dem Staate von der Idee ausging, was schön und nützlich erscheine, müsse durchgeführt werden, sollten die Einzelnen auch unter der Last dieses Schönen und Nützlichen erliegen, so gilt dieser Grundsatz auch in den Gemeinden. Und wer entscheidet darüber? Oft

ein Machtspruch der Staatsgewalt oder, wie in dem Staate, eine Majorität, welche nur an denkbaren Vortheilen Antheil nimmt, die aber nicht die Nachtheile oder nur in geringerm Maße trifft. Und wie bildete man diese Majorität? Man öffnete vorerst alle Gemeinden jedem Eindringlinge, woraus besonders in solchen Orten, welche sich noch im Genusse bedeutender privatrechtlicher Vortheile befanden, eine Majorität entstand, welche ihr selbst zwar nützliche, den Wohlstand solcher aber, welche etwas besaßen, in seinen Grundlagen erschütternde Beschlüsse faßte und theilweise durchführte. Das genügte nicht, man legte die Wahl, und zwar die periodisch zu erneuernde Wahl der Ortsvorstände in die Hände dieser geschaffenen Majorität, und dehnte auf Ausmärker und staatsbürgerliche Einwohner ihre Herrschaft polizeilich, ökonomisch, in allen Richtungen aus. Man verlieh dieser Majorität dadurch eine beinahe unumschränkte Macht zu schaden, zu schützen aber vermochte sie nicht. Diese Macht erstreckte sich nicht auf eigene Rechte, wie es billig war, sondern auf fremdes Gut, ein Besteuerungs- und Verfügungsrecht, ein politisches, ein Staatsrecht im Kleinen, das unter dem Vorwand des Gesammtwillens, der Gesammtfreiheit, im Parteiinteresse oft, jeden einzelnen Willen, jede einzelne Freiheit mit Füßen treten kann. Und wenn nicht überall, mehr noch als es geschieht, enorme Mißbräuche dieser Gewalt vorhanden sind (sie bestehen allerdings in großer Zahl), so fällt die Ehre davon nur auf die Redlichkeit der Menschen, wahrlich nicht auf die Gesetzgebung."

„Verträge galten nichts mehr, sie wichen vor der Allgewalt allgemeiner Bestimmungen, welche den Stempel der Vorurtheile des Tages trugen. Also fielen sogar die schützenden Schranken des heiligen Rechts und alles Bestehende war auf einmal bedroht."

„Die Gesetzgebung ging noch weiter: die Unterhaltungspflicht für Arme, welche wohlwollende Menschlichkeit bei uns zur Gewohnheit erhoben hatte, wurde zu einem Zwangsgesetz erhoben und, bei durchaus veränderten Verhältnissen in den Bestimmungen über Bürgeraufnahmen, zu einem Zwangsgesetze der empfindlichsten Art, besonders in einem speziellen Falle, den ich hier sogleich zur Sprache bringen will."

„In dem Budget des Jahres 1819 erscheint für Unterstützung unehelicher Kinder (auch Findlinge, arme Personen u. s. w.) die

Summe von 10,325 fl., im Jahre 1836 von 32,100 fl. (Heute [1850] für unehliche Kinder allein 86,000 fl.)"

„Schlagen Sie zu dieser Summe eine gleiche, welche von den betreffenden Gemeindenkassen gezahlt werden soll! Würden Sie ferner berechnen können, auf wie viele Gemeinden diese Last fällt, so glaube ich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß sie anfänglich wenigstens keine überaus große Anzahl von Gemeinden trug, und daß sie sich dort steigere, wo sie sich einmal eingenistet hat, und jene Orte, wo sie besteht, wie eine Armentaxe der empfindlichsten Art zu Boden drücke" *).

„Man sagt, die Humanität gebiete diese Unterstützung! Ich behaupte, die Humanität verbiete sie und glaube meinen Satz beweisen zu können. Ich lege diesem Gegenstande, so gering er scheint, eine große Wichtigkeit bei."

„Sie sehen in diesem Augenblicke Hunderte unser schönes Land verlassen und über Meere, in weiter Ferne, eine ungewisse Heimath suchen; diese gehören nicht Alle, sogar die Wenigsten der ärmsten Klasse an. Sie wandern aus. Fragen Sie diese Unglücklichen, warum?"

„Sie werden aus manchem Munde hören: „„weil wir es müde sind, den erübrigten Pfennig den eigenen Kindern zu entziehen und den Kindern verworfener Dirnen anzuhängen."" Mag Mißmuth, Uebertreibung in solchen Worten liegen, so liegt ihnen doch auch eine schaudervolle Wahrheit zu Grunde, welche die Thatsache beurkundet! Man will Waisen zu Hilfe eilen, dem Verbrechen begegnen, und glaubt einen Akt der Menschlichkeit zu üben, während man nur eine Prämie auf Unzucht setzt."

„Diese Handlungsweise deutet auf eine auffallende Unkenntniß des menschlichen Herzens und der Verhältnisse. Sie deutet auf den geschwundenen Glauben an Gefühl für Tugend in dem gefallenen Menschen."

---

*) Die Gemeinde N. Amts Schönau hatte im Jahr 1810 eine Bevölkerung von circa 170 Seelen, darunter ein uneheliches Kind. In den 1820r Jahren wurden dieser Gemeinde nach und nach 4 Partien Heimathloser aufgedrungen, bestehend aus 23 Personen, welche sich auf 48 Köpfe vermehrt haben. Beispiele und Gesetzgebung haben dazu beigetragen, daß in dieser Gemeinde gegenwärtig 73 uneheliche Personen, (18 Weitere sind gestorben) auf 302 Einwohner sind.

„Die Gesetzgebung sieht die Mutter stets gegen das Kind bewaffnet, während die Mutterliebe sich Bahn bricht, selbst durch das Gefühl der Schande. Sie sieht den Vater das hilflose Geschöpf unbarmherzig zurückstoßen; allerdings begünstigt sie, deutscher Ehrlichkeit zum Hohne, diese mögliche Härte; um aber einzelnen Fällen möglicher Entartung, welche eine verblendete Gesetzgebung bald zur Regel stempeln wird, vorzubeugen, untergräbt man das ganze Sittengebäude, stürzt Gemeinden in Armuth, reizt die Leidenschaft zum Falle und die Dürftigkeit im ehelichen Verhältnisse zu gerechtem Unwillen" *).

*) Thibaut erzählt in seiner Abhandlung über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts in ganz Deutschland S. 37. aus einer Unterredung, welche er mit einem badischen Staatsmanne hatte, dessen in anderer Beziehung ausgezeichneten Eigenschaften er volle Gerechtigkeit widerfahren ließ, Folgendes: „Als von der Möglichkeit der Einführung des Code Napoleon die Rede war, stellte ich ihm vor: er möge einen bekannten schändlichen Artikel über uneheliche Kinder nicht durchlassen; ferner den Artikel 1649, wornach bei öffentlichen Auktionen die heimlichen Mängel ungestraft mit in den Kauf gehen, als das Produkt eines groben Mißverstandes streichen; und endlich nicht mit dem Artikel 1139 verordnen, daß bei der Verabredung einer bestimmten Zahlungszeit der Verzug doch nicht anders angenommen werden solle, als wenn namentlich ausgemacht sei, das Nichtzahlen soll als Verzug gelten, indem sich dies ja von selbst verstehe, und der Bürger nie durch willkürliche, unnütze Formen geplagt werden dürfe. Allein die Antwort war: ad 1. Gottes Weltordnung sei auch unvollkommen, ad 2. das werde zu viel Ueberlauf bei den Gerichten machen; und ad 3. wenn der Unterthan das neue Gesetzbuch gehörig einlerne, so wisse er ja, was er zu thun und zu lassen habe. — Man denke sich einen Gesetzgeber nur mit diesen drei Grundsätzen:

a. wir können ohne Noth zerstören, weil dies auch Blitze und Erdbeben unter Gottes Augen thun;

b. wir können den Betrogenen verderben lassen, wenn auf die Art die Gerichte mehr Ruhe haben, und

c. wir können dem Bürger muthwillig Lasten aufladen, weil er sie aus dem (mühseligen und oft unmöglichen) Studio der Gesetze kennen lernen kann:

Man denke sich einen Gesetzgeber nur mit diesen drei Grundsätzen thätig wirkend; welches Elend und Verderben an allen Enden!"

Der letzte Satz war eine Prophezeiung. Die Nachfolger dieses Gesetzgebers haben ihn in obiger Richtung häufig, nach seinen genialen und oft so praktischen Anschauungen wohl selten nachgeahmt.

„Ich habe Gemeinderechnungen vor mir, welche mehr als den doppelten Betrag der Gemeindelasten seit einer kurzen Reihe von Jahren ausweisen, ja den drei- und vierfachen und mehr seit etwa 30 Jahren."

„Wer möchte verkennen, daß hierin ein Fortschritt in gewissen Schranken sich von selbst durch Umstände erklärt, welche unvermeidlich sind, und insofern sie im wachsenden Wohlstand ihren Grund haben, sogar erfreulich genannt werden können. Wenn aber dieses Steigen in den oben angedeuteten Verhältnissen seinen Grund hat, oder in Schulden mitten im Frieden; wenn unter den Lasten von Dorfgemeinden Besoldungserhöhungen von 20 fl. bis über 200 fl. erscheinen, so dürften solche Erscheinungen nicht wohl für günstig erachtet werden."

„Wir sind arm geworden, seitdem wir nur noch mit Geld zu lohnen verstehen. Die Ehre, den Geschäften seiner Gemeinde vorzustehen, hat aufgehört eine Ehre zu sein, nachdem man diese Stellung zu einem Werkzeug der Parteien herabgewürdigt hatte, nachdem man auch hier immer den Mißbrauch einer gegebenen Gewalt in's Auge faßte, und somit den Gebrauch entkräftete, nachdem man die Geschäfte unnütz, verderblich, über Gebühr steigerte und dadurch billigen Ersatz nöthig machte. Was blieb da anderes übrig, als an pekuniären Vortheilen beizufügen, was an Ansehen verloren ging? Und welche Folge hatte diese Handlungsweise? Daß man beinahe zwangsweise zu Werke gehen muß, um (würdige) Vorsteher in vielen Gemeinden zu erhalten, daß Uneigennützigkeit und Bürgertugend keinen Ersatz in hohen Besoldungen sehen für fruchtlose Verschwendung von Zeit und Kräften gegen den Kampf entfesselter Leidenschaften, verwirrter Gesetzesbestimmungen, welche den besten Willen und helle Einsicht selbst mit sich entzweien."

„Diese Verhältnisse, wie sie sich gestaltet haben und immer mehr ausbilden, möchte ich einem großen Brand vergleichen, den die wachsende Zwietracht weiter verbreitet. Ein Brand dauert nicht immer, läßt aber Ruinen zurück!".... In der That! kaum mehr als eine Ruine ist unser schönes Land! —

Die Polizeigewalt wurde bekanntlich ebenfalls in die Hände der Gemeinde gelegt, d. h. in den Willen der Mehrheit, in sofern und

so weit sie solche durch ihre Organe, die wechselnden Gemeinde-vorsteher, zu handhaben für gut findet. Pflichtgetreue Vorstände haben bei Ausübung ihres Amtes, neben unzählig andern Beschwerden, auch hierin große Schwierigkeiten zu überwinden, sie sind der Privatrache ohne hinreichenden Schutz schon während ihrer Dienstzeit ausgesetzt*), wenn sie gehörige Ordnung halten wollten und oft wirklichen Verfolgungen, wenn ihre Jahre abgelaufen sind und keine neue Wahl sie trifft. Deshalb ist es auch begreiflich, daß gegen das Ende der Dienstzeit der Eifer bei Manchen nachläßt, oder daß, wo nie Diensteifer vorhanden war, Sittlichkeit, Ehrlichkeit, Sicherheit, Vertrauen, jede Lebensfreude in vielen Gemeinden allmälig schwinden mußten.

---

*) Mir sind Fälle bekannt, daß Bürgermeister von Beschädigungen an ihrem eigenen Besitzthume, z. B. an Feldern, gar keine Kenntniß nahmen, um sich nicht zu schaden und das Uebel nicht größer zu machen.

Grundherrlichkeit — Gemarkungsherrlichkeit.

Wenn schon die verschiedene Berechtigung im Innern der Gemeinden, unter den Bürgern selbst der Gesetzgebung verfielen, um so größern Anstoß mußten ihr die Rechte des Adels und der mit Grundherrlichkeit und Jurisdiktion ausgerüsteten Städte gewähren, wobei es sich in der That um wichtige politische Befugnisse handelte, wie sie sich allmälig aus höhern privatrechtlichen Verhältnissen entwickelt hatten.

Der Begriff der Grundherrlichkeit ging unter. An ihre Stelle trat eine Art von Gemarkungsherrlichkeit, d. h. die unbedingte Herrschaft der Mehrheit der Bürger über den Flächenraum, welcher ihre Gemarkung ausmacht.

Während die Grundherrlichkeit auf das Privateigenthum gegründet war und bestimmte Rechte und Ansprüche aus privatrechtlichem Titel den Untergebenen gegenüber hatte, dehnte sich die Gemarkungsherrlichkeit, laut öffentlichen (gemachten) Rechts, in ungemessener Weise über alle Personen und alles Eigenthum in dem gegebenen Umfange aus. Der Druck dieser Herrschaft mußte natürlich dort am empfindlichsten gefühlt werden, von wo aus früher relative Macht und Ansehen ausgegangen waren. Das Verhältniß war ein modern republikanisches, ein absolutistisches in umgekehrter Weise, die Grundlage des Staats aber, mit einem Fürsten an der Spitze, dadurch eine republikanische geworden. Was mußte die folgerichtige Entwicklung einer solchen Gesetzgebung sein?

Mit dem Untergang des deutschen Reichs und der neuen Grundlage jener Staaten, welche vorerst ihre äußere Unabhängigkeit aus der Hand des mächtigen Eroberers wieder erhalten hatten, waren die sogenannten privilegirten Stände unter die Herrschaft der genannten Staaten gegeben. Das gegenseitige Bedürfniß erheischte das künf-

tige Verhältniß festzusetzen *). Dies geschah mittelst eigens abgeschlossener Verträge zwischen der badischen Regierung und den einzelnen Standesherren, sodann mit der Gesammtheit des früheren reichsunmittelbaren und des landsäßigen Adels.

Diese schwierige und mit großen Opfern aller Art für den Adel verbundene Uebereinkunft kam am 22. Juli 1807 zu Stande.

Karl Friedrich versprach „auf ewige Zeiten" für sich und seine Nachkommen Sicherheit und Schutz für die in demselben zugesprochenen Rechte und ist dafür „der Unterwürfigkeit des Adels gewärtig." Er befiehlt allen seinen Dienern „sich darnach zu achten, und gebietet den Gerichten auf ihr Gewissen davon in ihren Rechtserkenntnissen, es sei dann mit beider Theile Willen, nicht zu weichen, sondern dessen buchstäbliche Erfüllung. Zwei Exemplare dieser Urkunde wurden von dem Großherzog unterzeichnet und mit dem Staatsinsiegel versehen, eines dem Oberhofgerichte insinuirt, das andere in dem Archive niedergelegt, jeder grundherrlichen Familie ein öffentlich beglaubter Abdruck davon in Kraft authentischen Privilegs zugestellt und solches durch das Regierungsblatt verkündigt." Was waren alle diese Versprechungen gegen die Macht des Prinzips! **)

Stück für Stück wurde unter namenlosen Streitigkeiten, Gefahren, Kostenaufwand, Erbitterung und Hohn, dem Adel nicht allein von zweifelhaften Rechten etwa sondern, trotz der so feierlichen Zusage, mitunter auch von seinem einfachen Eigenthum entrissen; seine Stellung wurde überall eine unhaltbare, bis er im Jahr 1848 hoffen durfte, in die Lage eines mit den letzten Bürgern Gleichberechtigten zu treten. Da streifte man ihm noch vollends ab, was an schwachen Ueberresten ihm verblieben war, ließ aber meist die Lasten auf ihm ruhen und gab ihn nach wie vor als Beute den Leidenschaften des Tages preis.

Man kann den Adel im Allgemeinen von einer gewissen Mitschuld nicht freisprechen. Manche auch einflußreiche seiner Glieder

*) Die Städte verfielen einer andern Behandlung: sie wurden grundsätzlich den kleinsten Dorfgemeinden gleichgestellt, ihrer Verfassungen und zum Theil ihres Eigenthums beraubt und empfanden wie alle Gemeinden, oft ungleich mehr, die Last der Gesetzgebung.

**) Auf alle Beschwerdeschriften, Bitten und Vorstellungen des Adels erfolgte in den wenigsten Fällen auch nur eine Antwort.

waren den Grundsätzen des Tages selbst nicht abhold, hatten zu wenig Theilnahme für die nicht minder gerechten Beschwerden und großen Rechtsverletzungen z. B. der Kirche, der Gemeinden und Gewerbegliederungen gezeigt, und Mehrere traten selbst da, wo sie berufen waren zu sprechen und zu handeln, häufig nur abwehrend auf, wenn es die Vertheidigung der eigenen Rechte galt. Kann Derjenige Erfolg von solchen Anstrengungen erwarten, welchem die freie Bewegung Anderer, der Korporationen wie der Einzelnen, nicht ebenso heilig ist, wie sein eigenes Recht? Die meisten Standesherren nahmen z. B. an den Kammerverhandlungen nur sehr selten — Einige gar nicht Antheil — Mehrere hatten allerdings vollgültigen Grund sich fern zu halten. — Wenn sie erschienen, so galt ihre Anwesenheit etwa nur dem Umstand, gegen ein Gesetz mit Rücksicht auf ihr besonderes Verhältniß Widerspruch einzulegen. So sehr sie dabei in ihrem Rechte waren, konnten die vielen Feinde des Adels ein solches Benehmen nur zu leicht zu dem Zwecke ausbeuten, denselben stets gehässiger zu machen.

Die standes- und grundherrlichen Gemeinden waren um so leichter gegen ihre frühern Obrigkeiten aufzuregen, als die fortdauernden, wenn auch verminderten Leistungen, oder an ihrer Stelle die Ablösungen eine sehr drückende Zugabe zu den mit andern Orten gleichmäßig zu tragenden Lasten waren.

Ich habe dieser Verhältnisse wiederholt öffentlich Erwähnung gethan und bei verschiedenen Anlässen getrachtet, dieselben zu irgend einem Abschlusse zu bringen, womit die meisten Grundherren übereinstimmten; selbst große Opfer durften zu diesem Zwecke nicht in Anschlag gebracht werden. Auf dem Landtag von 1846 suchte ich noch in einer ausführlichen Darstellung Abhilfe gegen diesen Uebelstand. Leider vergebens!

„Es gibt zweierlei Interessen hier zu schützen," sagte ich unter Anderm „zweierlei Rechte zu wahren, Verletzungen nach zwei Seiten hin zu heben. Ich werde ungescheut und unparteiisch zeigen, wie die Wirkungen des Unrechts hier auf alle Betheiligten fallen, und wähle mithin einen Standpunkt, der mich keiner Verdächtigung auszusetzen fähig ist, selbst wenn ich mich nicht über jede Verdächtigung erhaben fühlte, die ich aber auch nöthigenfalls zu verachten wüßte" ....

„Die Gesetzgebung hat für ihn (den Adel) einen Zwitterzustand

geschaffen, welcher ihn auf einer Seite der Fähigkeit beraubte, seine Selbstständigkeit zu wahren, und auf der andern versäumte, ihm das zu gewähren, worin der Adel Ersatz finden konnte für den Verlust seiner gesellschaftlichen Stellung. Der Adel hat mithin aufgehört zu sein, was er war, und ist nicht das geworden, worauf er Anspruch zu machen hatte."

„Ein unklares Verhältniß ist aber unter allen Lagen die schlimmste; man kann sich aber nicht in der Schwebe erhalten zwischen Himmel und Erde, man kann nicht oben sein und in keiner Verbindung mit Jenen stehen, welche sach= und naturgemäß in den wichtigsten, wie in den kleinsten Beziehungen des täglichen Lebens mit uns vereinigt sind, mit welchen man lebt und stirbt, mit welchen man sich freut und betrübt, mit welchen gleiche Interessen, gleiche Lage in den meisten Fällen uns stündlich in Verbindung bringen. Was sich nicht oben hält, fällt und fällt tiefer als Jene stehen, über welchen man gestanden ist."

„Der Adel, als solcher, ist durch die Gesetzgebung in die Lage versetzt, der Diener und Pflichtige Jener zu sein, welche vormals seine Unterthanen waren. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß ein neues fast unerhörtes Verhältniß der Hörigkeit, wenigstens des Schutzbürgerthums (aber ohne Schutz) entstanden ist, das auf dem Adel lastet!"......

„Inmitten dieses herabgewürdigten Zustandes hat die Gesetzgebung keinen Anstand genommen, einzelne Leistungen von Pflichtigen an adelige Berechtigte fortdauern zu lassen, solche Leistungen, welche einen logischen Zusammenhang nur dann begreiflich machten, als das alte Verhältniß noch bestand. Nachdem dieses Letztere aber zerrissen war, gab es eine Wirkung ohne Ursache, eine Folge, der in der spätern Zeit kein Grund entsprach. Es lag darin eine Art von Verhöhnung für beide Theile, von welchen der eine Theil nicht wußte, warum er gab oder vielmehr geben sollte" („denn er verweigerte in den meisten Fällen"), „der andere, warum er empfing, oder vielmehr nicht empfing."

„Die Väter hatten es gewußt, und wenn die frühern Berechtigten hofften, einzelne Trümmer ihrer Herrlichkeit sich zu erhalten, so müssen die Söhne dafür büßen, daß diese Brosamen der Danaer nicht zurückgewiesen wurden."

„Die Pflichtigen erkannten bald, daß hier ein Widerspruch in

der Gesetzgebung verborgen liege. Man hatte gleichheitliche Vertheilung der Lasten ausgesprochen, man hatte die Staatslasten" (angeblich) „gleich gemacht, man verfügte die Ablösung der frühern Leistungen und zog die Pflichtigen dabei zur Mitleidenschaft in einem Grade, welche ihre Kräfte erschöpfte und nichts desto weniger die Berechtigten beraubte; man mehrte in jeder Weise die Ansprüche, welche die Gesetzgebung an die Gemeinden stellte, und drückte mit doppelter Last gerade diese standes- und grundherrlichen Gemeinden, während ihre ehemaligen Herren nicht nur Einbuße an ihren zugesicherten Entschädigungen erlitten, sondern selbst zu großen Leistungen beigezogen wurden. Daher Klagen von allen Seiten, Verletzungen überall, Streit zwischen Solchen, welche ein gemeinschaftliches Interesse der Abwehr hatten, Prozesse ohne Ende und Entscheidungen des verschiedensten Erfolges, so zwar, daß Alle irre wurden an ihren Rechten, an ihren Pflichten. Die Leidenschaften, der Haß waren entfesselt, es trat fast allgemeine Befehdung ein, ein Bürgerkrieg im Kleinen, den die Feder diktirte und nährte. Die Ungunst der Beamten fiel auf diese alten Rechte; wo es nur immer möglich schien, wurde der Berechtigte mit seinen Forderungen abgewiesen. Die Abweisungen wurden mit jedem Jahre leichter," (schon des schwierigen, meistens nur aus der Reihe der gegnerischen Gemeindebürger möglichen Zeugenbeweises über den Besitzstand wegen, was oft zum Meineid oder Ausbrüchen der Privatrache und immer zu den schlimmsten Verwicklungen und Feindschaften führte).

„Presse, Lehrbücher, Unterricht, Aufstiftungen aller Art, der innere Widerspruch in der Sache selbst kämpften zu Gunsten dieser Abweisung; die Gesetzgebung hob heute auf und stellte morgen wieder her, erkannte heute das Recht an, und führte morgen auf ein Minimum die Ansprüche auf Entschädigung zurück; die Regierung schloß Verträge mit den Berechtigten ab und hielt sie nicht."

„Damit war der subjektiven Entscheidung des Richters ein weiter Spielraum gewährt und in den meisten Fällen konnte es nicht zweifelhaft sein, wohin sich die Ansicht des Richters neigen werde."

„Die Schwierigkeiten für den Adel, zu seinem Rechte zu gelangen, beschränkten sich indessen nicht allein auf das Materielle, auch der gewählten Form wegen unterlag derselbe häufig. Während

der Eine den Weg der Administrativ-Entscheidung gewählt hatte, unterlag er, weil er sein Recht nicht auf richterlichem Wege suchte; ein Anderer verfolgte seine Sache bei den Gerichten und unterlag, weil nach der Ansicht eines andern Richters die Sache vor die Administration gehören sollte. Ein Zustand der Art kann nicht anders als empörend genannt werden" *).....

---

*) Ein Grund, warum den einzelnen Pflichtigen diese Berechtigungen nicht wohl nachgesehen werden konnten, lag in der Bestimmung der Gesetze, daß nur dafür Entschädigung geleistet werde, was der Berechtigte auch in der That bezogen hatte; selbst dann erhielt er nichts, wenn der Nachlaß auf gutem Willen beruhte, weil die Gesetzgebung überall nicht das Recht, sondern den materiellen Gesichtspunkt des Empfangs in's Auge faßte. Dies veranlaßte Manche zu dem Auskunfsmittel, in den meisten Fällen ihren Pflichtigen den theilweisen oder ganzen Betrag der Leistung zurückzugeben, wenn nur die Einnahme in den Büchern stand. Dennoch wurden viele zur Prozeßführung durch Weigerung gezwungen, z. B. aus dem Grunde, weil nach ihnen ein Anderer kommen könne, welcher den Ersatz nicht leiste. Nachdem in einem solchen speciellen Falle 4—5 Jahre lang die Administrativinstanzen durchlaufen worden waren, und die Sache gleichlautend mit den Beschlüssen der beiden untern Behörden auf dem Punkte stand, durch das Ministerium des Innern zu Gunsten des Berechtigten entschieden zu werden, wurde ein Kompetenzkonflikt durch das Staatsministerium dahin erledigt, es sollten alle solche Fälle an die Gerichte verwiesen werden, während wenige Jahre früher eine umgekehrte Entscheidung erfolgt war. Die Akten kamen mit der Weisung zurück, die Klage sei bei den Gerichten anzubringen. Dieser Weg wurde nun eingeschlagen, das Urtheil erster Instanz fiel gegen den Berechtigten aus, weil zwar die höchste Wahrscheinlichkeit aber keine juristische Gewißheit dafür bestehe, daß er Grundherr von * sei. Die Ansprüche waren auf ein rechtskräftiges Urtheil gegründet, die Reihefolge der Besitzer bis auf den jetzigen nachgewiesen, der Amtsrevisoratstitel des Besitzstandes vorgelegt, allein der gegnerische Anwalt hatte die Eigenschaft des Klägers als Grundherr von * bestritten, welche in dem Staatshandbuch stand und worauf die aktive und passive Wahlfähigkeit zur ersten Kammer gegründet war. Er konnte also nur die Identität der Person mit jener des Klägers bezweifeln. Denn das Amt entschied gegen ihn; das Hofgericht reformirte das Urtheil. Ich stellte Herrn Staatsrath Bekk, nachdem er kurz vorher (Ende 1846) Präsident des Ministeriums des Innern geworden war, dringend vor, die Aufhebung solcher Mißstände zu bewirken; er meinte dies könne nur auf „gesetzlichem Wege" d. h. unter Mitwirkung der Kammern geschehen. Es sei allerdings stark,

„Wahrhaftig, es wäre besser und vergleichsweise loyaler gewesen, geradezu auszusprechen: wir wollen und vielleicht, wir können*) diese Rechte nicht mehr schützen, wir nehmen sie euch und geben euch nichts dafür, ungeachtet des § 14 der Verfassung, ungeachtet der Verträge, die wir mit euch abgeschlossen, der Zusicherungen, die wir euch gegeben haben. Ich sage besser und vergleichsweise loyaler wäre diese Handlungsweise noch zu nennen, als jener von dem Staatsministerium eingeschlagene Weg, zu dessen Bezeichnung mir der parlamentarische Ausdruck fehlt."

„Wenn diese Entwicklung der Dinge nachtheilig auf den Adel wirkte, so war dieselbe wahrhaftig nicht günstiger für die Gemeinden selbst. Ich habe oben anerkannt, daß von Seiten derselben beträchtliche Opfer gebracht wurden, welche über Gebühr die durch die neuen Staatsverhältnisse schon erzeugten Lasten noch erhöhten. Dies führte Mißmuth gegen Jene herbei, welche diese Mehrforderungen anzusprechen hatten. Dieser Mißmuth erzeugte Abneigung und Haß, entfremdete den Sinn und hob häufig die Einheit und die wechselseitige Unterstützung in Rath und That auf, deren oft beide Theile so bedürftig sind. Noch mehr; die Rechtsbegriffe wurden tief erschüttert. Die verschiedenartigsten Entscheidungen zerstörten den Glauben an ein positives Recht. Es erfolgten unglaubliche Angriffe auch auf anderes Besitzthum. Mitunter wurden noch unglaublichere Urtheile gefällt. Die Möglichkeit, in formeller Weise obzusiegen, verblendete vollkommen über die Rechtlichkeit des Sieges und die Gewinnsucht übertäubte und zerstörte das Gewissen."

„Darf eine erleuchtete Regierung, welche in der Achtung der

---

wenn z. B. ein Anwalt, eine notorische Thatsache in Abrede stelle, aber ein Beweis durch Notorietät bestehe nun einmal bei uns nicht, und so oft etwas selbst gegen besseres Wissen geläugnet werde, müsse eben der Beweis, wenigstens durch Berufung auf frühere Ausführungen, erneuert werden.

Im Jahre 1848 wurden die Grundherren angefragt, auf welche Rechte sie freiwillig verzichten wollten? Man nahm ihnen auf nicht „gesetzliche Weise" auch noch mehr als sie aufzugeben bereit waren.

*) Minister Winter gab mir selbst als Grund des Zehntablösungsgesetzes an, daß die Staatsgewalt dieses Recht nicht mehr zu wahren vermöge.

höchsten Rechtsbegriffe eine ihrer vorzüglichsten Stützen suchen soll, einen Zustand der Dinge fortdauern lassen, welcher solche Gefahren in sich schließt?"

Man erwiedert mir vielleicht: „ist es dem Adel Ernst mit der Erleichterung seiner ehemaligen Unterthanen, so steht demselben ein einfaches Mittel zu Gebot: Der Adel erlasse den bisher Pflichtigen die lästigen Abgaben. Sollte man in der That mit einigem Rechtsgefühl dieses Ansinnen an den Adel stellen dürfen"? *) Eine andere Frage wäre: „hat der Adel überhaupt klug gehandelt, indem derselbe einzelne Reste solcher Rechte sich seiner Zeit erhielt"?.....

Ich stellte den Antrag: es solle von dem 1. Januar 1847 an jede Leistung, welche aus dem vormaligen Unterthanverbande stammend, persönlich von einzelnen Pflichtigen an Standes- und Grundherren geleistet wurden, wie z. B. die Bürger-Abzugs- und Einkaufsgelder, vollständig von der Staatskasse übernommen werden, bis diese Rechte zwischen der Regierung und den einzelnen Berechtigten liquidirt und abgelöst seien, was in kürzester Frist durchzuführen wäre.

Der Gegenstand wurde als Motion behandelt und in einer Sitzung, welcher ich wegen Abwesenheit nicht beiwohnen konnte, durch Uebergang zur Tagesordnung aus formellen Gründen bei Seite gelegt.

Die Regierung leitete indessen Vorarbeiten zu einer Ablösung ein, welchen die Ereignisse von 1848 jedoch ein schnelles und sogar manchen Berechtigten nicht unwillkommenes Ende bereiteten, weil voraussichtlich nur Zeit- und Geldaufwand neben vielen Plackereien und Verzögerungen dabei zu erwarten stand, um am Ende doch seines Rechtes ohne Entschädigung verlustig zu gehen **).

---

*) S. Note S. 64.

**) Gerne hätte ich noch andere Verwaltungszweige und die Verhältnisse des Gewerbewesens und der höhern Industrie in der ersten Abtheilung besprochen weil, wo möglich, alle Schäden unserer Zustände sofort erörtert werden sollten. Die Kürze der Zeit gestattete aber nicht, das hinreichende Material für diese wichtigen Gegenstände beizubringen.

Brandversicherung.

Unter andern Gegenständen von allgemeiner und großer Bedeutung, woran sich wichtige Beschwerden knüpfen, nimmt die Brandversicherungsordnung eine der ersten Stellen ein. Ich kann derselben kurze Erwähnung thun, weil da, wo Zahlen sprechen, viele Worte überflüssig sind. Im Jahre 1840 fand eine neue Häuser-Einschätzung Statt und die Versicherungsobjekte wurden meistens bedeutend erhöht*).

Im Jahr 1835—36 hatte das Gesammtsteuerkapital des Landes 189,548,300 fl., die Brandentschädigungssumme für das ganze Land 266,322 fl. 26 kr. mit 10 kr. Umlage auf 100 fl. Steuerkapital betragen.

Im Jahr 1846—47 machte das Brandgesammtsteuerkapital 330,563,950 fl. aus; die Versicherungssumme 1847 betrug 441,208 fl. 28 kr. mit 11 kr. Umlage. Im Jahr 1848 625,758 fl. 39 kr. Es wurden 12 kr. Umlage erhoben. Im Jahr 1849 machte die Entschädigung 778,776 fl. 1 kr. aus mit 14 kr. Umlage.

Das Brandsteuerkapital des Seekreises betrug in den genannten Jahren:		die Brandentschädigung:	
1835	36,360,100 fl.		83,169 fl. 17 kr.
1847	65,917,500 fl.	1847	151,301 fl. 49 kr.

welche Summe seitdem jährlich um etwas zunimmt, wie in den andern Kreisen auch,

*) Die Taxatoren beschwichtigten damals häufige Widersprüche gegen die hohen Einschätzungen damit, die Beitragsquote würde verhältnißmäßig herabgesetzt werden und höchstens künftig 6 kr. statt der in den letzten Jahren vor 1840 erhobenen 10 kr. von 100 fl. ausmachen. Der Erfolg hat diese Voraussicht, wie so manche andern Lügen gestraft. In frühern Jahren waren 2—4—6 im höchsten Falle und nur 9mal in 30 Jahren, worunter 1835—40 je 10 kr. erhoben worden.

			Brandentschädigung:
1848	. . . .		262,322 fl. 35 kr.
1849	. . . .		316,888 fl. 9 kr.

Oberrheinkreis.

	Brandsteuerkapital:		Entschädigung:
1835	48,122,650 fl.		92,721 fl. 11 kr.
1847	88,112,650 fl.	1847	188,968 fl. 9 kr.
1848	. . . .		158,711 fl. 7 kr.
1849	. . . .		145,317 fl. 7 kr.

Mittelrheinkreis.

1835	59,197,100 fl.		39,669 fl. 13 kr.
1847	101,102,700 fl.	1847	142,628 fl. 10 kr.
1848	. . . .		104,645 fl. 10 kr.
1849	. . . .		154,068 fl. 49 kr.

Unterrheinkreis.

1835	45,904,450 fl.		50,762 fl. 45 kr.
1847	74,831,100 fl.	1847	103,400 fl. 23 kr.
1848	. . . .		100,079 fl. 47 kr.
1849	. . . .		132,501 fl. 56 kr.

Mithin hat der Seekreis, welcher den verhältnißmäßig kleinsten Beitrag liefert, weitaus in dem Durchschnitt der drei letzten Jahre die größte Summe an Entschädigung bezogen.

Diese Erscheinungen sind noch auffallender, wenn man die einzelnen Amtsbezirke, etwa das Stadtamt Freiburg mit den Waldgegenden vergleicht, wobei sich das Verhältniß der Entschädigungen ungefähr durchschnittlich wie 1 : 8 herausstellt.

Bei einem Brandversicherungskapital des Stadtamts Freiburg mit 7,411,050 fl. und des Bezirksamts Waldshut mit 6,893,300 fl. betrug z. B. die Entschädigungssumme für das erste 2,300 fl. und das zweite 17,893 fl., während überall der zu leistende Beitrag gleich ist. Aus diesen Beispielen ergibt sich wohl deutlich die kommunistische Grundlage des Gesetzes. Dasselbe spricht im laufenden Jahre als Beitrag 1/3 Prozent des Kapitalwerthes an, während Privatgesellschaften die meisten Gegenstände zu 1/10 Prozent also um mehr als das Dreifache weniger versichern. Die Brandsteuer macht ungefähr Dreiviertel der vollen Staatssteuer und des Häusersteuerkapitals mit 179,806,025 fl. aus, während das Brandsteuerkapital im Jahr 1846 circa 330,563,950 fl. betragen hat; mithin kömmt die Last

ungefähr 1½ Steuer gleich. Noch ist zu bemerken, daß der landläufige Preis der Gebäude ebenfalls kaum die Hälfte der versicherten Summe mehr betragen dürfte.

Blicken wir nach der Ursache dieser Ungleichheiten, so liegen dieselben zunächst 1) in der unrichtigen Berechnung des Materialwerths, wodurch Gebäude, obgleich sie der Feuersgefahr viel weniger ausgesetzt sind, als Andere, wie im Allgemeinen z. B. Kirchen, dennoch einen höhern Beitrag geben müssen, als die Holzhäuser des Schwarzwaldes. 2) Ein weiterer Grund besteht in der verkehrten Anordnung des Gesetzes, die volle Entschädigung für den Verlust nach der Einschätzung zu leisten. Geht aus dem Brande für den Eigenthümer sogar noch ein Gewinn hervor, was z. B. dann geschieht, wenn derselbe aus Privatrechtstiteln, wie es nicht selten auf dem Schwarzwalde der Fall ist, Ansprüche auf unentgeldliches Bauholz hat, so ist die Versuchung um so größer, durch Brandstiftung seine Vermögensverhältnisse zu verbessern. Dadurch wird gleichsam eine Prämie auf das Verbrechen gesetzt und das Eigenthum Anderer auf jede Weise bedroht und verletzt.

Unter den Beschwerdepunkten von geringerer Natur kann ich des Amtsbotenwesens wenigstens mit einigen Zeilen nicht unerwähnt lassen, da dasselbe schon öfter keine geringe Unzufriedenheit hervorgerufen hat. Die Gebühren, welche von dem einzelnen Stück der Zustellungen mit 4 kr. von jeder Partie, also mit 8 kr. für jeden Gegenstand erhoben werden, fallen dem Landmanne, besonders in der geldarmen Zeit ungemein lästig. Unter den mit dem Geschäfte der Zustellung beauftragten wandernden Männern gab es, dem Vernehmen nach, mitunter welche, die sehr eifrig aufrührerische Blätter verbreiteten und bei Anlaß der Zustellung der Klagbefehle socialistische Unzufriedenheit leicht unter dem Volke erregen konnten. Dafür bestand für sie selbst um so weniger ein persönlicher Grund, als diese Botengänge sich manchmal mit 10—12 fl. und noch mehr in einem Tage lohnen sollen.

Die Märzbewegung in Baden — Verfassungsentwicklungen.

Aus dem Mitgetheilten dürfte nicht schwer zu entnehmen sein, daß die großen, gerade auf solche Weise unerwartet ausbrechenden Stürme in Frankreich einen fruchtbaren Boden in Baden finden würden, und von hier aus die Bewegung sich auch weiter verbreiten mußte.

Die Einwirkung erfolgte auch unverzüglich. Der Landtag war in Karlsruhe versammelt. Am 25. Februar traf daselbst die Nachricht ein, die Herzogin von Orleans werde die Regentschaft im Namen des Grafen von Paris führen; 12 Stunden später erfuhr man die Verkündung der Republik.

In Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe fanden sogleich Bürgerversammlungen Statt, um Petitionen an die zweite Kammer gelangen zu lassen, welche die in der am 27. Februar zu Mannheim zunächst beschlossenen Forderungen aussprachen: Preßfreiheit, Volksbewaffnung, Schwurgerichte, ein deutsches Parlament.

Andere Städte und Orte des Landes folgten und zahlreiche, eigens dazu Abgeordnete sollten diese aus verschiedenen Landesgegenden gleichlautenden Petitionen persönlich der zweiten Kammer übergeben.

Ehe ich der weitern Thatsachen erwähne, liegt mir zu deren richtigen Beurtheilung ob, in möglichster Gedrängtheit zu zeigen, warum die badische Regierung in die Lage versetzt war, mit unbedingter Hingebung dem Zuge zu folgen, der sie binnen wenigen Tagen in immer gesteigerter Weise mit sich weiter fortriß, abgesehen davon, daß die meisten Forderungen mit den Ansichten der Mehrheit der Regierungsglieder übereinstimmten oder ihnen wenigstens nicht entgegenstanden. In der ganzen Entwicklung des landständischen Wesens war in Baden von Anfang an keine Wahrheit gewesen. Die Ver-

fassung selbst bestand und besteht jetzt noch aus innern Widersprüchen, theils aus Bestimmungen, wodurch man dem sogenannten historischen Rechte Rechnung tragen wollte, und aus Andern, welche dem Begriffe der Souverainetät des Volkes huldigen.

Die letztere Anschauung lag in den Zeitideen, in der Schulbildung, in der Presse und, was die Censur nicht überall bekämpfte und auch nicht bekämpfen wollte noch konnte, in den Grundsätzen der Verwaltung und Gesetzgebung selbst. Es war mithin keine Frage, daß die weitere Entwicklung der Verfassung nach dieser Seite hin, d. h. nach der Theorie des unumschränkten Volswillens, stattfinden mußte, wie man z. B. auch in Preußen binnen weniger als einem Jahre aus dem letzten Versuche einer altständischen, aber unmöglich gewordenen Gliederung, in die reinste Repräsentativverfassung nach der Kopfzahl übergegangen war.

Was in Preußen, als einem großen, unabhängigen Staate, möglich war, hinderte in Baden der Bund, eigentlich hinderten es die beiden Großmächte, welche der Zusage entgegen, keine landständische Verfassung, wie es der Artikel 13 der Bundesakte vorschrieb, eingeführt hatten, und mit mißliebigen Blicken den konstitutionellen Bewegungen in andern deutschen Ländern, besonders aber in Baden folgten.

Der § 83 der badischen Verfassung stellte dieselbe unter die Garantie des Bundes. Meines Wissens ist die Gewährleistung nicht ausdrücklich von Seite des Bundes erfolgt.

Nach den ersten Paragraphen der Verfassung steht Baden innerhalb des deutschen Bundes; die organischen Beschlüsse der Bundesversammlung bilden einen verbindlichen Theil des badischen Staatsrechts, nachdem sie von dem Staatsoberhaupte sind verkündet worden. Nun konnte der Großherzog manche Bundesbeschlüsse, wie z. B. jenen wegen Zurücknahme des badischen Preßgesetzes im Jahre 1832 und Andere auch nicht verkünden. Dazu fehlte ihm jedoch die materielle Macht.

Frankfurt konnte auf einer Entwicklung der landständischen Verfassung bestehen und jener des Repräsentativsystems entgegen treten. Dazu fehlte ihm aber die moralische Macht, gesetzt auch, es wäre noch innere Lebensfähigkeit in den altständischen Gliederungen vorhanden gewesen, was ich dahin gestellt sein lasse. Selbst zwischen die innern Widersprüche der Halbheit gedrängt, zwischen

den nothdürftigen Bestimmungen der Bundesakte welche, das Werk der Eile, jeder Ausbildung fähig war, und den beengenden, sich oft widersprechenden und verschiedener Auslegung unterworfenen Artikeln der Wiener Schlußakte und anderer früherer und späterer Beschlüsse, war die Bundesversammlung zu einer Thatenlosigkeit verurtheilt, welche sie der Mißachtung der Völker preisgab, und nachdem der Hinterhalt der physischen Macht vor den Märzbewegungen in Wien und Berlin gebrochen war, ging sie lautlos und ruhmlos unter.

Der Widerstand, welcher sich gegen die natürliche Ausbildung des konstitutionellen Prinzips erhob, war mithin von Seite des Bundes ein rein mechanischer und hatte nur die Folge, nach den eigentlichen Früchten der sogenannten bürgerlichen Freiheit lüstern zu machen und deren, wie im Raube, nach und nach immer mehrere zu erhaschen.

Das Jahr 1819 vereinigte zum erstenmal die badischen Kammern. Die junge Kraft des deutschen Liberalismus trat der noch jungen Kraft des Bundes entgegen, der Absolutismus der Kammern dem Absolutismus der Kabinete, Beide darin einig, keine korporative Gliederung zu dulden. Wiederholte Versuche führten bis 1824 zu keiner Vereinbarung zwischen der badischen Regierung und Kammer. Ergebene Kammern brachten erst die äußerlich beruhigten Jahre von 1825 und 1828, das Jahr 1831 hingegen einen angeblichen Wechsel des Systems, neue Minister und neue Kammern und, dem Prinzipe nach, die volle Herrschaft des souverainen badischen Volkswillens.

Der Widerstreit in der Verfassung selbst wurde dadurch nicht gehoben; die Errungenschaften der Opposition, mit Itzstein an der Spitze, führten zwar jene tief eingehenden Gesetze über die Gemeindeverhältnisse, die Prozeßordnung u. A. herbei, wodurch manche Bestimmungen der Verfassung zwar in ihren Grundlagen im Sinne des allgemeinen Stimmrechtes nach Köpfen geändert wurden, allein formelle Veränderungen erhielt die Verfassung selbst nicht und wurde z. B. in Beziehung auf die Zeit der Kammerberufung, alle zwei, statt drei Jahre und der Wahlform in der frühern Gestalt wieder hergestellt.

Es schien auch überflüssig, eine Umgestaltung vorzunehmen. Die repräsentativen Begriffe waren schon so tief eingedrungen, daß

die Regierung selbst es nicht wohl gewagt hätte, auf entgegenstehenden Bestimmungen der Verfassung zu beharren, würde sie dieselben auch haben geltend machen wollen. Ich will einige dieser Widersprüche hier zusammenstellen und kurz beleuchten:

Die erste Kammer besteht aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses, den Standesherren, dem Bischofe, dem Prälaten, den Abgeordneten der Grundherren und Universitäten, aus Mitgliedern, welche der Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt ernennt. Nach der bisherigen Uebung gehörte die weitaus überwiegende Zahl der Ernannten dem Staatsdienerstande an. Dieser Zusammensetzung lag der Gedanke ständischer Vertretung zu Grunde. Aber auch der zweiten Kammer unterlag der Begriff einer landständischen Verfassung, es sind die Städte und Aemter zu derselben berufen, also gewissermaßen Korporationen. Vierzehn Städte senden 22 und 79 Aemter 41 Abgeordnete. Die Bevölkerung der vierzehn Städte betrug im Jahre 1812, welche Zählung der Verfassung wohl am nächsten lag, 89,000 auf ungefähr 960,000 Gesammtseelen. Nach der Zählung von 1843 hatten die vierzehn Städte ungefähr 124,000 auf ungefähr 1,335,000 Landeseinwohner.

Das Verhältniß der Kopfzahl, die Basis des Repräsentativsystems, ist also so wenig berücksichtigt, daß von 63 Abgeordneten es die genannten Städte kaum sechs, geschweige 22 treffen konnte.

War es die besondere Höhe des Steuerkapitals, wodurch die Städte diese Bevorzugung verdienten? Diese Rücksicht würde dieselben noch weniger begünstigen. Das Steuerkapital der Gewerbe, welche in den Städten wohl größtentheils vertreten sind, beträgt in Betriebskapitalien nach den jüngsten Vorlagen nur 31,994,500; für Gewerbsgehülfen erster Klasse: 7,618,825; zweiter Klasse: 835,050 fl. Bei weitem die größte Summe macht aber der persönliche Verdienst mit 129,853,900 fl. aus, wovon auf das Landvolk zuverläßig der größte Theil fällt.

Diese Steuerkapitalien haben abgenommen seit 1848 um	5,392,550 fl.
Grund- und Gefällsteuerkapitalien hingegen betragen	442,752,330 „
und der Häuser	179,806,025 „

Erstere erlitten eine **Verminderung**:

für 1848 von	1,131,346 fl.
für 1849 von	905,993 „

Die **Zunahme** der Häusersteuer betrug:

im Jahr 1848	1,431,350 „
und im Jahr 1849	881,325 „

Von allen diesen Summen fällt ein zu der Zahl ihrer Abgeordneten gewiß nicht im Verhältniß stehender, übrigens leicht zu erhebender Antheil auf die vierzehn Städte, der bei der geringen Ausdehnung der Gewerbsthätigkeit zur Zeit der Entstehung der Verfassung noch viel kleiner war.

Allerdings ließe sich annehmen, daß höhere Intelligenz in den Städten als in den Landbezirken vorhanden sei, was auch namentlich zur Folge hatte, daß man sich auf dem Lande häufig nach Städtebewohnern für die Vertretung umsah, obgleich, wenn schon nur ausnahmsweise (z. B. in Mannheim) auch umgekehrt, Städte sich auch einmal nach der Intelligenz des Landvolkes umsahen. Den städtischen Interessen war durch die zahlreiche Vertretung ein größeres Uebergewicht eingeräumt, was sich z. B. bei dem Straßengesetz, indem die bestehenden Verhältnisse die Städte im Allgemeinen sehr gegen die Landgemeinden begünstigen, wiederholt zu erkennen gab. Mit Vernachlässigung der eigentlichen Gegenstände, welche von praktischem Werthe für die Wohlfahrt des Landes waren, wurde hierdurch sodann jener unfruchtbare Kampf um leere Theorieen befördert, woraus manche Professoren, Advokaten u. A. Nutzen für sich zogen und wohlfeilen Ruhm in den Tagesblättern ernten konnten.

Eine weitere Wirkung dieser Widersprüche mußte ferner werden, daß manche Bestimmungen der Verfassung entweder ohne Anwendung blieben, oder bei dem ersten Anlaß über den Haufen geworfen wurden, sobald der souveraine Wille sich nicht mehr daran gebunden glaubte.

Oder hatten im Laufe der Zeit unter andern folgende Paragraphe wohl ein anderes Schicksal?

§§ 9 und 37.

Die Mitglieder der **drei** christlichen Konfessionen haben gleiche und ausschließliche Ansprüche auf Anstellungen aller Art und Wählbarkeit in die zweite Kammer.

§ 11.

Für alle Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden.

§ 13.

Eigenthum und persönliche Freiheit stehen unter dem Schutze der Verfassung.

§ 14.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum ohne vorgängige Entschädigung abzutreten.

§ 20.

Stiftungen sollen ihrem ursprünglichen Zwecke nicht entzogen werden.

§ 23.

Die Berechtigungen des reichsunmittelbaren Adels bilden einen Bestandtheil der Verfassung.

§§ 27 bis 52,

welche die Zusammensetzung beider Kammern und deren Wirksamkeit betreffen, haben fast alle nur noch eine provisorische Geltung in ihren wesentlichsten Beziehungen; im Prinzipe selbst wurden und werden sie wie obige und andere Artikel der Verfassung vielfach verletzt, weil ein anderes Prinzip, des sogenannten Volkswillens, welcher zu jeder Stunde brechen kann was ihm nicht gefällt, entgegensteht.

§§ 56 und 60.

Die Kammern können zwar keine Bedingungen an die Bewilligung von Steuern knüpfen, aber solche ganz verweigern.

Die Wiener Konferenzbeschlüsse von 1834 warfen diese Bestimmungen um und ernannten dafür von den Regierungen bestellte Schiedsgerichte, man gestand also im Grundsatz das Verweigerungsrecht zu, wie es auch in der Natur der Sache liegt, suchte aber in der Ausführung die Anerkennung unwirksam zu machen. Konnte man hoffen, mit so kleinen Mitteln die fortschreitende Revolution aufzuhalten?

§ 59.

Die Domainen sind unstreitiges (?) Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie (!). Welche Domainen? Auch mit bestimmten Verbindlichkeiten übernommene?

Dieser Paragraph war es besonders, über welchen von der Regierungsseite, seines gefährlichen Inhalts wegen, mit großer Sorgfalt jeder Prinzipienstreit vermieden wurde, weil man von der Unmöglichkeit seiner Durchführung, der zweiten Kammer gegenüber, überzeugt war und einem Kampfe um so leichter auszuweichen sich schmeicheln durfte, als die daran geknüpfte Bedingung seiner Verwirklichung: nämlich die Erleichterung der Unterthanen durch Herstellung der Finanzen, in einem konstitutionellen Staate keine ernsten Besorgnisse gerade deßhalb einflößen durfte.

Wenn man die Fassung des §. 59 näher betrachtet, so ergibt sich eine nicht verkennbare Abweichung des Styles von jenem der übrigen Paragraphen der Verfassung. Großherzog Karl hing mit Festigkeit an der darin enthaltenen Bedingung, eingedenk der Pflichten gegen sein fürstliches Haus. Der ursprüngliche Verfassungsentwurf enthielt keinen solchen Vorbehalt, und das ganze Verfassungswerk drohte an diesem Mangel zu Griesbach, wo der Verleiher der Verfassung, dem Tode nahe, die Akte unterzeichnete, noch im August 1818 zu scheitern. *)

Der Verlauf der Dinge hat diese Fürsorge zwar gerechtfertigt, doch kaum bewährt.

§ 69.

Auch die Eidesformel hielt nicht die Probe des Bestandes aus — noch viel weniger der Eid selbst, der sogar dann noch straflos blieb, als der Bruch sich nicht bloß mehr in Gesinnung und Wort, sondern auch durch die That kundgegeben hatte.

Es ist überflüssig, näher in weitere Paragraphe der Verfassung einzugehen. Viele derselben haben sich theils als eine Täuschung gezeigt, theils würden sie zur Täuschung werden, wenn man ihre Durchführung versuchen wollte. Jedoch werde ich sogleich Veranlassung haben, noch einiger anderer Bestimmungen der Verfassung zu erwähnen.

Der innere Kampf währte unter dem Ministerium Winter, diesem Manne des „Volksvertrauens" fort, so zwar, daß kurz vor dem Schluß des Landtages von 1831, der zehn Monate gedauert hatte und mehrmals während jenes von 1833 eine Auflösung in Aussicht stand, welche durch die Bemühungen solcher Män-

---

*) Großherzog Karl starb am 8. Dezember desselben Jahres.

ner jeweils gehindert wurde, die den Dank des Vaterlandes verdient zu haben glauben, wenn es ihnen gelingt, in scheinbarer äußerlicher Verbindung zu erhalten, was innerlich auch noch so sehr getrennt ist. Eine Regierung ist bei solchem Zwiespalt immer in nachtheiliger Lage; wenn sie halb zugesteht und halb verweigert, wendet sich die öffentliche Meinung stets ihren Gegnern zu, welche durch halbe Siege nur gewinnen können; allmählig erringen sie doch ihr Ziel und ihre Popularität steigt in dem Maße, in welchem jede erregte Erwartung ihnen als ein Verdienst, jede Täuschung hingegen der Regierung als Verschuldung angerechnet wird.

Die Ministerialkonferenzen im Jahre 1834 zu Wien zeigten die ganze Armuth des Bundessystems gegenüber den Fortschritten der konstitutionellen Ideen, sie erbitterten, wenn schon ihre prinzipienlosen, unpraktischen und todtgeborenen Ergebnisse erst später bekannt wurden und wahrlich den Lärm nicht verdienten, welchen sie in dem radikalen Lager hervorgerufen haben.

Nach dem Landtage von 1835 trat der bisherige Bundestagsgesandte von Blittersdorf in das Ministerium ein, in Verbindung mit Winter, in welchen beiden man bisher politische Gegner erblickt hatte. Die ersten Jahre nach dessen Eintritt in das Ministerium bezeichneten jenen, wenn schon nicht nachhaltigen Aufschwung der industriellen Interessen nach dem Anschlusse Badens an den Zollverein, und die rein politischen Fragen traten mehr in den Hintergrund. Im Wesentlichen blieben sich die Dinge übrigens gleich. Die Befürchtungen der Gegner Blittersdorfs betrafen mehr das, was der allerdings sehr talentvolle Mann etwa versuchen dürfte, als was er wirklich durchführte, oder äußerer Verhältnisse wegen durchführen konnte. Erst nachdem im Jahre 1841 der Urlaubsstreit hervorgerufen wurde, kam es zu einem ernstlichen Kampfe, der mit dem vollen Siege der Kammer über die Regierung und dem spätern Austritt Blittersdorfs aus der Verwaltung endete. Zwei ehrenwerthe Männer, Speyerer und Lauer (der Letztere nunmehr von dem Großherzog in die erste Kammer, wo er sich sofort allgemeine Achtung erwarb, und nach Erfurt ernannt) traten im Unmuth aus der Kammer und Bassermann wurde gewählt. Mit diesem Eintritte trat jener Wendepunkt in den badischen Verhältnissen ein, welcher thatsächlich die Regierung jedes wirksamen Einflusses auf den Gang der Ereignisse beraubte.

Die Urlaubsfrage enthüllte vollständig die inneren Widersprüche der Verfassung und die daraus sich ergebende Verwirrung der Begriffe.

Alle Theile hatten dabei von ihrem Standpunkte aus Recht und Unrecht zugleich.

Die Kammer hatte Recht, wenn sie von dem Standpunkte der Volkssouverainetät aus beschloß, daß der vom Volk Gewählte auch in die Kammer müsse eintreten können, wenn er wolle.

Die Kammer hatte dagegen Unrecht, wenn sie von dem konstitutionellen Standpunkte aus verlangte, daß die Regierung auch die ihr feindseligsten Elemente zugleich in der Kammer und in der Verwaltung, mithin in ihrem eigenen Schooße, dulden müsse.

Die Regierung hatte Recht, indem sie den Staatsdienern den Eintritt in die Kammer gestattete oder verweigerte, wobei sie den Paragraph 5 der Verfassung geltend machen konnte, welcher in dem Großherzog alle (!?) Rechte der Staatsgewalt vereinigt; aus diesem halb patriarchalischen und halb absolutistischen Grundsatze war auch die Staatsdiener-Pragmatik hervorgegangen, die mit dem konstitutionellen Gedanken durchaus nicht vereinbar ist, weil der verantwortliche Minister sich in der nothwendig raschen Thatkraft seines Handelns, ohne fortwährend äußerste Gefährdung der innern Ruhe und Ordnung, nicht jedes zufälligen, geschweige eines feindseligen Werkzeuges bedienen darf noch kann, und auf der andern Seite die Pensionirung aller Diener der Art unerschwingliche Summen erheischt. Diese Verhältnisse haben auch die gänzliche Lähmung der exekutiven Gewalt zur Zeit der Revolution in Baden bewirkt.

Die Regierung hatte aber wieder Unrecht, in diesen, ihr so nachtheiligen Kampf sich einzulassen, nachdem sie längst andere, tiefer gehende Interessen, wie z. B. die staatliche Grundlage des gesammten Gemeindewesens, im Sinne der Volksherrschaft und im wesentlichen Widerspruche mit dem ursprünglichen Gedanken der Verfassung aufgeopfert hatte.

Das Publikum ergriff natürlich, wie es immer geschieht, für die „Verfolgten" Partei, als die materiell Schwächern und anscheinend moralisch Muthigen.

Der passive Widerstand der Regierung verminderte sich somit nach und nach immer mehr; der Versuch der Urlaubsverweigerung

wurde nun noch einmal auf den Wunsch der Regierung von der erzbischöflichen Kurie erneuert, und mit dem Jahre 1848 war an solche Kraft-Aeußerungen, etwa kleine Anläufe abgerechnet, in solchen unbedeutenden oder doch unbedeutend gewordenen Dingen gar nicht mehr zu denken.

Die Minister wurden der That nach, wenn auch einzelne Einsprachen bei Anlaß heftiger Anschuldigungen stattfanden, mehr und mehr die willfährigen Werkzeuge, weniger der Kammermehrheit, als einer eben deshalb immer an Zahl wachsenden Minorität, der vereinigten alten und neuen Opposition, was sich aus dem Umstande ganz gut erklärt daß, was doch eine beinahe unerläßliche Bedingung des konstitutionellen Wesens ist, kein einziger Ministerialvorstand aus der Majorität der Kammer, nicht einmal aus dieser letztern selbst hervorgegangen war, und die Regierung in derselben keine andere Stütze als mehr oder weniger abhängige Beamte hatte. Durch den Urlaubsstreit waren diese abgeordneten Staatsdiener selbst in eine falsche Stellung durch die Regierung versetzt und Manche aus ihnen gleichsam zur Opposition gedrängt worden, um nicht bei dem Volke für Anhänger des „reaktionären" Ministeriums Blittersdorf zu gelten.

Den Ministern blieb nichts anderes übrig, als mit Freund und Feind das Streben nach Popularität zu theilen; sie suchten eine im konstitutionellen Leben eben so neue als überraschende Stellung dadurch einzunehmen, daß sie keine Partei für die Ihrige erkannten und sich gleichsam über allen Parteien halten wollten. Dazu kam nun der rongische Religionssturm, in welchem die Opposition entschieden Partei für die sogenannte Glaubensfreiheit, d. h. zu Gunsten der Unterdrückung des Glaubens durch den offenen Unglauben und gegen das sich mächtig für die Religion der Väter aussprechende Volksgefühl *) ergriff. Die Regierung löste indessen die Kammern auf, hinderte aber, so viel an ihr lag, die wenigen Wah-

*) Mathy und Bassermann bereiteten Ronge öffentliche Huldigungen. Ein hoher Staatsbeamter rieth sogar Ronge, welcher nach Karlsruhe gekommen, um sich über seine Ausweisung aus Mannheim zu beschweren, nicht nach Freiburg, dem Sitze des Erzbisthums, zu gehen, sondern vorerst nach Emmendingen, um von dort aus, wohin seine Anhänger leicht gelangen könnten, den Boden für seine Lehre in Freiburg selbst besser vorzubereiten.

len katholisch-gesinnter Männer in die Kammer, was bei dem gänzlichen Mangel von Vereinen oder Verbindungen irgend einer Art, der kompakten Gliederung des kirchlichen und politischen Radikalismus gegenüber, sehr leicht war. Nichts desto weniger galten die neuen, überwiegend radikalen Wahlen für den Ausdruck des Volkswillens, der sich kurz vorher in ganz entgegengesetzter Weise auch ausgesprochen hatte, und Mathy goß die volle Schaale seines Hohnes über die Besiegten aus. Wenige Jahre nachher wurde der öffentlich Höhnende von den bisherigen Gesinnungsgenossen auch öffentlich verhöhnt. *)

Die Minister fühlten nach diesen Vorgängen, wenn sie im Amte bleiben wollten, die Nothwendigkeit, sich durch parlamentarische Kräfte zu verstärken, und der Mann des großen Kammervertrauens, welcher zugleich im Lande einen guten Namen hatte, Vizekanzler Bekk, trat als Staatsrath und später als Vorstand in das Ministerium des Innern ein.

Bekk, zuerst Anwalt, wurde im Seekreis, wo er als Assessor angestellt war, im Jahre 1831 in die zweite Kammer gewählt, gehörte der entschieden liberal-konstitutionellen Richtung an und

---

*) Ein sorgfältiger Beobachter der Zustände schrieb Ende Dezember 1845 folgende treffende Schilderung der damaligen Sachlage nieder:

„Im ganzen Lande herrscht eine trübe, beängstigende Stimmung; die Regierung hat den geringen Einfluß, den sie noch zu üben vermochte, in diesen wenigen Wochen vollends verloren, ohne daß Alles, was sie verlassen hat, das feindliche Lager verstärkt hätte, denn die aus Grundsatz monarchisch Gesinnten beklagen trauernd, einen Vereinigungspunkt dort zu vermissen, wo eine werthlose Camarilla (wie die Opposition sie nennt) sich um das Heiligthum schaart."

„Indessen untergräbt die Schulweisheit im Bunde mit der Demokratie den Staatsorganismus, den Thron und die Religion; und zwar unter dem Panier des Lichts, der Ordnung und der Freiheit, nicht begreifend daß, wenn dies Unternehmen gelingt, unsere Enkel durch Missionäre (gleichviel evangelische oder katholische) zur Civilisation zurückgeführt werden müssen." S. die badischen Landtage von 1845 und 46. Tagebuch eines unbetheiligten Beobachters. Stuttgart. Ad. Bechers Verlag. 1847.

Der scharfsinnige Verfasser hat nur in dem Umstande geirrt, daß nicht die Enkel sondern ihre Großväter schon zu dem genannten Rettungsmittel schreiten mußten.

zeichnete sich durch viele juristische Kenntnisse und Scharfsinn aus. Seine Leutseligkeit und offene Ehrlichkeit, wie sein reiner Charakter überhaupt, erwarben ihm viele Freunde und Anhänger. Winter zog ihn in das Ministerium des Innern und übertrug ihm die Ausarbeitung vieler Gesetzentwürfe, welche vorzugsweise das Gepräge jenes modernen juristischen Formularismus, wie er in der Zeitbildung lag, auch in der Verwaltung herrschend machte; damit wurde die sogenannte Administrativjustiz, der es ohnehin an einer geregelten Ordnung gebricht, in eine Verwirrung gestürzt, welche die einfachsten Entscheidungen nicht nur über alles Maß verzögerte, sondern geradezu in die Willkür und die „Ansichten" des jeweiligen Referenten legte. Ein nicht zu beschreibender Uebelstand lag von jeher, wie wir bereits oben sahen, in dem steten Wechsel der Kompetenzen und rein formellen Konflikten der Gerichte und Administration.

Ich werde die parlamentarische Stellung Bekks nur mit wenigen Zügen bei seinem Eintritt in das Staatsministerium aus den Verhandlungen von 1846 in drei wichtigen Fragen meistens durch seine eigenen Worte zeichnen. Dies mag beweisen, daß er durch die Nothwendigkeit, seine Kollegen und sich an der Stelle zu erhalten, das vertheidigen mußte, was er früher in der Kammer theilweise bekämpfte und nach den Märzbewegungen wieder als seine Meinung geltend machte.

Die drei Fragen betreffen: den deutschen Bund; die Presse; die kirchlichen Dissidenten.

Ad 1. Im Juni 1846 griffen Bassermann und Welker den Bund auf das Heftigste an.

Bekk auf der Ministerbank erwiederte dem Letztern: „Es liegt darin (in dem Pathos des Redners) nichts als eine Appellation an die Masse — das ist die einzige mögliche Bedeutung seiner Rede. Ob das klug sei, das will ich allen Denen, die den Frieden lieben, zur Erwägung überlassen. Er hat in seiner letzten Aeußerung auf Vorgänge in andern Staaten hingewiesen, wo in wenigen Tagen ein grandioser Umschwung erfolgte. Man sieht, daß er es wünscht, ähnliche Vorgänge sollten auch bei uns stattfinden." (Welker: „Zu verhindern wünsche ich sie.") „Ja, das ist ein schönes Mittel der Verhinderung, wenn man in solcher Weise, bloß seine eigenen Ideale im Auge, gegen alles Andere auftritt,

ohne alle Rücksicht auf die Verhältnisse." (Welker: „Diese Ideale stehen in den Bundesgesetzen geschrieben.") „Das ist wohl der schwächste Theil in der Rede des Abgeordneten Welker, wo er sich auf gegebene Verheißungen in der Bundesakte berufen hat. In all' den Bundesgesetzen steht kein Wort von dem, was er hier verlangt hat, es ist nur Schade, daß das Publikum, welches derartige Dinge anhört, diese Bundesgesetze nicht vor sich hat," (Kapp: Proklamation von Kalisch!) „sonst würde es mit einem Blick die Nichtigkeit aller solcher Vorwürfe einsehen. Man könnte solche Exaltationen sich selbst überlassen, man könnte sagen, Jeder möge beurtheilen, was daran ist, man könnte auch von dem optimistischen Gesichtspunkte ausgehen, den der Herr Abgeordnete berührt hat, aber alles das kann man nur thun, wenn man mit blinden Augen einhergeht und die Gefahren nicht beachtet, die ein solches Treiben hervorruft. Sie sprachen von der Geschichte — wissen Sie denn, oder überlegen Sie nicht, was die Geschichte aller dieser Uebertreibungen uns gebracht hat? Sie sprachen von Ausnahmsgesetzen und schmähen den Bund und die Großmächte. Sie greifen Beschlüsse und Maßregeln an, ohne zu bedenken, wodurch dieselben hervorgerufen werden. Sie sind das einzige Element, aus dem sie hervorgingen."

Im Jahre 1848 wurde Welker badischer Bundestagsgesandter. Ueber dessen Wirksamkeit äußert sich §. 52, S. 88 f. Bekk auf folgende Weise: „Der Bundestagsgesandte wurde am 7. März ebenfalls in Ruhestand versetzt. In der Sitzung der zweiten Kammer wurde stürmisch auf die schleunige Besetzung dieser wichtigen Stelle mit einem Manne der neuen, so mächtig gewordenen Ideen gedrungen und mit jedem Tage wuchs nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Nothwendigkeit eines solchen Schrittes, so daß am 14. März Welker zum Bundestagsgesandten ernannt wurde, der nach der damaligen Lage der Dinge in Frankfurt sogleich nach seinem Eintritt einen ungeheuren Einfluß übte, später aber, als er der revolutionären Strömung mannhaft Widerstand leistete, seine große Popularität bei den Bewegungsmännern unseres Landes, wie natürlich, ebenfalls verlor!" —

§. 32, S. 55 heißt es weiter: „Die Politik des Bundestages hat in den Jahren 1815—48 die freiheitliche und volksthümliche Entwicklung weit hinter dem Volksbewußtsein und Bedürfniß zurück-

gehalten und dadurch den Bogen immer mehr gespannt. Die mittlern und einige kleine deutsche Staaten hatten ständische Verfassungen, in deren Handhabung aber der Bundestag das monarchische Prinzip in einer Weise, die das eigentlich parlamentarische System hinderte, zu wahren suchte." Weiter § 35, S. 59: „Als kaum die Nachrichten von Paris da waren, (Februar 1848) bildeten sich in Mannheim und theils auf Anregung von dort aus beinahe überall im Lande Versammlungen, um, die rasch eingetretene Erhitzung der Gemüther benützend, Sturm zu laufen zur Erringung von Freiheiten und Rechten, welche der Liberalismus längst erstrebte und wegen der Bundestagspolitik nicht erlangen konnte. Es zeigte sich dabei ein wunderbarer Einklang, indem die über jene frühern Wünsche hinausgehenden Republikaner an Zahl gering waren und mit ihren besondern Wünschen noch zurückhielten."

Wie schnell gelangten diese weitern Wünsche zu voller Reife! — Eben so schnell führten sie zu einer für Deutschland unseligen Verwirrung.

Ad 2. „Bei der Preßfreiheit müsse man, bemerkte Bekk im Jahre 1846, vor allem sich auf die bestehende Gesetzgebung berufen. Der Kommissionsbericht habe sich die Sache ziemlich leicht gemacht, indem er nur immer von der Klarheit des Rechtes spreche, ohne näher anzugeben, wodurch dasselbe vom positiven Standpunkte aus eigentlich begründet sei. Der Kommissionsbericht behaupte, die Bundesakte habe Preßfreiheit versprochen, während der Art. 18 d der Bundesakte nur sage, es solle bei ihrem ersten Zusammentritt die Bundesversammlung sich mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Presse beschäftigen!!? Das sei positives Recht. Dabei bleibe vorbehalten, diese Freiheit auf ein Minimum zu beschränken, oder sie ganz umfassend zu geben. Wenn man auf einzelne Aeußerungen beim Wiener Kongresse und auf vorausgegangene oder gleichzeitige andere Thatsachen sich beziehe und daraus ableiten wolle, daß man dort gemeint habe, es solle die Freiheit der Presse gewährleistet werden, so müsse er sich aber auf das Konklusum beziehen, welches von jenen Aeußerungen nichts aufgenommen, sondern das Gegentheil bestimmt habe, nämlich, daß nichts als Verfügungen über die Preßfreiheit zugesichert seien....

Wenn man sich auf die öffentliche Meinung berufe, so werden diese ihre Wirkung auch allerdings äußern, aber nur nach und nach, und es ist für den Zweck nicht förderlich, sich in der Phantasie, wie der Herr Berichterstatter (Welker) gethan, so zu ersteigen, daß man überall nur von Rechtsberaubung, Schande und Erniedrigung spreche. Am auffallendsten sei die Verdächtigung der Absicht der deutschen Regierungen, die er zurückweise ...."

Bei einem andern Anlasse hatte Mathy's Organ seinem spätern Kollegen Bekk den Vorwurf gemacht: Es ist wahrzunehmen, daß die Censur gegenwärtig ängstlicher und darum ungeschickter verfährt, als es seit fünf bis sechs Jahren der Fall war, eine Erscheinung, welche sich nicht aus der Gesinnung der gegenwärtigen Minister, sondern mit Wahrscheinlichkeit als Folge äußerer Einwirkungen erklären läßt. Bezeichnend ist es auch für unsere Verhältnisse, daß Herr Geheimerath Bekk in der kurzen Zeit, wo er eine eigentliche politische Rolle bei der Regierung und als ihr Vertreter in der Kammer übernommen hat, in einen Eifer gegen die Tagespresse hineingerathen ist, welche den Eifer anderer Staatsmänner, welche nicht wie er konstitutionelle und parlamentarische, sondern aristokratische und diplomatische Antezedentien haben, noch zu überbieten scheint; daß ihm ferner eine juristische Fiktion von Gesetzlichkeit der Censur und ihrer Ausübung als ein keines Beweises mehr bedürftiger Forderungssatz zu gelten scheint ....

Unter vielem Trefflichem sagt Staatsrath Bekk in der oft angeführten Schrift Folgendes: „Im Jahre 1844, wo das Strafgesetzbuch berathen wurde, bestand keine Preßfreiheit und noch weniger hatte man in Beziehung auf den argen Mißbrauch dieses gewaltigen Mittels genügende Erfahrungen. (?) Damals hatte die zweite Kammer (in ihrer Mehrheit) nur den einen Feind vor Augen, nämlich die Censur und die, die Freiheit überhaupt beschränkende Bundespolitik. An den andern Feind, der von unten die bürgerliche Ordnung und gesetzliche Freiheit gefährde, glaubte sie nicht. (?) Auch sagte man: wenn einmal die Presse wirklich frei werde, könnten weitere Strafbestimmungen, **sofern sie wirklich als nöthig sich darstellen, (!?)** gegeben werden, für jetzt seien solche jedenfalls nicht nöthig." (Natürlich, die Presse lag beinahe ausschließlich in den Händen der Mehrheit

der zweiten Kammer, aus welcher Staatsrath Bekk seit Winter als erster parlamentarischer Minister hervorgegangen war.) „Nach dieser Ansicht und Stimmung wurden für solche Vergehen nicht nur sehr geringe Strafen, wie sie in freien (?) konstitutionellen Ländern so beinahe nirgends vorkommen, festgesetzt, sondern es wurden, was noch weit wichtiger ist, viele bei großer Agitation sehr gefährliche Fälle entweder gar nicht mit Strafe bedroht, oder es wurde der Thatbestand so eng begrenzt, daß bei der genauen Wortauslegung, an die unsere Richter gewohnt sind, die Verbrecher sehr schwer zu treffen sind." (Wer hat sie daran gewohnt? Liegt dies nicht im Gesetze selbst, und wenn nicht, wer hatte die Pflicht, das materielle Recht und die Sicherheit, so wie die Wohlfahrt des Landes nicht der Form oder einer falschen Auslegung preiszugeben?) „Hätte der Bund früher die Presse frei gegeben, so hätte er die nöthig erachteten Sicherheitsmittel zur Bedingung machen, *) oder es hätte dies zur Zeit einer verhältnißmäßigen politischen Ruhe von den einzelnen Regierungen geschehen können. In der Zeit der Märzstürme war dies weder der Bundesversammlung noch den einzelnen Regierungen mehr möglich."

Ad 3. Bei Anlaß einer Anfrage, welche ich am 5. Septbr. 1846 an die Regierung in der ersten Kammer richtete, über die den Anhängern des sogenannten Leipziger Glaubensbekenntnisses oder der Ronge'schen Sekte, die sich Deutschkatholiken nannten, zugestandenen staatsbürgerlichen Rechte, ging Staatsrath Bekk von nachstehenden Anschauungen aus: „Die Frage über den Werth oder Unwerth einer neuen Sekte eigne sich für eine Synode, nicht für diese Versammlung." (Erste Kammer.)

Ob eine Sekte als eine christliche geduldet werden könne, mag, weil es von staatsrechtlicher Wirkung sei, auch von der Staatsge-

---

*) Sie wären unbezweifelt auch über die Haufen geworfen worden. Hat es in Frankreich z. B. an Bestimmungen der Art gefehlt? Wird man einsehen lernen, daß die Sitten und nicht die Gesetze Alles sind. Die Preßfreiheit in England hat sich mit der Sitte des Landes herangebildet und ist deßhalb auch nur dort zu einer Wirklichkeit geworden. Dabei darf man aber nicht übersehen, daß es hundertjährige Kämpfe gekostet hat, bis die Aristokratie über Monarchie und Kirche siegte und die ausgedehnteste Privatfreiheit daselbst die Trägerin der politischen Freiheit ist.

walt beurtheilt werden. Materiell könne diese Letztere zwar eigentlich diese Frage nicht entscheiden, d. h. sie könne nicht sagen, ob die Sekte christliche **Wahrheit** lehre oder nicht. Die Kirchenbehörden anderer Konfessionen können aber auch nur sagen, daß **nach ihren (! ?) Begriffen** von christlicher Wahrheit die Sekte eine christliche oder keine christliche sei! (!!)

„Die Staatsgewalt habe zu entscheiden, ob sie in der Lehre, die hier aufgestellt werde, Gründe finde, die Bekenner dieser Lehre selbst von den Rechten auszuschließen, welche unbestimmt nach dem Gesetze alle christlichen Sekten haben, auch wenn sie nicht zu den förmlich aufgenommenen drei Konfessionen gehören.

Wenn der Sekte auch solche Verrichtungen gestattet werden, welche auf äußere Verhältnisse Bezug haben, wie z. B. die Taufe und die Eidesleistung, so gebe er zu, daß dieselben auch religiöser Natur und daß ohne innere religiöse Weihe Taufe und Eid Nichts seien. Aber man werde doch bekennen müssen daß, wenn nun einmal die Angehörigen dieser neuen Sekte einen Glauben haben, sie dasjenige, was ihnen gelehrt wird, wenn es auch in wenigen Sätzen besteht, als wahr annehmen."

Staatsrath Bekk übersieht hier, daß der Grundgedanke der Ronge'schen Irrlehre gerade dieser Voraussetzung widerspricht.

Der heil. Geist ist ihr „das jeweilige Zeitbewußtsein, die Erbsündenlehre der Sündenpfuhl, aus welchem Rom das Sünden- und Sklavenopium für die Völker schöpft."

Alle Bestimmungen, welche das sogenannte Konzil von Leipzig festgesetzt hat, sind nach § 51 ihres sogenannten Bekenntnisses nicht und **sollen** nicht für alle Zeiten festgesetzt sein und werden, sondern können und **müssen** nach dem jeweiligen Zeitbewußtsein von der Kirchengemeinde abgeändert werden.

Der christliche Eid erfordert den Glauben an einen dreieinigen persönlichen und strafenden Gott. Welche Zuversicht kann der Eid eines Menschen gewähren, welcher an keinen solchen oder gar keinen Gott glaubt, sobald das Zeitbewußtsein diesen Glauben in ihm verdrängt hat? *)

---

*) Wollte man einen Eid von jenem Menschen verlangen, welcher an den bekannten Proudhon als „persönlichen Feind" Gottes schreibt, oder von der badischen Revolution rühmt: ihre große leitende Idee sei gewesen: **es gibt keinen Gott!!**

Und von einem lügnerischen Akte der Art sollte das Leben, die Ehre und das Eigenthum Dritter abhängig gemacht werden dürfen?

„Der Staat könne sich keineswegs mit einem Eide begnügen, zu welchem die Dissidenten durch einen Priester vorbereitet wären, von welchem sie die Ueberzeugung haben, daß er nicht ihres Glaubens ist; sie müssen sich vielmehr durch einen solchen vorbereiten lassen, welcher ihren Glauben hat, sonst ist der Eid von wenig Werth. So ist es auch mit der Taufe."

Hat der Eid nach solcher Verbreitung dann Werth, wenn er zwar geleistet, aber nicht daran geglaubt wird? wenn Privatvortheil den formellen Akt immerhin für nützlich erkennen läßt? Welcher Unbefangene kann verkennen, daß damit jede Bürgschaft für das Recht und die Wirkung der ganzen Beweistheorie durch den Eid wegfallen muß?

Diesem Einwand räumte Staatsrath Bekk „einiges Gewicht" bei, beruhigte sich aber mit der Ansicht, „die Sache stehe mehr auf dem Papier, als sie in der Wirklichkeit vorkommen werde! Die Angehörigen der Sekte werden das glauben, was sie von ihrem Geistlichen gelehrt würden, diese sind ihre Lehrer und setzen das auseinander, was sie als göttliche Wahrheit zu betrachten haben. Ist dieses nach unserer Vorstellung auch falsch, so erscheint es doch in den Augen Derjenigen, welche die Belehrung erhalten, als Wahrheit." Welche Leichtfertigkeit!

Man muß in der That über solche Aeußerungen staunen! Es wird hier der Glaube an den Autoritätsglauben vorausgesetzt, dessen vollständige Beseitigung gerade das eigentliche Ziel der Sekte ist! ein Glaube nicht etwa an die Wahrheit, sondern an die vorerst noch bestehenden Kleintheile der Wahrheit, welche der Schwörende vielleicht in dem Augenblicke noch von sich wirft, in welchem er einen seinem Interesse nützlichen, falschen Eid leistet! Wäre Bekk's Voraussetzung richtig, so war jede Empörung gegen die katholische Kirche höchst überflüssig, denn wenn man einem Geistlichen überhaupt glaubt, so glaubt man ihm entweder Alles oder selbst das Wenigste nur so lange, als man eben will. Wer sich mit solchen Gründen über die Wirkungen der tief eingreifendsten Bestimmungen beruhiget, wird wohl Stürme hervorrufen, sie aber nie beschwören können.

„Ueber die Frage, was christlich sei oder nicht, gibt es

in der Thât gar keinen Richter; (!) der Staat kann darüber nicht richten, aber auch die bestehenden Kirchen nicht, weil jede nur von ihrem Standpunkte ausgehen und ihre besondern **Dogmen zum Ausgangspunkte nehmen würde.** Ob aber der Staat die Befugnisse verleihen wolle, welche an die Bedingung der Christlichkeit überhaupt geknüpft sind, dies hat er allein zu entscheiden."

Damit ist klar ausgesprochen, daß der Staat der Christlichkeit für sich entsagt. Immerhin.

Wie er es aber damit sodann vereinigen will, bischöfliche Rechte im Innern der Kirche selbst, der katholischen wie der protestantischen, auszuüben, und die bestehenden Konfessionen nöthigen will, sich nach seinen theils feindlichen, theils eisig gleichgültigen Anordnungen, welche etwa möglichst den Zwiespalt schüren sollen, zufrieden zu stellen, ist nicht zu verstehen. Eine solche Handlungsweise konnte keine andere Folge haben, als den Umsturz der Staatsordnung selbst, wie er in natürlichem Laufe sich ereignet hat. Nicht minder merkwürdig waren, neben manchem Wahren und Scharfsinnigen, viele von durchaus unklaren Begriffen zeugende Ansichten Bekk's in der zweiten Kammer über denselben Gegenstand, deren Beleuchtung hier zu weit führen würde.

§ 40 S. 70 heißt es:

„Die Zusicherung der Aufhebung der Beschränkung politischer Rechte aus Rücksicht der Konfession bezog sich auf die Verhältnisse der Israeliten, sowie zum Theil der Deutschkatholiken oder christlichen Dissidenten überhaupt."

„In Beziehung auf die Israeliten hatte die zweite Kammer und zwar namentlich die Opposition in den Jahren 1831—45 sich der bürgerlichen Gleichstellung stets widersetzt. Im Sommer 1846 änderte die Mehrheit hierin ihre Ansicht, und jetzt am 1. März 1848 wurde die Gleichstellung sogar als eine Volksforderung aufgestellt."

Wer unser Volk und die tiefe, und seine in so vielen Fällen wohl begründete Abneigung gegen die Juden kennt, wird ermessen können, welcher Theil des Volkes *) diese Forderung stellte und

*) Eine wahre Pest für das Landvolk ist z. B. der Wucher, welcher so oft mit der Viehverstellung getrieben wird; die Juden schließen, zu sehr

durch welche **Vertreter**, der Presse namentlich, diese Wünsche vertheidigt wurden.

Der Verfasser erwähnt in Folge des Umstands, daß diese angebliche Volksforderung im Lande bekannt wurde, seien sogenannte Judenkrawalle ausgebrochen und macht dabei die schlagende Bemerkung, Viele verständen die Freiheit so, „daß nur ihre eigenen Rechte, nicht aber auch die ihnen gegenüber stehenden Rechte **Anderer** anerkannt werden."

Das Prinzip der Revolution erkennt aber in seinem letzten Grunde das **fremde** Recht gar nicht an und stempelt das Unrecht, das sie ausübt, zu **ihrem** eigenen Recht.

Aus der Entwicklung unserer geschilderten Zustände ist allerdings leicht zu ermessen, welche Einwirkung die französische Februar-Revolution auf ein langes, schmales, aus verschiedenen Stämmen zusammengesetztes Land ausüben mußte, das aus den verschiedenartigsten Patrimonialverhältnissen in kein naturwüchsiges Ganzes verbunden worden war*).

---

hohen Preisen in der Regel, einen Viehverkauf mit Borgfrist ab. Der Landmann braucht das Vieh zu seinem Betriebe und füttert es. Ist die Frist abgelaufen, muß er wiederholt Abschlagszahlungen machen oder das Vieh geht, wenn nicht gleich, so später nebst eigenem Gelde doch verloren.

*) Die erst seit 1771 vereinigten beiden badischen Markgrafschaften, deren größere katholische, viele gegründete Beschwerden gegen den kleinen Durlachischen Theil, zunächst in konfessioneller Hinsicht hatte, war in drei nicht zusammenhängende, nur verhältnißmäßig größere und mehrere kleine Parzellen zersplittert: Oestreich besaß das Breisgau und die Ortenau, Bayern die Pfalz, die Landgrafen von Darmstadt, die Fürsten von Nassau, Fürstenberg, Löwenstein, Leiningen, Salm und von der Leyen, die Grafen von Leiningen, die reichsunmittelbare Reichsritterschaft hatten mehr oder weniger umfangreiche, aus den verschiedensten Titeln und Rechten hervorgegangene Besitzungen und waren Alle zu dem Reiche in demselben Verhältnisse, wie die Markgrafen von Baden gestanden.

Hiezu die fürstbischöflichen Landestheile von Speyer, Straßburg, Basel und Konstanz, das Fürstenthum Heitersheim, Theile von Mergentheim, die Stifte St. Gallen (Ebringen), Säckingen, Odenheim, die Deutschordens-Kommenden Freiburg und Beuggen, die Malteser-Kommenden Villingen, Meinau und St. Johann, 17 andere meistens Oestreich unterworfene kleinere Stifte und Klöster, worunter das fürstliche und wissenschaftlich so hoch stehende St. Blasien, mehrere freie

Dieses Ganze war seit mehr als 40 Jahren der ununterbrochene Gegenstand theoretischer Regierungsversuche gewesen *).

Reichsstädte und andere Städte mit großen grundherrlichen Rechten, wie z. B. Freiburg.

Alle diese Bestandtheile schließt nun das Großherzogthum Baden ein.

*) Einem badischen Staatsmanne schrieb man schon vor mehr als 40 Jahren die Aeußerung zu: Um den Folgen der Revolution in Deutschland zu begegnen, müsse man von oben herunter revolutioniren, damit man sicher sei, es werde nicht wie in Frankreich, von unten her geschehen. Es wurde von oben bei uns revolutionirt, aber der Erfolg hat sich im letztern Sinne nicht bewährt.

Die Ereignisse in Karlsruhe.

Am 1. März hatte die Eisenbahn Reisende der verschiedensten Art von allen Seiten Karlsruhe zugeführt. Das Innere des Ständehauses glich einem Volksauflaufe; es wurde nicht nur in dem Kammersaale selbst, sondern auch von außen gleichsam Parlament gehalten. Da die Deputation aus Mannheim durchaus verlangte, die Petition dem Kammer-Präsidenten in feierlicher Sitzung selbst zu übergeben, so wurden, ehe die Berathung begann, Präsident Mittermaier und Hecker herbei gerufen, um Struve von der Unzuläßigkeit eines solchen Schrittes zu überzeugen, worauf Hecker es übernahm, die Schrift aus Struve's Händen in dem Ständesaale zu empfangen, was unter dem Beifallsruf der Menge auch geschah, welche die Räume der Gallerien, einen Theil des Innern des Saales selbst, den Hof und die Straßen vor dem Ständehaus ausfüllte. Struve nahm sodann einen erhöhten Platz in dem Hofe desselben ein und erhielt über den Fortgang der Kammerverhandlungen Mittheilungen, welche er der Versammlung eröffnete und erläuterte.

Schon am 29. Februar hatte Staatsrath Bekk die Bewaffnung der Bürger, indem sich die Regierung „auf die Treue und Anhänglichkeit des Volkes stütze", zugesagt; Minister Dusch eröffnete, der Bundesgesandte sei beauftragt worden, der Bundesversammlung anzuzeigen, die Regierung werde in Bezug auf die Presse einstweilen Anordnungen erlassen, um ein längst auch von ihr anerkanntes unabweisliches Bedürfniß zu befriedigen, und die Bundesversammlung werde wohl die Gründe dafür würdigen. Endlich theilte Staatsrath Trefurt die unverzüglich beabsichtigte Bearbeitung eines Gesetzes über Schwurgerichte und eine entsprechende Gerichtsverfassung mit.

Brentano hatte im Laufe der leidenschaftlichen Verhandlung unter Anderm versichert, er werde dann Vertrauen zur Regierung

fassen, wenn das Staatsministerium erkläre: die Ordonnanz von 1832 (wodurch das badische Preßgesetz durch den Bund außer Wirksamkeit gesetzt worden war) sei ein Verrath an der Verfassung gewesen und sie zurücknehme. In zwei Stunden könne ein solcher Staatsministerial-Beschluß vorgelegt werden.

Nach dem rauschenden Beifallsrufe der Gallerien bei Uebergabe der Mannheimer Petition durch Struve an Hecker wollte Bekk am 1. März den Sitzungssaal verlassen, ließ sich aber durch mehrere Abgeordnete, worunter Hecker selbst, bestimmen zu bleiben.

Hierauf eröffnete Bekk der Kammer, daß das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 wieder in Wirksamkeit trete, was mit ungeheurem Jubel aufgenommen wurde. Also war den Wünschen Brentano's und der Kammer sogleich Genüge geleistet worden. Hecker sprach mit flammenden Worten dem Volke seinen Dank dafür aus, daß es fühle, Volk geworden zu sein, daß es seine Freiheit zu erringen und mit Gut und Blut zu behaupten wissen werde.

Bald darauf erhob sich Hecker noch einmal, um eine von ihm, Itzstein, Peter, Mez, Kapp, Brentano, Richter und Soiron unterzeichnete Erklärung zu übergeben, welche neun neue Forderungen aussprach, wovon unten sogleich die Rede sein wird.

Hecker erwähnte eines eben umlaufenden Gerüchtes, ein deuscher Fürstenthron sei ledig geworden! und verlangte unter dem Eindrucke eines solchen „bedenklichen Zeichens der Zeit" sofortige Berathung und Annahme seiner Vorschläge. Dagegen machte sich nur das formelle Bedenken geltend, daß über einen eingebrachten Vorschlag doch erst verfassungsmäßig berichtet werden müsse. Eine weitere Bestimmung der Geschäftsordnung hätte auch die vorhergegangene Anzeige der Motion erheischt. Diese war nicht erfolgt; die strenge Gesetzlichkeit wurde aber nicht eingehalten, weil der mächtige, heute in Hecker verkörperte „Volkswille" nun einmal diese Schranken sich nicht gefallen lassen wollte. Die Gallerien unterstützten unter betäubendem Lärm diesen verkündeten Willen des Volkes, der beständigen, bald sanften, bald ernstern Ermahnungen Mittermaiers zur Ruhe und Würde (!) ungeachtet, deren Eindruck er allerdings selbst verminderte, als er „dem überströmenden Gefühle in solchem Augenblicke (Verkündung der Preßfreiheit) nicht wehren wollte"!

Einen Beweis seiner Mäßigung gab endlich Hecker dahin,

„als Ultimatum, wovon er nicht um ein Haar" weichen werde, zu gestatten, daß seine Vorschläge Mittags oder gegen Abend in die Abtheilungen gehen sollten, morgen aber müsse darüber mündlich Bericht erstattet und sogleich beschlossen werden.

Der Präsident fügte sich, wie die Kammer, mit sichtbarem Eifer den Wünschen des Volksmannes und hielt das Wort, das er am Schlusse der Sitzung noch seinem jugendlichen Freunde darauf ertheilte.

Nach dieser stürmischen Sitzung setzte sich ein Zug von Einheimischen und Fremden Nachmittags gegen 3 Uhr nach dem Schlosse in Bewegung, und angebliche Deputationen, meistens unbekannter Leute, verlangten zum Großherzog eingeführt zu werden; sie wurden von der Feuerwehrmannschaft, welche sich vor dem Haupteingang des Schlosses aufgestellt hatte, zurückgehalten, es erschienen zum Schutze des Schlosses auch einige Eskadronen Dragoner und viele Zuschauer sammelten sich auf dem Platze vor demselben. Längere Zeit verstrich in ängstlicher Spannung, es wurde Befehl zum Laden der Karabiner gegeben; die Feuerwehr fällte ihre Waffen gegen die Vordringenden, worauf sich ein Theil der Menge rasch rückwärts bewegte. Da erschienen mehrere Mitglieder des Ministeriums, höhere Offiziere aus der Umgebung des Großherzogs, Abgeordnete der zweiten Kammer, beschwichtigend, unterhandelnd mit dem Haufen, der sich nach und nach verlief; die Absicht, welche man vermuthet hatte, den Großherzog durch eine Demonstration zur Abreise zu bestimmen, damit sofort eine provisorische Regierung eingesetzt werden könne, blieb diesmal unerreicht. An dem folgenden Tage fand die merkwürdige Sitzung in der zweiten Kammer Statt, in der Welker mündlich über die Vorschläge Hecker's und Konsorten berichtete, welche Alle von der Kommission mit wenigen Abänderungen angenommen und einige weitere Punkte beigefügt worden waren.

Die Berathung erfolgte unmittelbar und den meisten Vorschlägen trat die Kammer einstimmig, den andern mit Ausnahme weniger Stimmen bei. Hecker gebot einmal, er erwarte, daß nicht ein einziges Mitglied der Kammer dem Vorschlage entgegentreten werde. So geschah es. Als über die „Pflege der einfachen Arbeit" durch den Staat berathen wurde, freute sich Hecker, „daß die badische Kammer die erste sei, die eine sociale Frage zu ihrem Beschlusse erhebe." „Sie haben", fuhr er fort, „vor einigen Tagen gelesen, daß einer der französischen Minister sich unterzeichnet: Albert,

ouvrier, oder Albert, Arbeiter. Ich habe ferner gelesen, daß die französische Regierung Nationalwerkstätten errichtet, so daß, wer arbeiten will, seine Arbeit findet und reichen Lohn verdient. Ich freue mich, daß Alles, was bis jetzt versäumt war und was alle Staaten versäumten, durch unsern Beschluß nun nachgeholt und alle die Behauptungen, die wir in entgegengesetzter Richtung vernehmen, hierdurch vernichtet werden, daß wir anerkennen, der Aermste in seiner Blouse und mit seiner rußigen Hand sei gerade so viel werth, als der reichste Industriekönig, und die Nation habe die Pflicht für Alle gleich zu sorgen*). Es ist heute nicht die Zeit weiter hierüber zu sprechen."

Mathy erklärte sich mit der Ansicht Hecker's, in Beziehung auf denjenigen Theil des Antrags, den er den socialen nenne, einverstanden. (Er hatte nur in Bezug auf die Besteurung einige Bedenken erhoben). Auch diese sociale Frage, deren Sinn, so klar er in den Worten Heckers lag, Jeder nach seiner Weise deutete, wurde einstimmig zum Beschluß erhoben. Das Resultat der Sitzung war ein Protokollauszug, welcher dem Großherzog überbracht wurde, da zu einer förmlichen Adresse die erste Kammer verfassungsmäßig ihre Zustimmung hätte ertheilen müssen, was man nicht mehr für erforderlich hielt. Die Wirkung einer Adresse wurde durch diesen, die Verfassung umgehenden und verletzenden Schritt vollkommen erreicht, und zwar schneller als irgend eine Adresse ihre Erledigung je gefunden hatte.

Ich will nur in Kürze, von meinem Standpunkt aus, die wichtigern dieser Wünsche prüfen, deren Gewährung soweit thunlich von der Regierung theils unmittelbar erfolgte, theils zugesagt wurde; sodann werde ich zu zeigen suchen, wie sich diese Forderungen im weitern Verlaufe gestaltet haben.

---

*) Die Erfahrung weniger Wochen hat in Frankreich die Täuschung, welche sich an die Erfüllung dieser Staatspflicht (!) knüpft und knüpfen muß, klar gezeigt. Millionen wurden in wenigen Tagen auf die empörendste Weise verpraßt, dem Laster förmliche Huldigungen gebracht und der ehrliche Fleiß verfiel hingegen dem Hohne und der Verachtung. Aehnliche wahnsinnige Versuche der Art würden überall gleiche Folgen binnen kurzer Zeit herbeiführen, aber das Familienglück und die Wohlfahrt der Völker auf lange Zeit zerstören.

Die

. Preßfreiheit

bestand eigentlich für die Partei des Umsturzes schon längst, und wenn in einzelnen Fällen Censoren nach ihren Vorschriften handelten, so hatte dies entweder den Erfolg, die Ausbrüche gegen vorgeblichen Preßzwang noch zu steigern, oder dem Censor das Mißfallen seiner Vorgesetzten zuzuziehen. Erschien aber etwas der Partei Mißfälliges, etwa in katholischem Sinne, so war ihr sogleich das Einschreiten gegen solche Preßfreiheit vollkommen gerechtfertigt und die meisten und auffallendsten Präventivmaßregeln wurden auch gegen diese Richtung ausgeübt.

Die Preßfreiheit hat viele Vertheidiger und eigentlich keine oder nur wenige Freunde, weil sie in der Regel nur jede Partei für sich in Anspruch nimmt. Unbezweifelt haben sich aber diejenigen, welche dieses Wort zum Aushängeschild ihres Strebens machten, auch als die größten Feinde der Preßfreiheit, wie jeder andern Freiheit gezeigt, sobald sie in den Besitz vorübergehender Macht gelangt waren. So in der Schweiz, so in Baden, so überall, wo der Radikalismus siegt.

Mit der angeblich freien Presse wurde eine Art von Götzendienst getrieben, sie wurde zum Selbstzweck und nicht als ein Mittel betrachtet, das gute wie schlimme Zwecke fördern kann. Die Verbreitung der Lüge, der Verläumdung, die Verachtung alles Heiligen und Erhabenen sollten in keinem christlichen Lande gleichberechtigt sein mit der Pflege und Verbreitung des ewig Wahren, Schönen und Guten. Es liegt in einer solchen vermeintlichen Gleichberechtigung eine arge Täuschung; wo sie versucht wird, um einem „Zeitbedürfnisse" zu entsprechen, beginnt der ungleiche Kampf der Lüge unverzüglich mit allen jenen Mitteln, welche der Redliche verschmäht und hat die Lüge obgesiegt, gesteht sie selbst der Wahrheit auch keinen Schein von Berechtigung mehr zu. Die ursprüngliche Instruktion der Censoren war ganz einfach, zu unterdrücken, was gegen die Religion und gute Sitten sei. Sobald die Censur diesen objektiven Standpunkt verlassen hatte und nur allzuhäufig gerade das preisgab, was sie, im Interesse der höchsten Güter der Menschheit schützen mußte, wurde sie zu einem doppelschneidigen Schwerte, das den verletzte, der es führte.

Die ersten Wirkungen der Wiedereinführung des Preßgesetzes

von 1831 waren daher in Baden Anfangs kaum von dem Zustande der Censur verschieden; erst nachdem die Scheidung zwischen den sogenannten Altliberalen und den Männern des ungesetzlichen Umsturzes erfolgte, ergriffen die bisher liberalen Blätter, beinahe ohne Ausnahme, mit Entschiedenheit Partei für die Letztern, dienten vorzugsweise zur Verbreitung der Volksvereine, bekämpften das Ministerium Bekk und die Kammermehrheit mit grenzenloser Heftigkeit, und der wirkliche Ausbruch der Revolution war neben den Volksversammlungen größtentheils ihr Werk.

Der Bundestag hatte noch kurz vor dem März 1848 auf Beschränkung des Preßunfuges in Baden namentlich durch Verbot der Mannheimer Abendzeitung und des deutschen Zuschauers gedrungen, was Staatsrath Bekk verhinderte. Sein Freund Bassermann übernahm es, mit den Wahrheiten (!) des März den Lügengeist der ungezügelten Demokratie zu bekämpfen, indem er meinte: „wenn die Presse ihren Rachen weit aufreißt, werde sie sich selbst verschlingen!"

Die Revolution hat allerdings in ihrem Interesse die Freiheit der Presse zerstört, aber nicht nach den Erwartungen des Redners.

Die Volksbewaffnung.

In der ersten Kammer bezeichnete Staatsrath Bekk das hierauf bezügliche Gesetz als ein Werk der Eile, in Erwiederung der Bedenken, welche der Berichterstatter Geheimerath Vogel und Andere gegen manche seiner Bestimmungen aussprachen, namentlich gegen die Wahl der Führer, sogar des obersten Befehlshabers durch die Truppen, mit Vorbehalt der Bestätigung von Seite des Großherzogs. Der Bericht wurde mündlich erstattet und die Berathung fand auch in der ersten Kammer unmittelbar darauf in abgekürzter Form Statt.

Die Annahme erfolgte einstimmig am 31. März bei etwa 11—12 Mitgliedern der Kammer, da einige Andere sich zu dem Vorparlamente nach Frankfurt begeben hatten. Am Abend zuvor war der Gesetzentwurf in die Kammer gelangt, hatte durch Hecker, als Berichterstatter der zweiten Kammer, eine Umgestaltung erfahren, wie sie für seine persönlichen Wünsche und Pläne sich eignete, und die Zustimmung der Regierung wie der ersten Kam-

mer, in Erwartung baldiger, durch ein Reichsgesetz zu bestimmender Abänderungen erlangt *).

Auf die Zustimmung der ersten Kammer wird oft ein besonderes Gewicht, so auch in dem vorliegenden Falle gelegt. Ich will hier eine allgemeine Betrachtung anreihen, die für so viele spätere wie vorhergegangene Abstimmungen gelten mag, welche in der ersten Kammer zu Gunsten mancher Gesetze und Beschlüsse stattfanden, während die Mehrheit der Kammer bald ausdrücklich, bald stillschweigend dieselben entschieden mißbilligte. Es ist damit von meiner Seite keine Entschuldigung der Kammer beabsichtigt, sondern eine nicht seltene und auffallende Erscheinung soll dadurch theilweise ihre Erklärung finden.

Die Uebereinstimmung von drei Faktoren, welche zu einer Beschlußnahme erforderlich ist, nämlich die Annahme des Beschlusses durch zwei Kammern und die Sanction der Regierung beruht auf dem Gedanken einer gleichen Berechtigung von drei Gewalten! welche die Natur der Dinge in entscheidenden Augenblicken vollkommen Lügen straft. Das Princip des Volkswillens, der in der zweiten Kammer seinen Ausdruck findet, legt in diese die Vollkraft der Entscheidung und muß sie dahin legen, weil sie die absolute und relative Mehrheit des Volkes vorstellt, welche keine Schranke und keinen Willen über sich erkennt. — Ein Widerstand von Seite der grundsätzlich schwächern Faktoren kann nur in ganz ruhigen Zeiten, allenfalls in den Tagen konstitutioneller Unschuld denkbar sein, wenn eine gewisse traditionelle Achtung für Bestehendes und Formen noch vorhanden ist, welche die Fortentwicklung schonungslos niederreißt und niederreißen muß, weil dem souverainen Willen nichts widerstehen darf **).

*) Eine der gefährlichsten Täuschungen des konstitutionellen Lebens besteht darin, daß man sich, besonders in Zeiten großer politischer Bewegung, bestimmen läßt, gegen seine bessere Ueberzeugung ein schlechtes Gesetz anzunehmen, um es in ruhigern Zeiten wieder abzuschaffen. Kann man die schlimmen Wirkungen auch immer ungeschehen machen und weiß man, ob die Abänderung in der Folge stattfinden kann? Die Erfahrung hat in Baden beinahe ohne Ausnahme das Gegentheil gezeigt.

**) Vormärzliche Minister haben die häufigen Proteste und Vorbehalte der zweiten Kammer als papierne Schanzen bezeichnet. Diese Phantome haben plötzlich Fleisch und Blut gewonnen und die Schanze der

Dies Gefühl von Machtlosigkeit, das man gegen die Folgerungen eines siegreichen Prinzips empfindet, lähmt den Widerstand gerade in solchen Augenblicken, in welchen die Schutzwehr der Verfassung sich wirksam zeigen sollte.

Wie oft habe ich ehrenwerthe Mitglieder der ersten Kammer ihr „Ja" mit dem größten Widerstreben aussprechen hören, und es in einigen Fällen selbst sehr ungern aber dennoch ausgesprochen, weil die Nothwendigkeit es so erheischte. Diese Nothwendigkeit trat für diesen oder jenen bald häufiger bald seltener, für die Mehrheit indessen beinahe immer ein, so sehr die Einzelnen dies auch oft beklagten. Will eine Kammer oder eine Partei in derselben einen wirksamen Widerstand gegen ein System oder bestimmte Gesetze erheben, so muß sie in der Lage sein, ein eigenes System aufzustellen und durchzuführen, oder sich dem Wellenschlage überlassen, wie er eben treibt. Außerhalb einer zweiten Kammer ist das Erste in der folgerichtigen Entwicklung des Repräsentativsystems nicht möglich, sich treiben lassen höchst gefährlich und inkonstitutionell zugleich, gefährlich deshalb, weil der Treibende immer größere Ansprüche macht; denn die Verantwortlichkeit fällt nicht auf ihn selbst unmittelbar, weshalb er wenig oder keine Rücksichten zu nehmen braucht, so lange er Werkzeuge findet, die ihm gehorchen; inkonstitutionell, weil derjenige, welcher die Mehrheit hat, auch für seine und ihre Akte einstehen sollte. Opposition und Regierung zugleich soll Niemand sein, weil in diesem Falle Verwirrung und möglichst große Verfälschung in das ganze Räderwerk des Staats gebracht wird; dies war in Baden Jahrelang der Fall; daher die Mißachtung, in welche die Regierung und die zweite Kammer fielen, nachdem ihre Mehrheit nicht mehr als jene des Landes ausgesprochener und geglaubter Maßen gelten konnte, worauf ein so schmachvolles Ende für Beide eintrat.

Nicht leicht war indessen die Annahme eines Gesetzes von verderblichern Folgen als gerade in dem vorliegenden Falle. Wenn Staatsrath Bekk S. 101 in einer Note anfügt, dieses Gesetz hätte keinen entscheidenden Einfluß auf die Bewegung von Mai und Juni 1849 hinsichtlich der Bildung einer sog. Volkswehr gehabt, so

Verfassung selbst zerstört, wie man ein Blatt Papier, was sie auch war, zerreißt.

muß dieser Ansicht durchaus widersprochen werden; denn es waren wenigstens in den größern und radikalsten Städten und Orten Bürgerwehren in Folge dieses Gesetzes theils gebildet, theils vorbereitet worden; es konnte also, unter Berufung auf ein bestehendes Gesetz und mittelst der unbestreitbaren Energie, welche die provisorische Regierung vielfach zu entwickeln und sich dadurch Gehorsam zu verschaffen wußte, ungleich mehr erreicht werden, als wenn Alles erst von vorn herein hätte eingerichtet und ein Gesetz, wenn auch nur provisorisch gegeben werden müssen. Durch die Zurückweisung des Bürgerwehrgesetzes wäre unsäglicher Jammer von dem Lande abgewendet und der Partei des Umsturzes ein großes Mittel des Widerstandes entzogen worden. Trotz aller selbst anerkannten Mängel des Gesetzes fügten sich Regierung und erste Kammer in die „Nothwendigkeit", welche in der von der Tagesmeinung getragenen souverainen Willenskraft der zweiten Kammer lag.

Die gleiche Erscheinung zeigten die

Schwurgerichte.

Das neue Strafgesetzbuch war auf Grundlagen gebaut, deren folgerichtigen Schlußstein eigentlich die Schwurgerichte bildeten. Man wies sie damals zurück und mußte sie nunmehr, 1848, ohne die Garantien hinnehmen, nicht wie solche etwa in England, wo sie auf festgegliederten Provinzialverbänden ruhen, sondern in Frankreich als unerläßlich erkannt sind, wo die Schwurgerichte aus den Revolutionsprinzipien in englischer Nachahmungssucht entstanden waren, soll die materielle Gerechtigkeit nicht nebst der Ruhe der Staaten unausgesetzt gefährdet sein. Man ließ alle diese Garantien fallen, wie sie z. B. in der Zusammensetzung der Geschwornen, in dem Umfang der Rechte des Präsidenten u. s. w. liegen, oder gab sie wenigstens dadurch wieder preis, daß man die Anwendung sophistischer Auslegungen gestattete, welche ein gewisser Terrorismus, wie er in Freiburg ausgeübt wurde, im Interesse des Umsturzes auszubeuten verstand. Der erste Versuch mit einem Institute, das noch nicht entfernt in den Sitten des Volkes lag, womit viele Männer des Faches im Lande selbst völlig unbekannt waren, geschweige die Männer des Volkes es kannten, wurde nichts desto weniger in politischen Dingen und in einem Augenblicke der höchsten Aufregung und von einer Regierung gemacht, welche bereits jeden Boden im Lande verloren hatte.

Ein solches Schaustück der Straflosigkeit großer Verbrecher, indem geängstigte oder unwissende Geschworne, der Mehrzahl nach, nicht anders zu erkennen wagten *) mußte das Vorspiel blutiger Folgen sein, und die Freiburger Schwurgerichte waren auch die letzte Revolutionsschule, aus welcher die Helden des Mai ganz ausgebildet für den Zweck hervorgingen, zu welchem man das Spektakelstück auserwählt hatte.

Das

Parlament

werde ich bei der deutschen Frage besprechen. Dieser Theil der Revolutionsgeschichte liegt geschlossen vor uns und vollendet die Entwicklung der großen Täuschungen, denen sich beinahe ein ganzes Volk als untrüglichen Sternen hingegeben hatte.

Die zwölf Forderungen, welche auf den Welker'schen Bericht in der erwähnten neuen Form eines Protokollauszugs dem Großherzog überreicht wurden, betrafen:

1) Die sog. Ausnahmsgesetze des Bundes, namentlich jenes, welches das badische Preßgesetz von 1831 außer Wirksamkeit gesetzt hatte. Durch die einseitige Wiederherstellung dieses Gesetzes wurde von Seite Badens die Autorität des Bundes zuerst verläugnet und die Verfassung in ihren Grundbedingungen verletzt.

Die „Nothwendigkeit", sich dem Drange des „Volkswillens" zu fügen, überhob die Regierung dieser Bedenken. Der Angriff auf die abgelebten Karlsbader- und Wiener-Konferenzbeschlüsse war von keinem praktischen Interesse mehr.

2) Die Eidesleistung des Militärs hatte aber wichtigere Folgen. Der Zwiespalt zwischen den neuen Prinzipien und dem traditionellen Geiste herkömmlicher Disciplin wurde dadurch zu Gunsten der Erstern entschieden. Die alten Begriffe von militärischer Ehre und Pflicht hefteten sich an das Banner, an die Fahne, daher der Fahneneid, welcher einer Person, keinem Begriffe geleistet wurde, nämlich der Person des Kriegsherrn oder Fürsten. Der Soldatenstand war sodann ursprünglich ein besonderer Beruf zu einem bestimmten Zwecke, zur Kriegsführung gegen einen bestimmten Feind. Die neue Lehre verwischte, mit allen Standesunterschieden,

*) Dieses Possenspiel mit dem heiligen Recht, mit Gewissen und Pflicht s. in Beilage Nr. 3.

auch den Soldatenstand; dafür sollte das ganze Volk sich waffnen und zwar gegen irgend einen, wenn auch unbekannten Feind; in Ermanglung eines äußern Feindes werden am Ende die Regierung und die Freunde der Ordnung Gegenstand des Angriffs *). Der Eid sollte neben der Person nun auch noch an eine Sache gebunden werden, diese Sache war die Verfassung; oder eigentlich waren es die angeblichen Hüter der Verfassung, die Volksrepräsentation, als versinnlichter Ausdruck des Doppeleides, da es in der Natur der Menschen im Allgemeinen liegt, sich das Prinzip nur verkörpert vorzustellen. Itzstein, Hecker, Brentano u. s. w. wurden mithin die sichtbaren Vertreter des Prinzips des Aufruhrs. Damit werden Parlaments- und Parteiheere geschaffen, welche nothwendig dahin fallen, wo die Macht hinneigt; diese Macht liegt in dem Volke, und in dessen Namen, so lange sie Anerkennung findet und von der Tagesmeinung getragen wird, in der Volksvertretung; später immer wieder in einzelnen Namen aus der Vertretung. Die Verletzung der persönlichen Freiheit durch die Konscription, dieser Menschenbesteuerung, die ebenfalls ein Ergebniß der neuen Staatslehre ist, droht sich überall schwer zu rächen. Die Militärbudgets haben, seit einem Menschenalter falschen Friedens, ungeheure Summen verschlungen, und als endlich nach 30 Jahren dieses Bollwerk äußerer Ordnung sich bewähren sollte, wurde es in Baden zu einem starken Werkzeug der Zerstörung.

Ich bin weit entfernt, den Abfall der badischen Soldaten auch nur beschönigen zu wollen; er wird als eine fluchwürdige Erscheinung in der Geschichte eingeschrieben bleiben. Aber daß er möglich wurde und allgemein erfolgte, läßt sich nicht anders als dadurch erklären, daß der Gesichtspunkt von Eid und Pflicht, von Recht und Unrecht durch Gesetzgebung und eingewurzelte falsche wie auch verwirrte Begriffe von oben herab vollkommen verrückt worden war.

---

*) Die Kriege, welche die französische Revolution gegen die verbündeten Fürsten führen mußte, verhinderten zwar die Entwicklung des Bürgerkrieges, da Frankreich Sieger blieb, aber ebenso auch die Rückkehr zu einem dauernden, geordneten Zustand, weil die Verfälschung der Prinzipien fortdauerte und im Strahle des Sieges glänzte.

Der badische Verfassungseid rief den Eid auf die Reichsverfassung hervor, mit welchem der Eid, der dem Großherzog, als nur einer Person geleistet worden war, sogar nur in vorgeblichem Widerstreite stand; denn es war kein Zwiespalt zwischen der Reichsverfassung und der Regierung des Großherzogs ausgebrochen, und dennoch mußte naturgemäß die Person dem Prinzipe weichen *), welches der Revolution zum Vorwand diente.

Man darf nicht glauben, daß ein aus dem Volke hervorgegangenes Heer zur Unterdrückung eines um sich greifenden Aufruhrs, namentlich in einem kleinen Lande, selbst mit Erfolg werde verwendet werden können. Die Söhne und Brüder verharren nicht in dem Kampfe, wenn sie den Ihrigen entgegen stehen, und alle Erwartungen der Art, alle schönen Worte von Eid, Pflicht und Ehre u. s. w. werden an den natürlichen Verhältnissen scheitern. Man beschuldige sodann die Einzelnen nicht, oder wenigstens nicht allein, wenn Widersprüche durch die Verbindung unvereinbarer Dinge erzeugt werden; wenn Vorwände für jede Pflichtverletzung und den Bruch des Fahneneides selbst aus der zugestandenen Theilnahme an politischen Handlungen ganz folgerichtig hergeleitet werden können; wenn die Begriffe von Recht und Unrecht den Obern nicht mehr klar erscheinen, so ist das Verlangen unbillig, daß die Untergebenen diesen Unterschied richtiger erfassen sollen **).

---

*) Die praktischen Wirkungen dieses, wenn auch noch so unpraktischen Gedankens einer doppelten Eidesleistung müssen zerstörend sein. Das Gefühl des Verlassenseins ergriff bei dem begonnenen Abfall eines kleinen, aber rührigen Theils der Soldaten sofort die Führer und die Untergebenen, so daß Manchen derselben von Offizieren selbst der Rath ertheilt wurde, sich dem größern Haufen anzuschließen. Andere, welche in dem väterlichen Hause Unterkunft suchten, wurden gewaltsam zu ihren Korps zurückgebracht und waren in ihrer Vereinzelung machtlos. Es fehlten für die Treuen Vereinigungspunkte oder die hinreichenden Geldmittel, um nach Frankfurt zu gelangen, wohin man sie gerufen hatte.

**) Es war in Baden so weit gekommen, daß militärische Vorgesetzte mehr Verantwortlichkeit auf sich luden, wenn sie die Theilnahme an sog. politischen Rechten, z. B. Volksversammlungen beschränkten, als wenn sie die Disciplin verfallen ließen. Ein Stabsoffizier erwiederte auf die Frage, warum er der offenbaren Verführung seiner Soldaten in den Volksversammlungen durch Verbot der Theilnahme nicht ent-

3) Auf den in der Kammer ausgesprochenen „Volkswunsch" der Gleichstellung der Israeliten und Deutschkatholiken antwortete das Volk an mehrern Orten, wie oben bemerkt wurde, mit Judenkrawallen. Man hatte bei diesem Verlangen nicht sowohl Rücksichten eines Glaubensbekenntnisses im Auge, als vielmehr das unbeschränkte Bekenntniß des Unglaubens, damit aus weltlichem Interesse der Ungläubige irgend einen Glauben künftig nicht mehr zu heucheln brauche. Dies wäre allerdings ein erwünschter Vortheil, wenn es nur gelänge, die andern Menschen überhaupt sicher zu stellen gegen die vielen Gefahren, welche aus solcher Freiheit in den verschiedensten Beziehungen des Lebens hervorgehen, wie z. B. bei dem Eid *), wie wir oben sahen, oder bei den gesetzlichen Ansprüchen des Unterhalts durch die Gemeinden, im Falle der Dürftigkeit, welche so häufig die Folge einer von jeder höhern Sittlichkeit entblößten Lebensweise werden muß. Anderer, nicht minder wichtigen Gründe nicht zu gedenken.

Die Umgestaltung der Staatsordnung auf einer andern Grundlage als jener, durch welche sie gebildet worden ist, nämlich auf dem Boden der christlichen Lehre und Anschauung, ist ein Versuch, welcher die Staaten wohl verwüsten, aber nicht deren Wohlfahrt fördern kann.

Wollte die Regierung aufrichtig in die gestellte Forderung der Aufhebung aller Beschränkungen politischer Rechte aus Rücksicht der Konfession eingehen, so mußte sie gleichzeitig mit einer solchen Bestimmung auch die bestehenden Kirchen freigeben, die Oberkirchenräthe aufheben, die geistlichen und Schulstellen nicht mehr

---

gegen trete? er würde es gerne thun, wenn er sich auf ein Gesetz berufen könnte; es sei nicht ausgemacht, daß es sich bei diesen Versammlungen um politische Zwecke handle; dies müsse erst bewiesen werden und der Beweis sei schwierig, seine Verantwortung zu groß. So hatte die Furcht vor advokatischer Auslegungskunst sehr achtungswerthe Männer in ihrer Wirksamkeit gelähmt.

*) Gregor XVI. drückte dem Grafen von Br.......g, welcher dem hl. Vater in Rom vorgestellt wurde, sein Bedauern darüber aus, daß der Ronge'sche Unglaube manchen Vorschub in Preußen finde, worauf der Graf die in seinem Vaterlande bestehende Gewissensfreiheit entgegenhielt. Der Papst frug, ob die Gewissensfreiheit auch verlange, daß man Solchen Glauben schenken müsse, welche kein Gewissen haben?

selbst besetzen, das Kirchenvermögen mit allen daraus fließenden Rechten herausgeben und den betreffenden Kirchen nach Maßgabe der für dieselben geltenden Gesetze überlassen.

Dies that aber die badische Regierung nicht, wodurch sie sich dem Verdachte blosstellte, die verlangte Freiheit im Sinne des Unglaubens zwar zu gestatten, aber den Keim des Verderbens im Innern der bestehenden Kirchen fortwährend nähren und damit dem Unglauben dienstbar erhalten zu wollen.

Was das Ministerium im Jahr 1849 erntete, war die Frucht seiner Thaten.

4) Das Begehren eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister, worüber seit 1820 zwar ein Gesetz, aber ohne nähere Bestimmungen in Bezug auf das Verfahren bestand, wurde aus dem Grunde geltend gemacht, weil das darüber zu erkennende Gericht, das Oberhofgericht, also kein aus der Volks- oder Kammerwahl hervorgegangenes Schwurgericht war, das nach den jeweiligen Volksneigungen oder Abneigungen das Urtheil gegen die Minister sprechen konnte.

Die Regierung zeigte auch hierin ein so bereitwilliges Entgegenkommen (S. § 41 a. a. O.), daß sie bis zum Erscheinen des bezüglichen Reichsgesetzes sogar ein Provisorium eintreten lassen wollte, was großmüthig nicht begehrt wurde. Deshalb kam dieser einzige Punkt nicht zur vollen Reife, so sehr es die Regierung auch wünschen mochte, damit sie ja keinem, auch noch so gefährlichen Verlangen ihre Zustimmung zu versagen scheine.

6) Die Bekanntmachung der Aufhebung der Reste des sogenannten Feudalwesens gab zu der Verfolgung mehrerer Standes- und Grundherren die nähere Veranlassung. Schaaren von Bauern drangen im Odenwald, im Kraichgau und in andern Gegenden in manche Wohnungen ein, stürmten Archive, die sie theils verbrannten, theils in Verwahrung nahmen, zertrümmerten Möbel und Einrichtungen, ängstigten und vertrieben manche Familien, stellten mitunter nicht nur das Verlangen, Gülten, Zehnten u. s. w., sondern auch noch andere, ganz reine Privatforderungen nachzulassen; von Einzelnen wurde sogar die Wiedererstattung schon erhaltener Zahlungen mit drohender Gewalt begehrt. Alles war plötzlich zur Feudallast geworden, was irgend eine Schuldigkeit an Standes- und Grundherren nach sich zog; und dies konnte um so leichter geschehen, als erst nicht

bezeichnet wurde, was als eine Feudallast zu betrachten sei. Die Regierung stellte in der spätern Vorlage die willkürliche Bestimmung auf, es seien dies alle jene Berechtigungen, für welche das Landrecht, wenn man die Zusatzartikel 577 aa bis 577 ar und 710 a bis 710 ka als nicht erlassen betrachtet, keinen Verpflichtungsgrund enthält, und über deren Beseitigung nicht schon besondere Gesetze ergangen seien. Damit waren alle Privatrechte, welche die französische Gesetzgebung entweder nicht kannte oder aufgehoben hatte, zu Feudalrechten gestempelt. Auch das Jagdrecht wurde dazu gerechnet, aber es sollte nicht erlöschen, sondern nur den Besitzer wechseln; es ging nämlich thatsächlich an die Gemarkungsherrlichkeit der Gemeinde, als Ausfluß ihrer Souverainetätsrechte im Kleinen über. Der Einzelne, mochte er das Eigenthum auch käuflich oder wie immer belastet erworben haben, mußte sein Recht dem Prinzip der Gemeindegewalt zum Opfer bringen. Das Gesetz entzog ihm nicht nur sein Recht, sondern machte sein Eigenthum noch dazu einem fremden, willkürlich verliehenen Rechte dienstbar. Auch in diesen Bestimmungen lag eine Verletzung der Verfassung, da keine vorgängige, sogar gar keine Entschädigung geleistet, wenn auch theilweise zugesagt worden war.

7) Das Verlangen einer gerechtern Vertheilung der Staats- und Gemeindelasten, sodann der Pflege der Gewerbsamkeit und einfachen Arbeit war so unbestimmt und unklar, daß es in seinen Wirkungen von gar keinem Erfolg sein konnte, wie es auch dahin auszulegen war, es sei damit das Recht auf Arbeit gewährleistet, was auch Hecker, wie wir oben sahen, deutlich aussprach.

Das Programm vom 12. September 1847 zu Offenburg hatte den Wunsch ausdrücklich aufgestellt: „die Gesellschaft ist schuldig, die Arbeit zu heben und zu schützen! —

Damit war die Anwendung des bekannten Satzes der französischen Republik auch auf Baden in Antrag gebracht, und eine Anweisung dem Nichtbesitzenden auf das Eigenthum überhaupt als ein allgemeines Recht in Aussicht gestellt. *)

---

*) Unter den Papieren Struve's soll sich eine gedruckte Instruktion vorgefunden haben, wie und wo man Untersuchungen anstellen müsse, um etwa verborgenes Geld und Geldeswerth bei Plünderung der Häuser der „Reichen" zu entdecken.

9) Die Einführung einer sogenannten volksthümlichen Kreisverwaltung, durch geeignete Betheiligung der Bürger an derselben, wurde durch ein Gesetz über die Verwaltungsbehörden vorbereitet; glücklicher Weise ist dieses Gesetz, das auf der Grundlage vollständiger Volksgewalt ruhte, nicht zur Ausführung gelangt. Es wäre damit ein unumschränkter Zwang geschaffen worden, den die Partei der Revolution durch das Mittel stets wiederkehrender Wahlen auszuüben vermocht, und damit jede Freiheit der Gemeinden wie der Einzelnen vollends und wahrscheinlich unwiederbringlich zerstört hätte.

Die Willkür, welche bisher doch noch einzelne herkömmliche Bestimmungen über das Verfahren bei den Aemtern und anderen Regierungsbehörden und der Rechtlichkeitssinn Einzelner ferne halten konnten, würde damit, im Namen der Freiheit und des Willens der Mehrheit ohne alle Schranke ausgeübt werden. Es würde damit eine Mitteltyrannei zwischen der Gemeinde und dem Staate geschaffen, welche die Gemeinden- und Einzelnen-Vermögen noch mehr zu Ansprüchen aller Art in kommunistischer Weise auszubeuten vermöchte, um dem angeblichen und wechselnden Volkswillen genug zu thun.

Wer die Abneigung des ruhigen und friedlichen Bürgers gegen alles Wahlgetriebe kennt und weiß, wie gerade die Besseren sich nicht einmal zu Gemeindestellen drängen, sondern denselben möglichst sogar auszuweichen suchen, wird leicht ermessen, welche Elemente in die Bezirks- und Kreisversammlungen und Ausschüsse bei Wahlen nach der Kopfzahl gelangen würden, entweder die bekannten Wühler, oder blinde Werkzeuge irgend einer Regierungsgewalt, oder Männer, welche ihren eigenen Vortheil dabei suchen.

Diese Abneigung erklärt sich, wenn man den Zeitverlust und immerhin gerade für Ehrenmänner oft damit verbundenen weit erheblicheren Geldaufwand in's Auge faßt. Dazu kommt das Parteigezänke in den Versammlungen selbst, das in solchen Bezirks- und Kreisversammlungen so wenig als in den Kammern ausbleiben würde.

Betrachtet man ferner, daß sich in so wichtigen Privatrechten die Regierung alles ihres schützenden Einflusses begibt, und höchstens noch die Vollzieherin des Willens der Versammlung wird, und welche schlimme Folgen für die Betheiligten die Veröffentli-

chung mancher Angelegenheiten haben könne, deren Einsicht wohl Niemand gerne Jedem preisgibt, so müßten die Ergebnisse solcher weder von dem Volke gewünschten, noch demselben heilsamen Einrichtungen höchst traurig sein, denn sie würden jedes Vertrauen zerstören und die Revolution verewigen.

Wann wird man erkennen, daß man Jeden über das Seinige verfügen lassen müsse, und daß es keine Freiheit sei, wenn Dränger irgend einer Art unumschränkt gebieten, mag auch die Zufälligkeit einer Wahlurne sie emporheben und wieder bei Seite werfen! — Die Kämpfe, welche sich aus diesem Spiel entwickeln, werden immer ernster, und in demselben Verhältnisse vermehrt auch die Gesetzgebung allenthalben die Gefahren, welche für die Völker daraus erwachsen.

10) Der Wunsch einer Volksvertretung bei der Bundesversammlung fiel mit der Frage über das deutsche Parlament zusammen, vorläufig wurde ihm durch die Wahl von sogenannten Vertrauensmännern, wozu die badische Regierung Bassermann ernannte, entsprochen.

12) Das Staatsministerium und die Stelle eines Bundesgesandten mußten mit Männern besetzt werden, welche das allgemeine Vertrauen genießen.

Nebst dem Herrn von Blittersdorf wurden wenige Tage später (7. und 9. März) der Präsident des Justizministeriums, Trefurt, des Finanzministeriums, Regenauer, in Ruhestand versetzt; die erste Stelle erhielt, nach vergeblichen Bemühungen, sie sollte Soiron, sogar **Hecker** und Andern, angetragen und von ihnen abgelehnt worden sein wie die Sage ging, H. v. Stengel, die zweite der vieljährige Freund Itzsteins, Hofmann, und das Kriegsministerium, nachdem später (22. März) auch dessen bisheriger Präsident, v. Freydorf, austrat, Oberst Hofmann, welcher zum General befördert wurde.

In der Nacht vom 2. März brannte das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ab. Manche hielten dies, da Brandstiftung wohl außer Zweifel war, für eine Demonstration gegen den Bund.

Die sich rasch folgenden Zugeständnisse in Baden verbreiteten sich mit ungeheurer Schnelligkeit über Württemberg, Bayern u. s. w. und verfehlten ihre Wirkungen dort nicht, deren nähere Bezeich-

nung außer meinem Bereiche liegt. Welchen Einfluß der Zusammenhang aller dieser Begebenheiten auf den Ausbruch der Revolution am 13. März zu Wien und am 18. zu Berlin ausgeübt haben möge, kann ich nicht beurtheilen; daß sie nicht ohne Einwirkung darauf geblieben sind, ist wohl unverkennbar.

In rascher Folge traten nun überall, unter verschiedenen Vorwänden, Unordnungen ein, in Bruchsal, Müllheim und andern Orten die Verfolgungen der Juden; in der Gegend von Sinsheim, im Odenwalde und an der Tauber, wie am Bodensee Angriffe auf Personen und Eigenthum von Standes- und Grundherrlichen Familien. Auf den Volksversammlungen in Stockach, Engen u. a. O. wurden schon republikanische Gesinnungen ausgesprochen. Man fürchtete das nächtliche Umherziehen verdächtiger Banden, Feuerlärm und Sturmgeläute ertönten häufig durch die Stille der Nacht. Bürgerwehren bildeten sich nach und nach beinahe an allen Orten. Dies Alles steigerte die Erwartungen der Einen, die Befürchtungen Anderer.

Inzwischen nahte die Volksversammlung zu Offenburg, welche nebst der Entwicklung der dortigen Zustände hier sogleich ihre Stelle finden soll.

Die Begebenheiten zu Offenburg *).

Offenburg hat durch wiederholte Volksversammlungen in dem Verlaufe der badischen Revolution eine Bedeutung erhalten, welche ihm die erste Stelle in der Reihe der Begebenheiten einräumt. Die Stellung, welche die Regierung und manche der hervorragendsten Persönlichkeiten der Bewegung dem Entwicklungsgange der Dinge in Offenburg gegenüber eingenommen haben, bezeichnet unverkennbar die ganze Richtung der Regierung selbst.

Die erste Versammlung von größerer Bedeutung fand dort am 12. September 1847 Statt, von welcher die Abendzeitung Nr. 251 berichtet: „Es war ein Fest männlicher Entschlossenheit, eine Versammlung, welche zu Resultaten führen muß. Jedes Wort das gesprochen wurde, enthält den Vorsatz und die Aufforderung zu thatkräftigem Handeln. Wir nennen keine Namen und keine Zahlen. Diese thun wenig zur Sache. Genug, die Versammlung, welche den weiten Festsaal füllte, eignete sich einstimmig die in folgenden Worten zusammengefaßten Besprechungen des Tages an:

Die Forderungen des Volkes in Baden:

I. Wiederherstellung unserer verletzten Verfassung.

Art. 1. Wir verlangen, daß sich unsere Staatsregierung lossage von den Karlsbader Beschlüssen vom Jahr 1819, von den Frankfurter Beschlüssen von 1831 und 1832 und von den Wiener Beschlüssen von 1834. Diese Beschlüsse verletzen gleichmäßig unsere

---

*) Die Schilderung der nachstehenden Begebenheiten macht ebenso wenig als das Vorhergegangene und Spätere Anspruch auf Vollständigkeit; es sollen somit nur ein allgemeines Bild der öffentlichen Zustände und ergänzende Beiträge zu einer künftigen Geschichte des denkwürdigen Zeitabschnittes geboten werden. Eine vollständige Darstellung hätte nicht nur mehr Zeitaufwand, sondern gar manche Hilfsquellen erfordert, die mir unzugänglich waren.

unveräußerlichen Menschenrechte, wie die deutsche Bundesakte und unsere Landesverfassung.

Art. 2. Wir verlangen Preßfreiheit; das unveräußerliche Recht des menschlichen Geistes, seine Gedanken unverstümmelt mitzutheilen, darf uns nicht länger vorenthalten werden.

Art. 3. Wir verlangen Gewissens- und Lehrfreiheit. Die Beziehungen des Menschen zu seinem Gotte gehören seinem innersten Wesen an, und keine äußere Gewalt darf sich anmaßen, sie nach ihrem Gutdünken zu bestimmen. Jedes Glaubensbekenntniß hat daher Anspruch auf gleiche Berechtigung im Staate.

Keine Gewalt dränge sich mehr zwischen Lehrer und Lernende. Den Unterricht scheide keine Konfession.

Art. 4. Wir verlangen Beeidigung des Militärs auf die Verfassung.

Der Bürger, welchem der Staat die Waffen in die Hand gibt, bekräftigt gleich den übrigen Bürgern durch einen Eid (!) seine Verfassungstreue.

Art. 5. Wir verlangen persönliche Freiheit.

Die Polizei höre auf, den Bürger zu bevormunden und zu quälen. Das Vereinsrecht, ein frisches Gemeindeleben, das Recht des Volkes sich zu versammeln und zu reden, das Recht des Einzelnen sich zu ernähren, (!) sich zu bewegen und auf dem Boden des deutschen Vaterlandes frei (!) zu verkehren — seien hinfüro ungestört.

II. Entwicklung unserer Verfassung.

Art. 6. Wir verlangen Vertretung des Volkes beim deutschen Bunde.

Dem Deutschen werde ein Vaterland und eine Stimme (!) in dessen Angelegenheiten. Gerechtigkeit und Freiheit im Innern, eine feste Stellung dem Auslande gegenüber, gebühren uns als Nation.

Art. 7. Wir verlangen eine volksthümliche Wehrverfassung.

Der waffengeübte und bewaffnete Bürger kann allein den Staat schützen.

Man gebe dem Volk Waffen und nehme von ihm die unerschwingliche Last, welche die stehenden Heere ihm auferlegen.

Art. 8. Wir verlangen eine gerechte Besteuerung.

Jeder trage zu den Lasten des Staats nach Kräften bei. An

die Stelle der bisherigen Besteurung trete eine progressive Einkommensteuer.

Art. 9. Wir verlangen, daß die Bildung durch Unterricht Allen gleich zugänglich werde.

Die Mittel dazu hat die Gesammtheit (!) in gerechter Vertheilung aufzubringen.

Art. 10. Wir verlangen Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen Kapital und Arbeit. (!)

Die Gesellschaft ist schuldig (!!) die Arbeit zu heben und zu schützen.

Art. 11. Wir verlangen Gesetze, welche freier Bürger würdig sind und deren Anwendung durch Geschwornengerichte.

Der Bürger werde von dem Bürger gerichtet. Die Gerechtigkeitspflege sei Sache des Volkes. (!)

Art. 12. Wir verlangen eine volksthümliche (!) Staatsverwaltung.

Das frische Leben eines Volkes bedarf freier Organe. Nicht aus der Schreibstube lassen sich seine Kräfte regeln und bestimmen. An die Stelle der Vielregierung der Beamten trete die Selbstregierung des Volkes.

Art. 13. Wir verlangen Abschaffung aller Vorrechte. Jedem sei die Achtung freier Mitbürger einziger (!) Vorzug und Lohn."

Alles, was die spätern Programme aussprechen und was im Mai 1849 erstrebt wurde, ist bereits in ausgedehntestem Maße in vorliegenden 13 Artikeln enthalten. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Vertreibung des Großherzogs nicht ausgesprochen und der Name „Republik" nicht genannt wurde, aber als Endziel und nothwendige Folge lagen beide schon in diesen Bestimmungen. Dies wurde auch von mehrern inländischen Blättern, namentlich dem Mannheimer Morgenblatte hervorgehoben; „die Offenburger Versammlungen" sagte letzteres, „waren nichts weniger als für die Verfassung, sondern man hielt ein zweites Hambacher-Fest und predigte Revolution."

Die Gegner erklärten dies für eine freche Lüge und Verläumdung und die Art. des Programms als eine gute und gesunde Frucht der Verfassung. Es erfolgte sogar nachstehende öffentliche Erklärung:

Mannheim, 15. September 1847.

Das Mannheimer Morgenblatt fährt fort, Verläumdungen gegegen die Sprecher der Offenburger Versammlung auszustreuen. Es behauptet namentlich, „Struve, Hecker, Gemeinderath Thibaut von Ettlingen, Professor Kapp und Eller“ hätten „allgesammt in einer der jüngst verbreiteten Flugschriften nicht unähnlicher Weise Haß gegen die bestehende Ordnung zu erwecken und dem Volke begreiflich zu machen gesucht, daß unsere jammervollen Zustände nur auf dem Wege der Steuerverweigerung und folgeweise der Revolution verbessert werden könnten. Revolution und Kommunismus spielten bei den verschiedenen Vorträgen die Hauptrolle.“ Der Artikel nennt die bezeichneten Männer „Aufwiegler“, spricht von „verdeckten Zwecken“, von Aufreizung zum Umsturz u. s. w.

Alle diese Vorwürfe können keinen andern Zweck als denjenigen der Aufforderung zum Einschreiten an die Behörden gegen die genannten Männer haben. Sie erhalten dadurch einen um so gehässigeren Charakter.

Wir haben uns daher veranlaßt gesehen, gerichtliche Klage wegen Verläumdung und Ehrenkränkung gegen den verantwortlichen Redakteur des Morgenblattes anzustellen. Das Resultat derselben werden wir seiner Zeit unsern Mitbürgern anzeigen *). Bis dahin berufen wir uns auf das Zeugniß der Hunderte von Männern aus allen Gauen Badens, welche unsere Vorträge vernahmen und denselben ihre Beistimmung ertheilten. Sie alle wissen, daß Würde und Anstand, Ruhe und Besonnenheit die Versammlung vom 12. September bezeichnete und daß daher, schon der Natur einer solchen Versammlung zu Folge, Reden der Art, wie sie das Morgenblatt anführt, nicht möglich waren.

(Gez.) Dr. Hecker, Struve, Eller.

(S. Mannheimer Abendzeitung Nr. 253.)

Noch im Februar 1848 reichten die Offenburger Wahlmänner eine Petition an die zweite Kammer ein, welche Preßfreiheit, Religionsfreiheit, Schwurgerichte, volksthümliche Volksbewaffnung,

---

*) Eine Anzeige der Art ist nie erfolgt und war um so weniger nöthig, als für die Kläger kein Grund mehr bestand, die Beschuldigung revolutionären Treibens, nachdem die Thatsache der Revolution vollendet war, von sich abzuwälzen.

Einführung eines gerechten Steuersystems, Volksvertretung beim Bundestag verlangte und sich auf „die Forderungen des Volkes, wie sie in der Versammlung vom 12. September 1847 aufgestellt und bekannt gemacht wurden", berief.

Diesen Forderungen sollen ihre Abgeordneten mit allen verfaßungsmäßigen Mitteln Eingang verschaffen.

„Der politische Horizont färbe sich täglich feuriger in der glühenden Lohe der ausgebrochenen Volksbrände"!.....

„Das Maß der Reaktion sei voll, ein kleiner Ruck, es überläuft und seines Inhalts Feuerstoffe schlagen als lichte Flammen verderbend über den Häuptern der Reaktionsträger selbst zusammen. Gott mit uns! Heil unserm Vaterland"!.....

Der Schluß lautet: „Die Ereignisse drängen. Zeit verloren, Alles verloren."

Die „verfassungsmäßigen" Mittel konnten wohl keine andern sein, als durch Drohungen und Berufung auf den „Volkswillen" die Quelle jeder Gewalt, die Verfassung in gewünschter Weise abzuändern, d. h. von Grund aus umzustürzen und eine andere, vorerst diesem Verlangen entsprechende an ihre Stelle zu setzen.

Am 10. März fand im Rathhaussaale zu Offenburg eine durch Franz Volk berufene Versammlung der Waffenfähigen, unter Anderm zur Besprechung und Einführung der Gliederung der Mannschaft und anderer Maßregeln Statt.

Ein Aufruf des Ausschusses für die Volksbewaffnung unterzeichnet von Reindle, Schmiederer, Schweiß, Brunner, Rehmann, Merker, Rée, Stigler, Zutt, Bährle, Geck, Waibel vom 15. März fordert zur schleunigen Organisation der Volksbewaffnung auf, indem die schon an vielen Orten abgehaltenen Volksversammlungen von der Ansicht ausgehen, es sei zur Sicherstellung der Rechte jedes Einzelnen und des gesammten Volkes gegen äußere und innere (!) Feinde vor allem nothwendig, daß sich Jedermann bewaffne.

Die Vorkämpfer des künftigen Volksheeres und Trabanten der Umsturzmänner bildeten die jugendliche Schaar der Turnervereine, welche eine immer größere Ausbreitung zu gewinnen suchten.

Am 12. März hatte eine Turnerversammlung zu Offenburg stattgefunden, welche „Allgemeine Gesetze für den oberrheinischen Turnerbund" berieth und annahm, und das süd-

westliche Deutschland in **einen** Bund vereinen soll, zu dessen Vorort für 1848 Offenburg gewählt wurde.

Der Bund erkenne, hieß es im Artikel 2 seiner gedruckten Statuten, als obersten Grundsatz seiner **staatlichen Richtung das demokratische Prinzip**. Die Richtung seines Strebens sei daher die **Verwirklichung und Durchführung der Grundsätze der Volkssouverainetät**.

Art. 5. **Der Wille der Mehrheit sei in Allem Gesetz.**

Nach Art. 12. war **Freiheit**, (!?) **Gleichheit**, (!?) **Brudersinn** (!?) der Wahlspruch des Bundes.

Inzwischen nahte der große Tag der Volksversammlung in **Offenburg**. Schon am 9. März war von Karlsruhe aus nachstehender Aufruf ergangen:

An das badische Volk.

„Die freiheitlichen Bestrebungen des badischen Volks entbehren der Einigung; die Aufregung äußert sich zum Theil in beklagenswerthen Ausbrüchen. Die Feinde der Freiheit und des Vaterlandes treten zwar im Augenblicke nicht offen auf — können aber leicht wieder ihre Macht entwickeln. Unter diesen Umständen ist zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der Rechte des Volkes ein Zusammentreten aller Freunde des Vaterlandes nothwendig, wenn sich nicht der gute Geist zersplittern oder ganz von feindseligen Umtrieben unterdrückt werden soll.

Von diesen Erwägungen geleitet, laden die Unterzeichneten alle badischen Staatsbürger, welche das Recht haben, Wahlmänner zu wählen, auf Sonntag den 19. d. M. Vormittags 10 Uhr zu einer allgemeinen Versammlung ein, wo das Weitere berathen und beschlossen werden soll."

Struve, Itzstein, Hecker, Soiron, Peter, Richter, Straub, Mez, Welker, Kapp, Sachs, Baum.

Der Tag selbst traf Offenburg in vollem Schmucke, zahllose Nationalfahnen wehten überall bei dem schönsten Sonnenscheine, selbst von dem Amthause herab, eine große Menschenmenge strömte herbei, begierig die Männer des Tages und ihre Vorschläge zu hören. Die Eisenbahnverwaltung hatte, um möglichst große Theilnahme an der Volksversammlung hervorzurufen, **Extrabahnzüge**, z. B. von Mannheim aus für diesen **Sonntag angeordnet**. Ueberall verbreitete man republikanische Flugblätter unter dem

Volke, und junge Leute, Turner u. s. w. lasen dieselben in den Wirthshäusern vor, ohne daß ihr Inhalt erst großen Beifall zu finden schien.

Ein wichtiger Akt ging unterdessen auf dem Rathhause vor sich: Die Deputationen der bei der Versammlung sich betheiligenden Gemeinden vereinigten sich daselbst, theils um das Programm des Tages zu berathen, theils um die ganze revolutionäre Organisation des Landes nach Orts-, Bezirks- und Kreisvereinen festzusetzen und die Personen zu ernennen, welche denselben vorstehen sollten, vorbehaltlich der Genehmigung des Volkes, d. h. der Versammlung zu Offenburg. Hecker wurde zum Obmann der ganzen neuen Verwaltung ernannt.

Zu Mitgliedern des Centralausschusses für den Seekreis: Würth von Konstanz, Vanotti, Arzt daselbst, Bürgermeister Emmert von Mößkirch, Bürgermeister Grüninger von Donaueschingen.

Für den Oberrheinkreis: Kiefer von Emmendingen, Rotteck (Karl) von Freiburg, Torrent von Waldshut, Weishaar von Lottstetten.

Für den Mittelrheinkreis: Brentano von Bruchsal, Bürgermeister Rée von Offenburg, Rehmann von Offenburg, Schubert von Lahr.

Für den Unterrheinkreis: G. Struve von Mannheim, Heinrich Hoff von Mannheim, Bürgermeister Winter von Heidelberg, Junghanns von Mosbach.

Der Bericht des Wochenblattes rühmte als ein Zeichen der „Verfassungstreue" des Volkes, daß das Haupt der republikanischen Partei, Fikler von Konstanz, nicht in den Ausschuß gewählt worden sei.

Die Versammlung selbst wurde durch Rehmann von Offenburg eröffnet, worauf Itzstein die errungenen Freiheiten auseinander setzt, deren Entwicklung aber als nicht geschlossen betrachtet.

Soiron weist auf den 30jährigen Betrug des Volkes durch Fürsten und Minister hin; damit es künftig nicht mehr betrogen werde, müsse es auf sich und die eigene Kraft vertrauen. Offenburg ist ihm das Rütli. Auch „wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, vereint durch Eine Freiheit, frei durch eigene Kraft." Tausende von Händen erhoben sich unter dem stürmischen Rufe: wir schwören!

Kapp will keine fremde Hilfe, wohl aber jene, die in der Macht des Augenblickes liege.

Hecker wurde hierauf mit betäubendem Zurufe empfangen. „Allerdings beginne die Freiheit zu tagen, aber auch die Reaktion sei thätig; Oesterreicher wollen Ulm besetzen, Preußen halte Sachsen im Auge. In jedem Falle liege darin ein frevelhafter Eingriff in die Rechte des Landes. Die Republik müsse allerdings das Endziel der Bestrebungen sein, dazu sei es aber noch nicht an der Zeit. Das deutsche Parlament werde den Willen der Mehrheit darthun; das Volk müsse sich vorläufig organisiren und zum Schutze seiner Magna Carta bewaffnen. Nicht Baden allein, 40 Millionen Deutsche müßten frei gemacht werden."

Der alte Dakan Fecht nannte sich einen Verkündiger der Wahrheit, keinen Pfaffen, und dankte Gott, daß er den heutigen Tag erlebe. Wir Alle, sagte er, haben gefehlt, daß wir nicht Gottes Ebenbilder, sondern kriechende Würmer (!) waren.

Eller von Mannheim sprach: „Wir waren die Polizeidiener von ganz Europa, ein zusammengeflickter Lumpenmann; das deutsche Volk ist ein Riese, der seine Ketten beim Erwachen zerrissen und seinem Unterdrücker vor die Füße geworfen habe."

Hoff aus Mannheim, Würth aus Konstanz sprechen in gleichem Sinne, und nachdem Struve früher schon die in dem Programme zur Annahme oder Verwerfung dem Volke vorgelegten einzelnen Punkte erläutert hatte, wurden dieselben ohne Widerrede mit lautem Jubel angenommen. Hatte doch Gottschalk auf die Nothwendigkeit einer sittlichen Grundlage hingewiesen, ohne welche wahre Freiheit nicht bestehen könne, vor Excessen und der Republik gewarnt, welche das Oberland nicht wolle; er war mit sichtbarem Unwillen angehört worden.

Fikler erklärte sich für einen Republikaner, wolle aber die erste republikanische Tugend ausüben und sich der Mehrheit unterwerfen *).

Die wichtigste Frucht der Offenburger Versammlung **) war die

---

*) Unter den genannten Rednern fanden sich Mehrere, welche später die Apostel der Ordnung wurden. (!!)

**) Die Offenburger Versammlung war in ihren Folgen wichtig genug, um ihren Erklärungen hier eine Stelle anzuweisen.

I. Mehrere Mitglieder der Regierung und der größte Theil der Beamten besitzen das Vertrauen das Volkes nicht, weil Einzelnen der gute Wille, Andern die erforderliche Kraft fehlt.

Das Volk kann kein Vertrauen in Männer setzen, welche vor

republikanische Gliederung, welche dort in allen Theilen des Landes durch aufgestellte Häupter, unter einheitlicher und unbedingter Leitung, begründet worden war. Diesem Umstande verdankte der Aufstand seine rasche Entwicklung, welche selbst mittelst des ausgeübten Schreckens, ohne dieses Mittel, nicht so weit gedeihen konnte und nach zwei vergeblichen Versuchen auf kurze Zeit wenigstens siegreich wurde. Hätte diese geordnete, der bestehenden Regierung ungescheut im Namen des Volkes entgegentretende Gewalt über reichere Mittel geboten, oder eine ähnliche und mit ihr zusammenhängende Organisation in der Pfalz und Württemberg, vielleicht auch in

---

wenigen Wochen noch als revolutionär bekämpften, was sie theilweise jetzt selbst zugestanden haben.

Es läßt sich nicht täuschen durch das Vorschieben liberaler Persönlichkeiten. Anstößig ist dem Volke namentlich der Einfluß, welchen der Markgraf Wilhelm seit langer Zeit auf die Staatsgeschäfte überhaupt und das Militärwesen insbesondere ausgeübt hat. Nicht minder anstößig ist ihm der Einfluß einiger Personen aus der nächsten Umgebung des Großherzogs, welche man mit dem Namen Kamarilla zu bezeichnen pflegt.

II. Das Volk hat kein Vertrauen zu der ersten Kammer der Ständeversammlung, da dieselbe aus Privilegirten besteht, welche ihren Sonderinteressen das Wohl des Volkes stets geopfert haben. — Das Volk verlangt Abhilfe gegen diesen Uebelstand vermittelst einer Revision der Verfassung.

III. Das Volk hat kein Vertrauen zu einer großen Anzahl der Mitglieder der zweiten Kammer, da dieselben durch Wahlbeherrschung und Wahlverfälschung unter dem Einflusse der Censur und der Polizei gewählt wurden und sich als blinde Werkzeuge in den Händen jeden Ministeriums erwiesen haben. — Das Volk verlangt den Rücktritt der reaktionären und gesinnungslosen Partei der zweiten Kammer.

IV. Das Volk besitzt durchaus keine Bürgschaften für die Verwirklichung seiner Forderungen und die Begründung eines dauerhaften Zustandes der Freiheit. Es muß sich diese Bürgschaften selbst verschaffen.

Demzufolge bildet sich:

1) In jeder Gemeinde des badischen Landes ein vaterländischer Verein, dessen Aufgabe ist, für die Bewaffnung, die politische und sociale Bildung des Volkes, (!!) sowie für die Verwirklichung aller seiner Rechte zu sorgen.

2) Sämmtliche Vereine eines Wahlbezirks bilden einen Bezirksverein, sämmtliche Bezirksvereine einen Kreisverein, die vier Kreisvereine einen Landesverein.

3) An der Spitze jedes dieser Vereine steht ein leitender Ausschuß.

Hessen und Franken bestanden, sich Frankfurts bemächtigen können und in Frankreich und der Schweiz Stützpunkte und einen Hinterhalt gehabt, so würde ohne Zweifel das, was Vielen ein Traumbild schien, die rothe Republik, d. h. die organisirte und sich selbst zerfleischende Anarchie in Deutschland zu augenblicklicher Herrschaft gelangt sein.

Der Regierung war die Gefahr nicht entgangen, allein sie ließ geschehen und wartete bis zu den ersten Tagen des Mai, ehe sie in dem Umsichgreifen der ihr feindseligen Macht der Volksvereine

---

4) Für jeden dieser Vereine bildet sich sofort eine Vereinskasse zur Bestreitung der nothwendigsten Auslagen.

5) Alle Provinzen Deutschlands sollen aufgefordert werden, ähnliche Vereine zu bilden und mit dem baden'schen Landesvereine in freundschaftlichen Verkehr zu treten.

V. Das Volk verlangt von der Ständeversammlung, daß sie die entschiedensten Maßregeln treffe, um zu bewirken, daß die Regierung

1) sofort eine Verschmelzung der Bürgerwehr und des stehenden Heeres durchführe zum Behufe der Bildung einer wahren, alle waffenfähigen Männer umfassenden Volkswehr,

2) alsbald alle Abgaben abschaffe, außer den Zollvereinsabgaben und etwa den direkten Steuern, und ihre Ausgaben decke durch eine progressive Einkommen- und Vermögensteuer,

3) daß sofort alle Vorrechte, welchen Namen sie tragen, abgeschafft werden,

4) daß ungesäumt die Schule von der Kirche getrennt werde.

Vorstehende Anträge wurden der Volksversammlung vorgelegt und von derselben mit nachfolgenden Abänderungen und Zusätzen mit überwältigender Stimmenmehrheit angenommen:

Zu I. wurde beschlossen, statt „mehrere Mitglieder der Regierung" zu setzen: der Präsident des Kreisministeriums a).

Zu II. wurde angenommen mit dem Zusatze: das Volk will nur eine Kammer.

Zu V. 1 wurde angenommen mit der Abänderung, statt „sofort" „unverzüglich oder auf der Stelle."

Zu V. 2 wurde angenommen mit dem Zusatze: Wir wollen eine wohlfeile Regierung, Abschaffung der Appanagen und unverdienter Pensionen.

Zu V. 4 wurde angenommen mit dem Zusatze: „Die Pfaffen haben zu viel, die Lehrer zu wenig. Wir wollen gerechte Ausgleichung dieses Mißverhältnisses."

a) Derselbe legte drei Tage nachher seine Stelle nieder.

aller Abstufungen **mehr** als bloße Ansichten erblickte, die man eben sich frei äußern lassen müsse.

Sie bot zu der weitern Entwicklung und Unordnung in verschiedenen Oertlichkeiten selbst die Hand; solche Beamte, welche dem immer offenern Treiben der Aufrührer, deren letzte Zwecke längst nicht mehr, trotz der Versicherungen von Verfassungstreue, den Unbefangenen verhüllt sein konnten, muthig entgegen traten, wurden auf den **Wunsch** eben dieser Partei beseitigt und **fügsamere** an ihre Stelle, öfter nach der Wahl der Parteiführer selbst, ernannt. So in Offenburg.

Schon an 20. März versammelten sich Bürger und Einwohner von Offenburg, um sich darüber zu berathen, wie der erste Beamte **Lichtenauer**, welcher das Vertrauen verloren habe, aus seinem Wirkungskreise entfernt werden könne? Es wurde eine Eingabe an das Ministerium des Innern **und** die Stände beschlossen, um dessen Entfernung zu verlangen; zugleich forderte eine Deputation den genannten Beamten auf, sobald wie möglich abzutreten. Dies versprach **Lichtenauer** auf sein **Ehrenwort**. Aus Schutterwald, einem Amtsorte, erfolgte unter Berufung auf eine Amtshandlung zum Beweise seines „unheilvollen Wirkens" ein öffentlicher Dank für diese That der Offenburger.

Der bezeichneten Anschuldigung setzte der geschmähte Beamte einen energischen Widerspruch öffentlich entgegen und zeigte an, daß er strenge Untersuchung bei seiner vorgesetzten Dienstbehörde verlangt habe.

Die Regierung entsprach dem in genannter Weise ausgesprochenen Wunsche: Oberamtmann **Lichtenauer** wurde unverzüglich nach Mosbach versetzt und **seine Stelle dem Bürgermeister Rée** von Offenburg **angetragen**, welcher einige Zeit vorher von Konstanz, wo er Anwalt war, in seine Vaterstadt als Bürgermeister berufen worden war. Rée lehnte aber ab, weil ihm durch seine Freunde, bei veränderten Verhältnissen, eine Stelle von höherer Bedeutung in Aussicht soll gestellt worden sein. Diese Ablehnung zog dem Gefeierten den öffentlichen Dank der Stadtgemeinde in nicht gewöhnlichen Ausdrücken begeisterter Anerkennung zu:

„Groß war Ihr Entschluß, erhaben Ihre That, und weise Ihre Durchführung, durch welches hl. Dreigestirn sich die lebende Kraft

entwickelte, die den Keim der Bürgertugend in uns zur frischen Blüthe schuf." .... „Sie haben ein Anerbieten der Regierung abgelehnt, dem nur eine große Seele widerstehen konnte." .....

Wir wollen durch Zusammenstellung notorischer Thatsachen zum Theil aus Mittheilungen ihm befreundeter Blätter den Mann von Bekk's politischem Vertrauen schildern. Das Bild bezeichnet zugleich in seinen Hauptzügen den damaligen Zustand Offenburgs und seiner Umgegend.

In der That war Bürgermeister Rée die Seele Offenburgs und eines weitern Kreises; er hatte in der Versammlung am 12. September 1847 zu Offenburg den Vorsitz geführt und bei obigen Beschlüssen mitgewirkt.

Er stand am 19. März der Vorberathung im Rathhause zu Offenburg vor, als die Vereinsvorstände gewählt wurden.

In der Nacht vom 18. auf den 19. April marschirte das erste Aufgebot der Bürgerwehr mit Rée's Genehmigung an den Bahnhof und „erwartete dort die um 12 Uhr von Karlsruhe ankommende Post, um sowohl die von der Regierung einlaufenden Depeschen zurückzuhalten, als den weitern Abgang der Post zu verhindern, was denn auch gelang." — „Heute" (d. 19.), fährt die Nr. 18 des Wochenblattes weiter fort, „am frühen Morgen hieß es, die Republik sei in hiesiger Stadt proklamirt; der nördliche Eingang der Stadt gegen den Bahnhof war gegen das Einrücken von Militär verbarrikadirt und die oben gedachte Mannschaft eines Theils der Bürgerschaft hier aufgestellt."

„Indessen ordnete unser allgemein verehrter und geliebter Bürgermeister (Rée), der uns in allen Verhältnissen als trefflicher Leitstern voranleuchtet, auf 8 Uhr eine allgemeine Bürgerversammlung an. Kaum war man versammelt, so schlug es Generalmarsch für die Bürgerwehr, denn es hieß, eine große Masse Militär rücke gegen die Stadt. Alles strömte nun hinaus und die Bürgerwehr stellte sich wieder kampfgerüstet auf. Zwei Befehlshaber des Militärs erschienen nun am Eingang der Stadt, eine Deputation, bestehend aus dem Herrn Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen, unterhandelten mit denselben und es ward beschlossen, daß das Militär nicht in die Stadt einrücken, sondern nur in der Nähe des Bahnhofes bivouakiren solle. Nun ward Befehl zum Auseinandergehen der Mannschaft ertheilt und die an-

gesagte Bürgerversammlung nahm ruhig ihren Anfang. Sie war sehr zahlreich. Der Herr Bürgermeister *) eröffnete dieselbe mit einer eindringlichen, alle Herzen ergreifenden Rede, worin er den in verflossener Nacht hier stattgefundenen Vorfall bedauert und die Auftritte im Seekreis mit vieler Sachkenntniß durch die dort obwaltenden mißlichen Verhältnisse in Zusammenhang bringt." Ueber die eigentliche Bedeutung dieser Versammlung gab untenstehende gedruckte Erklärung hinreichenden Aufschluß **).

Ueber Rée's Rede selbst, deren Hauptgedanken Ohrenzeugen in der folgenden Nr. 19 des Offenburger Wochenblattes wieder zu finden glaubten, berichten dieselben Nachstehendes:

„Die Republik sei das Endziel jedes gebildeten und gesitteten Volkes. Dies müsse man entweder läugnen oder nicht dagegen

---

*) An der Seite des Bürgermeisters standen schweigsam die großherzoglichen Beamten Braunstein und Galura.

**) Erklärung der Stadt Offenburg.

In diesen mächtig bewegten Zeiten bringt jeder Tag neue Ereignisse, erzeugt jede Stunde neue Bedürfnisse. Das politische Leben dringt aller Orten mit größerer oder geringerer Kraft auf freie, republikanische Gestaltung.

Die Aufregung im Seekreis pflanzt sich fort und fort durch die Gaue unseres Vaterlandes. Die Theilnahme am Schicksale der Bestrebungen der beiden Volksmänner Hecker und Struve erhält sich beständig wach und ihre Ideen finden einen stets größeren Kreis von Anhängern.

Dieses und der unerwartete Schritt eines größeren Theils unserer hiesigen Bürgerschaft in verflossener Nacht drängt uns heute zu der offenen Erklärung:

Offenburg gehört zu den Städten des Landes, wo sich kräftige Sympathien für die republikanische Staatsform im größten Theile seiner Bewohner finden.

Offenburg will dieses hiemit aussprechen, ohne übrigens darauf einzugehen, sogleich die Republik zu verkünden, und seine hier bestehenden staatlichen Einrichtungen zu ändern. Hierin liegt der Ausdruck seines Sinnes für Ordnung und seiner Freiheitsbestrebungen, welche sich durch die Nationalversammlung oder doch nur Hand in Hand mit denen der größern Schwesterstädte verwirklichen solle.

Offenburg will Freiheit, aber auch Ordnung und Einheit des Vaterlandes.

Gott mit uns!

Beschlossen in der allgemeinen Bürgerversammlung.

Offenburg, den 19. April 1848.

arbeiten, sonst zeige man deutlich, daß man nicht sehr ernstlich das „Volkswohl" wünsche.

Seit 30 Jahren nenne man das Volk mündig und könne und dürfe ihm seine Rechte nicht vorenthalten, nun da es seine vollen Menschenrechte verlange, soll es nicht reif für die Republik sein? Ein Widerspruch!

Es würde Blut bei Einführung der Republik fließen? Dann falle die Schuld auf Jene, welche nicht fortgekämpft haben für die vollen Rechte des Volkes. Die Halbheiten sollen abtreten — sie sind für Monarchie und Republik gleich gefährlich — Man kann nicht zwei Herren dienen!"

Das „Mißverständniß" des republikanischen Versuchs war durch einen ungeschickten Berichterstatter, der angeblich von Hecker aus der Gegend von Bonndorf kam, verlanlaßt worden. Man glaubte zu Offenburg an einen Erfolg der Hecker'schen Erhebung, an die Einnahme Freiburg's, was Alles ein Einverständniß mit den Führern außer Zweifel setzt.

Dies trat nun Alles zwar nicht ein, wie von den Republikanern Offenburgs war erwartet worden. Aber diese Täuschung war für dieselben so wenig nachtheilig, daß Bürgermeister Rée, wie es scheint, nicht weiter zur Verantwortung gezogen wurde.

Kurze Zeit darauf trat er in das Parlament zu Frankfurt, legte aber nach einigen Worten seine Stelle nieder.

Am 22. November 1848 hielt Bürgermeister Rée zu Ehren der Manen des deutschen Freiheitsmärtyrers und seines persönlichen Freundes Robert Blum in dem Lokale der Lesegesellschaft eine Gedächtnißrede in Erinnerung an die Verdienste des gemordeten Edlen für deutsches Vaterland und deutsche Freiheit.

Die Begebenheiten zu Freiburg.

Den größern Städten wurde nicht ohne Grund der Vorwurf gemacht, daß sie dem Umsturz nicht mit jener Kraft Widerstand leisteten, deren man von ihrer Seite hätte mit einigem Rechte gewärtig sein können, indem die Städte vorzugsweise wenigstens scheinbar blühten. — Ein reges Leben gab sich da im Allgemeinen kund, es wurde viel gebaut, verschönert, Gewerbe und Handel gingen so gut, daß ihr Gedeihen oft gewagte Unternehmungen, selbst Schwindeleien hervorrief, welche ein allgemeines Jagen nach Gewinn und Genuß begreiflich machte. Die Städte hatten also im Ganzen keinen Grund, von dieser Seite eine Veränderung anzustreben, oder höchstens in der Hoffnung, ihre Zustände noch mehr zu verbessern, ein Uebermuth, den der Verlauf der Dinge nur allzubald kühlte. Freiburg theilte, wenn auch in bescheidenerm Maße als z. B. Mannheim, den Aufschwung eines lebhaften Verkehrs. Bürgermeister Wagner leitete seit einer Reihe von Jahren, nachdem er schon zum zweitenmal gewählt worden war, die Angelegenheiten der Stadt und hatte wiederholte Beweise von der Zufriedenheit der Mitbürger mit seiner Amtsführung erhalten. In den ersten Tagen des März begab sich Wagner nach Karlsruhe, um Gewehre für die Freiburger Bürgerwehr zu erhalten, weil die Verwirklichung dieser „Volksfreiheit" auch der ungestüme Ruf des Tages in Freiburg war. Wagner war nicht beliebt bei den Radikalen und als ein Mann von einer gewissen zähen Energie bekannt. Die Stellung eines Bürgermeisters in Freiburg hatte seit der neuen Gemeindeordnung manche Schwierigkeit, weil diese Stadt mit reichem Bürgernutzen, vielen Wohlthätigkeitsanstalten und Hilfsquellen aller Art eine Anlockung für viele Fremde oft auch Arbeitsscheue bot, sich daselbst bürgerlich niederzulassen, was das Gesetz sehr erleichterte. Dadurch wurden Verwicklungen der verschiedensten Gattungen hervorgerufen. Gleichzeitig ward die bestehende Glie-

derung der Bürgschaft in sog. Zünften aufgehoben, welche keine Gewerbegenossenschaften waren, sondern eine politische Eintheilung der Bürger mit eigenem Vorstand und Vermögen u. s. w. bildeten.

Aus diesen Unterabtheilungen der gesammten Bürgerschaft gingen die städtischen Wahlen hervor; sie waren die Träger der korporativen Kraft und Freiheiten der reichen und angesehenen Stadt.

Die neuen Verhältnisse führten unverzüglich zu Parteiungen, zu gesteigerten Ansprüchen an die Steuerkräfte und zu der Herrschaft jenes Zwanges, den der sog. Volkswille mit sich führt. Diesem Letztern sollte nunmehr in der Aufregung des Augenblicks ohne Aufschub Bürgermeister Wagner unterliegen. Seine Gegner sammelten Unterschriften für sog. Sturmpetitionen, man drohte mit Brandstiftung und Angriffen auf sein Haus, man warnte vor seiner Rückkehr, welche sein Leben gefährden könnte u. s. w., und veranlaßte ihn somit der Bürgermeisterstelle zu entsagen.

Der Mann des Vertrauens war sein Vorgänger Amtmann von Rotteck der sechzehn Jahre vorher, als ganz junger Mann, welcher eben erst seine Prüfungen bestanden hatte, seines Namens wegen zum Bürgermeister erwählt worden war, nachdem sein Oheim Karl von Rotteck die Regierungsbestätigung zu diesem Amte, wenn ich nicht irre, auf Veranlassung des Bundestages nicht erhalten hatte. Zwar noch unerfahren aber voll Thätigkeit und guten Willens, hatte er sich während seiner Dienstführung Manche befreundet, welche seinen politischen Gesinnungen auch nicht zugethan waren. Seine Wahl von 1848 sollte auf der einen Seite eine Demonstration des Tages sein, und fand auch von anderer Seite keinen merklichen Widerstand. In den ersten Tagen des März gaben sich gleich einzelne Befürchtungen kund, und man sprach von Errichtung einer Bürgerwehr zum Schutz der Personen und des Eigenthums. Bürger und Einwohner aller Stände verfügten sich in die bürgerliche Lesegesellschaft, wo sofort ein provisorisches Komite gewählt wurde, um die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Viele Bewaffnete erschienen nach und nach und wurden in Fähnlein nach Bezirken abgetheilt, welche ihre Führer wählten und sich in dem Grade erweiterten, als die Theilnahme zunahm. Man patrouillirte abwechselnd in der Nacht, exercirte des Tages auf allen Seiten. Der pensionirte Gensdarmerie Rittmeister Stölzel wurde zum Haupt der Bürgerwehr auf den Vorschlag des Komites

gewählt. Die Bezirkshauptleute gehörten aber, wenigstens der Mehrzahl nach, der entschiedenen radikalen Richtung an; heute sind sie meist verurtheilt oder flüchtig, und bald zeigte es sich, daß die zuverläßig gute Absicht, womit sich die Mehrzahl der Bürgerwehr anschloß, keinen andern Erfolg hatte, als sie zum Werkzeuge der Empörung und des Umsturzes zu machen und daß manchem, wenn es einen Angriff von außen gegolten hätte, nicht minder Gefahr aus den Reihen seiner Streitgenossen als von dem Feinde gedroht hätte. Der vollständigste Mangel an einer festen Führung nicht weniger als an einem bestimmten Zweck entmuthigte die Wohlgesinnten immer mehr und förderte die Plane der Partei. Denn Anfangs war die Gesinnung der größern Zahl eben so gut als ihre Entschlossenheit und ihr Muth. Trotz obigen Umstandes und des verlassenen Zustandes harrten viele ehrenwerthe Männer bis zu dem Abführen der Kanonen aus, wovon wir später hören werden.

Eine heute noch nicht erklärte Erscheinung bezeichnete die Tage des 23. und 24. März. Schon in Karlsruhe war mir das Gerücht mitgetheilt worden, französische Arbeiter seien über den Rhein gedrungen, Breisach brenne und Freiburg sei auf das Aeußerste bedroht. Ich reiste am 24. von Karlsruhe nach Freiburg. In Rastatt hieß es: bei Meisenheim habe ein Ueberfall stattgefunden und der Kommandant von Kehl hatte um Verstärkung seiner Mannschaft nachgesucht. Von Bühl aufwärts bot die Gegend ein belebtes Bild. Von allen Seiten sah man ganze Schaaren auf die verschiedenste Weise Bewaffneter heranziehen, Alles eilte nach dem Rheine, um den erwarteten Einfall abzuhalten, kriegsmuthig und von dem besten Geiste beseelt. Besonders lebhaft ging es auf dem Bahnhof in Appenweier zu, wohin von nah und fern aus den Renchthälern weit oben herunter mehrere Tausende in gleicher Freudigkeit angezogen kamen. Bis Dinglingen dauerte, stets abnehmend, die Bewegung fort. Weiter aufwärts waren am 23. März die gleichen Gerüchte im Umlaufe. Ein panischer, blinder Schrecken ergriff auf stets wachsende Berichte hin ganze Ortschaften; Alles flüchtete oder vergrub sein bestes Eigenthum, klagte und jammerte. Ein Bote drang in die Stube eines meiner Freunde auf dem Lande und schrie: „die Franzosen sind schon in dem nächsten Orte, ich komme daher und habe sie selbst gesehen." Er glaubte in vollem Ernste, sie gesehen zu haben. Dieser „Franzosenlärm"

verbreitete sich über den ganzen Wald bis weit nach Württemberg. Sonderbar genug, fand in einigen Theilen des Elsaßes Aehnliches gleichzeitig Statt. Man befürchtete dort einen Ueberfall von deutscher Seite und suchte sich seinerseits sicher zu stellen.

Wenige Wochen verstrichen und die Bevölkerung desselben Landes, wenn auch gewiß nicht überall dieselben Menschen, reichte dem Auswurfe verschiedener Länder die Hände, um ausführen zu helfen, was sie kurz zuvor abzuhalten strebte.

Sonntag's den 26. März sollte auch Freiburg seine Volksversammlung haben. Hecker hatte die Gunst seiner Gegenwart Heidelberg zugewendet, wo an gleichem Tage eine solche Versammlung angekündigt war. Der Hauptredner Freiburg's war Struve, der Münsterplatz der Ort der Versammlung. Der Altan des Gasthofes zum Geist diente als Rednerbühne und in weiten Kreisen um den ehrwürdigen Dom drängte sich die Menge. Nachdem Mez zur Mäßigung, Ruhe und Ordnung ermahnt, sprach Struve mit jener äußern Beherrschung, die ihn bezeichnet, aber heute ohne Rückhalt seine Ideen aus *). Die Frage, ob man Republik wolle, wurde förmlich gestellt, und als Einzelne dagegen stimmten, wurden sie körperlich mißhandelt; ein angesehener Bürger der Stadt rief aus einem benachbarten Hause: „keine Republik" da wurde die Aufregung so groß, daß man die Bestürmung dieses Hauses fürchtete und alle darin Anwesenden in nicht geringen Schrecken versetzt wurden.

Unter Jenen, welche Miene machten das Haus zu stürmen, befanden sich mehrere Soldaten, die ihre Faschinenmesser zogen. In demselben Augenblicke rasselte ein schwerer Wagen die große Straße hinauf, es zog gleichzeitig und zufällig die Ablösung der Wache heran; der Lärm, blinkende Waffen, das Geschrei wirkten plötzlich wie ein panischer Schrecken auf die Versammlung, und auf den Ruf: Militär kömmt!! stäubte Alles auseinander; selbst im republikanischen Lager des Gasthofes bemerkte man Bewegungen, welche auf Anstalten zur Flucht schließen ließen.

---

*) Ein Landmann hörte Struve mit großer Aufmerksamkeit zu, und stimmte in den lauten Beifall mit großer Heftigkeit ein; hierauf wendete er sich zu dem Nebenstehenden, der es mir selbst erzählte, mit der Frage: „Was er, Struve, denn g'sait" (gesagt) habe?

Unter den wenigen Zurückbleibenden waren einige junge Bauernbursche aus der Gegend, welche lachend ausriefen: „Das sind schöne Republikaner, die schon ein blinder Lärm zum T. jagt!"

Es gelang Struve, die zerstreute Menge wieder zu vereinigen, da trat ein Schulmeister auf und bemerkte beiläufig Folgendes:

„So lange die Lehrer nicht besser gestellt sind, kann aus der Sache nichts werden; sie sind es, welche den von der Natur in die kindlichen Gemüther gelegten zarten Keim der Freiheit pflegen und erstarken machen müssen, daß die Jugend zu tüchtigen Männern heranwächst. Nun aber müßten die Lehrer mit Nahrungssorgen kämpfen, dadurch werde ihr Muth und ihr Streben gelähmt."

Struve erklärte, die Offenburgerversammlung habe deshalb schon einen Beschluß gefaßt, den er vorlas, und forderte sodann die Menge auf abzustimmen, ob sie damit einverstanden sei? Viele Hände flogen in die Höhe. Hierauf verkündigte Struve feierlich:

„Das Volk! hat also beschlossen, daß das, was die Pfaffen zu viel haben, den Schullehrern abgegeben werden soll!"

Die Schaar der Turner spielte wie überall auch in Freiburg eine bedeutende Rolle und stand fast unbedingt unter dem Einflusse einer geheimnißvollen Macht, welcher von Seiten der Behörden kein oder nur geringer Widerstand entgegengestellt wurde. Mußten diese nicht besorgen eine Verantwortung auf sich zu laden, wenn sie dem „Volkswillen", den man zu Karlsruhe in allen solchen Aeußerungen zu erkennen glaubte, sich widersetzten? Diese Turner hatten z. B. die Waffen später beibehalten, als man die für Ordnung und Sitte begeisterte Universitätsjugend nebst einem Theil der Bürgerwehr entwaffnete. Sie umgaben den Eingang des Gasthofes und der Tribüne. Nachdem die Reihe der Redner von Seite der Radikalen erschöpft war, versuchte der bekannte Professor Gfrörer, sich durch diese Schaar drängend, die Tribüne zu erreichen, um ebenfalls zu sprechen. Er wurde zurückgehalten, doch gelang es ihm die Reihen zu durchbrechen, da gab einer der Umstehenden plötzlich ein Zeichen, damit Professor **Gfrörer** gewaltsam am Sprechen verhindert werde. Struve rief hierauf verächtlich: „man muß Alles hören können!" worauf Gfrörer seine Rede in großer Aufregung begann, um gegen die Republik sich zu erklären. Kaum waren die ersten Sätze gesprochen, als wieder ein Zeichen gegeben wurde; ein ungeheures Geschrei vertrieb sodann

den Redner von dem Balkon und der Schluß der Sitzung erfolgte. Der Haß verfolgte ihn sogar einige Tage später auf das Land, wo er bei einem zufälligen Besuche von den Dorfbewohnern bedroht, mißhandelt und vertrieben wurde. So verstand man jetzt schon die Freiheit der Rede! Freiburg zeigte am 26. März das volle Bild einer revolutionirten Stadt: Geschmückte Häuser überall, ein ungeheures Wogen durch alle Straßen, ein wilder Blick in dem Auge der Tageshelden, eine wilde Freude und der beginnende Schrecken der politischen Meinung.

Inzwischen wurde die Stimmung in Freiburg wie in den meisten Theilen des Landes immer den bestehenden Verhältnissen ungünstiger, die Blätter dienten, der Mehrzahl nach, stets offener der Sache der Republik, die Soldaten fanden bei jedem Versuche zum Ungehorsam theils von den Kameraden selbst, theils von Seite des herrschenden Theils der Bevölkerung Unterstützung. Wurden Einzelne in Arrest gebracht, verlangte und erhielt man auch meistens sogleich ihre Befreiung wieder; wie in Karlsruhe und Mannheim spielte das Freibier und die Bearbeitung der Soldaten in den Kneipen wo, wie Jedermann wußte frei gezecht wurde, dabei eine große Rolle.

Die Wirksamkeit der Behörden war dadurch vollends gelähmt, weil diese Unzuverläßigkeit des Militärs von Tag zu Tag größer wurde, so daß ohne äußerste Gefahr nicht daran zu denken war, dasselbe bei häufig vorfallenden kleinen Ruhestörungen zu verwenden. Turner und Soldaten zogen vertraulich zusammen umher, sangen in berauschtem Zustande Lieder u. s. w. Inzwischen beobachteten die Soldaten ihren Offizieren gegenüber die bisherigen Begrüßungen, erschienen bei dem Exercieren pünktlich, weshalb sich die Führer etwa der Hoffnung hingaben, die Disciplin werde nach und nach wiederkehren, was der Erfolg im Mai 1849 als eine bittere Täuschung zeigte.

Ein in der Nähe von Freiburg stehender Stabsoffizier meldete, daß die Turner, insbesondere ihr Führer, Langsdorf, seine Soldaten auf alle Art verführten, bei der herrschenden Stimmung sei es aber nicht rathsam sie zu verhaften.

Nachdem am 13. April Hecker in dem Seekreis den Aufruhr verkündigt hatte und gegen Donaueschingen aufbrach, steigerte sich die Aufregung auch zu Freiburg und im Oberrheinkreis. Freiburg

entschloß sich in dem beginnenden Kampfe zur Neutralität, ehe noch vorausgesehen werden konnte, nach welcher Seite der Angriff erfolgen würde; denn eben so gut als durch die Straße von Neustadt, konnte Hecker, der sich des badischen Militärs versichert glaubte, durch das Kinzigthal hervorbrechen und sich Karlsruhe's durch einen Handstreich zu bemächtigen suchen. Der Gemeinderath von Freiburg war durch Staffette von dem Bürgermeister in Donaueschingen über die Ergebnisse der Volksversammlung daselbst unterrichtet worden. Den dort gefaßten Beschlüssen trat eine Gemeindeversammlung in Freiburg bei, welcher indessen viele Unberechtigte, fremde Arbeiter, Turner u. s. w. anwohnten und sie zum Theil beherrschten. Man beschloß eine Deputation an Hecker nach Donaueschingen abzusenden, um die Neutralität förmlich anzuzeigen. Manche wollten in diesem Schritte der bedeutendsten Stadt des Oberlandes nicht sowohl eine Neutralität als eine Einladung erblicken, indem von vornherein auf jeden Widerstand gegen eine aufrührerische Gewalt verzichtet ward. Dadurch offenbarte sich jedenfalls die Thatsache, daß die Regierung jedes Einflusses auf das Land, und jedes Vertrauens verlustig gegangen war, daß das Verbrechen selbst kaum etwas von ihr mehr zu befürchten hatte, mithin um soviel weniger die ängstlichen Beförderer des Umsturzes durch sie bedroht waren; auf der andern Seite mußte eine Erklärung, wie sie die Stadt Freiburg gab, das Selbstvertrauen und den Muth der Aufrührer bedeutend erhöhen.

Der Schutz der deutschen Grenze gegen die angekündigten Schaaren der Flüchtlinge und Abenteurer aller Länder führte hessische Truppen, und zwar das zweite Infanterieregiment, Artillerie und einige Escadronen des Reiterregiments nach Freiburg.

Die Anzeichen von innern Bewegungen in einzelnen Landestheilen wurden immer häufiger. General v. Pfaff, ein alter Soldat, befehligte die hessischen Truppen. Ihr Einzug fand am 18. April Statt und erregte bei einer überaus großen Anzahl der Bewohner ein Gefühl von Sicherheit und Freude, vor welchen der böse Alp, der seit Wochen drückte, schwand. — Gleich am folgenden Tage verbreitete sich das Gerücht des unverzüglich wieder bevorstehenden Abmarsches der Truppen. Die Behörden und mehrere angesehene Bewohner der Stadt begaben sich zu dem General mit der Bitte, in Freiburg zu verweilen, um so mehr, als auf

den 22. April eine bewaffnete Volksversammlung daselbst angekündigt sei und starke Zuzüge erwartet würden. Der General erklärte, daß er mit den Truppen abmarschiren werde; nach unsern Gesetzen seien Volksversammlungen erlaubt und er mithin nicht in der Lage, sie zu verhindern. Als die Staatsbeamten dagegen bemerkten, sie seien berechtigt und verpflichtet, gefährliche Versammlungen zu verbieten, dazu bedürfe es jedoch der bewaffneten Macht, gab er die Zusage, seine Vorposten an das Schwabenthor vorschieben zu wollen, sendete ein Bataillon der Infanterie nach dem großen, eine kleine halbe Stunde von der Stadt entfernten Exerzierplatz, um dort zu lagern, und zog sich mit seinem Hauptquartier in das Gasthaus zum Schiff vor dem Schwabenthor. Die Cavallerie blieb in ihren Quartieren Lehen, Betzenhausen und Zähringen, in der Nähe der Stadt; die Artillerie und ein Theil der Infanterie wurden theils in der Umgegend des Schiffes, theils in Ebnet und Littenweiler, das Thal aufwärts untergebracht. Eine Kompagnie Infanterie war in der Bürgerkaserne zu Freiburg zurückgeblieben.

An dem Abende nach dem Abzuge (19.) entstand ein Volksauflauf, eine Masse, meistens Gesindel, durchzog die Hauptstraßen unter dem Geschrei: „Freiheit oder Tod"; man vernahm auch mitunter ein Lebehoch auf die Republik. Eine Anzahl von Arbeitern verlangten etwa 170 Stück Sensen, welche in dem Bürgermuseum aufbewahrt wurden, zu ihrer Bewaffnung. Der Gemeinderath hatte dort ein permanentes Komite niedergesetzt, um die Angelegenheit der Bewaffnung zu leiten. An dieses Komite wendeten sich diese, von Turnern bearbeiteten Männer und drohten, ihr Begehren im Weigerungsfalle mit Gewalt durchzusetzen. Die Kommission schien nicht abgeneigt einzuwilligen. Stadtdirektor Riegel hatte sich auf die erste Anzeige des Auflaufs in die Bürgerkaserne verfügt und den Hauptmann der hessischen Kompagnie um Absperrung der Grünwäldergasse gebeten, wo das Bürgermuseum sich befand. Der Hauptmann erklärte, er sei nicht ermächtigt, sich zu polizeilichen Zwecken verwenden zu lassen, ließ seine Leute antreten und zog aus der Stadt.

Die Sensen wurden nun verabfolgt und die Arbeiter exercirten damit abtheilungsweise auf dem Karlsplatze.

An demselben Tage wurde der für die Hessen auf dem Exer-

zirplatze bestimmte Proviantwagen unter heftigem Schmähen gegen diese Truppen angefallen, um seinen Abgang zu verhindern; es gelang diesmal mit Mühe ihn wieder frei zu machen. Am 21. wiederholte sich der Angriff, die Plünderung des Wagens erfolgte, ein Theil der Mundvorräthe wurde verwüstet. Erst in der Nacht konnten die Truppen, bei dem schlechtesten Wetter, einige Lebensmittel erhalten.

Regierungsdirektor **Marschall**, Stadtdirektor **Riegel** und Gensdarmerierittmeister v. **Bodmann** begaben sich am 21. in das Hauptquartier des Generals v. **Pfaff** und baten dringend um Rückkehr nach Freiburg, indem für den folgenden Tag bei der isolirten Aufstellung auch Gefahr für seine eigene Mannschaft durch die in Masse anrückenden Freischaaren erwachsen könnte. Von Seite der Einwohner sei zuversichtlich kein Angriff auf die Truppen zu erwarten und die große Kaserne biete vermöge ihrer Lage schon einen Vertheidigungspunkt. Der General verweigerte dies Begehren mit dem Beifügen, er habe von dem deutschen Bunde seine Mission und müsse nach seinen Instruktionen handeln; er könne sich überhaupt nicht in etwa entstehende Straßengefechte einlassen.

Auch das Verlangen, die nach der Stadt führenden Straßen besetzen und die am Samstag, den 22., zuziehenden Bewaffneten abhalten zu lassen, blieb ohne Erfolg. An dem verhängnißvollen Morgen des 22. verließ der General seine Stellungen und bezog Munzingen und Umgegend, zwei bis drei Stunden südwestlich von Freiburg entfernt um, wie man sagte, seinen Truppen Erholung zu verschaffen. General v. Cloßmann stand mit badischen Truppen eine Stunde südlich von Freiburg, in Georgen. Am 21. Abends traf General Hofmann in Freiburg ein, eilte aber sogleich nach Müllheim, um nach dem Tode des Generals v. Gagern das Kommando zu übernehmen. Freiburg blieb schutzlos und entging fast nur durch ein Wunder der Plünderung und den Gräueln einer fanatisch aufgeregten Freischaarenbande.

Unter diesen immer drohendern Gefahren erschien der 22. April, Samstag vor Ostern, auf welchen Tag die bewaffnete Volksversammlung auf dem Karlsplatz angekündigt war. Von Karlsruhe war den Behörden die Weisung zugegangen, dieselbe zu **verbieten**. Sie erklärten, der Vollzug dieses Verbots sei unmöglich, wolle man sich nicht dem Gespötte preisgeben. Ungefähr 2000

Bewaffnete mögen der Versammlung angewohnt haben. Mez, der im Interesse der Ordnung sprach, wurde mit dem Tode bedroht. Der Turner Langsdorf ward zum Gouverneur und obersten Befehlshaber ernannt.

Freiburg war mithin sich selbst, oder vielmehr den Machthabern der Partei des Umsturzes überlassen, denn die Regierungsbeamten hatten keine Einwirkung auf den Gang der Ereignisse mehr. Den ganzen Tag über sah man einzelne Abtheilungen mit Fähnlein durch alle Straßen ziehen, Viele und gegen Abend immer mehr in trunkenem Zustande, wildes Geschrei ertönte mitunter, einzelne Personen, welchen man „reaktionäre" oder „aristokratische" Gesinnungen zutraute, wurden hie und da in den Straßen beschimpft; mancher, der gestern noch einer gewissen Popularität zu genießen glaubte, war heute ein Feind des Volkes und die geringste Mahnung zur Mäßigung wurde für ihn bedenklich. Als der Abend anbrach, suchten Einige die fremden Zuzieher gütlich zu bereden, in ihre Gemeinden zurückzukehren; bei den Bewohnern mehrerer näher gelegenen Ortschaften gelang dies, da ihnen die Aussicht eröffnet war, morgen wiederzukehren. Andere wollten in Freiburg nebst den Entfernteren den Gang der Ereignisse abwarten, denn obgleich Hecker am 20. bei Kandern geflohen war, hofften seine Anhänger auf dessen Wiedererscheinen und hatten sichere Kunde, daß Sigel von Horben her in südöstlicher Richtung einen Schlag auf Freiburg unternehmen werde. Die Freischaaren, welche in Freiburg blieben, 4—500 an der Zahl, wurden daher theils unter Mitwirkung der Gemeindebehörde einquartiert, theils suchten sie selbst in Privathäusern Unterkunft, die ihnen nur in seltenen Fällen verweigert, wenn oft auch ungern bewilligt wurde. Die Nacht verging in banger Sorge aber ohne ernstliche Störung; und es brach ein sonniger heil. Ostertag an. In aller Frühe dasselbe unruhige Treiben, Bewegungen der Wehrabtheilungen, Geschrei, ängstliches Zusammenstehen. Da kam gegen Mittag die Nachricht von der bevorstehenden Ankunft Sigels; General Hofmann sammelte seine Truppen und führte sie von St. Georgen nördlich gegen die Stadt, drang aber nur bis an die Dreisambrücke vor, welche die Turner und Freischaaren feindlich besetzt hielten. Um die Mittagsstunde wurden in der Vorstadt und innerhalb des sogenannten Martinsthores Barrikaden aufgeworfen, die Großher-

zoglichen Beamten der Stadt hatten sich abwechselnd bald in das Hauptquartier des Generals, bald wieder zurück in die Stadt begeben. Sie waren machtlos und Bürgermeister Rotteck ließ sich unbedingt von den bekannten Führern Karl Rotteck, Emmerling, Langsdorf u. A. leiten. Gegen 4 Uhr brachen die Sigel'schen Schaaren durch den Wald herab, wurden von den Truppen wacker angegriffen und flohen in das Gebirge zurück. Die Freischaaren schlugen sich in den Gärten und Häusern vor dem Schwabenthore mit der badischen Infanterie, zweites Regiment, bis zum Einbruche der Nacht, und verbarrikadirten dann alle Haupteingänge der Stadt, mit Ausnahme des nördlichen Theils, als ob sie schon zum Voraus gewußt hätten, daß diese für einen Angriff geeignetste Seite der Stadt am folgenden Tag (Ostermontag) gänzlich außer Acht gelassen werden würde, was unbegreiflicher Weise auch wirklich der Fall war. Ich hatte mich mit meiner Familie gleich nach Tische auf die Eisenbahn begeben, um sie nach Karlsruhe zu flüchten, weil die Lage meiner Wohnung, mehr als irgend eine andere, verschiedenen Gefahren ausgesetzt war. In der That drang am folgenden Morgen eine große Anzahl Freischaaren über die Mauer des Hofes von allen Seiten ein, besetzte unter Drohungen aller Art die Zimmer, schoß auf die vorrückenden hessischen Soldaten, plünderte und zerstörte. Das Haus wurde deshalb der Gegenstand des heftigsten Angriffes der Truppen — Kartätschenkugeln flogen in dasselbe, und als ich mit dem ersten Bahnzug von Karlsruhe wieder gleichzeitig mit dem Einzug der Truppen am 24. April eintraf, bot sich mir ein wüstes Bild der Zerstörung dar: durchschossene Wände, zertrümmerte Oefen und Möbel, aufgebrochene und geplünderte Schreibtische und Schränke, ein im Hause selbst getödteter Freischärler, meine Dienstleute durch die wiederholt von Seite der Stürmenden und Gestürmten ausgestandenen Lebensgefahr betäubt. Die Stadt selbst hatte von der Süd- und Westseite, woher der Hauptangriff geschah und auch am schwierigsten war, sehr viel gelitten. Manche Häuser, besonders in der Jesuitenstraße und Vorstadt gegen Wiehre, waren beinahe ganz von Kugeln durchlöchert, das Pflaster war vielfach aufgerissen, das Material hoch aufgethürmter Barrikaden lag noch umher. Durch die verschiedenen Theile der Stadt zogen Hessen, Nassauer und badische Soldaten ein.

Die herrschende Partei in der Stadt hatte Unterhandlungen theils zurückgewiesen, theils daran Bedingungen geknüpft, welche verworfen werden mußten, und drang auf den hartnäckigsten Widerstand. Zu diesem Zwecke sollten die vier städtischen Kanonen, ein Geschenk des Großherzogs, nun gegen seine und deutsche Bundestruppen gerichtet werden. Sie waren in dem städtischen Rathhause verwahrt und einige städtische Oberkanoniere verweigerten deren Herausgabe. Die Bürgerwehr wurde am Morgen des 23. April versammelt, fand sich spärlich ein, mitunter stellten sich aber muthige Männer, welche um jeden Preis die Ablieferung der Geschütze verhindern wollten. Vor dem Rathhause waren nicht allein ein Theil der Freiburger Wehr, sondern viele bewaffnete Freischärler, auch zwei badische Soldaten in vollständiger Armatur aufgestellt. Bürgermeister Rotteck hielt eine Rede an die Versammelten, worin er die Abgabe der Kanonen nicht verweigerte und nicht zugestand. Langsdorf, der sich unter den Kreuzstock hing und Karl Rotteck drangen heftig in ihn, und forderten das Volk zu muthigem Widerstande und Wegnahme der Kanonen auf. Da ließ Bürgermeister Rotteck förmlich abstimmen, ob man dieselben verabfolgen wolle oder nicht. Bewaffnete Bürgerwehrmänner hielten die Fenster des Rathhauses besetzt und Einer machte Miene, auf die Eindringenden abzufeuern. Man fiel demselben in den Arm, entwaffnete ihn, er war auf das Aeußerste gefährdet. Mittlerweile wurde ein Theil der Freiburger Bürgerwehr unter sich selbst handgemein. Dies war das Zeichen zu dem Sturme auf die Geschütze, mit Aexten schlug man das Thor ein und die Kanonen wurden im Triumphe gegen den Feind geführt. Sie richteten wenig Schaden an, denn es fehlte nicht nur an Munition, sondern auch an Sachverständigen, welche sie zu bedienen wußten. Am lebhaftesten war das Kleingewehrfeuer vor der Westseite der Stadt, wo die vielen Rebhügel und Gärten sichere Hinterhalte boten, um auf die Truppen zu schießen. Von der Nord- und Ostseite geschah wenig, und es gelang auch vielen Freischaaren, sich über den unbewachten Schloßberg in das Gebirge zurückzuziehen. Freiburg war während etwa zwei Stunden von General Hofmann beschossen worden, worauf der Einzug der Truppen nach der Flucht der Hauptbetheiligten erfolgte.

Die Begebenheiten zu Konstanz und im Seekreise. — Heckerzug.

Am 14. März war Peter zum Regierungsdirektor in Konstanz ernannt worden, und begab sich gleichzeitig mit den Abgeordneten Mathy und Straub nach dem Seekreis, welche zur Beruhigung und zum Verständniß (!) der Gemüther von der Regierung dahin abgesendet wurden.

Verschiedene Volksversammlungen zu Stockach, Engen, Hegne u. s. w. hatten schon in der ersten Hälfte des März große Aufregung hervorgerufen, weil der Redakteur der Seeblätter, Fickler und manche seiner Freunde an allen diesen Orten die Einführung der Republik und die Instruirung der Abgeordneten zu der Volksversammlung in Offenburg in diesem Sinne verlangten. Zugleich wurde bei diesen Versammlungen allgemeine Steuerfreiheit, Abschaffung des Militärs, der Beamten u. s. w. beantragt, Andere verwiesen auf die Entscheidungen von Offenburg, wohin sich Fickler, Zogelmann, Würth u. A. als Abgeordnete begeben hatten. In Konstanz erwarteten ihre Anhänger mit Zuversicht, daß die Republik bei der Offenburger Versammlung werde verkündet werden. Am 20. März Morgens war die Bürgerwehr schon unter den Waffen, um etwa den Beschlüssen von Offenburg in genanntem Sinne Nachdruck zu geben. Die Abgeordneten kehrten selbst unzufrieden mit der Nachricht zurück, die Entscheidung der deutschen Frage sei durch die Volksversammlung lediglich dem Parlamente überlassen worden. Hierauf ging die Bürgerwehr lautlos auseinander. Fickler hatte seinem Freund Hecker versichert, in dem Seekreis würden sich auf seinen Ruf 40,000 Bewaffnete für die Republik erheben. Wer die Stimmung kennt, welche damals durch die Presse, namentlich die Seeblätter, wodurch sich Fickler einen mächtigen Einfluß auf das Volk erworben hatte, die „Republik“ und andere Zeitungen hervorgerufen worden war, konnte

an die Möglichkeit einer Schilderhebung der Art glauben, um so mehr, als ein solches Ereigniß auch die ohnehin bearbeiteten und schwankenden badischen Soldaten möglicher Weise mit sich fortgerissen hätte und die Bundestruppen noch nicht in der Lage waren, mit hinreichender Macht einzuschreiten. Daß der Schlag, welcher damals mehr Erfolg versprach wie später, nicht stattfand, mag zum Theil seinen Grund darin haben, daß die Vorbereitungen zu dem Unternehmen nicht weit genug gediehen waren; Hecker hoffte sodann zuverlässig auf parlamentarischem Wege zu Frankfurt sein Ziel zu erreichen, wenn es ihm gelänge, eine Mehrheit in dem Vorparlamente zur Revolutionirung von ganz Deutschland, wenigstens eines großen Theils des Westens und Südens zu erhalten. Deshalb die Drohungen, welche er zu Offenburg gegen Fickler, der die Republik sogleich verkünden wollte, ausstieß. Der „legale" Weg mittelst eines durch ihn und seine Freunde beherrschten Parlaments, wie er in den ersten Märztagen die zweite badische Kammer beherrscht hatte, schien ihm sicherer und wohl deshalb vorzuziehen. Würden die Ereignisse von Wien und Berlin sich haben voraussehen lassen und hätte der bewaffnete Aufstand eine gewisse Ausdehnung erreicht, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß günstige Wechselfälle zu einigem Erfolg vorhanden waren; freilich würde die Macht nicht lange in den Händen Hecker's verblieben sein, und der Parteikampf unter verschiedenen Drängern hätte wohl so lange gewährt, bis die Reste des hingeopferten Volkes, selbst enttäuscht, um jeden Preis die „Reaktion" der Ruhe und der Ordnung herbeigefleht haben würde.

Die Führer der republikanischen Partei wurden inzwischen nicht müde, durch die Presse und auf Volksversammlungen die Gemüther in steigender Aufregung zu erhalten. Die Bewaffnung und Einübung der Bürgerwehren, so weit Gewehre fehlten mit Sensen, ging raschen Laufes vor sich; ein Komite wurde dafür und in Folge der Offenburger Beschlüsse zu Uebernahme der Geschäfte der Kreisvereine gebildet, und auf den Versammlungen zu Engen und Hegne wurde der Beschluß gefaßt, nicht mehr mit den Aemtern, sondern mit dem Komite in Geschäftsverbindung zu treten. Beinahe täglich wurden Volksversammlungen bald da, bald dort verkündet, wo man die Republik, manchmal erst die künftige, leben ließ. Das Regierungsansehen war ganz gebrochen. Bald ließen

sich indessen noch weitere Stimmen hören, welche gegen das Eigenthum, namentlich gegen die Kapitalien, gerichtet waren. Dieser Geist erhielt dadurch Nahrung, daß man zu Konstanz neben dem ersten Aufgebot der Jugend und der zweiten Altersklasse, welche aus einer überwiegenden Zahl von ganz ehrenwerthen Bürgern bestand, eine dritte Klasse zu bewaffnen suchte, um ein proletarisches Uebergewicht in die Volkswehr zu bringen. Dies gelang unter Mitwirkung der Gemeindevorstände, ohne daß die Staatsbehörde es gehindert hätte, obschon Widerspruch von anderer Seite mit guten Gründen dagegen eingelegt wurde. Fabrikarbeiter, Handwerksbursche, fremdes Gesindel jeder Art wurden demnach bewaffnet, und das Uebergewicht des Besitzthums in den Elementen, welche die Ordnung aufrecht erhalten sollten, war zu Gunsten Solcher gebrochen, welche bei der Unordnung gewinnen konnten und in ihrer Mehrzahl wohl auch zu gewinnen hofften.

Der neue Regierungsdirektor, von welchem Staatsrath Bekk §. 70 versichert, er habe in den ersten vierzehn Tagen zu keinem Tadel Veranlassung gegeben, fand allerdings die aufrührerische Bewegung im Seekreise so weit gediehen, daß er schon auf dem Wege dahin, nur seiner Eigenschaft als hoher Regierungsbeamter wegen, Beleidigungen erfuhr; in Konstanz selbst wurde seine Ansprache an die Bewohner des Seekreises von den Häusern und Mauern abgerissen; dies alles, ungeachtet Fickler seinen **Freund Peter** öffentlich in den Seeblättern und bei einer Volksversammlung in Konstanz als einen ächten Volksmann empfohlen hatte. Peter verkehrte bald mit seinen untergeordneten Verwaltungsstellen, bald mit den Komite's; den Einen war er mithin als verkappter Republikaner, den Andern als „reaktionärer" Regierungsmann verdächtig. Die Verwirrung stieg mit jedem Tage; an den Volksversammlungen nahmen nunmehr auch radikale Schweizer Antheil, und manche Familien suchten schon Sicherheit für ihre Personen und Habe in der nahen Schweiz.

In Folge der für nöthig erachteten Aufstellung des siebenten und achten Armeecorps zum Schutze der deutschen Grenze rückten nunmehr bayer'sche und württembergische Truppen gegen die badische Grenze vor. Da erhob sich sogleich in dem Lager der Radikalen ein ungeheures Geschrei gegen den Einmarsch „fremder Truppen." **Peter** erließ am 7. April an die Generale das be-

kannte Schreiben, worin er gegen das Vorrücken der Truppen protestirte. In Konstanz und Donaueschingen wurde den Quartiermachern am 4. und 5. April die Aufnahme förmlich verweigert und eine gedruckte Erklärung mitgegeben, daß man die Bundesbeschlüsse, nachdem der alte Bund nicht mehr bestehe, nicht zu befolgen habe und die Truppen erst dann brüderlich aufnehmen werde, wenn das neue Parlament dazu den Befehl ertheile.

In Donaueschingen wurde eine bewaffnete, 6000 Mann starke Volksversammlung am 6. April abgehalten, welche folgende Beschlüsse faßte:

„1) Den Markgrafen Wilhelm des Kommando's des achten Armeekorps, welches derselbe am 31. März übernommen hatte, zu entheben.

2) Alle Mitglieder des Staatsministeriums, mit Ausnahme des Staatsraths Hofmann, zu entsetzen.

3) Das Staatsministerium habe diese Beschlüsse binnen drei Mal vierundzwanzig Stunden zu vollziehen, widrigenfalls man bewaffnet in Masse erscheinen und sie selbst vollziehen werde.

4) Kein fremdes Militär, auch keine deutschen Bundestruppen dürfen in Baden einrücken, widrigenfalls dies als eine Kriegserklärung gegen das Volk betrachtet und mit Gewalt sich dagegen werde gesetzt werden.

5) Das Volk soll bewaffnet und mit dem Linienmilitär verschmolzen werden.

6) Das Gesetz, welches die Altersklasse von 1818 bis 1821 berief, soll augenblicklich außer Wirksamkeit kommen.

7) Auch Markgraf **Max**, welcher das Kommando über das badische Korps nach dem Markgrafen **Wilhelm** übernommen hatte, soll binnen gleicher Frist von drei Tagen zurücktreten, und überhaupt keine fürstliche Person ein Kommando führen.

8) Endlich hatte eine eigens abzusendende Deputation den Auftrag, den Vollzug der Beschlüsse abzuwarten, und wenn binnen der gegebenen Frist ihr Vollzug nicht stattfinde, zurückzukehren und dem Bezirkskomite es anzuzeigen."

Eine Versammlung von einigen 1000 Menschen maßte sich an, eine förmliche Regierungsgewalt ausüben zu wollen, Alles im Namen des souverainen Volkes. — Nichts desto weniger wog dieser „**Volkswunsch**" in der Schaale der Entscheidung. Konnte

man sich wundern, wenn dadurch der Muth der Parteiführer bedeutend steigen mußte indem sie, auf irgend einen zufälligen, von ihnen beherrschten Haufen Volkes gestützt, so schnell wenigstens einen Theil ihrer Wünsche erfüllt sahen? Markgraf Wilhelm nahm am 7. April in einem rührenden Tagesbefehl, mit Rücksicht auf seine leidende Gesundheit, Abschied von seinen lieben Waffengefährten und am 16. April trat Markgraf Max von dem Kommando zurück. An die Spitze des achten Armeekorps trat Prinz Friedrich von Württemberg, das Kommando des badischen Korps übernahm General Friedrich v. Gagern.

Diesen Demonstrationen gegenüber hielt es General v. Miller nicht für angemessen, mit 4000 Mann über die Grenze gegen Donaueschingen vorzurücken, und der Einmarsch verzögerte sich noch bis zum 15. April Abends, was nicht möglich gewesen wäre, wenn die Organe der Regierung nicht selbst dazu beigetragen hätten, diese Verzögerung herbeizuführen.*) Pfarrer Kuenzer brachte am 9. April die Nachricht von der Verhaftung Fickler's durch seinen frühern Freund Mathy nach Konstanz, worauf sogleich Arbeiter, Handwerksbursche u. s. w. sich in den Wirthshäusern zusammenrotteten; man drohte die Beamten als Geißeln festzusetzen, durchzog unter Geschrei die Straßen; es lagen Anzeichen vor, es würde mit Hilfe fremden, aus der Schweiz anziehenden Gesindels Konstanz geplündert werden. An dem folgenden Tage zog eine Schaar Sensenmänner mit Mathy's Bild an einer Stange nach dem Schloßhofe zu Petershausen, wo man gewöhnlich exerzirte, und verbrannte dasselbe auf der Marktstätte bei ihrer Rückkehr in die Stadt. Der Unfug stieg auf's Höchste, man suchte Hilfe dort, wo die Unordnung ausgegangen war.

Um dieselbe Zeit ungefähr mit Kuenzer trafen auch Struve und Willich ein und stiegen im badischen Hofe ab; sie ließen sofort die Bürgerwehr versammeln, hielten zu Petershausen Musterung über sie und wurden von der jüngern Abtheilung mit Zuruf

*) Es wurde damals in Karlsruhe vielfach behauptet, der Minister von Dusch habe die Nachricht von dem Einrücken der Truppen zwei Tage lang in der Tasche zurückbehalten. So viel scheint gewiß, daß die Behörden in dem Seekreis nicht einmal vorläufige Weisung hierüber von Karlsruhe erhalten hatten, als die Quartiermacher bereits eingetroffen waren.

empfangen. Am 11. kam Hecker und erhielt sogleich den Besuch seiner Freunde, auch Peter's, welcher ihn, wie Andere, vor dem Unternehmen warnten, aber aus dem Grunde, weil bayer'sche Truppen an der Grenze ständen und der Erfolg mithin nicht sicher scheine. In solche Hände hatte die Regierung die Geschicke des Seekreises gelegt! Hecker erwiderte, er sei aller badischen Soldaten versichert, und wenn die allgemeine Volkserhebung keinen Erfolg habe, so bleibe ihm immer noch Zeit genug, nach Amerika zu entkommen. Wenige Stunden nach Heckers Ankunft wurden schon gedruckte Zettel mit Verkündung der Republik im Namen des „provisorischen Volksausschusses" umhergetragen und von dem Gemeinderath und Komite eine Volksversammlung auf den 12. Abends 5 Uhr ausgeschellt. Auf der einen Seite hatte man erwartet, daß gleichzeitig schon die Republik auch ausgeschellt werden sollte, auf der andern wurde dem Gemeindevorstand der gerechte Vorwurf gemacht, statt des Gemeinderaths eine allgemeine Volksversammlung berufen zu haben.

Weitaus die größte Zahl der Bürgerschaft wohnte dieser Versammlung bei, Viele, um jedem Aeußersten wo möglich vorzubeugen. Peter trat mit Hecker am Arme in die Versammlung ein, empfahl ihn als seinen und des Volkes Freund. Pfarrer Kuenzer, Präsident des Sicherheitsausschusses, unter dessen Namen alle Volksversammlungen eingeleitet worden waren, Bürgermeister Huetlin, welcher Hecker in seinen ausdrücklichen Schutz genommen und einigen Bürgern, die noch vor der Versammlung von der Verhaftung Heckers sprachen, erklärt hatte, er dulde nicht, daß demselben ein Leid widerfahre, Advokat Würth waren, nebst Hecker, die vorzüglichsten Redner der Versammlung. Hecker eröffnete dieselbe mit einer feurigen Rede, worin er die Vorzüge der Republik mit glänzenden Farben schilderte, ihre Wohlfeilheit rühmte und zu einer allgemeinen Schilderhebung ermunterte.

Die genannten Freunde erklärten sich im Prinzip mit Hecker ganz einverstanden, sie wiesen auch hier zunächst nur auf die Schwierigkeiten der Ausführung hin.

Daß das Unternehmen ein hochverrätherisches sei, wurde kaum von einer Seite auch nur angedeutet. Der Zweck der Versammlung wurde in sofern nicht erreicht, als kein allgemeiner Aufstand be=

schlossen, sondern jedem Einzelnen überlassen wurde, sich bei der Sache zu betheiligen oder nicht.

Die Kreisregierung hatte an alle untergebenen Bürgermeister Schreiben erlassen, um von dem Zuzuge abzurathen. Hecker setzte sich mit ungefähr 60 Mann am 13. April von Konstanz aus in Bewegung, um wo möglich Donaueschingen noch vor den Bundestruppen zu erreichen. Seine Schaar nahm theils dem Eilwagen schon zu Allenspach, theils verschiedenen Boten, welche die Abmahnungsschreiben in die Gemeinden tragen sollten, die meisten derselben wieder ab. Wie wenig Hecker seinem Freunde Peter über diese Maßregel grollte, beweist der Umstand, daß er von Stockach aus den Befehl der Absetzung sämmtlicher Beamten in Konstanz überschickte, den Peter jedoch zum Statthalter der Republik und den Arzt Vanotti zu dessen Stellvertreter ernannte. An demselben Tage zog, nach manchem Unfug, eine weitere Anzahl Sensenmänner zur Unterstützung Hecker's von Konstanz ab und verlangte unter Drohungen Reisegeld, was man durch Sammlungen beibrachte.

Der Befehl Hecker's hatte die Unschlüssigkeit des Gemeinderaths noch vermehrt. Notar Gratzer und Rumpelhardt, ein Wirth aus Allenspach, sollten die Vollzieher der Absetzung der alten und Einsetzung der neuen Beamten sein. Die Bürgerschaft hatte schon bei dem Abzuge des zweiten Truppenzuges sich zu dem Schutze des von dem ungestümen Haufen bedrohten Bürgermeisters versammelt und schien bereit Widerstand zu leisten; es wäre wahrscheinlich nicht schwer gewesen, mit ihrer Hilfe die gesetzliche Wirksamkeit der Behörden zu sichern. Man zog indessen vor, nochmals bei Hecker in Stockach durch eine Deputation anzufragen, was geschehen solle. Die Antwort bestand in der Absendung eines Adjutanten, des sogenannten Obersten Sigel, mit der Weisung, die zwei Kanonen mit weiterer Mannschaft unverzüglich nachzusenden. Hecker war in Stockach auf unvermutheten Widerstand gestoßen. Bürgermeister und Gemeinderath hatten den muthigen Beschluß gefaßt, den Zuzug der Wehrmannschaft abzulehnen; dies Beispiel wirkte auf viele Landgemeinden entschieden ein, die meisten Andern wollten sich durch einen Befehl der Behörden decken, ehe sie ihre Leute ziehen ließen. Es bedurfte also von Seite Hecker's eines entscheidenden Schrittes: das Beispiel wiederholten Zuzuges aus Konstanz, der Hauptstadt

des Kreises, mußte ermunternd auf die Landgemeinden einwirken und eine von ihm gesetzte Behörde, besonders wenn es der bisherige Vorstand der Regierung selbst war, konnte unter den gegebenen Verhältnissen auch auf Folgeleistung rechnen. Die Berathung über den Abzug einer weitern Mannschaft mit den Kanonen, welche der Großherzog der Stadt Konstanz „zum Schutze und zur Vertheidigung des Vaterlandes" zum Geschenke gemacht hatte, dauerte nicht lange. Alles wurde zugestanden, sogar mehr noch als verlangt worden war: der Gemeinderath bewilligte aus Gemeindemitteln 500 fl. zu Anschaffung eines Pferdes für Sigel; ob dieser Posten bisher unbeanstandet blieb, müssen die Gemeinderechnungen ausweisen.

Das willfährige Werkzeug zu allen Schritten waren die in der Hauptsache mit Hecker einverstandenen Gesinnungsgenossen und gleichzeitigen Organe der Regierung: der Regierungsdirektor, der Bürgermeister und Andere mehr.

Ohne diese Beihilfe mußte das Unternehmen Hecker's schon im Seekreis scheitern.

Am 15. April war in Konstanz bereits das Gerücht verbreitet, die Bauern wollten die Stadt stürmen und die Behörden absetzen; es gingen bekannte Emissäre auch in mehrere Amtsgemeinden, um Vorbereitungen wenigstens zu einer Demonstration zu treffen. Der 17. April führte eine große Anzahl Bauern aus allen Amtsorten, mit Ausnahme der Reichenau, mit ihren Bürgermeistern und Gemeinderäthen, jedoch unbewaffnet nach Konstanz, wo dann jener merkwürdige und stürmische Auftritt erfolgte, aus welchem die Statthalterwürde Peters hervorging. Die Bauern waren unterrichtet worden, Peter werde sich erst mit aller Gewalt gegen die Annahme sträuben endlich aber nachgeben. Als Peter daher mit Pathos rief: „Ihr könnt mich an diesem Posten hängen, das Statthalteramt werde ich aber nicht annehmen"! als er mit seinen Räthen in Berathung ging, was er zu thun habe, und zwischen Gewalt und Gesetz gedrängt schien, ließen sich die Bauern verabredeter Massen nicht irre machen, sondern riefen sich untereinander zu: „Laßt's nur gehen, er nimmt am Ende doch an, wenn wir nicht nachgeben." Und so war es auch: die Komödie endete damit, daß Peter den Bitten seiner Freunde, besonders des Bürgermeisters Huetlin, endlich wich, der sein Gefühl und seine Grundsätze anrief,

worauf er vom Balkon herab verkündigte, „er gebe moralischer und physischer Gewalt nach.“ Der Vorstand des Hofgerichts, Kieffer, der erste Beamte des Amts, Fieser und einige Andere legten Protest ein und verweigerten Eid und Theilnahme. Peter zeigte in der Folge seine eigentliche Gesinnung, worüber sich wohl nur täuschen konnte, wer im Grunde das Unternehmen Hecker's für gleichberechtigt mit dem formellen Widerstande der Regierung hielt, und wenn mittelst der Beihilfe der Regierungsorgane zu dem Umsturze die Regierung des Großherzogs endlich unterlag, sich immerhin damit trösten mochte, es sei eben die Ernennung dieser Männer sowie der Umsturz in dem Willen des Volkes gelegen.

Nach dem bezeichneten Akte der Selbstüberwindung Peter's erklärte Huetlin den Beitritt der Stadt Konstanz zu der Republik ohne vorläufige Einvernahme der Gemeinde, weil auf augenblickliche Entscheidung gedrungen werde. Ein Protokoll wurde gefertigt, von den Bürgermeistern unterzeichnet, und Huetlin gab den Städten Ueberlingen und Radolfszell offizielle Nachricht von der Einsetzung der neuen Regierung. Peter machte nach allen Seiten Mittheilungen über die Vorgänge vom 17. Hecker wurde durch Staffette davon unterrichtet, die Regierung in Karlsruhe, die Generale v. Baligand und Miller, das Hofgericht erhielten Protokollauszüge, und dem Pfarrer der Gemeinde Oberzell auf der Insel Reichenau fertigte Peter die Erklärung aus, daß die Kreisregierung aufgehört habe und dem patriotischen Ausmarsche der Bürger „im Dienste der Freiheit“ kein Hinderniß im Wege stehe.

Die Stadt Konstanz schickte am 19. eine Deputation an den General v. Baligand, um ihm den Stand der Dinge daselbst zu eröffnen, damit er nicht gegen Konstanz ziehe. Die Aufregung gegen die „fremden Truppen“ war nämlich künstlich auf das Höchste, mitunter durch die Vorstände der Gemeinde selbst gesteigert worden, deren einer öffentlich aussprach, er werde der Erste, auf die „fremden Soldaten“ Feuer kommandiren. Nach 24 Stunden veranlaßte diese Stimmung den neuen Statthalter, der sich selbst nicht mehr sicher glauben mochte, sich über die Grenze in das Löwenwirthshaus zu Kreuzlingen zu begeben. Bürgermeister Huetlin entwickelte einen großen Eifer in den Vertheidigungsmitteln gegen die Bayern; es wurden an dem Hafen Schanzen aufgeworfen, welche allerdings für ihre Vertheidiger gefährlicher zu werden

drohten, als für die Angreifer. Man hatte nämlich dazu Balken eines abgebrannten Hauses verwendet, dieselben mit etwas Koth verkleistert und nichts desto weniger einen Kostenaufwand von beinahe 400 fl. verursacht, worüber die Gemeinderechnung ebenfalls das Nähere ausweisen muß. Der Stadtrechner ließ in der Nacht vom 21. auf den 22. April dieses Fortifikationskunstwerk entfernen und am 24. April rückten endlich die Bayern ein, welche bereits am 18. Stockach und Radolfszell besetzt hatten, so spät, weil General v. Baligand, durch falsche Berichte gewarnt, seine Truppen, wie es scheint, vorsichtig mehr zusammenziehen wollte, um mit größerer Sicherheit seine Bewegungen fortzusetzen. Die Bayern wurden von der übergroßen Mehrzahl der Bevölkerung mit Jubel als Befreier aus einem höchst unbehaglichen Zustande aufgenommen, welcher nur deshalb geringere Gefahren mit sich brachte, weil ein großer Theil der Wühler sich dem Hecker'schen Zuge angeschlossen hatte. Struve war schon früher nach Ueberlingen abgegangen und hatte noch am 12. eine Volksversammlung dort veranstaltet, welcher er eröffnete, „sein Freund Hecker werde aus der Schweiz und von Konstanz mit Tausenden in Stockach am 13. April eintreffen; auch von Ueberlingen solle man zuziehen und sodann in geordneten Schaaren auf Karlsruhe losgehen, um dort die Volksherrschaft für Baden, dem ersten Lande Deutschlands, zu gründen. Tausende, und viele Tausende würden sich anschließen. Worte seien genug gesprochen, man müsse zu Thaten übergehen." Struve ließ hierauf das freie Deutschland wiederholt leben. Das Ergebniß dieses Aufrufs war ein Zug von 19 Mann, welche aber erst Reisegeld verlangten, und am Abende desselben Tages kehrten Viele von den Ausgezogenen schon wieder nach Ueberlingen zurück. Ein ehrlicher Bauer von Ebertsweiler hatte von der Redefreiheit auch Gebrauch machen wollen und ausgerufen: auf einen solchen Narren wie Struve sollte man nicht hören, sondern ihn todtschießen, und wurde dafür durchgeprügelt. Freiheit für Alle! — Hecker und Struve waren am 13. in Stockach mit ungefähr 200 Mann angekommen, dem Gemeinderath welcher, wie wir oben sahen, seine Mitwirkung zur Schilderhebung versagte, wurden die Geschäfte abgenommen, die Postpakete mußten unter gewaltthätiger Drohung hier, wie an andern Orten, ausgeliefert werden, ein württembergischer Offizier in Civilkleidung wurde als Spion verhaftet und der Befehl

zum allgemeinen Aufbruch mit allen Schreckensmitteln allenthalben durchzuführen gesucht.

Am 15. Morgens zog **Hecker** nach Engen und von da nach Geisingen; Struve war nach Donaueschingen geeilt, wohin auf den folgenden Tag, Palmsonntag den 16. April, eine große Volksversammlung und bewaffneter Zuzug mit der Drohung Gewalt anzuwenden, von den beiden Führern des Aufstands ausgeschrieben worden war. Am 15. Abends rückte aber General v. Miller schon in Donaueschingen ein und befreite die Söhne des Fürsten von Fürstenberg, mehrere seiner Diener und andere des „Aristokratismus und der Reaktion" angeschuldigte Personen, aus immer steigenden Gefahren der Plünderung, körperlicher Mißhandlung, wo nicht des Todes. Struve war den Truppen entgegen gegangen und wollte parlamentiren, was zwar abgelehnt wurde; er selbst wurde indessen nicht ergriffen und zog sich nach Bonndorf, wo er sich mit Hecker vereinigte, welcher von Geisingen aus, statt nach Donaueschingen, wohin er nicht mehr gelangen konnte, dort eingetroffen war. Von da ging der Zug nach Lenzkirch, um durch das Höllenthal Freiburg zu erreichen. Die württembergischen Truppen hatten die Verbindung aber schon abgeschnitten, weshalb sich die Schaaren südlich gegen St. Blasien zogen, von wo aus **Hecker** sich westlich nach **Bernau** und dem Wiesenthal, **Struve** hingegen nach dem Rhein wendete, und mit **Weishaar** von Lottstetten zu vereinigen suchte. — In verschiedenen Abtheilungen zogen die Schaaren über den Wald, plünderten die öffentlichen Kassen, z. B. in St. Blasien, Thiengen, Waldshut, Albbruck u. s. w., überfielen Wohnungen, wie in Urberg den Pfarrhof, requirirten, ängstigten und übten Excesse mancherlei Art.

Am 19. April erschien **Hecker** in Kandern und stand dem General **Friedrich** v. **Gagern** gegenüber, dessen Bruder bis vor Kurzem noch Gesinnungsgenosse **Hecker's** war. Die Ernennung Fr. v. **Gagern's** zu dem Kommandanten des badischen Korps muß als einer der größten Mißgriffe betrachtet werden, welchen die badische Regierung begehen konnte. Dieser Mißgriff hätte etwa dadurch wieder gut gemacht werden können, wenn ein glänzender Erfolg die Wahl zu rechtfertigen im Stande war. Nachdem dies aber in keiner Weise der Fall und nach den getroffenen Anordnungen zu Bekämpfung des Aufstandes nicht einmal vorauszusetzen war, so

war die bei den badischen Offizieren hervorgerufene Mißstimmung über die Berufung des Generals Gagern wohl erklärbar.

Die Nr. 191 des deutschen Volksblatts vom 14. August 1849 gab über diese wichtige Episode unserer Revolution einen längern, mit vieler Zuversicht geschriebenen Bericht, welchem ich Folgendes entnehme:

„General Friedrich v. Gagern, ein Name, dessen Glanz einem Meteore gleich nutzlos verschwand, nachdem er an Deutschlands Horizont aufgegangen wie ein heller Morgenstern, hatte, wie man sagt, mit Auszeichnung in den holländischen Kolonien gedient; er war populär, weil er Gagern hieß, strebend, voll Selbstgefühl, reich begabt. Dürfte man sich wundern, wenn der Bruder Heinrich v. Gagern's etwa träumen sollte, er sei bestimmt die Heere des deutschen Reiches einst zu führen, wie der Letztere das Kanzleramt, wo nicht noch Höheres des deutschen Reichs? Eine Gelegenheit zu Thaten mußte sich ihm bieten, wo möglich ein unblutiger und rascher Sieg. Der Kampf gegen die badischen Freischaaren gewährte einen solchen erwünschten Anlaß. Die badischen Abgeordneten Buhl und Bassermann waren die vorzüglichsten Förderer dieses Planes. Sie erschienen eines Nachts plötzlich zu Karlsruhe vor dem Bette des Staatsraths Bekk; eine Staatsministerialsitzung wurde nach Mitternacht veranlaßt, welcher Bassermann und wahrscheinlich auch Mittermaier beiwohnten. Man drang mit so unanständiger Heftigkeit in den Großherzog ein, seinen Bruder, den Markgrafen Max, von dem Kommando des badischen Korps zu Gunsten Gagerns zu entfernen, daß Prinz Friedrich von Baden, welcher anwesend war, sich veranlaßt gesehen habe, unter tadelnden Worten die Sitzung zu verlassen und keiner weitern Staatsministerialsitzung mehr anzuwohnen.

Die Ernennung Gagern's erfolgte; der Plan war mit solcher Schnelligkeit gefaßt und ausgeführt worden, daß Gagern sogar versäumt hatte, vorläufige Genehmigung für seine neue Dienststellung von dem Könige von Holland zu verlangen, was schlimme Folgen für seine militärische Ehre haben konnte. Gagern ging unverzüglich nach Willstett ab, um das Kommando aus den Händen des Markgrafen zu übernehmen und von dort nach Freiburg. Mittwoch den 19. April verließ er Freiburg und begab sich nach Schliengen. Von verschiedenen Seiten waren einstweilen über die Stärke und

die Stellung der Insurgenten Nachrichten dem General mitgetheilt worden, welche ihn in die Lage versetzten, die militärische Unkenntniß der Gegner durch Entsendung von Truppenabtheilungen und Umgehung der Aufrührer benützend, die ganze Schaar einzuschließen und zu ergreifen. Gagern verlangte weder Rath noch Auskunft und erklärte widerholt, „es handle sich hier mehr um eine politische als militärische Sache." Man brach am frühen Morgen des 20. April gegen Kandern auf; der Marsch entsprach der Sorglosigkeit einer Militärpromenade; ohne alle Vorhut marschirte Kavallerie voraus, Infanterie folgte, Artillerie und der Troß der Wagen schloß den Zug durch das schmale Thal hinter Kandern. Man rückte voran und gelangte zu einer Stelle, wo die Straße bedeutend ansteigt und das Thal einen Halbkreis bildet, der von steilen, mit Wald bewachsenen Höhen umgeben ist. Am Fuße dieser Hügel mußte auf Gagern's Befehl die Kavallerie ihre Stellung nehmen, wo sie den feindlichen Kugeln aus dem Hinterhalte ohne Widerstand preisgegeben war. Hier fand die Unterredung Gagern's mit Hecker Statt, hier fiel der verhängnißvolle Schuß, welcher Friedrich v. Gagern tödtete. Ohne weitere Befehle abzuwarten, drangen zunächst die hessischen Soldaten zwischen den Dragonern und Pferden durch und jagten die feigen Freischärler, welche alle Vortheile der Stellung für sich hatten, unaufhaltsam in wilde Flucht.

Die Annahme ist wohl nicht zu kühn, daß Gagern das Freundschaftsverhältniß seiner Brüder zu Hecker... benützen wollte, um auf dem Wege der Unterhandlung, wohl möglich gegen verbürgte Strafloſigkeit, wo nicht gar bestimmte Vortheile*), den Rebellenchef zur Umkehr zu vermögen. Der Plan scheiterte und kostete dem General Gagern das Leben. Möchte er als ein Sühnopfer für Deutschland gefallen sein!...."

Meine Aufgabe kann es nicht sein, in die militärische Seite

---

*) „Hatte das Ministerium Bekk doch noch, wie allgemein versichert wurde, im März 1848 dem Hecker das Justizministerium angetragen!"

Die Bevollmächtigten des 50er Ausschusses Spatz und Venedey hatten dem Hecker und seinem Anhang „Vergessen des Geschehenen verbürgt", wenn sie von ihrem „unheilvollen Unternehmen" zurücktreten wollten. S. deren Aufruf an die Bürger Badens aus Lenzkirch vom 18. April 1848. (B. § 92, S. 154. 55).

dieses abenteuerlichen Unternehmens einzugehen und schließe nur noch ein Aktenstück*) an.

---

*) Der amtliche Bericht über das Gefecht von Kandern lautet wie folgt:

Großherzogl. Kriegsministerium melde gehorsamst, daß gestern Morgens 9 Uhr in einem Gefechte mit den Aufrührerischen auf der Scheideck östlich von Kandern der Generallieutenant v. Gagern gefallen ist.

Um 4 Uhr Morgens sind wir — 3 Bataillone, Kronenbold, Lebrun und Glock, 3 Schwadronen, 4 Fuß- und 2 reitende Geschütze — gegen Kandern aufgebrochen, woselbst nach sicherer Nachricht die Hecker'sche Schaar die Nacht zugebracht hatte. Vor Kandern trafen wir die Vorposten derselben. Der Regierungsrath Stephani begab sich mit einem Trompeter vor, um zur Niederlegung der Waffen aufzufordern. Es wurde verweigert; darauf rückten die Sturmkolonnen gegen die Eingänge des Orts und nahmen solche, ohne daß ein Schuß fiel. Durch rasches Verfolgen erreichte unsere Spitze ihre Nachhut hinter Kandern, wo Generallieutenannt v. Gagern, den Führer derselben — Hecker — vorrufen ließ und diesen erneuert zur Niederlegung der Waffen und Aufgeben ihrer Unternehmung aufforderte. Aber vergebens, sie verharrten dabei. Es fiel kein Schuß; wir folgten in das Gebirg, wo sie auf der Scheideck, einem Passe, die zwei Kanonen aufstellten und rechts und links in einspringendem Winkel in dichter Reihe sich anschloßen. Es mögen, wie allgemein bestätigt wird, 1200 Mann gewesen sein.

Wir rückten ruhig voran, Generallieutenant v. Gagern an der Spitze. Die Aufrührer riefen den General vor, der sogleich voran ging und erneut zum Aufgeben ihres Unternehmens mit energischer Sprache aufforderte. Sie begrüßten uns mit dem Geschrei: „Kommt Brüder, deutsche Brüder, zur Freiheit rc., kommt Brüder!" und näherten sich immer mehr der Vorhut, diese auffordernd.

Generallieutenant v. Gagern zog sich ein Paar Schritte zurück und bestieg das Pferd; doch in diesem Augenblick erfolgte aus den 15 Schritte vorstehenden zwei kleinen Kanonen und Hunderten von Gewehren auf diese nahe Entfernung eine Salve, welche die Vordersten niederschmetterte und augenblicklich die Anrückenden zurückdrängte; doch alsbald gingen diese mit dem Bajonette vor und warfen die Aufrührerischen zurück; das darauf von den Plänklern eröffnete Gefecht brachte dem Feinde einen viel größern Verlust bei als wir erlitten.

Bei der ersten Salve war Generallieutenent v. Gagern von drei Kugeln getroffen gefallen, worauf ich alsbald das Kommando übernahm. Nach etwa halbstündigem stehenden Gefecht konnte ich entschieden vorgehen lassen, und anhaltend dauerte das Feuer noch über eine Stunde; doch kam kein Geschütz zum Schusse, da die Aufrührerischen in die Wälder sich zogen.

Um 12 Uhr erreichte ich den Ort Schlechtehaus, wo ich Halt machen

Am 27. April kam es bei Dossenbach, in der Gegend von Schopfheim, zu einem Gefechte zwischen württembergischen Truppen

---

ließ, um den erschöpften aber begeisterten Truppen eine Ruhe zu gönnen. Die Bürger gaben auf mein Ansuchen bereitwilligst mehrere 100 Maas Wein und Brod, und darauf ward die bereits zersprengte Schaar in der Richtung nach Steinen, wohin Hecker mit 250—300 Mann und den Geschützen sich gewendet hatte, verfolgt.

Das Gebirgsdefilee bei Weitenau wurde durchschnitten, die Schaaren der Zersprengten folgten zur Seite in kleinen Abtheilungen und vor Steinen war die Struve'sche Schaar, welche die Nacht vorher in Lörrach war, aufgestellt. Ich ließ die Truppen zum Angriff aufmarschiren, als Struve sich als Parlamentär meldete und um eine Frist von mehreren Stunden nachsuchte, um sich zurückzuziehen, da nicht ferner Bürgerblut vergossen werden solle. Ich antwortete, daß er die Waffen niederlegen solle, eine Frist würde nicht bewilligt; er verlangte sodann nur zwei Stunden, auf meine entschiedene Weigerung zuletzt nur eine halbe Stunde, die ich aus Rücksicht, nicht streng zu erscheinen, und da die Truppen überdies sehr erschöpft waren, ihm bewilligte. Ein Mann wurde aber dennoch durch einen Büchsenschuß von der Bergwand noch schwer verwundet.

Ich ließ hierauf zum Angriff von Steinen vorgehen, welches Dorf verlassen gefunden wurde, und marschirte sodann bis Binzen, Haltingen und Eimeldingen, wo ich Rastquartier genommen habe.

Der Erfolg dieses schwierigen und kühnen Zugs ist entscheidend; denn die Hauptschaar ist völlig zersprengt, über die Wiese und den Rhein geflüchtet. Wir sind in dem Gebirg entschieden gefolgt, haben eine neue Hauptschaar gezwungen, ihre Stellung zu verlassen, und die Truppen haben erhebend erprobt, daß keine Sympathie bei ihnen für dieses Treiben bestehe; — als junge Truppen haben sie ausgezeichnet sich geschlagen.

Der Tod des Generallieutenant v. Gagern ist ein schweres Opfer; — im Uebrigen haben wir nur 4 Todte, 6 schwer und 9 leicht Verwundete, und 6 Vermißte, welche als todt oder gefährlich verwundet betrachtet werden können.

Der Verlust der Gegner ist mindestens der fünffache, wie das Kampffeld zeigt. Flinten, Sensen, überhaupt Waffen jeder Art wurden aufgefunden, eine Fahne genommen und fünfzehn Gefangene gemacht.

Heute werde ich in die Quartiere von Müllheim, Neuenburg, Auggen und Schliengen rücken und morgen die Truppen sich erholen lassen, die es, Mannschaft und Pferde, sehr bedürfen.

Eimeldingen, den 21. April 1848 Morgens 4 Uhr.

(Gez.) Der Kommandant ad interim
v. Hinkeldey, Oberst.

und der Herwegh'schen Schaar, welche in der Nacht vom 26. April unbewaffnet unweit Hüningen über den Rhein, etwa 800—1000 Mann stark, gekommen war. Auf deutschem Boden fanden sie theils und erpreßten theils Waffen. Hauptmann v. Lipp zeichnete sich vorzüglich aus; der Führer der Freischaaren Schimmelpfennig fiel nebst etwa 20 der Seinigen, die Uebrigen wurden zersprengt und einige Hundert gefangen genommen. Von bedeutendern Häuptlingen fielen nur Struve und Bornstedt in die Hände der Truppen. Der Erstere wurde in Wehr ergriffen aber von Oberamtmann Schey in Säckingen bekanntlich frei gegeben und floh, nachdem er vergebens versuchte den Aufruhr im Wiesenthal und auf dem Schwarzwald zu erneuern, nach Straßburg. Hecker zog sich nach Basel zurück, hierauf nach Muttenz in Basselland, wo er ein Zeitungsblatt gründete, um die Aufregung in Baden und wo möglich in andern Theilen Deutschlands zu unterhalten, was ihm auch in vollem Maße gelang.

Mit dem Gefechte bei Kandern waren aber seine kriegerischen Abenteuer geschlossen.

Die Begebenheiten in Mannheim.

Die Einführung der Gemeindeordnung von 1831 hatte mehr als 1200 Schutzbürger auf einmal den bisher berechtigten Ortsbürgern in Mannheim gleich gestellt, wodurch diese Letztern gegen die emancipirten Schutzbürger um ⅕—⅙ sich in der Minderzahl befanden. Haben seitdem auch manche wohlhabende Familien sich dort bürgerlich niedergelassen, so überwiegt natürlich die Anzahl der ärmern, in ihrem Fortkommen von so vielen Wechselfällen abhängigen Klasse der Bewohner.

Ein Stadtrath, der sich selbst ergänzte, leitete unter strenger Bevormundung von Seite der Staatsbehörde, die ihn bestätigte und verpflichtete, die Gemeindeangelegenheiten. Später wurde eine Bürgerdeputation (Ausschuß), welche aus der Wahl der Ortsbürger auf Zeitdauer hervorging, dem Stadtrath, als ein für sich berathendes Kollegium, unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Stadtrathes an die Seite gestellt.

Die neue Gemeindeordnung errang dem proletarischen Elemente mit socialistischen Gelüsten, trat diese auch noch nicht in den Vordergrund, also dem Grundsatze nach, in Mannheim gleich Anfangs ein gewisses Uebergewicht über die wohlhabende, ursprünglich berechtigte Bürgerschaft. Es gibt sodann in jeder, besonders größern Bevölkerung immer Männer, welche durch äußere Verhältnisse ausgezeichnet, diese Eigenschaften dazu benützen, aus Ehrgeiz oder aus was immer für Rücksichten die Mehrzahl der Bürger für sich und ihre Zwecke zu gewinnen. An solchen Männern hat es in der leicht erregbaren Hauptstadt der Pfalz nie gefehlt und die neue Gemeindeordnung beförderte ungemein ein solches Streben.

Privatrechtlicher Genuß an dem Gemeindevermögen, wie z. B. in Freiburg, bestand zu Mannheim für den Bürger zu keiner Zeit. Die städtischen Einnahmen wurden im Gesammtinteresse und meistens sehr gut verwaltet und verwendet.

Diese Verhältnisse drängten die Bürger Mannheims sofort mehr auf das öffentliche, politische Gebiet, besonders nachdem, in Folge des Zollvereines, ein außerordentlicher Aufschwung in Handel und in der Gewerbsthätigkeit überhaupt erfolgt war und alle Werthe im Preise stiegen. Die Regierung begünstigte diese Entwicklung auf jede Weise, z. B. durch die Gründung und den Bau des Freihafens und der großen Lagerhäuser.

Es blieb Mannheim mithin kaum etwas zu wünschen übrig, als die Erringung ausgedehnter, politischer Freiheiten, wie sie die Zeit verstand und ein größerer Wirkungskreis für seine Gracchen.

Konflikte zwischen einem solchen Streben und einer nicht verhältnißmäßig starken gegenüberstehenden Staatsgewalt ergaben sich daher leicht von selbst, wo sie nicht vorhanden waren, wurde Veranlassung dazu gesucht. Eine wechselseitige Mißstimmung konnte daher nicht fehlen, woraus auch für Mannheim manche Nachtheile entstanden, z. B. ein bedeutend erhöhter Aufwand bei dem Bau der Kettenbrücke über den Neckar, weil die Stadt jeglicher Unterstützung von Seiten der technischen Staatsbehörde entbehrte, und bei Anlaß der Richtung der Main-Neckar Bahn, indem für ausgemacht galt, die Oppositionsgelüste Mannheim's hätten auf die Wahl der Bahnrichtung über Friedrichsfeld entschieden eingewirkt.

Das eigentliche Gemeindeinteresse, als ein untergeordnetes, trat mithin immer mehr vor dem politischen in Hintergrund. Die städtischen Wahlen fanden weniger nach Interessen als nach politischen Meinungen Statt. Gutgesinnte, wenn schon durch Tugenden und Wohlstand ausgezeichnete Bürger, welchen ein instinktmäßiges Gefühl und eine gewisse Pietät für das Hergebrachte den traurigen Ausgang der politischen Parteiung ahnen ließ, gelangten selten in den Gemeinderath, oder vermochten dort nicht nur wenig gegen die sich immer steigernde politische Verwirrung, sondern waren zudem oft der Verachtung und selbst der Verfolgung ausgesetzt.

Unter diesen Umständen war es wohl natürlich, daß, wie wir oben sahen, die erste Bewegung nach den Februarereignissen von Mannheim ausging. Struve hatte durch Gründung seines „Zuschauers", nachdem er von der Redaktion des Mannheimer Journals abgetreten war, anfänglich einen großen Einfluß auf die Massen gewonnen, der sich durch die Gründung von Turnvereinen und einer Badanstalt noch mehr steigerte. Das Montags-

kränzchen entstand und überall strebte Struve, in Verbindung mit Hecker und andern Führern mit dem niedern Volke in die engste Verbindung zu treten*). Der erste Versuch, über die Grenzen Mannheims den gewonnenen Einfluß auszudehnen, war die Versammlung vom 12. September 1847, deren ich bei Offenburg gedachte; der weitere Verlauf der Dinge hat die Richtigkeit dieses Planes auch vollkommen bewährt. Gegen die klare Thatsache strebten aber die Führer äußerlich noch immer, den dort gefaßten Beschlüssen den Schein von Gesetzlichkeit zu geben.

Schon im Laufe des Jahres 1847 hatte sich diesem Treiben aus der Mitte des Bürgerstandes in Mannheim selbst ein unerwarteter Widerstand entgegengestellt, welcher um so größere Beachtung verdient, als er, ohne Veranlassung von höhern Einwirkungen, eine aus dem Volke selbst sich kundgebende „Reaktion des gesunden Menschenverstandes war." Der Mittelstand sah sich durch die wachsenden Ansprüche des Proletariats in seinem Bestehen bedroht; die besitzenden Klassen befürchteten ohnehin wenig verhehlte Theilungsgelüste. Die unfruchtbaren Kammerverhandlungen und hohlen Wortgefechte befriedigten nicht mehr; der Uebermuth mancher sogenannter Volksführer, das mitunter wüste Treiben der Turn-Gesellen und anderer Vereine empörte Viele. In den Montagskränzchen, welchen der Name eines religiösen Fortbildungs-

---

*) Struve war sogenannter Deutschkatholik geworden und benutzte die Zusammenkünfte der Sektirer zu politischen Bearbeitungen, was auch später als Hauptzweck des angeblich religiösen Strebens anerkannt wurde. Ronge war in Mannheim durch Bassermann der Theatersaal geöffnet worden, um ein großartiges Lokal für seine Reden zu haben. Im Turnverein forderten Dowiat und Struve ungescheut zur Empörung auf, die Zustände sollten gewaltsam geändert, der Thron sollte gestürzt werden, aber nicht die badischen Zustände, nicht der badische Thron, sondern die chinesischen Zustände und der chinesische Thron!!

Es waren zwar unsere Landeszustände in den Reden genau geschildert, und alle Beziehungen unverkennbar; auch erscholl immer allgemeines Gelächter in der Versammlung, so oft die Bezeichnung chinesisch erfolgte, weil es jedem Kinde klar war, von welchem Lande die Rede war. Wie hätte sich aber ein Einschreiten wegen Angriffen auf China „gesetzlich" rechtfertigen lassen?!

Struve und Mathy hielten auch außerdem über verschiedene politische Gegenstände öffentliche Vorlesungen.

Institutes gegeben worden war, wurde offen Materialismus und Atheismus gepredigt; man vernahm in den Versammlungen solche Gotteslästerungen, daß die Gläubigen verschiedener Konfessionen über dieses Aergerniß Beschwerde führten.

Die Grundsätze der Regierung über „Religionsfreiheit" (!!) gestatteten nicht ein Einschreiten gegen fortgesetzte Angriffe auf alles Heilige und Ehrwürdige. Dies alles bewirkte, daß nicht nur die ruhigere Masse der sogenannten Gutgesinnten und Konservativen sich zu beleben schien, sondern auch in dem Lager der Radikalen selbst Viele einer andern Richtung zu folgen sich anschickten. Nach dem Schlusse der Kammer von 1846 hatte eine Versammlung von Oppositionsmännern in Durlach stattgefunden, um ein gemeinschaftliches Handeln zu vereinbaren. Statt dessen trat eine Scheidung ein, in deren Folge sich die Radikalen mit Struve und Hecker von den Gemäßigten trennten. Diese Scheidung ging aber nicht so weit, daß eine Verbindung zwischen beiden verschmäht worden wäre, wenn es sich um die Vertheidigung des revolutionären Prinzips, der Volksherrschaft, d. h. der Herrschaft ihrer Partei gegen „Reaktion", „Ultramontanismus" und andere Schlagwörter der Art handelte. Dies zeigte sich bei den Wahlen, welche in Mannheim für den Landtag von 1847 vollzogen wurden. Hoffmann von Fallersleben war um jene Zeit in Mannheim eingetroffen und arbeitete mit Kräften für radikale Wahlen. Die Stadtbehörde wies ihn auf sichere Kunde seiner Wühlereien aus. Das Ministerium annullirte die Ausweisung. Kurze Zeit darauf, noch vor den Wahlen, wurde Stadtdirektor Riegel nach Freiburg versetzt und der dortige Beamte Kern, dessen Leistungen in Freiburg wenig befriedigt hatten, kam in gleicher Eigenschaft nach Mannheim.

Man drängte sich von allen Seiten zu den Wahlen der Wahlmänner für die zweite Kammer; Leute, welche bisher die größte Gleichgültigkeit an den Tag gelegt hatten, gaben mit Eifer ihre Stimmzettel ab. Mannheim war in zwei Lager getheilt für und gegen den tief wurzelnden Radikalismus. Die zwei ersten Wahlbezirke verliehen seinen Gegnern einen überraschenden Sieg: aus der Wahlurne gingen statt der gewohnten Namen: Itzstein, Hecker, Jolly u. s. w. Männer aus dem Kerne der Bürger hervor. Da vereinigten sich alle radikalen Kräfte und Mittel, um dem Resul-

tate eines solchen Volkswillens entgegenzutreten. Drohungen und Gewalt, thätliche Mißhandlung erfuhren auf dem Wege zu dem Wahlakte am dritten Wahltage solche Wähler, deren Gesinnung als nicht radikal bekannt war: man entriß ihnen die Stimmzettel, wollte ihnen andere aufdringen, sperrte ihnen die Wege, beschimpfte und verletzte sie. Dem Unfug wurde nicht gesteuert und von der Behörde den um Schutz und Aufrechthaltung der Wahlfreiheit Nachsuchenden erwiedert: sie sollen die Gegner nur mit den gleichen Waffen, d. h. mit Schimpfworten, Stöcken und Dolchen bekämpfen, um ein konstitutionelles Recht auszuüben. Zu einem Straßenkampfe mit der handfesten Leibwache der radikalen Führer verstanden sich die Gegner nicht und räumten den Kampfplatz, worauf die Mehrzahl der Wahlmänner die Abgeordneten Sachs und Brentano in die zweite Kammer sandte, ohne daß auf den Grund der Wahlbeherrschung diese Wahlen Anstand gefunden hätten.

Kurze Zeit nach diesem Wahlresultate wurde der Großherzog veranlaßt, in Gesellschaft des Ministerialpräsidenten Bekk einen feierlichen Besuch in Mannheim abzustatten, aus dem sich ergeben mußte, die Regierung betrachte nicht sowohl die siegreichen Radikalen, als die mit allen Mitteln der Gewalt beherrschten Gegner des Radikalismus auch für ihre Feinde. — Diese Gegner hatten also nach allen Seiten hin verlorenes Spiel und zogen sich von jeder politischen Wirksamkeit zurück.

Der Sieg war durch die Verbindung der radikalen Schattirungen erfolgt, Widerstand gab es keinen mehr. Alles schien einig, die Regierung konnte die Bedenklichkeiten über solche Zustände mit Hinweisung auf solche Uebereinstimmung von auswärts und nach innen leicht beschwichtigen.

Hecker und Soiron wurden in Weinheim und Lahr gewählt, damit war der Einfluß des Vorortes Mannheim auf die Bewegungen des ganzen Landes so ziemlich gewahrt. Struve war nicht in die zweite Kammer gewählt worden und sein Einfluß hatte am meisten durch die vorhergegangenen Kämpfe eingebüßt. Der Zwiespalt unter den Radikalen galt daher zunächst ihm, seine Wahl war von Seite der Gemäßigten, welche seine Ueberstürzungen fürchteten, verhindert worden; die Abneigung steigerte sich nach dem Zusammentritt der Kammern im Dezember 1847, wie man vermuthete, in Folge der Abwehr, welche die Partei der deutschen Zei-

tung, das Organ Bassermanns und Mathy's, gegen gewaltsame Schritte in Baden zu erkennen gab.

Ein bekannter Korrespondent der Kölner Zeitung schrieb: „Es ist in der That erstaunlich, wie schnell der Radikalismus in Baden schon während der kurzen Zeit der Eröffnung des Landtages wieder an Kraft und Zahl seiner Anhänger verloren hat. Die Regierung wußte ihm durch eine freisinnige Haltung die Spitze zu brechen und es wird ihr weiter um so mehr gelingen, je aufrichtiger sie gemeint ist, im Einklang mit einer aufgeklärten, dem Fortschritte treu ergebenen Kammermajorität das Wohl des Landes zu fördern. Der Großherzog hat in ähnlicher Weise hiezu mitgewirkt, seine Thronrede hat überall den besten Eindruck hervorgebracht, der freundliche Empfang, den er den Abgeordneten zu Theil werden ließ, so wie der vor wenigen Tagen erfolgte Besuch der als Hort des Radikalismus mehrfach bezeichneten Stadt Mannheim eroberte ihm viele Herzen. Es scheint, als habe die im Finstern schleichende Kamarilla nicht den Einfluß mehr dazu, um den gemüthlichen Fürsten von seinem Volke zu trennen, und ebenso werden die Noten mancher auswärtigen Regierungen den Eindruck nicht mehr machen" u. s. w.

Nach dieser Darstellung war der Radikalismus in Baden **ohnmächtig**. Die Thronrede hatte der Strebungen gegen die Staatsordnung und sogar das Eigenthum gedacht und die Absicht kund gegeben, auf bundesgesetzliche Weise die Censur zu beseitigen. Mußten die Gegner der Revolution im In- und Auslande sich nun nicht vollkommen zufrieden geben!? In der That war aber damit der Sieg der badischen „Girondisten" errungen und schon im November 1847 die künftige Vereinigung Bekks mit Bassermann, Mathy, Soiron u. A. vorauszusehen, — Hecker u. A. hatten die Vereinbarung verschmäht.

Die Nachrichten von den Pariser Februarereignissen brachten in Mannheim bei der gemäßigten Partei erst einige Bestürzung hervor, und Manche glaubten an kein unbedingtes Nachgeben der Regierung, um so mehr, als Struve und seine Anhänger den Anstoß zu der Volksversammlung am 27. Februar in dem Aulasaale gaben, was bei der bekannten Ueberspannung Struve's auf ein Ueberstürzen des Radikalismus schließen ließ.

Damit die auf den 1. März angekündigte Sturmpetition etwa

unterblieb, beeilte sich die Regierung, um die Verlegenheit so gewaltiger Demonstrationen abzuwenden, der Stadt Mannheim anzuzeigen, es sei bereits Alles gewährt, um was sie bitten wolle, ehe das Ministerium die Forderungen noch vernommen hatte.

Bassermann schrieb an Bürgermeister Jolly folgenden Brief.

„Karlsruhe, Dienstag 11 Uhr (29. Februar).

Verehrter Herr Bürgermeister!

Eben erklärte Hr. Staatsrath Bekk in öffentlicher Sitzung: daß

1) im Laufe der nächsten Woche die Censur aufhöre,

2) Bürgergarden sogleich errichtet,

3) ein Gesetzentwurf über Geschworne ohne Verzug uns vorgelegt werden soll.

Dieser große, staatsmännische Akt verschmilzt alle Parteien.

Eine erhebende Einigung aller Meinungen, aller Stände soll dem übrigen Deutschland zum Beweise dienen, daß mit der Freiheit die Ordnung im Bunde. Alle übrigen deutschen Staaten werden uns nachfolgen.

So ist heute für unser gemeinsames Vaterland ein großer Tag angebrochen. Die Kammer vertraut auf das badische Volk, daß es seine Aufgabe würdig lösen wird. Es wird sich durch Eintracht in gesetzlicher Freiheit würdig zeigen.

Eröffnen Sie diese frohe Botschaft der Gemeindebehörde.

Bassermann."

Die Wirkung, welche die Veröffentlichung dieses Briefes hervorbrachte, war, daß die Sturmpetition mit ungeheurer Thätigkeit betrieben wurde, und der Gedanke, welcher in dem Schreiben durchzuleuchten schien, diesem Schritte entgegenzuwirken, bezeichnete von der Stunde an das Sinken der Popularität Bassermanns. Er wurde wenige Wochen später zum vollendeten „Reaktionär" gestempelt.

Um Struve und seine Frau schaarte sich am folgenden Tage (1. März), was von der radikalen Seite nur immer in Bewegung gesetzt werden konnte: Handwerksgesellen, Turner, Blousenmänner, sogar entlassene Sträflinge schlossen sich dem Zuge an. Manche auch angesehene Bürger betheiligten sich allerdings auch dabei, mitunter aus Neugierde, oder auch aus Hinneigung zu der Sache des Radikalismus. Manche dieser Letztern sind heute flüchtig oder wegen Hochverraths vor Gericht gestellt.

Unterwegs schwellte der Haufe der Petenten mehr und mehr an. Am Abende der Rückkehr fand in Mannheim ein Fackelzug Statt.

Der Gemeinderath und Ausschuß in Mannheim war seiner Mehrheit nach radikal; der schnelle Parteisieg machte nach neuen Forderungen lüstern und gab sich in Straßen-Krawallen und einem immer frecheren, herausfordernden Benehmen gegen Solche kund, bei welchen man andere Gesinnungen voraussetzte.

Diese Ungunst wendete sich zunächst gegen mißliebige Beamte. Regierungsdirektor Geheimerath Schaaf wurde am 24. März in einstweiligen Ruhestand versetzt, nachdem wenige Tage vorher in der Versammlung des großen Bürgerausschusses ein Antrag auf dessen Beseitigung gestellt und genehmigt worden war. Der frühere Hofrichter Stößer erhielt seine Stelle; eine rüstige Persönlichkeit wurde gegen einen Greis vertauscht, welcher nach Mißgriffen aller Art in kurzer Zeit um Enthebung von seinem Amte bitten mußte. Dieser Wechsel in der Person des ersten Verwaltungsbeamten des Kreises wurde zum Theil der persönlichen Freundschaft des Abgeordneten Sachs von Mannheim für Stößer zugeschrieben, welcher zur Zeit der provisorischen Regierung das Ministerium der auswärtigen Angelegenheit leitete und ebenso in freundschaftlichen Beziehungen zu den vorzüglichsten Parteiführern, wie Grohe, Redakteur der Mannheimer Abendzeitung und Hoff, Buchhändler, stand.

Eine den Interessen des Radikalismus zugängliche Persönlichkeit war dem Mannheimer „Volkswillen" natürlich genehm und auch zugestanden.

Der Vorstand des Eisenbahnamtes zu Mannheim, Weitzel, war im Allgemeinen nicht beliebt und hatte die trägen Proletarier schon deshalb gegen sich, weil er sie im Bahnhofe nicht gerne beschäftigte. Die Arbeiter drangen auf seine Beseitigung. Bürgermeister Jolly und Kaufmann Jörger begaben sich an der Spitze einer Anzahl Proletarier nach dem Bahnhof, um den genannten Vorstand seiner Stelle zu entsetzen. Einer der Arbeiter als sehr verwegen bekannt, forderte Hrn. Weitzel auf, sich ungesäumt zurückzuziehen, was auch geschah. Die Regierung versetzte ihn später nach Offenburg.

Unter den Mitgliedern der Kreisregierung galt v. Uria, ein Mann von ausgezeichneten Fähigkeiten, entschiedenem Muth und

Geistesstärke, für die Triebfeder aller jener Maßregeln, welche gegen den Radikalismus gerichtet waren, er sollte u. A. in den Sitzungen namentlich auf die Festnahme Grohe's und Hoff's u. s. w. gedrungen und die Entwaffnung des Sensenkorps, wovon wir sogleich hören werden, verlangt haben. Den Betreffenden blieb, wie es scheint, dieser Umstand nicht fremd, denn Grohe erklärte in einer Arbeiterversammlung: „So lange Uria etwas zu sagen hat, sind wir nicht sicher."

Die Sensenmänner und verschiedenes Gesindel kamen deshalb in der sogenannten Republik, einem Wirthshause, zusammen und beschlossen, den Regierungsrath v. Uria durch den Bürgermeister auffordern zu lassen, sich sogleich aus Mannheim zu entfernen, widrigenfalls er mit Zwang würde weggebracht werden. v. Uria erklärte, er sei durch den Großherzog an seine Stelle gesetzt und werde sie nur auf dessen Befehl verlassen; wer ihn berühre, den werde er niederschießen. — Man stand vorerst von dem Verlangen ab.

Ungefähr eine Woche später fand eines Sonntags Abends 9 Uhr eine kolossale Katzenmusik vor Uria's Wohnung Statt, wo sich etwa 3000 Menschen versammelt hatten. Unter Grohe's und Hoff's Anführung wurden Thor und Thüre erbrochen, man drang in die Zimmer des Abwesenden ein und durchsuchte alle Räume. Eine schriftliche Aufforderung blieb zurück, Uria habe bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln spätestens an dem folgenden Tage Mannheim zu verlassen.

Mehrere Tage nacheinander stellten sich Abgeordnete der sogenannten Volkskommission ein und wiederholten v. Uria mündlich, unter immer steigenden Drohungen, den Befehl der Ausweisung zuletzt mit der Erklärung, er sei vogelfrei erklärt, wenn er binnen sechs Stunden Mannheim nicht verlasse.

Als sich Uria eines Tages aus seiner Wohnung nach dem Regierungsgebäude verfügte, überfielen ihn am hellen Tage drei Bursche auf öffentlicher Straße unter dem Rufe: „packt ihn!" Da zog Uria seine Pistolen, worauf diese Elenden die Flucht ergriffen. Während vier Wochen bis Ende April dauerten die Verfolgungen v. Uria's; er war wie von Trabanten stets durch Proletarier bewacht, auf der Straße, vor seiner Wohnung, sogar vor dem Regierungsgebäude hielten solche „Gestalten" Wache, während er seinem Dienste darin oblag.

Am 26. April wurde eine Volksversammlung auf dem Paradeplatz gehalten und auf Grohe's und Hoffs Antrag förmlich der Beschluß seiner Ausweisung gefaßt, wovon amtliche Mittheilung erfolgte. Aus Auftrag der Regierung wurde Uria nach Speyer gesendet, um militärische Hilfe zu verlangen; Bewaffnete suchten ihn des Abends in einer befreundeten Privatwohnung zu Ludwigshafen auf, die bayer'sche Wache jagte sie an den Rhein zurück, wo bereits Kähne in Bereitschaft waren.

Mit ungewöhnlicher Standhaftigkeit harrte v. Uria, von seinen eigenen Obern gleichsam preis gegeben, in der gefahrvollen Stellung aus. Wohl möglich, daß dieser ruhige Muth den Gegnern Achtung, wenigstens Furcht einflößte. Nach dem letzten, nochmals mißlungenen Ausweisungsversuche hörten plötzlich die Anfeindungen auf und wurden bisher so wenig wiederholt, daß vielmehr die seltenen Eigenschaften v. Uria's auch in seinem neuen Wirkungskreise als Stadtdirektor zu Freiburg immer größere Anerkennung finden.

Polizeiassessor Jägerschmid war ebenfalls der Gegenstand heftigen Hasses und verschiedener Angriffe von Seite der Radikalen, man brachte ihm gräuliche Katzenmusiken, bedrohte ihn u. s. w. Er trat denselben bei jeder Gelegenheit, aber aus Mangel an ernstlicher Unterstützung nicht mit gewünschtem Erfolge entgegen. Möchte der würdige Mann in der Folge mehr Anerkennung finden, als von Seite der Regierung damals ihm zu Theil geworden ist!

Die Errichtung der Bürgerwehr war mit großem Eifer betrieben worden. Das Gesetz hatte das einundzwanzigste Lebensjahr und staatsbürgerliche Rechte, nebst einigen wenigen Beschränkungen moralischer Natur, als Regel festgesetzt. Ohne Unterscheidung verlangte nun Alles Waffen und als dies Vielen verweigert wurde, bewaffnete sich ein Haufe als Freikorps von selbst mit Sensen und erfüllte die Stadt mit ängstlicher Stimmung, weil man Anstand nahm, diese Leute zu entwaffnen, obgleich Linientruppen und zwei Bataillone Bürgerwehr zur Verfügung standen.

Wie man sich allenthalben bemühte, dem sogenannten Volkswillen, d. h. jedem Ansinnen des Radikalismus zu entsprechen, mögen folgende weitere Thatsachen beweisen: Am 5. April sollte ein Bataillon hessischer Soldaten zum Schutz der Rheingrenze über die Kettenbrücke des Neckars durch die Stadt nach dem Bahnhofe

marschiren und zuvor in der Stadt Erfrischungen erhalten. Sofort fand ein Pöbelauflauf Statt, um den Durchmarsch „fremder Truppen" zu verhindern, was die städtische Behörde veranlaßte, den Kommandeur des Bataillons zu ersuchen, wegen der bedenklichen Aufregung der Gemüther die Stadt nicht zu betreten. Die Soldaten zogen hierauf außerhalb der Stadt, ohne Erquickung, nach dem Orte ihrer Bestimmung.

In der Abendzeitung vom 22. März Nr. 81 erschien ein Artikel, welcher es als eine Schmach bezeichnete, wenn man dem Mannheimer Morgenblatt die öffentlichen Kundmachungen länger belasse.

Am 29. März wurde dem Redakteur des letztern Blattes durch Beschluß der Regierung des Unterrheinkreises vom 28. März, Nr. 7070, eröffnet, daß nach einem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 26. März, Nr. 4042, durch Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. März, Nr. 480, dem Mannheimer Morgenblatt die gerichtlichen Inserate entzogen seien.*)

Durch solche und ähnliche Schritte sagte die Regierung sich wohl von jeder Mitwirkung zur Herstellung geordneter Zustände los. Die Stadt Mannheim hatte nach dem Beispiel anderer Orte eine Adresse nach Berlin gesendet, um dieser Metropole ihre Sympathien für den Aufstand des 18. März kundzugeben, nach dessen Besiegung die Regierung des Königs die Folgen einer Niederlage auf sich nahm.

Mannheim hatte die Genugthuung, nachfolgende Erwiederung auf seine Zuschrift zu erhalten:

Adresse der Stadtverordneten zu Berlin an die Bewohner von Mannheim.

„Aus vielen Gegenden Deutschlands ist uns der Brudergruß der Freiheit von edlen Männern dargebracht worden, denen unser 18. März den Glauben an die Zukunft des Vaterlandes gestärkt und befestigt hatte. Wohlthuend war uns der Dank, erhebend die

*) Staatsrath Bekk soll sich die Nachtruhe nicht gegönnt haben, um den Vortrag und die Entscheidung möglichst zu beschleunigen. Dem „Volkswillen" mußte Rechnung getragen werden! Hatte gleich das Morgenblatt mit Muth und Ausdauer allein die Umsturzbestrebungen bekämpft, mußte ihm diese Unterstützung dennoch entzogen werden.

Anerkennung unserer Brüder; gleichwohl aber haben wir uns nicht darüber täuschen können, daß wir, zwar nicht ruhm- und willenlos, doch fortgerissen von dem Strome der Bewegung, einem Anstoße von Außen gefolgt sind, daß die Schwesterstadt am Rheine, daß Mannheim diesen Anstoß gegeben und, wie jener alte Schweizerheld, der Freiheit eine Gasse zu brechen in Deutschland zuerst gewagt hat.

Seit lange gewohnt, unsere Hoffnungen und Wünsche durch die badische Volkskammer vertreten zu sehen, mit ihren Siegen zu jubeln, mit ihren Niederlagen zu trauern, hatten wir die Lösung der ersten Frage, welche Deutschland an die eigene Zukunft gestellt hatte, von dem badischen Volke erwartet. Unser junges politisches Leben, obgleich es schon in der Wiege gar manche Schlange zerdrückt hatte, war noch zu schüchtern und unreif, um das Vaterland aus dem beängstigenden Traume zu wecken. Ihr habt es ausgesprochen — das rechte Wort zur rechten Zeit, Ihr habt das Mittel, die Freiheit zu gründen und zu erhalten, auf seinen kürzesten Ausdruck gebracht; ein elektrischer Schlag hat es sich fortgepflanzt, und alsobald, wie noch niemals in Deutschland, im Angesicht des 24. Februar in That und Leben sich umgesetzt. Wenn vor dem gewaltigen Geiste, der durch die Welt geht, die willkührlichen Trennungen und Verbindungen zu Schanden werden, welche die Diplomatie vergangener Jahrhunderte auf uns vererbt hat, wie sollten da nicht im Innern des Vaterlandes die Scheidewände eine nach der andern niedersinken, die eine herrschsüchtige Staatsklugheit allzu kurzsichtig bisher aufrecht erhalten hat. Die Gegensätze von Nord und Süd, von Binnenland und Meeresküste, von konstitutioneller und ständiger Verfassung, von öffentlichem und geheimem Verfahren, die Verschiedenheit der Stämme und Bekenntnisse — sie Alle verschmelzen in der Liebe zu dem einigen, freien und starken (Berliner!!) Deutschland.

Reichen wir uns denn die Hand zu dem großen Verfassungswerke, das binnen kurzer Zeit vollendet dastehen muß, wenn Deutschland seine Geltung in Europa erringen soll. Die Selbstregierung des Volkes, die zur Lüge wird, wenn sie sich nicht auf die höchsten Sphären des Staatslebens erstreckt, wir haben sie von Grund aus aufzubauen und der Welt zu zeigen, daß die Redlichkeit deutscher Fürsten und Völker die Monarchie mit demokratischen Institutionen zu einer Wahrheit macht. Dem einigen Deutschland haben wir

einen Körper mit gesunden und lebensfähigen Organen, und diesem Körper eine Seele und einen mächtigen Willen zu geben, damit er sich regen und bewegen könne, und nicht wie ehedem, als ein Automat mit Szepter und Reichsapfel, zum Gespötte des Auslandes werde.

Vergessen wir Alles, was uns von jeher getrennt hat, seien wir Alles dessen eingedenk, was Deutschland zusammenhält, wodurch es groß und mächtig geworden in Zeiten des Glückes, wodurch es zu Grunde gegangen in Zeiten des Unglücks, vor Allem laßt uns der glorreichen Tage gedenken, in denen die heilige Glut der Begeisterung, mit der ihr theure Mitbürger uns entzündet habt, den unlautern Geist des Haders und der Eifersucht, so Gott will, auf ewige Zeiten aus unseren Herzen getilgt hat.

Was Ihr für Deutschland gethan, das ist und bleibt Euch unvergessen. Stolz und Dankbarkeit wird jedes deutsche Herz nach wie vor empfinden, so oft Mannheims Name genannt wird. Es lebe und blühe Euere edle Stadt, die Heimat der Männer.

Berlin den 21. April 1848."

(Folgen die 50 Namen der Stadtverordneten).

Eine öffentliche Kundgebung, eine Revolution im Kleinen durfte nach solcher Anerkennung der gepriesenen Stadt wohl nicht fehlen. Diese Kundgebung wurde Mannheim am 26. April zu Theil.

Unter den Bundestruppen, welche dort am Charfreitag, den 21. April eingerückt waren, befand sich ein Bataillon Nassauer, wackere Leute, welche wenige Tage nachher in Freiburg ihren Muth bewährten und gute Mannszucht hielten. Schon am 24. April waren einzelne der in Mannheim zurückgebliebenen Soldaten von dem Pöbel in den Straßen beschimpft und meuchlerisch mit Dolchen angefallen worden.

Dies gab zu folgender Veröffentlichung Anlaß:

„An die Bürger Mannheim's.

Wir sind nicht hieher gekommen, um Bürgerblut zu vergießen, aber wir sind auch nicht hieher gekommen, um uns molestiren oder gar feindlich angreifen zu lassen. Gestern Abend wurde vor der Kaserne einer unserer Kameraden mit dem Dolche angefallen. Es ist zwar zum Glück keiner von uns beschädigt worden, wäre dies geschehen, so würde ein großes Unglück geschehen sein. Wir bitten daher jeden braven Bürger dies zu beherzigen.

Die nassauischen Soldaten werden keinerlei Unbill geduldig ertragen. Ihr Wahlspruch ist: „Alle für Einen und Einer für Alle"!

Die nassauischen Soldaten."

Um die Mittagsstunde des 26. Aprils begann plötzlich eine Hetze von Seite des Pöbels auf zerstreute Nassauer in verschiedenen Theilen der Stadt; die Soldaten wurden mit Waffen und Steinen angefallen; Proletarier schlugen auf eigene Faust Generalmarsch, zogen die Sturmglocken, man sandte reitende Boten auf das Land um Zuzug zu erhalten. Die wenig verborgene Absicht dabei war, eine Erhebung zu Gunsten des Heckerzuges zu veranlassen. — Die Behörden ließen geschehen. Das nassauische Militär wurde in die Kasernen konsignirt und es erhoben sich Stimmen welche, gegen alle Wahrheit, ihm selbst die Ursache der Unruhen zuschreiben wollten. Diese dauerten inzwischen fort, des Abends durchzogen Pöbelbanden während mehrerer Tage die Straßen der Stadt, verübten Ungezogenheiten aller Art, beschimpften und bedrohten mißliebige Personen, drangen in das Innere der Häuser, schlugen Fensterläden ein, schoßen Feuergewehre ab, brachten Katzenmusiken. — Nun erließ der Gemeinderath eine Ansprache — an die Hauseigenthümer.

Die Bayern hielten das jenseitige Rheinufer besetzt, bereit stündlich in Baden einzurücken, sie wurden aber, wie es schien, noch durch die gegenwirkenden Einflüsse der badischen Regierung selbst zurück gehalten.

Der verblendete Haufe stürzte nach der Rheinbrücke, zerstörte einzelne Theile derselben, schoß nach den bayerschen Soldaten und tödtete deren Einige.

Kein Einschreiten erfolgte. Erst nach drei Tagen rückten die Bayern ein und der Kriegszustand wurde verkündet, wie behauptet wird nur auf energisches Verlangen des bayerschen Generals, Fürsten Taxis. Mit Jubel, wie überall, begrüßten auch die vielen wohlgesinnten Bürger Mannheim's den Tag der Befreiung von dem Alp der Sensenmänner. Das Regierungsorgan, das Mannheimer Journal, erhob sich inzwischen gegen die Verhängung des Kriegszustandes; nach etwa 8 Tagen fand sich Präsident Bekk in Mannheim ein, vernahm über die Stimmung und Zweckmäßigkeit dieser Maßregel — den G e m e i n d e r a t h (!) — und reiste wieder ab. Der K r i e g s z u s t a n d w u r d e s o f o r t a u f g e h o b e n und nur

Volksversammlungen blieben untersagt. — Auch diese bekämpfte das Regierungsorgan. Grohe, Hoff und einige Andere wurden verhaftet. Das Hofgericht verurtheilte sie **nicht** und der Staatsanwalt schritt nicht weiter ein. Die Annalen unterwarfen den aus Einschüchterung hervorgegangenen Urtheilsspruch einem scharfen Tadel.

Kaum waren diese Scenen vorüber, so erhoben sich überall die heftigsten Anklagen gegen die Behörden. Besonders war es die deutsche Zeitung, welche mit großer Bitterkeit sich über ihr Benehmen aussprach*). Sogar das Mannheimer Journal schloß sich, durch das Reskript des Großherzogs über den Kriegszustand veranlaßt, diesem Tadel an: In Nr. 123 sagte es geradezu: „Es ist aber auch eben so wahr, daß eine kräftigere Haltung der Staatsbehörden diesen Zustand hätte verhindern können. Der Herr Regierungsdirektor wird bestätigen müssen, daß er schon vor 3—4 Wochen von entschiedenen Freunden der gesetzlichen Freiheit bestürmt worden ist, dafür zu sorgen, daß die Stadt nicht ganz von Garnison entblöst werde; er wird bestätigen, daß man schon damals den Einmarsch einer gehörigen Truppenmasse halb ausführte, nämlich bis nach Ludwigshafen, von wo das Militär wieder umkehrte ....

„Darum ist es im höchsten Grade ungerecht, wenn von der Seite, welche dazu berufen war, energisch für die Erhaltung der Ordnung zu sorgen und welcher die Mittel dazu zu Gebote standen, wenn von der Regierung jetzt, nachdem sie ihre Pflichten versäumt hatte, der hiesigen Bevölkerung der Vorwurf der Schwäche und Feigheit gemacht wird. Die wohlgesinnten Bürger bedürfen, um gemeinsam zu handeln, eines Haltpunktes, einer Stütze, und diese zu gewähren, ist Sache der Regierung. Wollen wir daher auch die hiesige Bürgerschaft nicht von aller Schuld freisprechen, so ist es sicher nicht die Regierung, welche ihr einen Vorwurf zu machen berechtigt ist."

Viele Beamte waren in der That nicht zu entschuldigen, überall trat mehr oder weniger Halbheit, Aengstlichkeit, wenn nicht manchmal sogar entschieden böser Wille hervor. Dies **mußte** aber der

---

*) Staatsrath Mathy erklärte z. B. in der ersten Kammer am 29. April, man sollte gegen Beamte, welche ihre Pflicht nicht thun, ein Martialgesetz erlassen.

Fall sein, wenn man bedenkt, daß Staatsrath Bekk seine Organe vorzugsweise unter der Zahl der entschiedenen Anhänger der Revolution, oder wenigstens nur Solcher wählte, welche dem „Volk", was er so nannte, nicht unwillkommen waren. Diese nicht verhehlte und auch ganz klar zu Tage liegende Regierungspolitik mußte natürlich die Thatkraft auch der Meisten jener Beamten lähmen, welche ihrer Pflicht genügen wollten, und solcher unter andern Verhältnissen wohl auch genügt hätten. Es gehörte ein ungewöhnliches Maß von Charakterfestigkeit und Ueberzeugungstreue, was nicht als Regel gelten kann, dazu, um in der gegebenen Lage der Dinge anders zu handeln, als im Allgemeinen auch redliche Staatsdiener gehandelt haben.

Das Mannheimer Journal vom 9. Mai suchte in einem Aufsatze von halboffiziellem Gepräge den Eindruck dieser Angriffe zu mildern, indem die schwierigen Zeitverhältnisse entgegengehalten wurden, welche durchgreifende Maßregeln so sehr erschweren, auch werde vergessen, daß dem Stadtdirektor alle Mittel zur Durchführung der von ihm beschlossenen oder verlangten Maßregeln fehlten. „Es sei dies rücksichtlich der Verhaftungen und der Auflösung des Sensenkorps allgemein bekannt und bedürfe also nur der Erinnerung hieran; was die Ausweisung der fremden Arbeiter betreffe, denen die bekannten Skandale größtentheils zuzuschreiben wären, so wurden binnen 4 Wochen deren gegen 800 (!) ausgewiesen *) und würden noch mehr ausgewiesen worden sein, wenn nicht die Reklamationen der verschiedenen Meister, wegen Beeinträchtigung ihres Gewerbebetriebes, unbedingte Berücksichtigung verdient hätten. Für alle weitern Maßregeln war das Stadtamt nicht die kompetente Behörde."

Diese kompetente Behörde war die unmittelbar unter dem Miminister des Innern stehende Kreisregierung, welche so wenig wie das Ministerium den freiheitlichen Volksbewegungen ein Hinderniß bereiten wollte. Es nahte zudem der große Tag der Parlaments-Entscheidungen. Würde das zu Frankfurt in seinen Vertretern versammelte Volk (!) sich etwa für die Republik erklären, so waren

---

*) Dabei trat aber der nicht vorhergesehene Umstand ein, daß die Einen nicht Folge leisteten und blieben, Andere hingegen bei einem Thore hinausgingen, um durch ein anderes Thor zurückzukehren.

die gestern ihrer „Gesinnungen“ wegen Verfolgten und Besiegten morgen ja die Sieger. Damit aber die Republik in Frankfurt siegen könne, bedurfte es einer fortwährenden politischen Bewegung im Volke; der Kriegszustand war unbequem, der Mangel an Waffen unwillkommen.

Der Kriegszustand wurde, wie gesagt, aufgehoben und ein Theil der Waffen auch herausgegeben. Denn so war es der Wille des Volkes. Die bayersche Besatzung und der Verlauf der Dinge in Frankfurt hemmten vorerst auch in Mannheim, ohne wesentliche Veränderungen in der Hauptsache, die weitern Entwicklungen.

Am Ostersonntag Abends war ich bei meiner Ankunft aus Freiburg sogleich Zeuge eines kleinen Militärauflaufs zu Karlsruhe. Ein Kanonier befand sich wegen eines Insubordinationsvergehens im Arrest. Ein solcher Schritt genügte beinahe überall, um Soldaten und unruhiges Volk zu versammeln, damit unter ungestümem Geschrei der Gefangene wieder freigegeben werde, was nicht selten den gewünschten Erfolg hatte.

Auf dem Marktplatze und in den anstoßenden Straßen liefen viele Menschen zusammen. Herbeieilende Stabsoffiziere wurden sofort umringt; es begannen bereits Hin- und Herreden, Unterhandlungen schienen Platz greifen zu wollen, da endete der damalige Rittmeister v. Glaubitz mit einem Schlage, welchen er dem frechsten der andringenden Meuterer versetzte, die ganze Aufregung und diese Karlsruher Revolution war damit im Keime erstickt *).

Unter so vielen schmerzlichen Eindrücken, besonders der Begebenheiten zu Freiburg, nahm ich an dem Tage nach meiner Rückkehr (25. April) sogleich Veranlassung, mich in der ersten Kammer unter Anderm auf folgende Weise auszusprechen.

„Aus den furchtbaren Lehren der letzten Tage darf die hohe Regierung wohl erkannt haben, daß die bisherige Verwaltungsweise des Ministerium's des Innern ihren Interessen so wenig als denen des Volkes entspricht. Das Kunstgebäude der Vielregiererei ist eingestürzt vor der Gewalt der Empörung. Es zeigte sich deutlich, daß das büreaukratische Regiment keine Wurzel im Volke

---

*) Ob das Ministerium den Rittmeister dafür zur Rechenschaft und Strafe zog, habe ich nicht erfahren.

gefaßt hatte, und nachdem unsere Kräfte seit länger als einem Menschenalter zum Aufbau und zur Erhaltung administrativer Gewalt ausgebeutet worden sind, läßt uns diese Gewalt plötzlich schutzlos in den Tagen der Noth und der ernsten Sorge. Das Räderwerk ist abgenützt, es bewegt sich noch in einer Papierregierung ohne Wirkung und Folge, in Proklamationen, welche das Volk verachtet. Es bedarf neuer und besserer Elemente, soll unsere ganze Zukunft nicht dem Verderben verfallen, soll die Civilisation selbst bei uns nicht untergehen.

„Mein Herz blutete bei dem tragischen Ende eines der besten Söhne des Vaterlandes (Friedrich v. Gagern), eine Zierde, vielleicht der Stolz und eine Stütze Deutschlands in den Tagen der Gefahr; bei dem Tode mancher wackerer Soldaten und verblendeter und verführter Mitbrüder; gestern endlich bei dem Anblick der Verwüstungen Freiburg's! ..... All' diesem Schmerz hätte vorgebeugt werden können, wenn man die Unordnung nicht auf eine unbegreifliche, gesetzwidrige Weise hätte anwachsen lassen, bis sie zu solchen beklagenswerthen Katastrophen führte.

„Vergeben Sie mir, durchlauchtigste hohe Herren! diesen Erguß eines verwundeten Gemüths! — Ich lenke zur Tagesordnung ein.

„Nur drei Punkte möchte ich der Regierung heute an das Herz legen, da ich Ihre Geduld nicht ermüden, und von mir oft Gesagtes nicht nochmals wiederholen will.

„Ein Bedürfniß habe ich bereits angedeutet: es ist ein einfacherer, mehr der Sache als der Form geltender Verlauf der Geschäfte. Die Regierung lasse doch eine Menge von Gegenständen fallen, welche ja nur Plagen und Kosten verursachen und die Gemüther nicht nur ihr, sondern jeder Ordnung überhaupt entfremden; dahin rechne ich zunächst diese unnützen Schreibereien, diese Anfragen und Briefträgereien durch so viele Stellen, diese Kompetenzkonflikte, diese Entscheidungen, die in den obersten Kollegien erfolgen, während die nächste Behörde sie nicht nur weit schneller, sondern viel geeigneter entscheiden könnte, diese Plackereien der Gemeinden über formelle, oft höchst gleichgültige Dinge, diese komplizirten Rechnungsführungen, wodurch die meisten Gemeinderechner in der Lage sind, sich die Gemeinderechnungen durch Andere stellen zu lassen, diese Volksbeglückungsanstalten aller Art, welche über Gebühr so viele Gemeinden gegen ihren Willen belasten, die

Beamtenwillkür, wie sie bis vor Kurzem herrschte und nun meist in ein anderes Extrem umschlägt. Alles dies und noch viel mehr sollte die Regierung zum ernsten Gegenstand ihrer Erwägung machen. Eine Umgestaltung der Gemeindeordnung muß sodann durchaus die Folge der neuen Ordnung der Dinge werden. Die Gemeindeordnung hat die Gemeinden in keiner Weise befriedigt, sie hat verwüstend, nicht ordnend, in alle Verhältnisse eingegriffen, weshalb man sie häufig fast allenthalben auf dem Lande „Gemeindeunordnung" nennen hört. Das Geschrei einer Partei, welche das Gesetz zu ihren Zwecken benutzte, übertäubte die Stimme des Volkes, wie in so vielen Dingen, auch hier.

„Zum Theil auch wohlmeinende Männer, welche aber das Leben nach Theorien beurtheilen und es nur aus Büchern lernen, unterstützten dieses Streben. Ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, daß in unserer Gemeindeordnung ein Theil der Schuld an den Uebelständen liegt, die wir beklagen. Ich habe so oft und ausführlich seit fünfzehn Jahren darauf hingewiesen, daß ich heute nicht weiter in diese Frage eingehen werde. Nur eine Betrachtung erlauben Sie mir, hier noch anzureihen: Wir hören heute so viel vor Reaktionen selbst in offiziellen Schriften warnen. Ich wünschte, diese Warnung möchte auch nach einer Seite hin von Männern beachtet werden, welche uns Verhältnisse aufzwingen wollen, die mehr als ein halbes Jahrhundert hinter uns liegen. Diese Reaktionäre, Feinde angeblich der Reaktion, entleihen ihr Musterbild der Schreckenszeit in einem großen Lande, das, nachdem es in diesem langen Zwischenraume alle Staatsformen durchlaufen und alle mit Jubel begrüßt und mit Jubel abgeschafft, heute bei dem Ausgangspunkte angelangt, den Kreislauf neuerdings beginnen zu wollen scheint. Oder ist, was wir in den letzten Tagen sahen, nicht ein Schreckensregiment im Kleinen? Gemeinden und Einzelne, die man mit Mord und Brand bedroht, wenn sie der abenteuerlichen Fahne verführender und verführter Meuterer nicht folgen? Solche Reaktion ist in den Augen Mancher gerechtfertigt, aber ein Auflehnen gegen solche Zustände ist verwerflich, ein Eingriff in das Recht des Volkes! — Armes Volk! Wie wird dein Name mißbraucht! Du seufzest unter der Ruthe deiner Dränger, deiner unberufenen Mandatare, die unsägliches Elend und Irrsale dir bereiten! . . . . —

„Ich eile zu dem dritten Punkt: er betrifft die Erziehung. Wohin ein Volk gelangen kann, dem das positive Christenthum und mit ihm jede höhere Sittlichkeit abhanden kömmt, zeigt der gegenwärtige Augenblick, in welchem der Belagerungszustand, Kanonendonner und Waffengewalt ergänzen sollen, was uns an Sitte, an Rechtsgefühl, obwohl von Gesetzen wahrhaft überfluthet, entzogen wurde. D. H. Herren! Ich habe in den letzten Tagen Knaben, welche kaum die untersten Schulen besuchen können, auf eine Weise sich gebährden sehen und äußern hören, die mein Inneres ergriffen hat. Die Männer, welche aus solchen Kindern hervorgehen, werden Tigern gleichen die, nachdem sie die sozialen Bande zerrissen haben werden, sich nothwendig selbst zerfleischen. An einem verhängnißvollen Tage sprach ein großer Meister *) in diesem Saale erhabene und höchst beachtenswerthe Worte über die nothwendige Pflege christlicher Gesinnung. Mögen diese einen fruchtbaren Boden finden! Möchte die Regierung meine wenigen Worte mit Geneigtheit aufnehmen und das Ihrige dabei thun.

„Ihre Aufgabe scheint mir dabei ziemlich einfach: Sie hemme eine natürliche, sachgemäße Entwicklung nicht. Sie wolle nur nicht alles selbst leiten, entscheiden und befehlen.

„In den Gemeinden hege sie das korporative Band. An unsere Gemeinden knüpft sich fast allein noch die Hoffnung unerläßlicher Gliederungen im Staate, soll die atomenartige Auflösung, der wir entgegengehen, unter dem falschen Scheine von „Freiheit" nicht eine oligarchische Herrschaft der Kühnsten, der Wildesten, allenthalben hervorrufen, deren Tyrannei nur den Namen, nicht die Sache wechselt und den Bürgerkrieg auf der breitesten Grundlage so lange dauern läßt, bis unser Paradies einer Wüste gleicht.

„Was eine korporative Gliederung vermag, hat hier zu Karlsruhe in den letzten Wochen das Korps der Feuerwehr, haben die Schützen gezeigt die, wie die Haltung der Bürgerwehr (in Karlsruhe) überhaupt, über alles Lob erhaben, Dienste erwiesen, welche Stadt und Land zu Dank verpflichten. Ich verkenne nicht, daß

---

*) v. Hirscher begründete am 24. Februar, dem Tage des Ausbruchs der französischen Revolution, seine Motion auf Pflege des positiven Christenthums.

die Lage der Regierung schwierig ist, um so mehr, als die Männer an ihrer Spitze gleichsam in Zwiespalt mit ihren eigenen Prinzipien gerathen. Ich hege aber zu der Einsicht dieser Männer, so wie zu ihrer Unbefangenheit, das Vertrauen, daß sie diese Schwierigkeiten besiegen wollen."

Staatsrath Bekk wohnte dieser Sitzung nicht bei und der anwesende Regierungskommissär, Ministerialrath Cron, bemerkte, man werde es begreiflich finden, daß er vermöge seiner dienstlichen Stellung nicht in der Lage sei, in die Kritik über die gesammte Staatsverwaltung und Gesetzgebung näher einzugehen.

Ich hatte Sonntag, den 23. April, Abends den Staatsrath Bekk aufgesucht und ihm Mittheilungen über den neuesten Stand der Dinge im Oberlande gemacht; er zeigte den besten Willen und eine große Thätigkeit. Seine politischen Ansichten standen aber, wie ich schon wiederholt angedeutet habe, einem thatkräftigern Auftreten entgegen. Wie er keinen hinreichenden Schutz den untergebenen Beamten gewähren konnte, da das Ansehen der Regierung, welche überall nur die Volksmeinung befriedigen wollte, gebrochen war, so konnte ihm auch von ihrer Seite keine wirksame Unterstützung zu Theil werden. Der Schutz, welchen die Pragmatik den Staatsdienern, auch den trägen und widerspenstigen, in ausgedehntester Weise verleiht, widerstrebte der schnellen Beseitigung unfähiger oder sogar feindseliger Werkzeuge der Regierung, und die Rücksicht auf die Staatskasse verhinderte umfassende Zuruhesetzungen. Diesem nothwendigen Schwanken unterlegte man in dem Publikum noch einen weitern Grund. Staatsrath Nebenius, welcher bei mancher Gelehrsamkeit viele Jahre lang keinen günstigen, praktischen Einfluß auf den ganzen Gang unserer Staatsverhältnisse in den verschiedensten Zweigen ausgeübt hatte und fortwährend Mitglied des Staatsministeriums war, wurde als entschiedener Gegner jeder Entschiedenheit betrachtet. Geheimerath Mittermaier sollte ebenfalls in wichtigen Dingen zu Rathe gezogen worden sein und sogar Staatsministerialsitzungen angewohnt haben. Seit langen Jahren Mitglied der Gesetzgebungskommission und Berichterstatter in der zweiten Kammer über die wichtigsten Gegenstände, wie z. B. im Jahre 1831 über die Gemeindeordnung und die Rechte der Gemeindebürger, hatte dieser Gelehrte auf

die Entwicklung unserer Landesangelegenheiten stets und meist unheilvoll eingewirkt. Wie in der Wissenschaft, war Mittermaier auch im praktischen Leben wandelbar, lauschend auf die Stimmung des Augenblicks, strebend nach Gunst im Kleinen und im Großen, auf dem Katheder, wie auf der Tribüne eines Volkshauses, an der Fürstentafel, wie im Klub, ohne feste Ansicht, ohne eigentliche Gesinnung, schmiegsam nach rechts und links. Hecker galt lange Zeit hindurch für seinen jugendlichen Freund, dessen derbe Kraft der Geschmeidigkeit Mittermaiers gleichsam eine Stütze bot. Konnte man erwarten, daß der Freund Rathschläge der Strenge gegen einen gehätschelten Liebling, allerdings ein Aufrührer heute, oder gegen dessen Anhang ertheilen würde? Man dürfte dies um so weniger, als Mittermaier keinen Eintrag an seiner Popularität zu besorgen hatte, wenn er, der „Reaktion" gegenüber, die Rolle eines Anwalts für eine Sache übernahm, die prinzipiell etwa groß und edel, nur in der Wahl der Mittel sich vergriff?

Diesen beiden Männern schrieb man unter Anderm, wie gesagt, eine hemmende Einwirkung auf den Gang der Regierung in dem Augenblicke zu, in welchem rasches und entschiedenes Handeln unerläßlich war, sollte das Land nicht, wie es in der Folge auch geschah, der Unfähigkeit oder Gleißnerei erliegen. Bekk suchte, wie wir sahen, solche Werkzeuge, die um die Gunst des Tages buhlten. Peter und Stößer wurden z. B. bekanntlich deshalb nur zu Regierungsdirektoren ernannt, weil beide den Gegnern willkommen waren. Der Erste ward zum offenen Verräther, der Andere war, neben schätzenswerthen Eigenschaften, durch Alter und Unbekanntschaft mit der Verwaltung zu der Stelle nicht geeignet, abgesehen davon, daß er sich den Radikalen angenehm zu machen suchte.

Ich sah das arme Land aus vielen Wunden bluten und, statt der Heilung, ihm nur immer neue Wunden schlagen, einer stets trüberen Zukunft mit grenzenlosem Unverstand entgegentreiben; ich entschloß mich rasch, ohne Rücksicht auf das, was folgen könne, wenigstens das zu thun, was in meinen schwachen Kräften stand. Ich wollte das Mitleid und die Hilfe des gesammten Vaterlands für unser armes Baden anrufen; damit der Klageruf nicht verhalle, damit er wenigstens den engen Kreis der ersten Kammer überschreite, mußte das Mittel dem Zwecke entsprechen. Ich wählte den Weg der Motion in nachstehender Fassung:

„Se. k. Hoheit den Großherzog ehrerbietig zu bitten, eine Untersuchung zu befehlen, ob nicht Mitglieder der obersten Staatsbehörde, oder der Regierung nahestehende Männer thatsächlich die Plane der Revolutionspartei im Lande fördern und somit entweder des Verrathes an ganz Deutschland oder einer höchst strafbaren Vernachlässigung ihrer Pflichten, wo nicht des Eidbruches schuldig sind. Sollte jedoch nur die Einsicht und die Befähigung dieser Männer den Ansprüchen des Augenblickes nicht genügen, so wolle es im Hinblicke auf die allgemeinen Gefahren für das gesammte deutsche Vaterland Höchstdenselben gefallen, diese Staatsdiener ihrer Dienste zu entlassen."

Staatsrath Bekk hatte ich dabei nicht im Auge; heute aber, nachdem ich seine Schrift gelesen, wundere ich mich in der That nicht, daß die Revolution zum Ausbruche kam, wohl aber setzt mich in Erstaunen, daß die gemachte Erfahrung verständige Männer nicht zur vollen Klarheit darüber führt, daß die Ursachen der Revolution nothwendig in den Grundsätzen liegen, wovon die Thatsachen nur die unvermeidlichen Folgerungen sind.

Am Tage vor der Begründung meiner Motion ließ mich der Präsident der ersten Kammer, Markgraf Wilhelm, zu sich rufen und eröffnete mir, der Großherzog habe so eben den Abgeordneten Mathy zum Mitglied des Staatsministeriums ernannt und ich würde vielleicht davon Veranlassung nehmen, meine Motion nicht zu begründen. Ich erklärte, diese Ernennung ändere nichts an meinem Entschluß; übrigens fände ich dieselbe ganz dem konstitutionellen Prinzip entsprechend.

Am 29. April begründete ich meine Motion, welche nebst der darauf folgenden Diskussion in der Beilage Nr. 5 abgedruckt ist.

In der Kammer selbst hatte ich mir keinen Erfolg erwartet. Darüber jedoch täuschte ich mich, daß Jene, welchen der Schutz des Rechtes und der Grenzen Deutschlands, sowie die Aufrechthaltung der Ruhe im innern Vaterlande oblag, Baden gewähren ließen, wie es eben ging; daß hingegen erkannte Feinde des gesammten Vaterlandes sogar Sitz im Parlament zu Frankfurt finden würden, was doch nicht vorauszusetzen war, und daß sie mächtig genug sein würden, um daselbst die große Anzahl gut Gesinnter theils verstummen zu machen, theils nur zu einem immer schwächern Widerstand gegen das Uebergreifen der Revolution an-

zuregen, bis das ganze Drama durch sich selbst in ein erbärmliches Nichts verfiel. Hievon wird bei der deutschen Frage die Rede sein.

Ich war durch das Ergebniß der Kammersitzung vom 29. April in die Lage versetzt, eine Anklage oder Beschwerde mit Thatsachen und juristisch hinreichenden Gründen vorzubringen und bedurfte hiezu der Beihilfe von Freunden, welche mir auch so schnell zu Theil wurde, daß ich binnen drei Wochen die Akte der Kammer vorlegen konnte.

Man hatte diesen weitern Schritt von einigen Seiten nicht mehr erwartet; allein ich selbst hielt mich dazu verpflichtet, wenn ich nicht dem Verdacht ausgesetzt bleiben wollte, ich hätte der Regierung ungerechte Vorwürfe gemacht, was heute wohl kein Unbefangener mehr glauben dürfte. Deshalb bestand ich wenigstens auf der Uebergabe meiner Beschwerdeschrift in der Kammer. Auf eine weitere Verfolgung des Gegenstandes konnte ich um so weniger dringen, als nach der Stimmung der Kammer dessen weitere Berathung ohne allen Zweifel, wie das erstemal, abgelehnt worden wäre. Ein Beweggrund, den man geltend machte, um mir die einstweilige Zurückziehung zu empfehlen, war der Umstand, daß seit der ersten Motion, in rascher Folge, eine Reihe von Regierungsmaßnahmen stattgefunden hatte, welche auf einen festern Willen schließen lassen konnten, der Anarchie entgegenzutreten.

Am 4. Mai wurden endlich die Volksausschüsse aufgelöst und verboten, nachdem sie seit dem 19. März ihre Wirksamkeit hatten ungestört entfalten können *).

---

*) Als Beleg für die Thätigkeit des „vaterländischen Vereins", wie sich der spätere Volksverein damals nannte, führe ich nur nachstehenden Erlaß an, welcher in Nr. 29 vom 11. April 1848 des „Intelligenzblattes für die Großherzoglichen Bezirksämter Waldshut, Säckingen und Jestetten" auf S. 234 eingerückt wurde, während dasselbe Organ auch die amtlichen Verfügungen der Großherzoglichen Regierung verkündete:

„An sämmtliche Bürgermeister und Gemeinderäthe der Amtsbezirke Waldshut und Säckingen:

Das Bürgerwehrgesetz vom 1. April d. J. muß unverzüglich in Vollzug gesetzt werden; einestheils um im Stande zu sein, durch das Volk selbst, unberufene Menschen, welche vom Auslande her auf eine unrechtliche Weise in unsere Angelegenheit sich mischen wollen, zurückzuweisen, und somit der Regierung auch jeden Vorwand zur Besetzung

Am 6. Mai wurde gegen die Verweigerung der gesetzlichen Abgaben mit außerordentlichen Mitteln gedroht.

Am 16. Mai wurde ein außerordentliches Untersuchungsgericht zu Freiburg gegen die Urheber und Gehilfen der hochverrätherischen Handlungen niedergesetzt.

---

des Landes durch fremde Truppen zu nehmen; anderntheils um in der Verfassung zu sein, gegen das Einrücken fremder Truppen, worüber nur ein Schrei der Entrüstung das ganze Land durchtönt; **sich zur Wehr zu setzen!!!**

Das Bürgerwehrgesetz muß von den Bürgern selbst vollzogen werden. Der vaterländische Verein hält es für eine Hauptaufgabe, den schleunigen Vollzug jenes Gesetzes zu betreiben. Sämmtliche Bürgermeister und Gemeinderäthe werden daher aufgefordert:

1) Sofort nach §. 8 des Gesetzes eine Versammlung in der Gemeinde anzuordnen und alle staatsbürgerlichen Einwohner vom achtzehnten bis zum sechszigsten Lebensjahr aufzufordern, in der Versammlung bei Vermeidung einer Strafe (!) von 10 fl. zu erscheinen.

2) In der Versammlung sogleich die Liste der Anwesenden aufzunehmen, und

a) diejenigen, welche nach Art. 4 des Gesetzes unfähig sind, in die Bürgerwehr einzutreten,

b) diejenigen, welche das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben und entweder in die Bürgerwehr nicht eintreten wollen, oder nicht dazu fähig sind, und

c) endlich diejenigen, welche nach Art. 5 des Gesetzes die Wehrverpflichtung ablehnen können, aus jener Liste zu streichen.

3) Nach Berichtigung der Liste auf der Stelle die Eintheilung der Wehrmannschaft in Rotten von 20—30, in Zügen von 40—60 und in Fähnlein von 100—120 Mann nach Art. 17, 18 und 21 des Gesetzes vorzunehmen.

4) Sodann nach Art. 27 die Wahl der Rottenmeister, Obermänner, Zugsanführer, Zugmeister, Hauptleute u. s. w. unverzüglich einzuleiten.

5) Unverzüglich dafür zu sorgen, daß die Wehrmänner auf die in den Art. 37—39 vorgeschriebene Weise bewaffnet werden und daß für die Gemeinde der nöthige Schießbedarf bereit gehalten werde.

In jeder Gemeinde ist ein genaues Verzeichniß der Mannschaft und aller Vorgesetzten vorzunehmen.

Die Vorgesetzten werden dann veranlaßt werden, sich zu Bannern und Heerschaaren zu bilden, wie dies im Gesetze vorgeschrieben ist.

In dem Verzeichnisse ist auch zu bemerken, wie viele mit Musketen, wie viele mit Jagdflinten oder Stutzern, und wie viele in Ermangelung jener Waffen mit Sensen bewaffnet sind.

Es war den Ständen ein Gesetz gegen Beamte vorgelegt worden, welche „wegen gegen sie bestehender Unzufriedenheit ihre

---

Die Bürgermeister und Gemeinderäthe, welche nicht **ausdrücklich im Sinne des jetzigen Zeitgeistes** und der **neuen Einrichtungen** zu handeln gesonnen sind, sollen ihre Stelle niederlegen und nicht das Vertrauen des Volkes länger mißbrauchen. Sie sollen bedenken, daß ihre hartnäckige Widersetzlichkeit gegen den **Willen der großen Mehrheit** der Bürger nur Veranlassung zu Unruhen (!) und zu gewaltthätigen Auftritten (!) geben kann. Sie sollen bedenken, daß sie die Verantwortlichkeit auf sich laden, wenn, durch ihre Saumseligkeit oder Widersetzlichkeit gereizt, ein **Theil der Bürgerschaft die Unterstützung gleichgesinnter Bürger** aus den **benachbarten Gegenden** anrufen würde!!!

Indem man sich bereit erklärt, mit Rath und That auf Verlangen die Ortsvorgesetzten nach Möglichkeit zu unterstützen, erwartet man von denselben, daß sie in Erwägung ihrer Bürgerpflichten den Vollzug dieser Anordnungen möglichst beschleunigen werden.

Waldshut, den 10. April 1848.

Für den Central-Ausschuß
des vaterländischen Vereins im Oberrheinkreis:
Torrent. a)

Eine solche Regierungsgewalt durften ungescheut die aus dem Offenburger Volkswillen hervorgegangenen Umsturzorgane sechs bis sieben Wochen lang öffentlich ausüben! Auf solche Weise durften sie, anerkannt im Interesse und von den Männern des Umsturzes diktirte, und mit Bereitwilligkeit von der Regierung hingenommene Gesetze zu ihrem Zwecke ausbeuten! Dem Treiben dieser Partei war hingegen der friedliche und rechtliche Bürger mit allen Mitteln des Schreckens ohne Halt preisgegeben!

Darf man sich dann wundern, wenn der gesunde Sinn des Volkes heute frägt: Warum haben die Regierungen und „die Herren" dies alles zugelassen und als „**Freiheiten**" selbst verkündet, wenn es Unrecht war? Eine tiefe sittliche Empörung muß jeden Unbefangenen ergreifen, wenn er viele der intellektuellen oder auch materiellen Urheber der furchtbaren Leiden, welche über unser armes Land einbrachen, nicht nur straflos, sondern gewissermaßen oft in Ehren sieht, während manche der Betrogenen, der Mißleiteten, der verhältnißmäßig **kleinen** Verbrecher zum Tode und zu jahrelanger Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind! —

a) Dieser Vertrauensmann rieth um jene Zeit, wie mir von zuverlässiger Seite mitgetheilt wurde, einem würdigen Geistlichen, ein Gewerbe zu erlernen, denn Leute seines Standes werde man binnen Jahresfrist in Baden nicht mehr brauchen, das **Volk** (!) auch dann erst glücklich sein, wenn der Glaube an Gott und Unsterblichkeit verschwunden sei.

Stellen, ohne dazu völlig (!) genöthigt zu sein, verlassen, oder bei aufrührerischen Auftritten aus Furchtsamkeit die Erfüllung ihrer Amtspflichten versäumen und zwar, allen Rechtsregeln entgegen, sogar mit rückwirkender Kraft!!! Endlich wurde ein provisorisches Gesetz über den Kriegszustand und das standrechtliche Verfahren gegen das Militär erlassen.

Am 20. Mai legte ich die Beschwerdeschrift vor, welche Staatsrath Bekk (S. 175) ein „Promemoria" nennt.

Auf den Wunsch des Präsidenten und der Kammer fand die Verlesung nicht Statt und das Aktenstück (S. Beil. Nr. 6) wurde in dem Sekretariat *) niedergelegt. Eine Verlegenheit war der Regierung damit erspart, daß die Beschwerde auf sich beruhte. Wollte Gott, es wäre dem Lande der Jammer auch erspart worden, welcher in immer schwererer Folge auf ihm lastet!

Die Hilflosigkeit läßt sich nicht übersehen, welche in den Tagen ernster Gefahr in dem modernen konstitutionellen Wesen liegt. So lange man die innere Unwahrheit dieses Wesens nicht erkennt, wird man immerfort seine Folgerungen hinnehmen müssen, wäre es auch zum Verderben eines ganzen Landes.

Innerlich unwahr ist dieser Konstitutionalismus, weil er auf eine Reihe von falschen Unterstellungen und Fiktionen gebaut ist. Unwahrheiten können aber nie Wahrheiten erzeugen, und andauernd und gut läßt sich nur mittelst Wahrheiten regieren. Eine Staatsverfassung muß den vorhandenen Verhältnissen und der Natur des Landes entsprechen. Man kann für einen gegebenen Staat keine Verfassung erfinden oder machen, sie muß sich vielmehr den Elementen und Bedürfnissen, die nun einmal thatsächlich bestehen, selbst anbequemen, wenn nicht Mißstände aller Art sich daraus ergeben sollen.

„Wer die bürgerliche Gesellschaft regieren will, kann sie nicht nach seinem Willen modeln, er findet sie vor, wie sie ist, mit allen Leidenschaften und Interessen der Einzelnen. Er darf diese Kräfte nicht ignoriren, sondern nur auf die Voraussetzung derselben bauen." (Bekk S. 3).

Allerdings! aber gerade das Umgekehrte ist in Baden geschehen. — So verschieden die Verhältnisse sind, so verschieden müssen, der

*) Staatsrath Bekk ließ die Abschrift der Akte von dem Sekretariate sogleich erheben; was aus ihr seitdem geworden ist, weiß ich nicht.

Natur der Sache nach, Verfassungen des Staates, der Gemeinden, der Genossenschaften sein; denn gerade die vielen Verschiedenheiten in der Gliederung des Volkes bethätigten die Menschheit als ein organisches Ganzes. Je reicher und höher gestellt in der Schöpfung Gottes ein Geschöpf ist, desto edler ist das Geschöpf. Keines ist reicher an Organen, die neben einander und von einander sich frei bewegen, als der Mensch. Dessen ungeachtet verbindet die Idee der Menschenschöpfung alle diese Organe zu einem wunderbar harmonischen Ganzen. Deswegen gebührt dem Menschen auch der erste Rang in der Schöpfung. Nicht anders die moralische Ordnung der Menschheit, welche die Zerstörung der Autonomie des einzelnen Menschen, oder des „von einander Freiseins" der Menschen nicht verlangt, sondern dieses Freisein sogar gebietet als höchste Vollendung des socialen Organismus. „Es gibt demnach keinen folgereichern Irrthum, sagt ein christlicher Philosoph, als den vieler Publicisten, daß mit der fortschreitenden Entwicklung einer Nation deren reiche Gliederung sich in einen Urbrei gleichartiger Individuen (socialer Infusorien) auflösen müsse, d. h. daß die ganze geschichtliche Entwicklung nur der Auflösung des Entwickelten willen stattgefunden habe." *).

Es kann nicht fehlen, daß das Ergebniß der Fiktionen: die Unwahrheiten, in der Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse mit den nackten Wahrheiten des Lebens in Zusammenstoß gerathen. Je heftiger und zahlreicher diese Zusammenstöße erfolgen, um so mehr ist die Verfassung und der Bestand des Staates, nicht minder als das Wohlsein des Volkes gefährdet. Der Konstitutionalismus besitzt die Mittel nicht, die Zusammenstöße zu beseitigen oder unschädlich zu machen, denn die Macht der Unwahrheit bricht naturgemäß früher oder später an der Macht der Wahrheit und Folgerichtigkeit. In einem Falle der Art kann sich eine konstitutionelle Regierung nur mit inkonstitutionellen Mitteln helfen und beweist thatsächlich dadurch schon die Unrichtigkeit ihres Prinzips **).

---

*) Ein Gemeinplatz, der vielfach eine Art von politischem Glaubenssatz wurde, lautet dahin: es dürfe „kein Staat im Staate geduldet werden." Ist das Wort Staat ursprünglich doch nichts anderes, als das Verhältniß des Einzelnen zu dem Ganzen.

**) Dies sieht Belk auch ein, erkennt aber daraus den Irrthum des Prinzips nicht:

Die Erfahrung der Geschichte zeigt, daß keine konstitutionelle Charte unversehrt zwei Jahrzehnte angedauert hat, die meisten hatten eine noch viel kürzere Dauer.

Ich habe aber schon gezeigt, daß, wie in den meisten deutschen konstitutionellen Staaten, z. B. in Baden, die eigentlich konstitutionellen Grundsätze bis 1848 nie zur vollen Anwendung kamen, daß

„Allein der Satz: salus publica suprema lex esto — führt leicht zu großen Mißbräuchen. Um nicht das Ansehen der Gesetze zu erschüttern, was immer nachtheilige Folgen hat, soll man eher die Gesetze selbst so machen, daß die Regierung für außerordentliche Fälle die erforderliche Macht hat, oder daß ihr für solche Fälle das Gesetz selbst eine Abweichung von der Regel gestattet, so daß sie bei dieser Abweichung dann doch wieder innerhalb (?) des Gesetzes, nämlich mit gesetzlicher Ermächtigung, handelt, daß sie also nicht genöthigt ist, das Gesetz selbst zu verletzen und damit den Widerstand gewissermaßen zu rechtfertigen, oder doch die Verletzbarkeit des Gesetzes zu sanktioniren. Jedenfalls soll eine solche Verletzung nur im äußersten Falle, wenn es für die eigene Rettung des Staats unvermeidlich ist, also im Falle eines eigentlichen Nothstandes, wo auch der zu einem Verbrechen genöthigte Bürger nach dem allgemeinen Strafrecht entschuldigt ist, verübt und hintennach verantwortet werden." S. 11 u. 12.

Welche Unklarheit der Begriffe liegt nur in diesen Sätzen! Welcher Götzendienst mit der formellen Gesetzlichkeit! Damit das Gesetz alle Fälle erfasse, müsse es möglichst weit sein, d. h. das Gesetz, das Schranken der Willkür setzen soll, muß diese Schranken selbst aufheben, damit gesetzlich das geschehen könne, was man thun zu müssen glaubt, handelt es sich z. B. um die Rettung des Staats. Warum wurde denn der badische Staat nicht gerettet? Hat denn die Gesetzgebung ein einziges Mittel verweigert, das hiezu begehrt wurde? Hat sich die badische provisorische Regierung nur an ein Gesetz gebunden? Die Macht steht über dem Gesetz, und wo die Macht oder der Wille gebricht, das Gesetz zu handhaben, wird dieses immer ohne Wirkung sein. Eine gesetzgebende Versammlung wird nur so lange Macht besitzen, als man an ihre Macht glaubt. Die badische Kammer konnte dekretiren und unterstützen wie sie wollte, sie stäubte vor einer größern Macht auseinander, die auch wieder einer andern Gewalt weichen mußte. Die Kluft zwischen Gesetz und Thatsache findet ihre Ausgleichung nur in der christlichen Anschauung über das Wesen der Staaten, nimmermehr in einer künstlichen Sonderung sogenannter Gewalten, welche den rechtlichen Sitz der Macht verrückt und damit endet, der rohen materiell und schrankenlos waltenden Kraft einen vorübergehenden Sieg zu verschaffen.

namentlich die Minister nicht aus der Kammermehrheit hervorgegangen waren, und als die deutschen Verfassungen eine „Wahrheit" wurden, förderten sie ihre innere Unwahrheit ohne Verzug zu Tage.

Die Aufgabe des Ministers in einem konstitutionellen Staate war, wie wiederholt dargethan wurde, in der That nach der Ansicht, welche ihre praktische Entwicklung in Baden fand, fort und fort, nur den Willen oder auch die Launen des „Volkes" zu erforschen und in allen Regierungshandlungen sich genau nach diesen zu richten. Zu welchen Folgerungen mußte dies führen! Kein Gesetz, keine Moral, keine Religion bietet hier mehr eine Bürgschaft! Gibt es eine traurigere Rolle als die eines solchen konstitutionellen Ministers? Er darf keine eigenen Grundsätze haben, und nur dem Grundsatz huldigen, Alles zu vollziehen, was sich als Wille oder Laune des sogenannten Volkes kundgibt. Wie soll sich dieser Wille nun vollends äußern, wenn die Kammern nicht beisammen sind? Deshalb suchte man denselben bei uns in der radikalen Presse.

Ich halte dafür, ein Minister müsse nach seinen festen politischen Ansichten regieren, und wenn er in der Durchführung auf unübersteigliche Hindernisse stößt, vom Amte zurücktreten *).

Ein Minister muß den Muth haben, für seine aus Ueberzeugung hervorgegangenen Handlungen einzustehen. Dies ist es, was Staatsrath Bekk nicht that. Er suchte sich dadurch jeder Verantwortung zu entschlagen, daß er sich durch vorläufige Zusicherung der Parteiführer der Kammer deckte. Keine wichtige Maßregel wurde getroffen, bevor sie nicht von dieser Seite gut geheißen war. Die Kammer nahm daher durch ihre Führer an der Exekutive unmittelbaren Antheil, ohne immer den Namen dafür herzugeben **).

*) Liebenstein schon nannte dies einen unmöglichen Schritt für einen badischen Minister.

**) Am 9. April erklärte Bekk der zweiten Kammer: „Meine Herren, mit Ihnen haben wir zu unterhandeln, mit Ihnen wollen wir im Einklang gehen, und wenn Sie heute aussprechen, wir sollen unser Amt niederlegen, ich kann im Namen aller meiner Kollegen, wie in meinem eigenen, versichern, daß es heute noch geschehen wird." (§ 85. S. 14). Kann man unbedingter, als hier geschah, der Souverainetät der zweiten Kammer sich unterwerfen? es folgte hier zudem nicht die Mehrheit

Staatsrath Bekk suchte sich immer so einzurichten, um die Verantwortung von sich selbst entweder abzuwälzen oder mit möglichst Vielen doch zu theilen. So wendete er z. B. den Gerichten Alles zu, was diesen immer nur aufgebürdet werden konnte; so holte er stets in allen wichtigern Fragen der innern und äußern Politik die Befehle des Reichsministeriums ein; so endlich wollte er die innere Verwaltung auf eine Weise organisiren, daß die Verantwortlichkeit, ohne andere Garantien, als wie sie in möglichst unbeschränkten Wahlen liegen, auf Bezirks- und Kreisausschuß übertragen werden sollte.

Man beruft sich so häufig auf England und sollte wenigstens dann auch den konstitutionellen Uebungen folgen, wie sie dort bestehen. Mit einer Minorität, sogar mit einer schwankenden oder kleinen Mehrheit regiert dort kein Minister, wie Jahre lang in Baden nicht sowohl regiert, als einem nicht verantwortlichen Willen einzelner Abgeordneten Folge geleistet wurde.

In England besteht keine geschriebene Charte, so wenig als ein Konstitutionalismus im französischen Style, und von diesem ist wohl nur die Rede, wenn man von dem konstitutionellen Prinzipe spricht. England's Verhältnisse sind außerdem so eigenthümlicher Art, daß sie mit keinen andern verglichen werden können; seine Verfassung ist für jedes andere Land eine exotische Pflanze, welche wohl in einem Treibhaus kümmerlich gedeihen mag, aber nicht in Gottes freier Natur; um so weniger, wenn gegen die ersten Bedingungen seiner Verfassung gefehlt wird.

Was England bisher seine Größe sicherte, war gerade diese reiche Gliederung im Volke, diese Achtung des Privatrechts, in den Personen und Dingen, diese große Ableitung der konstitutionellen Gefahren im Innern durch seine Macht nach außen, dieses allen Parteien eigene Nationalgefühl für England's materielle Wohlfahrt, dieser praktische Sinn, der wohl die Hand dazu bietet, die Grundstützen der gesellschaftlichen Ordnung anderwärts zu unterhöhlen, aber solche Versuche im eigenen Innern möglichst fern hält *). Dessen ungeachtet dürfte auch der Verfassung England's nach Einführung

---

dem Minister, sondern eine zweifelhafte Mehrheit zog den Minister mit sich fort.

*) Man denke an die Unterdrückung der Revolution in Korfu.

der Reformbill und den namentlich durch die Chartisten fortgesetzten Bestrebungen, in diesem Sinne die Verfassung weiter auszubilden, keine sehr lange Dauer mehr in Aussicht gestellt werden.

Nichts desto weniger sind englische Zustände immer noch das Musterbild, nach dem man sich in vielen deutschen Kreisen als nach etwas Erreichbarem und einem Endziel sehnt und übersieht dabei, daß man über dem Haschen nach ideellen Schöpfungen, die Bedingungen eines geordneten Zustandes im deutschen Vaterlande verliert *).

---

*) Viele andere Städte und auch Landgemeinden in Baden hatten ebenfalls ihre Volksversammlungen, ihre Volkstribunen, ihre kleinen und großen Unordnungen und Skandale, wie sie eben der übermüthige Volkswille einer Klubbgewalt heute da, morgen dort hervorrief; es kann aller dieser Begebenheiten hier keine nähere Erwähnung geschehen. Von Bedeutung und höchst nützlich müßte es aber sein, wenn unbefangene und hiezu befähigte Männer in diesen Orten selbst es versuchen wollten, die Einzelheiten aller Lokalvorfälle zu sammeln und niederzuschreiben. Eine Zusammenstellung aller dieser Thatsachen müßte unverkennbar darthun, wie der politische Wahnsinn seine Quellen in den grundfalschen Theorien hatte, welche die Regierung seit Jahren zu verwirklichen suchte.

Ich hebe aus der Reihe solcher örtlichen Begebenheiten Einiges aus Waldshut hervor, wie ein humoristischer Augenzeuge es wahrzunehmen Gelegenheit hatte:

„Es war am 11. März des Jahres 1848, Samstags vor dem ersten Fastensonntag, als im Morgenroth der zwei Wochen alten Franzosenrepublik auch in der bei ähnlichen Anläßen sich seit Balthasar Hubmayer a) glorreichen Andenkens, immer auszeichnenden alten Waldstadt Waldshut getagt wurde.

Die Stadt war, wie gerade Mode, mit dreifarbigen und die Anführer des Festes, so wie manche Angeführte, waren mit einfarbigen Fahnen schon am frühsten Morgen geschmückt.

Wehe dem Hause, welches kein Sinnbild der Schönfärberei zum Fenster oder Heuboden herausgehangen! waren doch einige der eifrigsten Anstifter der Volksversammlung auch Kaufleute, welche alte schwarzroth-gelbe Ladenhüter nunmehr am leichtesten und erklecklichen Preises an Mann bringen konnten.

Einem Wirthe, der nicht gleich Fahnen und Kränze auszuhängen

a) Pfarrer in Waldshut, wo er schon 1524 den Bildersturm begann und die Bürger zum Abfall von der katholischen Kirche brachte. Erst mit Zwingli, dann mit Thomas Münzer befreundet, wurde er endlich Wiedertäufer und taufte auf öffentlichem Markte.

Miene machte, wurde ernst und mild bedeutet, daß auch nicht Einer der zahlreichen Festbesucher weder eine Wein- noch Bier- und Schnappsfahne zu seinem Hause hinaustragen werde — im Wiederholungsfalle werde man jedoch noch handgreiflichere Gründe vorbringen, und Maurer und Glaser sollten sich über die politische Demonstration zu Gunsten der „Freiheit, Gleichheit, Wohlstand und Brüderlichkeit für Alle" gar innig erfreuen. Die Volksversammlung selbst bot nicht viel Abweichendes von andern Festen der Art dar: Steuern wurden abgeschafft, Lumpen in ehrliche Leute, freischärlerische Helden und Tagdiebe in arbeitsame Leute, verdienstlose Advokaten in republikanische Obmänner mit Aussicht auf gute Diäten umgezaubert; dem Abgeordneten Buß wurde ein Mißtrauensvotum von Solchen ertheilt, die ihm nie vertraut hatten, den Pfaffen abgenommen, was sie zu viel hatten und den Schullehrern gegeben — sehr viel Geschrei und auch Thaten: Freiheitsbäume wurden gesetzt, tapfer wurde gezecht, in den Sonntagsmorgen hineingejubelt und getanzt, muthvolle Reden wurden gehalten, manchen Volksfeinden, unter anderm einem Paar alten, in Ruhestand gesetzten Nonnen in der Umgegend die Fenster eingeworfen u. s. w.

Man griff das Glück mit beiden Händen, und heimkehrende Bürgermeister und Bürger der Umgegend trösteten sich über den Vorwurf, wie sie solchen Unordnungen wohl anwohnen mögen, mit den Worten: „Was? wemmer mer will e Thaler ge, soll mer e nit ne?" Diese Thaler haben reiche Zinsen für das badische Volk getragen! — Dieses Volk wird wohl einmal und vielleicht früher weise werden, als die „Herren!" —

Ein vorzügliches Haupt und eine Triebfeder des kundgegebenen Fortschritts war ein sogenannter Schloßherr, der aus der Schweiz gekommen war, ein vormaliges Kirchengut gekauft hatte, einen ungeheuren „Heckerbart" trug, viel trank, noch mehr schimpfte und von Vielen angestaunt war im Umkreise der Nachbarschaft. Eines Morgens war der Mann verschwunden mit Sack und Pack und seinen Alpenkühen. — Viele Tausende an Schulden ließ der Mann in einem leeren Haus freundschaftlichen Bürgern zurück. Aus war es mit der Schloßherrschaft und Herrlichkeit!! Nachher erfuhr man, daß der Bannerträger und Gründer der Freiheitsbäume, der angebliche Ausdruck des Volkswillens der alten Waldstadt, den Kommunismus früher schon kunstverständig und praktisch in der Schweiz betrieben hatte und zu Schellenwerk verurtheilt worden war.

(Beilage Nro. I.)

Aufwand

für das

Ministerium des Innern

in den Jahren 1829 (welches unmittelbar den angeblichen Verbesserungen im Sinne der „Volksfreiheiten" vorangegangen war), 1836 und 1850 nach den Voranschlägen.

Titel.	1829	1836	1850
	fl.	fl.	fl.
Ministerium	45,200	43,551	48,890
Katholische Kirchensektion . . .	11,000	12,200	24,936
Evangelische Kirchensektion . . .	13,600	19,600	18,085
Forstpolizeidirektion	—	14,257	—
Sanitätskommission	3,000	4,940	7,240
Generallandesarchiv	17,500	12,608	13,490
Staatsanstaltenkommission . . .	14,000	—	—
Kreisregierungen	148,700	138,396	136,038
Bezirksjustiz und Polizei . . .	720,100	736,614	1,180,433
Allgem. Sicherheitspolizei . . .	54,800 [1]	130,800	218,090
Lehranstalten, höhere	183,745 (mit Wissenschaften und Künste)		
„ „ mittlere		280,798	372,856 [2]
„ „ niedere			
Wissenschaften und Künste . . .		37,685	46,635
Kultus	47,647	66,467	88,333 [3]
Uebertrag	1,259,292	1,497,916	2,155,026

[1] Dieser Aufwand war in obigen 720,100 fl. inbegriffen. Uebrigens mag trotz des ungeheuer, auf 1,180,433 oder vielmehr 1,398,523 fl. gesteigerten Aufwandes dieses Titels es zunächst der Gensdarmerie zu verdanken sein, daß noch irgend eine Polizei im Lande besteht.

[2] Hierunter sind 40,000 fl. für Verbesserung der Schullehrer. Der Unterricht und die Erziehung wurden an vielen Orten um so schlechter, je mehr der Aufwand dafür stieg.

[3] Katholischer Kultus 1829 38,812 fl., 1850 46,246 fl. wegen Aushilfe

Titel.	1829	1836	1850
	fl.	fl.	fl.
Uebertrag	1,259,292	1,497,916	2,155,026
Milde Fonds und Armenanstalten	64,800	94,745	109,604
Siechenanstalten	—	13,264	39,082 [4]
Irrenanstalten	—	166,921	111,025 [5]
Allgem. Arbeitshaus	96,000 [6]	19,446	21,986 [7]
Wasser- und Straßenbau . . .	612,800	1,075,572 [8]	1,145,853 [9]
Landesvermessung	10,000 [10]	—	—
Landesgestüt	56,000	85,000	44,867 [11]
Versch. und außerord. Ausgaben	20,000	16,000	18,540
Summe	2,054,092	2,968,864	3,645,983 [12]

immer dringender werdendem Mangel an Geistlichen. Evangelischer Kultus 1829 19,846 fl., 1850 39,537 fl. Israelitischer Kultus 1850 2,550 fl.

[4] Darin eigene Einnahmen 14,850 fl.

[5] „ „ „ 65,623 fl.

[6] Unter dieser Summe waren 1829 die Zuchthäuser einbegriffen, welche 1850 einen reinen Staatsaufwand von circa 48,000 fl. ausmachen.

[7] Darin eigene Einnahmen 8,747 fl.

[8] Die Aufhebung der Straßenfrohnden erhöhte um 2—300,000 fl. diesen Aufwand.

[9] Eigene Einnahmen 25,181 fl.

[10] Ging an das Kriegsministerium über.

[11] Eigene Einnahmen 11,254 fl.

[12] Wenn dieser Summe der Aufwand für solche Zweige, welche an andere Ministerien übergingen, beigeschlagen wird, so ist der Gesammtbetrag für das Ministerium des Innern nahezu auf die doppelte Höhe seit 20 Jahren gestiegen.

Specielle Tabelle über den Aufwand für Bezirksjustiz und Polizei.

Voranschlag nach Rubriken.	1829	1836	1850
	fl.	fl.	fl.
Besoldungen der Justiz- und Polizei-Beamten und Aerzte	279,000 [1]	259,700	288,900
Gehalte	182,000	163,900	222,075
Bureaukosten der Aemter und Physikate		36,440	41,200
Reisekosten der Aerzte und Thierärzte	42,400	25,740	19,140
Zugskosten u. Kosten bei Dienstübergabe		2,350	5,000
Bauaufwand	30,000	30,000	30,000
Miethe	7,000	8,300	12,365
Operations- und Rettungsaufwand .	—	100	136
Gefängnißerfordernisse	9,300	13,100	24,800
Auswärtige Amtstage	—	1,200	2,480
Visitation der Gemeindeverwaltung und Polizei	—	1,440	3,550
Wasser- und Straßenbaupolizei . .	—	100	570
Mühlenpolizei	—	2,000	1,420
Maas- und Gewichtpolizei	—	800	1,980
Feuerpolizei	1,400	2,200	4,400
Wegen polizeilicher Maßregeln für Sicherheit und Ordnung	54,800 [2]	200	4,240
Medicinalpolizei	10,240	11,530	15,870
Unglücksfälle und deren Verhütung .		1,500	4,200
Strafgerechtigkeitspflege: Fahndungs-Anzeige	62,900	93,900	—
Forstfrevel		30,100	44,730
Sonstige Vergehen		30,100	262,620
Unterstützungen armer Gemeinden .	2,400	2,700	10,000
" " " Personen . .	—	—	—
Kinder der Staatsdiener, Offiziere, Pfarrer, Schullehrer	—	900	1,670
Kinder der Heimathlosen	1,700	2,500	3,910
Uneheliche Kinder, Findlinge der Inquisiten	17,000	32,100	86,570
Staatsbeitrag zu den Gehalten der Volksschullehrer	—	—	40,000
Rekrutirungskosten	2,500	7,100	8,750
Postporto	—	—	20,720
Kosten der Amtskassenrechnung . .	—	8,300	16,675
Sonstige Ausgaben	17,460	1,000	2,462
Summe	720,100	739,200	1,180,433

[1] Im Jahr 1829 waren hierunter 67,000 fl. für Amtsrevisorate einbegriffen, welche im neuen Budget mit 72,000 fl. erschienen. Der ganze Titel „Rechtspolizei" hatte im Jahr 1836 239,502 fl. betragen und erscheint 1850 mit 384,582 fl.

[2] Kosten der Gensdarmerie 218,090 fl.

In Nomine Domini.

Kund und zu wißen seye hiemit männiglich dem es zu wissen gebührt:

Nachdem durch den neuesten Reichsschluß vom $\frac{\text{24. März}}{\text{28. April}}$ 1803 das Hochstift Konstanz, unter Einverleibung aller Domkapitulischen Besitzungen im secularisirten Zustand an das Kurhaus Baden übergegangen, der Bischof und die Diöces aber in ihrem geistlichen Stand und Weesen, bis eine andere Diözesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn werde, bestättiget worden ist, mithin nun eine Scheidung der eigentlich bischöflichen von den Landesherrlichen Gerechtsamen nothwendig geworden, und hierbei wegen den besondern Verhältnißen des Hochstifts Konstanz (das weit mehr ausländische als innländische Pfarrbesetzungen bis hieher gehabt hat) darüber Zweifel entstanden ist, ob und wie weit die von denen Fürstbischöfen vorhin begebene, oder dem Domkapitel und den Zugehörigen Nebenstiftern in Einverleibungsweise oder Lehenherrschaftsweise angehörige Pfründen oder Pfrundlehen sämmtlich oder doch der Regel nach zu dem landesfürstlichen Staatsvermögen oder zu den Ausflüßen der bischöflichen Kollationsgewalt zu rechnen seyen, jedoch beede Herrn Kurfürsten eines Sinnes darin gewesen sind, diese Zweifel durch gütliche Vereinbarung auf beeder Seits billige Weise zu beseitigen, und damit die unverrückt zwischen ihnen bestandene Freundschaft thätig zu beweisen und fester zu gründen; deshalb auch beede zu näherer Unterhandlung ihre Gevollmächtigte und zwar des Herrn Erzkanzlers Kurfürstliche Gnaden Dero geistliche Regierung des Biöthums Konstanz, des Herrn Kurfürsten von Baden Durchlaucht aber Dero weltliche Regierung ihres Fürstenthums an Bodensee ernannt haben.

So ist nunmehr von beeden Gevollmächtigten auf vorbehaltene Ratifikation ihrer höchsten Kommittenten hin, nach vorgängig

gewechßelten mehrfältigen Erklärungen und Gegenerklärungen mit Beyseitsetzung der nähern Individualisirung der einschlagenden zum Theil bestrittenen Prinzipien nachstehender Vergleich zu Stande gekommen.

Erstens.

Alle dermalen katholische Pfarr-Kaplaney und andere geistliche Pfründen, welche vorhin von den Fürstbischöfen von Konstanz oder Dero Domkapitel und deßen einverleibten Nebenstiftern begeben worden, es möge die Begebung aus bischöflicher Amtsgewalt, Hochstiftischer oder Kapitularischer Lehenherrschaft, oder Einverleibungs- und Primitiv-Parrochial-Recht oder aus welch anderem Titul geschehen seyn, so weit diese Pfründen:

a) unter Kurfürstlicher badischer Landeshoheit, Gerichtsbarkeit oder Ortsherrlichkeit irgendwo in den jezigen, alten oder neuen Landen des Durchlauchtigsten Herrn Kurfürsten von Baden, oder

b) unter der dermaligen Hoheit oder Jurisdiktion des Herrn Kurfürsten von Württemberg, des Herrn Fürsten von Nassau-Oranien, Fürstenberg, Schwarzenberg und Hohenzollern gelegen sind, sollen sämmtlich und soweit hiernach nichts anderes insbesondere bedungen, und namentlich vestgesezt worden, mit allen anhängenden Rechten, Vortheilen und Lasten in die Lehenherrlichkeit des Kurhauses Baden übergehen, und alle deßfallsige befugte oder unbefugte Wiederrede des Bischofshofes ganz Tod ab und gefallen seyn und ihm in dem Reichsgesetz- und verfaßungsmäßigen Gebrauch derselben einigerley Hindernüs, wie die Namen haben möge, nicht in den Weeg gelegt werden. Mithin sollen auch alle davon sprechende Urkunden, welche sich in Handen des Herrn Bischofen oder seiner geistlichen Regierung befinden, an den Herrn Kurfürsten von Baden und deßen weltliche Regierung treulich ausgeliefert werden.

Zweitens.

Auf gleiche Weise und in gleichem Umfange gehen ohne alle Ausnahme alle evangelische oder reformirte Pfarr- und Kaplaney-Dienste, die von der Besetzung des Fürstbischofen und seines Domkapitels oder der Nebenstifter abgehangen haben, wo sie auch immer gelegen sind, in die Kurbadische Lehenherrlichkeit über, welche jedoch, wie sich von selbst versteht, nach denen bis hieher bestandenen

Normen von dem Kurhause Baden wird ausgeübt werden, wie es denn auch deßen alleinige Sache bleibt, wegen aller außer Landes oder Reichs gelegenen Pfründen oder Dienste die Anerkenntniß dieses Eintritts in die Lehenherrlichkeit, so weit sie etwa nöthig seyn möchte, für sich zu erwirken, und in Betreff der evangelischen oder reformirten Pfründen, deren Kollatur-Recht der Fürstbischof, das Domkapitel und die Nebenstifter bisher in der Schweitz ausgeübt haben, bischöflicher Seits die künftige Bestimmung den Unterhandlungen und der Uebereinkunft zwischen dem Kurhaus Baden und der helvetischen Republik überlassen wird.

Drittens.

Alle dermalen katholische Pfarr-, Kaplaney- und andere Pfründen, welche vorhin von den Fürstbischöfen von Konstanz, oder deren Domkapitel und einverleibten Nebenstiftern begeben worden und nicht in den oben im ersten Artikel besonders genannten Territorium, Landen und Gebiethen gelegen sind, sollen ebenfalls und ohne allen Unterschied und Ausnahme, mit Ueberlaßung aller anhängenden Rechte und Vortheile, aber nur jener Lasten die nach der gleichfolgenden Bestimmung noch dahin gehören, als der bischöflichen Kollatur angehörig angesehen, und die darüber sprechende Urkunden und Akten von den Kurbadischen Behörden an die bischöfliche Kurie ausgeliefert werden, und alle Ansprüche, die Kurbaden von wegen den Regalien des Hochstifts Konstanz auf die Lehensherrlichkeit, einer oder der andere machen könnte, sollen soweit nicht hiernach folgendermaßen eine Ausnahme namentlich und ausdrücklich bedungen worden ist, tod und ab sein, wie denn namentlich und vornehmlich auch unter diesen, nach wie vor, dem Besitzthum verbleibenden Pfründen, die katholischen Beneficien in der Schweitz, in den Erzherzoglich-Oestreichischen Vorlanden und in dem Erzherzoglich-Oestreichischen Fürstenthum Breysgau begriffen sind, jedoch hinwiederum auch badischer Seits für die Anerkenntniß der Fortdauer dieser bischöflichen Amtsausübung keine Sorge übernommen, sondern solche lediglich des Herrn Kurerzkanzlers Gnaden anheimgestellt wird. — Was übrigens die allenfalls von den Fürstbischöfen, dem Domkapitel und den Nebenstiftern, als Kollatoren und kirchlichen Lehenherrn ehedem getragene Lasten betrifft, so haften diese forthin, wie bisher auf dem mit dem Kollatur-Recht oder der

Kirchen-Lehenherrschaft vormals und auch noch jezt verbundenen Gütern, Besitzungen, Zehenden und Gefällen, wo immer dergleichen vorhanden sind: wo aber keine der vorbenannten Nuzbarkeiten, der Art Kirchenvermögens bei der Pfrund Kollatur bestanden, folglich der Beitrag zu den Lasten blos auf dem honore Collaturae gelegen ist; da soll mit dem honore Collaturae auch das darauf haftende onus an den künftigen Kollator übergehen und auch da, wo das Kirchenvermögen Kur-Baden nicht zugekommen oder entzogen worden ist, soll Kur-Baden keine Verbindlichkeit in Hinsicht der erwähnten Lasten obliegen.

Viertens.

Als nähere Bestimmung, Erklärung und respective Ausnahme der oben verglichenen Regeln ist weiter vestgesezt, und zwar

zu Gunsten des Ordinariats

1. daß die fünf Kaplaneyen im bischöflichen Seminario zu Meersburg, so lange dieses allda verbleibet, der bischöflichen Nomination heimfallen und nur auf den Fall erst, wenn solches Seminar etwa von da, aus welcher Ursache es immer seye, weggezogen würde, diese fünf Benefizien nebst ihren Incorporationsfundis der darauf gleich jetzo durch obige Regel radicirten Landesherrlichen Lehenherrlichkeit offen werden sollen.

2. daß, wenn nach berichtigtem Reichsconcordat über die künftigen Diöcesaneintheilungen zum Fortbestand des gedachten Seminars nöthig befunden würde, auf die einträglichen Pfarreyen der Diöces, für welche solches fortbesteht, verhältnißmäßige Abgaben zu legen, des Herrn Kurfürsten von Baden Durchlaucht nicht entgegen seyn wollen noch sollen, daß die in die Kurbadische Lehenherrlichkeit übergegangene Pfründen dazu in gleichem Maaße, wie die in der bischöflichen Nomination verbliebene verhältnißmäßig in Mitleidenheit gezogen werden.

3. daß die Dompfarrey, auch die Domkaplaneyen der Nebenstifter in Konstanz, soweit deren Fortdauer nach der Sekularisirung der Domkapitelsgüter und der daraus folgenden Suppreßion der dazu gehörigen Nebenstifter für die Fortsetzung der Religionsübung der Stadt Konstanz oder für die Einrichtung eines künftigen bischöflichen Domkapitels nothwendig werden wird, einstweilen ebenfalls der bischöflichen Nomination überlassen werden sollen, bis

sich durch Vollendung des Reichskonkordats darüber das Nähere ergeben wird, wo dann, wenn derartige Pfründvergebungen an den Domkapiteln in der Regel den Landesherrn zugewiesen werden sollten, des Herrn Kurfürsten von Baden Durchlaucht, an dem Genuß des gleichen Rechts bei obigen Dompfründen sich hiemit nichts begeben haben wollen.

Fünftens.

Umgekehrt ist als gleiche Erläuterung Bestimmung und respective Ausnahme

zu Gunsten Kur-Badens

bedungen, daß,

1. das Patronat-Recht der Pfarrey Meersburg der Landesherrschaft verbleiben, auch dieser Pfarrey der zum Seminar gezogene Pfründkörper auf den Fall, wenn gegen Verhoffen das Seminarium einmal wegkommen sollte, alsdann restitnirt werden solle.

2. In Ansehung der Kollatur der Pfarrey **Kaiserstuhl** wird wegen ihrem doppelten Verhältniß gegen die Schweitz und das Reich vorderhand nichts definitives ausgemacht, man erklärt sich jedoch bischöflicher Seits bereit, diese Kollatur an das Kurhaus Baden zu überlaßen, wofern die Pfarrei je als Reichspfarrey zu betrachten kommen wird. So wie

3. die Pfarrey Bodmann der Kurbadischen Lehenherrlichkeit mit und gleich denen im ersten Artikel benannten überlassen wird.

Sechstens.

Zur Uebersicht der Ernennungen, die hierdurch einem oder dem andern Theil der hohen Kontrahenten zufallen ist diesem Rezeß ein darnach eingerichtetes Verzeichniß angefügt, womit jedoch die Absicht nicht ist, wenn etwa ein oder anderes Beneficium darinn ausgeblieben seyn sollte, es demjenigen Theile zu entziehen, welchem es die in den drey ersten Artikeln abgeredete Regeln zuweisen, so wie auch

Siebentens.

Kein Theil dem andern wegen der ihm überlaßenen Kollationen, Nominationen und Lehenherrlichkeiten eine Eviktion verspricht, sondern jedem vor sich überlassen bleibt, aus den Reichsgesetzen und aus den vorliegenden Hochstiftsverträgen, Verkommnißen und

Observanzen sein Recht zu deduziren und zu vertretten, wozu jedoch jeder dem andern mit allen erfoderlichen Notizen und Unterstützungsmitteln treulich an Hand zu gehen, verspricht, wie denn auch

Achtens.

Zu diesem Behuf hiermit vestgesezt wird, daß alle obige wechselseitige Unterlaßung von Diensternennungen zugleich als Tausch- und Surrogationsvertrag gelten soll, so daß die unter den an Baden gekommenen Pfründen befindlichen ursprünglichen bischöflichen gegen die unter den, — dem Bistum überlaßenen Pfründen befindlichen ursprünglichen Patronatspfründen ausgewechselt seyn, mithin hinkünftig erstere für Lehenherrlich gewordene und leztere für bischöfliche Kollations-Pfarreyen Surrogationsweise eben so geachtet werden sollen, als ob sie diese Qualität von Alters und von Anfang an gehabt hätten.

Neuntens.

Gleich wie diese Vereinbarung ein Ausfluß der beedseitigen, besondern Friedliebenheit ist, so soll solche in Bezug der zuvor von ein und anderer Seite auf die Bahn gebrachten Prinzipien selbst — als das hierin bei Seite gelegt und auf sich beruhend gelaßen werden — für eine Entscheidung nicht geachtet, noch deshalb in andern Fällen für oder wider einen und den andern der kontrahirenden hohen Theile zu einer Konsequenz angezogen werden können.

Deßen Allem zu Urkund ist diese Theilungs-Abrede und Konkordat doppelt und gleichlautend ausgefertigt und das eine Exemplar von der Kurbadischen weltlichen Regierung des obern Fürstenthums am Bodensee unterzeichnet und der geistlichen Regierung des Bistums Konstanz zu Beisezung der Kurerzkanzlerischen Genehmigung ausgeliefert, das andere Exemplar aber von der bischöflichen Konstanzischen geistlichen Regierung unterzeichnet und der Kurbadischen weltlichen Regierung zur Auswirkung der Kurfürstlich Badischen Ratifikation eingehändigt worden, wo nochmals die beed ratificirte Exemplare wiederum gegen einander allhier in Meersburg ausgewechselt werden sollen.

Also verabredet und geschloßen Konstanz den 25. Juny 1804.

Hochfürstlich Bischöflich Konstanzische Geistliche Regierungs Präsident Vicarius officialis und geistliche Räthe.

(Folgen die Unterschriften.)

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen rc.

Genehmigen und ratificiren andurch vorstehenden zwischen der von Seiten des Herrn Kur-Erzkanzlers Liebden bevollmächtigten geistlichen Regierung Ihres Bisthums Konstanz uno zwischen der von Uns beauftragten weltlichen Regierung Unseres Fürstenthums Konstanz unterm 25. Juny dieses Jahrs zu Stande gekommenen Vergleich über die Patronat-Rechte des ehemaligen Hochstifts, Domstifts und der Nebenstifter von Konstanz — nach seinem ganzen Innhalt; zu deßen genauem Vollzug Wir Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger andurch verbindlich machen, auch zu mehrerer Erkräftigung gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterschrieben und mit unserm größern Staats-Siegel haben versehen laßen.

Gegeben Karlsruhe, den 27. July 1804.

(Gez.) Carl Friedrich, Kurfürst.

(L. S.)

(Gez.) vdt. Freiherr von Gayling.

Ad mandatum
Serenissimi. Electoris proprium
(Gez.) Ring.

Verzeichniß

derjenigen katholischen und evangelischen oder reformirten Pfarr-, Kaplaney- und andern geistlichen Pfründen, welche nach dem Vergleichs-Abschlusse, d. d. Meersburg vom 25. Junii 1804, zur Kurfürstlich Badischen Kollatur gehören und geeignet sind.

Katholische Pfarreyen.

In Kurfürstlich Badischer Landeshoheit, Gerichtsbarkeit oder Ortsherrlichkeit des oberen Fürstenthums:

Meersburg, Ittendorf, Markdorf, Wollmatingen, Allensbach, Markelfingen, Reichenau S. Johann, Reichenau Ober-Zell, Rei-

chenau Nieder-Zell, Bohlingen, Hornstaad, Schienen, Oehningen, Stahringen, Lienheim, Kaiserstuhl (beruht auf dem zweiten Punkt des fünften Artikels der Vergleichsurkunde), Seitingen, Weilheim, Durchhausen, Nesselwangen.

Im Prinz Badischen:

Seefelden.

In dermaliger Hoheit oder Jurisdiktion des Herrn Kurfürsten von Württemberg:

Hofen, Deißlingen.

Des Herrn Fürsten von Nassau-Oranien:

Hagnau.

Des Herrn Fürsten von Fürstenberg:

Biesendorf, Dietelhofen, Göggingen (alternirt mit Fürstenberg), Hattingen, Kirchdorf, Möhringen, Riedböhringen, Sumpfohren, Unadingen, Zimmern, Mundelfingen, Roggenbeuern.

Des Herrn Fürsten von Schwarzenberg:

Lottstetten.

Des Herrn Fürsten Hohenzollern-Sigmaringen:

Binzen.

Des Ritter-Kantons Hegäu:

Bodmann.

Katholische Kaplaneyen.

In Kurfürstlich Badischer Landeshoheit, Gerichtsbarkeit oder Ortsherrlichkeit des obern Fürstenthums:

Reichenau (Direktorat in der Klosterkirche), Reichenau (zwei Vikarien allda), Reichenau (Kaplaney St. Trinitatis), Reichenau (Kaplaney St. Pirminii), Niclasingen, Kaiserstuhl (beruht mit der Pfarrey auf dem zweiten Punkt des fünften Artikels der Vergleichsurkunde), Seitingen, Wurmlingen (Frühmeßpfründe), Wurmlingen (heil. Kreuzpfründe), Hefingen (alternirt mit der Schmidtschen Familie), Seelfingen (fällt weg, weil keine Kaplaney daselbst existirt).

Ehemalige Hoheit oder Jurisdiktion des Herrn Fürsten von Fürstenberg:

Hayngen, Eschbach, Filial von Mundelfingen.

Des Herrn Fürsten von Schwarzenberg:

Kadelburg (alternirt mit den Kollegiata in Zurzach).

Des Herrn Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen:

Rüelfingen (alternirt mit Hohenzollern=Sigmaringen), Empfingen.

Evangelische oder reformirte Pfarreyen.

Im Kur-Württembergischen:

Troßingen, Bunch, Kanstatt, Obertürkheim, Untertürkheim, Uhlbach, Schornbach und Appelspan.

In der Schweiz, Kantons Thurgau:

Arbon, Ermatingen, Frauenfeld, Berlingen oder Bernang, Tegerwylen, Gachnang, Elikon (Helferein zu Gachnang), Mühlheim, Hüttlingen (soll Kanton Zürich zustehen), Steckborn, Altnau, Altersweiler, Langenrickenbach, Pfyn, Summeri oder Ameriswyl, Wiegottingen, Lipperschwyl.

Kanton Zürich:

Laufen, Altikon, Glattfelden, Niederwenningen, Schöflisdorf.

Kanton Schaffhausen:

Buchberg, Schleitheim, Neukirch, Thaingen.

Verzeichniß

derjenigen katholischen Pfarreyen, Kaplaneyen und andern geistlichen Pfründen, welche nach dem Vergleichsabschluß, d. d. Meersburg vom 25. Junii 1804, zur bischöflich Konstanzischen Kollatur gehören und geeignet sind.

Katholische Pfarreyen.

Im Oesterreichischen:

Bildstein, Beimisweiler, Engerathshofen, Singen, Böhringen, Unlingen, Konstanz (Dompfarrey), Konstanz (Pfarrey bei St. Stephan Kollegiata), Konstanz (St. Johann), Konstanz (St. Paul allda), Radolfszell (Pfarrey oder Kustorie), Altheim, Berg, Heiltingen, Mühlhausen, Riedlingen, Sipplingen, Kappel, Aach, Raithaslach, Weitenau, Bräunlingen, Minseln, Saspach.

Im Fürstlich Thurn und Taxischen:

Dürmetingen.

Im Fürstlich Auersbergischen:

Thengen, Kommingen (Kaplaney).

Im ritterschaftlichen Kanton Hegäu:

Aigoltingen, Wangen, Steißlingen, Güttingen.

Kanton Donau:

Zwiefaltendorf.

Kanton Thurgau:

Arbon, Ermatingen, Frauenfeld, Gachnang, Mühlheim, Steckbohrn, Altenau, Pfyn, Sirnach, Verdtbühl (Pfarrey und Probstey).

Kanton Ergäu:

Ehrendingen.

Katholische Kaplaneyen und Kanonikate.

Im Kurfürstlich Badischen:

Meersburg (fünf Kaplaneyen im bischöflichen Seminar).

Im Oesterreichischen:

Bildstein, Hittisau, Horb, Langenegg, Sipplingen, Untertingesheim, Weitenau, Radolfszell (drei Kanonikate), Konstanz (die Domkaplaneyen), Konstanz (die Kaplaneyen bei dem Nebenstift St. Stephan), Konstanz (die Kaplaneyen bei dem Nebenstifte St. Johann), Konstanz (ein Kanonikat bei St. Stephan per prima preces), Konstanz (ein Kanonikat bei St. Johann per prima preces), Breisach (Präbende), Triberg (Kaplaney), Triberg (Pönitenziarie).

Im Kur-Bayerischen:

Buchhorn (Kaplaney).

Im Fürstlich Thurn und Taxischen:

Bussen.

Im Kanton Hegäu:

Welschenberg (Direktorat), Welschenberg (Pönitenziarie).

Im Kanton Thurgau:

Mannenbach, Steinbron, Sirnach, Bischofzell (Kanonikat) und Bischofzell (Kapellaria) per prima preces.

Im Kanton Ergäu:

Zurzach (die Kanonikate im Kapitel Monate, somit die Hälfte von zehn Kanonikaten daselbst).

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchen-Sektion.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1817.

Nr. 11,123. Schreiben des bischöflichen Vikariats in Konstanz vom 25. v. M., womit dasselbe das Kollaturrecht von der St.

Stephans-Stadtpfarrey zu Konstanz vermöge des Vertrags vom 25. Junii 1804 sich vorbehalten will.

Beschluß.

Dem bischöflichen Vikariate in Konstanz ist zu erwiedern: Der dortseits schon so oft berührte Vertrag vom 25. Juny 1804 ist zwischen Sr. Durchlaucht dem damaligen Herrn Kurfürsten von Baden und dem Herrn Kur-Erzkanzler als Bischof von Konstanz zu Erhaltung der beydseitigen freundschaftlichen Verhältnisse geschlossen worden.

Nachdem aber diese Verhältnisse sowohl durch die darauf erfolgten Friedensschlüsse und Landesvertheilungen als hauptsächlich durch den Tod des Herrn Fürst-Primas sich ganz verändert haben, auch Se. königliche Hoheit noch bei Hochdeßen Lebzeiten im Jahre 1814 wegen gestatteter Wiederbesetzung der Pfarrey Minseln sich ausdrücklich erklärt haben, daß es nur aus besonderer Rücksicht und Achtung gegen die Person des Herrn Fürst-Primas ohne Folge und Anerkennung eines fortwährenden bischöflichen Ernennungsrechtes geschehen sei, nachdem überdies Se. königliche Hoheit aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit im Jahre 1813 alle Privat-**Patronate- und Kollatur**-Rechte an sich gezogen und durch Ihr höchstes Edikt vom 28. September 1815 den Standes- und Grundherren allein das ihnen früher zugestandene Präsentationsrecht zurückgegeben haben; so kann von einem bischöflichen Patronate- oder Kollatur-Rechte überhaupt eben so wenig als von jenem Vertrage von Anno 1804 zwischen dem Herrn Kurfürsten von Baden und Bischof von Konstanz, die nicht mehr sind, noch künftig sein werden, eine Rede seyn.

(Gez.) Pfeiffer.

vdt. Porta.

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchen-Sektion.

Karlsruhe, den 27. August 1821.

Nr. 8787. Das Großherzogliche Ministerium des Innern plenum notificirt anher die höchste Entschließung Sr. königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staatsministerio vom 9. d. M., Nr. 2001, wernach in Betreff der von dem Bisthumsverweser Frey-

herrn von Wessenberg für das Bisthum Konstanz in Anspruch genommenen bischöflichen Kollatur-Rechte von gewissen Pfarreyen vermöge Vergleichs vom 25. Junii 1804 demselben eröffnet werden soll, daß es bei der neuesten Observanz und bei dem Staatsministerial-Beschlusse vom 28. September d. J., Nr. 4300, um so mehr sein Verbleiben habe, als ohnehin vor gänzlicher Vollziehung des Konkordates nicht wohl eine Neuerung statthaben könne.

Beschluß.

Hievon ist der Bisthumsverweser, Freyherr von Wessenberg, auf die wiederholte Vorstellung vom 30. Jenner d. J. mit dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß man nunmehr sub hodierno bei dem bischöflichen Vikariate die Einsendung der Klassifikationstabelle sämmtlicher Kompetenten um die schon so lange erledigten und ausgeschriebenen Pfarreyen Sipplingen und Thengen in Erinnerung bringe.

(Gez.) Pfeiffer.

vdt. Simmler.

Antwortschreiben des Bisthumsverwesers, Freyherrn von Wessenberg.

Großherzoglich Höchstpreißliches Staatsministerium!

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mir eine vom 9. datirte Entschließung Eines Höchstpreißlichen Staatsministeriums in Betreff meines Anspruchs auf die Ausübung der bischöflichen Kollatur-Rechte bei gewissen in dem Vergleich vom 25. Juny 1804 bezeichneten Pfründen eröffnet.

Ich kann nicht umhin, meine äußerste Verwunderung über diese Entschließung auszudrücken. Dieselbe spricht von einer neuesten Observanz, bei welcher es dermalen um so mehr sein Verbleiben habe, als ohnehin vor gänzlicher Vollziehung des Konkordates (?) nicht wohl eine Neuerung stattfinden könnte. Mir ist von einer neuesten Observanz nicht das Mindeste bekannt, und insofern ein einseitiges Nichterfüllen des feyerlichen Vertrags, der zwischen dem höchsten Landesfürsten und dem Bischof von Konstanz für sich und ihre Nachfolger abgeschlossen worden ist, eine Observanz genannt werden will, muß ich nicht nur mich, sondern weit mehr

noch das Bisthum Konstanz dagegen ausdrücklich und auf's Feyerlichste verwahren.

Was eine Neuerung betrifft, welche die höchste Entschließung für nicht wohl statthaft erklärt, kann hier wohl von keiner andern Neuerung die Rede sein, als gerade von derjenigen, welche durch die Nichthaltung eines feyerlichen Vertrags gemacht wurde. Denn von mir ist keine Neuerung angesprochen worden.

Eine wesentliche Pflicht, welche die Kirchengesetze einem jeweiligen Bisthumsverweser auflegen, besteht darin, daß er alle Rechte des Bisthums, welche diesem zur Zeit der Erledigung zukamen, unverletzt aufrecht erhalte, indem ihm nicht einmal die Befugniß zukömmt, sich darüber in Transaktionen einzulassen. Bei diesen rechtlichen Verhältnissen erübrigt mir zu meinem wahren und großen Bedauern nichts, als standhaft mit aller Ehrerbietung auf die Vollziehung des erwähnten Vertrags vom 25. Juny 1804 nach seinem ganzen Inhalt zu dringen und darauf unverrückt fest zu bestehen. Dabei erlaube ich mir nur noch die ehrerbiethige Bemerkung, daß die genaue Vollziehung dieses Vertrags, welchem noch unstreitig eben so viel Rechtskraft zukömmt, als irgend einem Andern dem eigenen wichtigen Interesse, nämlich dem sittlich-religiösen Wohl der Unterthanen in den betreffenden Pfarren am besten entsprechen würde.

Einer künftig bevorstehenden neuen Bisthum-Einrichtung könnte dadurch in keinem Falle ein Hinderniß gelegt werden. Es kann aber von einer solchen neuen Einrichtung keine Rede sein, so lange sie nicht auf rechtmäßige Weise in Vollziehung gesetzt ist, bis wohin die alten Rechtsverhältnisse die einzige Norm abgeben können. Ich vermag demnach der zuversichtlichen Hoffnung nicht zu entsagen, daß die höchste Staatsbehörde meinen, nicht persönlichen, sondern meinem Amt angehörenden Ansprüchen, die auf dem urkundlichen Recht beruhen, den gebührenden Schutz nicht verweigern werde.

Bei diesem Anlasse ersuche ich Ein Höchstpreißliches Staatsministerium, die Versicherung rc.

Erörterung der Frage: ob der wirkliche Erzbischof von Freiburg von Rechtswegen in Gemäßheit des Vertrags vom 25. Juni 1804 das Patronatrecht über jene Pfarreyen ansprechen

könne, welche in diesem Vertrage zur fernern Ausübung dieses Rechts vorbehalten sind.

Referent: Domdekan Burg, nachmaliger Bischof von Mainz.

Es handelt sich hier nicht davon, ob nicht der wirkliche Erzbischof von Freiburg als solcher befugt wäre, alle Patronatrechte, welche ehemals von den sämmtlichen Hochstiftern, aus deren Diöcesen das wirkliche Erzbisthum zusammengesetzt worden ist, ausgeübt und spätherhin durch Gewalt entrißen und zur Landesherrlichen Vergebung gezogen worden sind, nach hergestellter Kirchenverfaßung von Rechtswegen anzusprechen habe. — Sollte diese Frage zu erörtern sein, so dürfte es zwar einer Seits an entscheidenden Rechtsgründen nicht fehlen, welche für die Vindicirung dieser Patronatrechte sprechen, aber eben so viele Gründe der Klugheit dürften in den Weg treten, welche in dem gegenwärtigen Augenblicke gleich bei dem Eintritte der hergestellten Kirchenverfaßung diese Vindicirung als unräthlich darstellen.

Als ich früher über diesen Gegenstand bei der mir zu Theil gewordenen diplomatischen Geschäftsführung zu Rath gezogen wurde, erwiederte ich, daß bei der künftigen Kirchenverfassung dem Erzbischofe jene Patronatrechte nicht entzogen werden könnten, welche als Ausflüsse der bischöflichen Gewalt angesehen werden müßten, da aber schwer zu entscheiden sein dürfte, ob und welche Patronatrechte eigentlich als Ausflüsse der bischöflichen Gewalt und welche als zur weltlichen Lehnsherrlichkeit der ehemaligen Fürstbischöfe angesehen werden müßten, so wäre zwischen dem künftigen Erzbischofe und der Regierung deshalb eine Uebereinkunft zu treffen, wobei sich vielleicht der Erzbischof gefallen lassen dürfte, auf die wenigen Patronatrechte, von welchen er überhaupt mehr Verdruß als Vortheil zu erwarten haben dürfte, zu verzichten, wenn ihm der Vorschlag auf alle Pfarreyen im ganzen Grosherzogthum mit gebührendem Einfluß würde gesichert werden.

Dieser Gegenstand liegt aber hier nicht in Frage, sondern der oben bezeichnete, ob nämlich der benannte Vertrag vom 25. Juny 1804 einen Rechtsgrund darbiethe, den Anspruch auf die Patronatrechte über jene Pfarreyen in Anspruch zu nehmen, welche in jenem Vertrag der Vergebung des Bischofs vorbehalten sind. Das bischöfliche Generalvikariat von Konstanz hat durch eine Note vom

22. October 1827, welche den Bittschriften um die Pfarrey Sas=pach anliegt, zur Erörterung dieser Frage Veranlassung gegeben und behauptet, daß der wirkliche Erzbischof diese Rechte und in specie die Vergebung der Pfarrey Saspach anzusprechen habe.

Ich habe den Rechtszustand dieser Angelegenheit genau geprüft, und kann nicht nur die Ansicht des bischöflichen Generalvikariats nicht theilen, so sehr übrigens sein Eifer für die Erhaltung der bischöflichen Rechte zu loben ist, sondern muß mich sogar sehr wundern, daß dasselbe ohne Nachgiebigkeit einen Rechtsgrund verfechten konnte, der so äußerst unbestimmt und prekär ist und schwerlich bei einem Gerichtshofe für zulänglich gefunden werden dürfte.

Erstens ist jener Vertrag nichts weniger als eine eigentliche Uebereinkunft über die Theilung der wechselseitigen Ausübung der früher zum Hochstifte gehörigen Patronatrechte, indem der Kurfürst ohne alle Ausnahme alle Patronatrechte von jenen Beneficien an sich reißt, die in badischen Landen liegen, und dem Bischof blos überläßt, in jenen Landen noch diese Rechte auszuüben, wo eine Ausübung von Seite des Kurfürsten nicht zugelassen worden wäre, wie in der Schweiz, in Vorderöstreich und im Breisgau. — Es wurde also dabei schon stillschweigend vorbehalten, daß Baden auch diese Patronatrechte sich zueignen werde, sobald es seine Hoheitsrechte über diese Lande erstrecken würde.

Zweitens wird in diesem Vertrage, so spezios er auch klingt, nur von dem wirklichen Bischofe Karl von Dalberg gesprochen, nicht aber von seinem Nachfolger. Nach dessen Tod sollte also die Kraft dieses Vertrags von selbst erlöschen.

Was aber drittens diesen Vertrag wenigstens für den gegenwärtigen Zustand nach definitiv hergestelltem Erzbisthum ganz kraftlos macht, ist der Satz im Eingange desselben, wo ausdrücklich die Rede von dem provisorischen Zustand des Bisthums ist, bis eine andere Diözesan=Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn werde.

Erwägen wir viertens, daß das Großherzogliche Ministerium des Innern, katholische Kirchen=Section, unterm 2. October 1817 durch den Anspruch, welchen das bischöfliche Generalvikariat zu Konstanz auf die Kollation der damals erledigten Pfarrey St. Stephan in Konstanz, gestüzt auf den angeführten Vertrag vom 25. Juny 1804, glaubte machen zu müssen, sich veranlaßt gefunden

hat, gegen die Kraft und Anwendung dieses Vertrages nicht nur die von mir bemerkten Gründe anzuführen, sondern noch ausdrücklich zu erklären, daß derselbe schon im Jahre 1813 durch die allgemeine Aufhebung aller Patronatrechte aufgehoben worden sei, so wird man leicht einsehen, daß Seiner Erzbischöflichen Gnaden von unserer Seite der Rath nicht ertheilt werden könne, in Gemäßheit jenes Vertrags das Patronatrecht über jene Pfarreyen und in specie über jene von Saspach in Anspruch zu nehmen und zu vindiciren, folglich geht des Referenten Antrag auf den

Beschluß,

daß erstens das erzbischöfliche Generalvikariat dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, katholischen Kirchen-Section, den Vorschlag zur Besetzung der Pfarrey Saspach auf die gewöhnliche Weise wie bei andern Konkurspfarreyen einsende.

2) Daß Seine Erzbischöfliche Gnaden ersucht werden, baldmöglichst bei eben dieser Landesstelle es zu bewirken, daß die bei Vergebung der ehemals östreichischen Pfarreyen hergebrachten Konkursgesetze allgemein für alle Pfarreyen des ganzen Großherzogthums geltend gemacht werden möchten, damit der Verlust so ausgezeichneter Patronatrechte einigermaßen vergütet werden möchte.

Vorstellung des Erzbischöflichen Ordinariats an das Großherzogliche Staatsministerium vom 27. December 1827.

Bei den zur Besetzung der im Breysgau erledigten Pfarre Saspach von Konstanz eingesandten Bittschriften und Behelfen (?) fand sich eine Note des vormaligen Bisthumsverwesers, Freyherrn von Wessenberg, gemäß welcher zu Folge eines Vertrags vom 25. Juny 1804 das Patronat gedachter Pfarre (und mehrere andere) dem Bischofe zugesichert sein soll. Wir untersuchten also gleich die Vorakten über diesen Gegenstand und erlauben uns hierüber unsere ehrerbietigste Bitte und Vorstellung einzureichen.

Nachdem im Jahre 1803 die Secularisation der bischöflichen und landesherrlichen Besitzthümer des Bischofes und Hochstiftes zu Konstanz ausgesprochen war, wünschte das Durchlauchtigste Kurhaus Baden auch die Kollatur der geistlichen Pfründen, Pfarren und Kaplaneien oder die Patronatrechte, welche der Bischof in den an das Kurhaus übergegangenen Ländern und in einigen andern

Gegenden, worauf das Kurhaus noch den Blick geheftet haben mochte, besaß, und begehrte sie wirklich als eine weltlich gewordene Zubehörde der erlangten Landesherrlichkeit über die bischöflich konstanzischen Besitzungen. Jedoch leitete ein hohes Ministerium diese seine Forderung in den Weg eines freundlichen Vergleiches ein, wodurch ein Vertrag zwischen dem Durchlauchtigsten Churfürsten und dem damaligen Bischof von Dahlberg am 15. Juny 1804 zu Stande gekommen ist.

Kraft dieses Vertrags trat der Bischof seine sämmtlichen Patronate in den an Kurbaden übergegangenen Besitzungen ab und erhielt dagegen zur Entschädigung, als Surrogat und Tauschgegenstand vom Durchlauchtigsten Kurhause die Patronate, welche Er in der damaligen östreichischen Provinz Breisgau und den zu jener Zeit davon abhängigen Gegenden und Ortschaften und in der Schweitz noch in Besitz hatte.

Auf diese Weise verblieben dem Bischofe einige Pfarreyen und Kaplaneien im Breisgau und den zuständigen Orten; denn jene in der Schweiz giengen ohnehin verloren durch die Ablösung dieses Landes vom kirchlichen Verbande mit Konstanz. Aber auch diese geringen Ueberreste von einem ehemals sehr ansehnlichen Patronate, so feierlich sie dem Bischofe zugesichert waren, weigerte sich das Großherzlich badische Hochpreißliche Ministerium, nachdem das Breisgau dem Großherzogthum zugefallen ist, anzuerkennen und wieß die wiederholten Bitten und Vorstellungen des Konstanzischen Vikariats aus verschiedenen Ursachen ab.

Sie sind sämmtlich aufgezählt und zusammengestellt in einem Ministerial-Erlaß vom 2. Oktober 1817, Nr. 11,123, in welchem der Vertrag vom 25. Juny 1804 als wirkungslos und unkräftig erklärt wird und zwar

1) weil der Vertrag nur als ein persönliches Uebereinkommniß aus besonderer Achtung für den Kurfürsten von Dahlberg errichtet worden und somit nur auf seine Person Beziehung und keine weitern Folgen habe;

2) weil im Jahre 1803 durchaus alle Patronatrechte aufgehoben und

3) im Jahre 1815 nur den Standes- und Grundherren wieder zurückgegeben worden seyen.

Legen wir uns indessen den Vertrag selbst unter die Augen, so

tritt ein ganz anderes Ergebniß hervor, so daß es Verwunderung erregen muß, wie die Kuria von Konstanz so klare und unbedenkliche Aeußerungen übersehen hat, welche den Vertrag als ein auf allzeit und ewig abgeschloßenes Uebereinkommniß charakterisiren.

Drittens, so drückt sich der Vertrag aus: sollen alle dermalen katholische Pfarr-, Kaplaney und andere Pfründen — welche oben im ersten Artikel nicht ausgenommen sind — als der bischöflichen Kollation angehörig angesehen und die darüber sprechenden Urkunden und Acten von den Kurbadischen Behörden an die bischöfliche Kurie ausgeliefert werden und alle Ansprüche, die Kurbaden etwa wegen der Regalien des Hochstiftes Konstanz auf die Lehensherrlichkeit einer oder der andern machen könnte, sollen, so weit nicht hiernach folgendermaßen eine Ausnahme namentlich und ausdrücklich bedungen worden ist, todt und ab seyn u. s. w.

Achtens. Nachdem die im Badischen befindlichen bischöflichen Patronatspfründen an Kurbaden überlaßen und durch einen Surrogatsvertrag ausgewechselt seyn werden, fährt der Vertrag fort, sollen die letztern (nämlich die dem Bischofe zugestandenen) für bischöfliche Kollations-Pfarreyen surrogationsweise ebenso geachtet werden, als ob sie diese Qualität von Alters und von Anfang her gehabt hätten.

In der diesem Vertrage am 27. July 1804 ertheilten Ratifikation haben Se. königl. Hoheit Höchst seliger Herrn Vaters, preißwürdigsten Andenkens, folgende Worte ausgesprochen und eigenhändig unterzeichnet: zu deßen genauem Vollzug wir Uns und Unsere Regierungsnachfolger andurch verbindlich machen. Damit ist die am 15. September 1804 erfolgte bischöfliche Ratifikation gleichlautend: zu deßen genauem Vollzug wir uns und unsere Nachfolger am Bisthum Konstanz hiedurch verbindlich machen. Diese Ratifikation, welche ohne weitern Einwand angenommen wurde, hat dadurch Rechtskraft in den badischen Staaten von der damaligen höchsten Staatsgewalt erhalten und sie ebenso, wie alle vorhin angeführten Stellen, thuen dar, daß nicht etwa blos ein auf den Bischof von Dahlberg persönlich beabsichtigtes Uebereinkommniß eingegangen, sondern ein immerwährender, auf Regierungs- und Bisthums-Nachfolger gültiger Vertrag abgeschloßen worden sey. Wenn aber ein hohes Ministerium

des Innern die Gültigkeit dieses Vertrages dadurch früher ablehnen wollte, weil im Jahr 1815 die Patronatrechte nur den Standes- und Grundherrn zurückgegeben worden seyen, so hat ja die Verfaßungsurkunde des Großherzogthums Baden § 27 dieses Bedenken gelöst, welcher zu Folge der Landesbischof seinen Rang Nro. 3 nach den Häuptern der Standesherrlichen Familien und vor den acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels einnimmt. Wenn er auch nicht der ersten Klasse beigezählt wird, so sind doch seine Ständischen Vorrechte vor dem Grundherrlichen Adel anerkannt, weswegen ihm wenigstens die Begünstigungen der Grundherrn zu statten kommen sollten. Es ist auch nicht zu verkennen, daß der Landesbischof zur Ausübung der Patronatrechte auf eine ausnehmende Weise geeigenschaftet ist. Er muß als Pflicht die gesammte Geistlichkeit der Diöcese, die Vorbereitungen, Fähigkeiten, Verdienste und den moralischen Werth der Einzelnen, soweit es nur möglich ist, kennen. Er muß einsehen, zu welchem Platze jeder die erforderlichen Eigenschaften besitze oder ermangle, so zwar, daß Standes- und Grundherrn nicht selten die Gutmeinung der bischöflichen Behörde in solchen Fällen nachsuchen. Wie sollte man nun dem Bischofe vertragsmäßige, bei Fürstentreue zugesicherte Patronatrechte entziehen, da er in Ausübung derselben öfter der Rathgeber derjenigen ist, denen man sie auf ein neues eingeräumt hat? Se. königl. Hoheit haben bei der Gründung des Erzbisthums Ihrem Landesbischofe keine der ihm zukommenden Mittel entziehen wollen, Ihre erleuchteten Absichten in die Wirklichkeit einzuführen, namentlich sollte durch diese eben so gnädige als weise Veranstaltung die Sittlichkeit des geistlichen Standes, die leider hie und da, wie wir schmerzlich wahrnehmen müssen, gesunken ist, auf ein Neues angeregt und wieder gehoben werden. Zwar ist das geistige Einwirken die erste Aufgabe des Bischofes; sohin die kanonische Bestrafung; aber auch Belohnungen vermögen viel über das Herz des Menschen. Dazu hatte der Bischof in den ihm zugestandenen Patronaten ein Mittel in der Hand, wodurch er tadellosen und verdienten Priestern einen Beweis seines Anerkenntnißes zugehen laßen könnte, zur allgemeinen Ermunterung der übrigen Geistlichkeit.

Wir zweifeln nicht ein hohes Ministerium werde in den Landesbischof das volle Vertrauen setzen, daß er sich dieser Belohnungsmittel nur zur Beförderung der kirchlichen Zucht und Ordnung

und allein zu jenen Zwecken bedienen werde, welche das erhabene Augenmerk des höchsten Staatsoberhaupts sind.

In der Hoffnung, Hochpreisliches Ministerium werde dieses Gesuch nicht unbillig finden, ersuchen wir Hochselbes angelegenst, die angeführten Gründe gefälligst berücksichtigen, Se. königl. Hoheit hierüber einen günstigen Vortrag erstatten zu wollen, wodurch unser Hochwürdigster Erzbischof und seine Nachfolger zum innigsten Danke sich verpflichtet fühlen werden.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Sektion.

Karlsruhe, den 23. July 1831.

Nr. 8329. Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. d. M., Nr. 7589, womit in Betreff des von dem bischöflichen Ordinariate zu Freiburg in Anspruch genommenen Patronatsrechts auf die Pfarrey Saspach und mehrere andere Pfarreyen eine Abschrift des höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom 23. v. M., Nr. 1030—31, mitgetheilt wird.

Beschluß.

Dem Hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg wird eine Abschrift dieses höchsten Ministerial-Rescripts zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

(Gez.) Engeßzer.

vdt. Becker.

Nr. 1030—31. Se. königl. Hochheit beauftragen das Ministerum des Inūern auf hohen Vortrag vom 11. April d. J., Nr. 3930, dem Erzbischöflichen Generalvikariate auf deßen Erlaß vom 27. Dezember 1827 und 1828 zu erwiedern, daß Höchstdieselbe dem Verlangen, das Patronatrecht von Saspach und den andern in dem Vertrag von 1804 benannten Orten, so wie es damals der bischöflichen Kurie von Konstanz überlaßen war, der nun erzbischöflichen Kurie von Freiburg zu überlaßen, statt zu geben nicht im Stande sind, weil die der vormaligen Kurie von Konstanz zugestandenen Vertragsrechte, wenn sie auch mit den späther erfolgten gesetzlichen Anordnungen über die Kirchenverfassung hätten fortbestehen können, jedenfalls durch die Erlöschung des Bißthums

Konstanz untergegangen und keineswegs auf das neu errichtete Erzbisthum Freiburg übertragen worden, und es nicht in der Absicht Se. königl. Hoheit liegen kann, neue Koncessionen zu Schmälerungen Ihrer Landesherrlichen Gerechtsame zu machen, dahingegen würden Höchstdieselben jedesmal die Erinnerungen der Erzbischöflichen Kurie gegen die Fähigkeit oder Würdigkeit der von Höchst Ihnen ernannten Kirchendiener, so wie nach den Landesgesetzen in den Befugnißen der Kirchengewalt gelegen sind, mit jener Umsicht würdigen, zu welcher Höchstdieselben für Aufrechthaltung des Ansehens der katholischen Landeskirche Sich für verpflichtet halten.

Beschloßen. Karlsruhe, im großherzoglichen Staatsministerium, den 23. Juny 1831.

(Gez.) von Schäffer.

(Beilage Nro. III.)

Sogenannte Wahrsprüche des Freiburger Schwurgerichts.

Erste Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß derselbe im April vorigen Jahrs mit andern Personen sich verabredet und beschlossen hat, mittelst Anwendung von Gewalt die im Großherzogthum Baden bestehende Staatsverfassung umzustürzen?

Antwort: **Nein**, weil es im Laufe der Revolution geschehen ist.

Zweite Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß er nachher zu dem Zwecke, die im Großherzogthum Baden bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung der Gewalt umzustürzen, an verschiedenen Orten des See- und Oberrheinkreises in öffentlichen Reden der versammelten Volksmenge und in öffentlich verbreiteten gedruckten und geschriebenen Aufrufen, welche er an die Gemeinden und an die Bewohner der dortigen Gegend erlassen, zu einem bewaffneten Zuge nach Karlsruhe angestiftet hat?

A. **Nein**, Bemerkung wie bei 1.

Dritte Frage.

Ist es erwiesen, daß in Folge dieser Anstiftung und zu dem Zwecke des Umsturzes der bestehenden Staatsverfassung sich an verschiedenen Orten des Landes bewaffnete Schaaren von vielen hundert Personen zusammengerottet, das Land durchzogen und dem wegen Unzulänglichkeit der ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebotenen Militär bewaffneten Widerstand geleistet haben?

A. **Nein**, wie oben.

Vierte Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß er sich selbst diesen bewaffneten Schaaren zu dem Zwecke, die bestehende Staatsgewalt mittelst Anwendung von Gewalt umzustürzen, angeschlossen hat?

A. **Nein**.

Fünfte Frage.

Ist es erwiesen, daß zu dem Zwecke, mittelst Anwendung von Gewalt die bestehende Staatsform umzustürzen, zwischen den aufrührerischen Schaaren und dem zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebotenen Militär, in Folge des von den Erstern geleisteten Widerstandes, es am 20. April v. J. bei Steinen und am 23. April v. J. bei Güntersthal zu einem Gefechte gekommen ist, und daß bei diesem Gefechte drei Soldaten von den Aufrührern getödtet worden sind?

A. Nein.

Sechste Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß er bei Gelegenheit und im Zusammenhange mit dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung von Gewalt umzustürzen, unter Androhung von Waffengewalt sich 1) der Zollkasse von Kadelburg, 2) der Obereinnehmereikasse in Thiengen, 3) der Domänenverwaltungskasse daselbst bemächtigt, und von den in diesen Kassen vorhandenen Geldern im Betrag von mehreren 1000 fl. weggenommen habe?

A. Nein.

Siebente Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß derselbe im September v. J. mit Karl Blind und andern Personen sich verabredet und beschlossen hat, mittelst Anwendung von Gewalt die im Großherzogthum Baden bestehende Staatsverfassung umzustürzen und die Republik als Staatsform in Deutschland einzuführen?

1. A. Ja, aber mit mildernden Umständen.

2. A. Ja.

Achte Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß derselbe nachher zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung von Gewalt umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, am 21. September v. J. mit einer Schaar von bewaffneten Personen in die Stadt Lörrach eingezogen, daselbst, sowie auch an andern Orten, in öffentlichen Reden vor versammelter Menge zum Volksaufstande aufgefordert und die Republik als die sofort eingeführte Staatsform verkündet hat?

A. Nein.

Neunte Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß derselbe im Namen einer provisorischen Regierung Deutschlands in einem auf seine Anordnung gedruckten und öffentlich verbreiteten republikanischen Regierungsblatte das deutsche Volk aufgefordert hat, zur gewaltsamen Erstrebung der Republik die Waffen zu ergreifen?

1. A. Ja, aber ohne Vorbedacht, mit mildernden Umständen.
2. A. Ja.

Zehnte Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß derselbe im Namen der provisorischen Regierung Deutschlands zu dem Zwecke, mittelst Anwendung von Gewalt die bestehende Staatsverfassung umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, die waffenfähige Mannschaft vom 18. bis zum 40. Jahre unter Androhung von Geldstrafen und selbst der Todesstrafe zum bewaffneten Kampfe gegen die bestehende Staatsverfassung aufgeboten hat?

1. A. Ja, wie oben.
2. A. Ja.

Elfte Frage.

Ist es erwiesen, daß in Folge dieser Handlungen und zu dem Zwecke des Umsturzes der bestehenden Staatsverfassung und der Einführung der Republik in Deutschland sich an verschiedenen Orten bewaffnete Schaaren von mehrern 1000 Personen zusammengerottet, das Land bis Staufen durchzogen und den wegen Unterdrückung der ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebotenen großherzoglichen Truppen bewaffneten Widerstand geleistet haben?

A. Nein.

Zwölfte Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß er sich selbst diesen bewaffneten Schaaren zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung umzustürzen, angeschlossen hat und mitgezogen ist?

A. Nein.

Dreizehnte Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß derselbe im Namen der provisorischen Regierung Deutschlands zum Zwecke seines Unternehmens, die Staatsverfassung umzustürzen und die Republik ein-

zuführen, Befehle ertheilt hat, die großherzoglichen Staatskassen mit Beschlag zu belegen und die darin befindlichen Gelder wegzunehmen?

1. A. Ja, aber ohne Vorbedacht und mit mildernden Umständen.

2. A. Ja.

Vierzehnte Frage.

Ist es erwiesen, daß in Folge dieser Befehle die Gelder aus mehrern großherzoglichen Staatskassen im Betrage von mehrern 1000 fl. von den Aufständischen gewaltsam weggenommen wurden?

A. Nein.

Fünfzehnte Frage.

Ist es erwiesen, daß es zwischen den aufständischen Schaaren und den zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebotenen großherzoglichen Truppen in Folge des von den erstern geleisteten Widerstandes am 24. September v. J. bei Staufen zu einem Gefechte gekommen ist, wobei mehrere Soldaten gefährlich verwundet und der Eisenbahnaufseher Leibbrand von Pforzheim, als er entfliehen wollte, durch einen der Aufständischen getödtet wurde?

A. **Nein.**

Sechszehnte Frage.

Ist es erwiesen, daß bei Ausführung einer für den Zweck des Unternehmens, die bestehende Staatsverfassung gewaltsam umzustürzen und die Republik einzuführen, angeordneten Maßregel und im Zusammenhang damit Gensdarm Fritz aus Kleinlaufenburg von Aufrührern getödtet wurde?

A. **Nein.**

Siebzehnte Frage.

Ist der Angeklagte Karl Blind schuldig, daß derselbe im September v. J. mit G. Struve und anderen Personen sich verabredet und beschlossen hat, mittelst Anwendung von Gewalt die im Großherzogthum Baden bestehende Staatsverfassung umzustürzen und die Republik als Staatsform in Deutschland einzuführen?

1. A. Ja, aber mit mildernden Umständen.

2. A. Ja.

Achtzehnte Frage.

Ist der Angeklagte Karl Blind schuldig, daß derselbe nachher,

zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung von Gewalt umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, am 21. September v. J. mit Gustav Struve und einer Schaar bewaffneter Personen in die Stadt Lörrach einzogen und an verschiedenen Orten in öffentlichen Reden vor versammelter Menge in der Eigenschaft als Mitglied der provisorischen Regierung Deutschlands die Republik als die sofort eingeführte Staatsform verkündet hat?

A. Nein.

Neunzehnte Frage.

Ist der Angeklagte Karl Blind schuldig, daß derselbe in Verbindung mit G. Struve im Namen einer provisorischen Regierung Deutschlands in einem auf ihre Anordnung gedruckten und öffentlich verbreiteten republikanischen Regierungsblatte das deutsche Volk aufgefordert hat, zur gewaltsamen Erstrebung der Republik die Waffen zu ergreifen?

1. A. Ja, aber mit mildernden Umständen.
2. A. Ja.

Zwanzigste Frage.

Ist der Angeklagte K. Blind schuldig, daß derselbe im Namen der provisorischen Regierung Deutschlands zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, die waffenfähige Mannschaft vom 18. bis zum 40. Jahre unter Androhung von Geldstrafen und selbst der Todesstrafe zum bewaffneten Kampfe gegen die bestehende Staatsgewalt aufgeboten hat?

1. A. Ja, ohne Vorbedacht und mit mildernden Umständen.
2. A. Ja.

Einundzwanzigste Frage.

Ist es erwiesen, daß in Folge dieser Handlungen und zum Zwecke des Umsturzes der bestehenden Staatsverfassung und der Einführung der Republik in Deutschland sich an verschiedenen Orten bewaffnete Schaaren von mehrern 1000 Personen zusammengerottet, das Land bis Staufen durchzogen und der wegen Unterdrückung der ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebotenen großherzoglichen Truppen bewaffneten Widerstand geleistet haben?

A. Nein.

Zweiundzwanzigste Frage.

Ist der Angeklagte K. Blind schuldig, daß er sich selbst diesen bewaffneten Schaaren zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung von Gewalt umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, angeschlossen hat und mitgegangen ist?

A. Nein.

Dreiundzwanzigste Frage.

Ist der Angeklagte K. Blind schuldig, daß derselbe im Namen der provisorischen Regierung Deutschlands zum Zwecke seines Unternehmens, die Staatsverfassung umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, Befehle ertheilt hat, die großherzoglichen Staatskassen mit Beschlag zu belegen und die darin befindlichen Gelder wegzunehmen?

1. A. Ja, aber mit mildernden Umständen.
2. A. Nein.

Vierundzwanzigste Frage.

Ist es erwiesen, daß in Folge dieser Befehle die Gelder aus mehrern großherzoglichen Staatskassen im Betrage von mehrern 1000 fl. von den Aufständischen gewaltsam weggenommen wurden?

A. Nein.

Fünfundzwanzigste Frage.

Ist es erwiesen, daß zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, zwischen den aufständischen Schaaren und den zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebotenen großherzoglichen Truppen in Folge des von den erstern geleisteten Widerstandes es am 24. September v. J. bei Staufen zu einem Gefecht gekommen ist, wobei mehrere Soldaten gefährlich verwundet und der Eisenbahnaufseher Leibbrand von Pfolzheim, als er entfliehen wollte, durch einen der Aufständischen getödtet wurde?

1. A. Ja, aber mit mildernden Umständen.
2. A. Nein.

Sechsundzwanzigste Frage.

Ist es erwiesen, daß bei Ausführung einer für den Zweck des Unternehmens, die bestehende Staatsverfassung gewaltsam umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, angeordneten

Maßregel und im Zusammenhang damit Gensdarm Fritz von Kleinlaufenburg von Aufrührern getödtet wurde?

A. Nein.

(Gez.) Johann Georg Höflin, Obmann.

Zeugen: Joseph Hanser, Jakob Leonhard.

Beglaubigt: C. Richard, verpflicht. Gerichtsschreiber.

Freiburg, 30. März 1849.

Unterm 25. Dezember 1825, Nr. 186, verpfändeten die Eheleute J. G. B. und Th. H. von B. ein nicht gebautes Haus, Scheune und Stallung, wozu das Material nicht einmal vorhanden war, mit angeblicher Werthsumme und Feuerversicherung von 900 fl. gerichtlich geschätzt, um ein Kapital von 400 fl. zu erhalten. Dieses Haus wurde nie gebaut und im Jahr 1848 die Schuld aus dem Erlös eines Ackers und anderer Güterstücke zurückbezahlt.

Das Pfandgericht bestätigte diese Pfandverschreibung „sowohl in Rücksicht der zu Pfand bewilligten Güter, als auch rücksichtlich der Vertragspersonen, welche wir geprüft und da wir keinen Mangel fanden, uns gewähret unterschrieben."

Folgen die Unterschriften.

Einer der Unterzeichneten, damals Vogt, wurde im Jahr 1839 zum Bürgermeister gewählt. Die Gegner machten als Einwand gegen seine Bestätigung dieses Aktenstück geltend, und baten um Untersuchung, worauf nachstehende Entscheidungen erfolgten.

Großherzogl. Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Freiburg, den 18. Juli 1839.

In Untersuchungssachen gegen Altvogt S. M. von B. J. B. und M. W. wegen wissentlicher unrichtiger Pfandverschreibungen.

Beschluß.

Dem Landamte Freiburg die vorgelegten Akten mit dem Bemerken zurückzusenden, daß, da die Handlungen, deren die Inkulpaten beschuldigt sind, weder in der Absicht, Jemanden zu beschädigen, noch um einen unrechtmäßigen Gewinn daraus zu ziehen, begangen wurden, nach § 40 des Strafedikts ein Dienstgelübdebruch nicht angenommen werden könne, wenn auch der eine Inkulpat M. als Vogt verpflichtet worden wäre*), was jedoch nicht

*) Das Verpflichtungsprotokoll war bei Amt abhanden gekommen, der Vogt schon seit 7—8 Jahren im Amte.

hergestellt ist, daher kein Grund zu Fällung eines gerichtlichen Erkenntnisses vorhanden sei.

(Gez.) Kah.

vdt. Glückherr.

Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheinkreises.

Freiburg, den 30. Juli 1839.

Nr. 14,257. Vorstellung der Gemeinderäthe W. B. und F. F. u. s. w. von B. vom 25. d. M., die Bürgermeisterwahl betreffend.

Nr. 14,258. Bericht des Landamts Freiburg vom 24. d. M. Nr. 18,851 in gleichem Betreff.

Nr. 14,259. Eingabe des Advokaten Schmidt dahier vom 26. Juli d. J. in gleichem Betreff.

Beschluß.

Dem Landamte Freiburg unter Rücksendung der vorgelegten Akten zur weitern Eröffnung zu erwiedern:

In Erwägung, daß Altbürgermeister M. in B. bei der am 26. April d. J. stattgehabten Bürgermeisterwahl mit eminenter Stimmenmehrheit zum Bürgermeister gewählt worden und dadurch der größere Theil der Bürgerschaft das Zutrauen zu diesem Bürger bethätigt hat.

In Erwägung, daß die Grundherrschaft v. B. gegen die Person des Neugewählten nichts einzuwenden hat.

In weiterm Betracht, daß bei der gegen Altbürgermeister M. eingeleiteten Untersuchung wegen Unrichtigkeiten im Pfandschreibereiwesen sich zwar **Willkürlichkeiten** herausgestellt haben, keineswegs aber eine gewinnsüchtige oder betrügerische Absicht sich erwiesen hat, demnach in Berücksichtigung des § 13 der G. O. der Gewählte zur Führung des Bürgermeisteramts nicht untauglich erachtet werden kann.

In Betracht endlich, daß unverkennbar Leidenschaftlichkeit einer kleinen Partei dem Altbürgermeister M. den Weg zum Bürgermeisterdienst zu versperren sucht, welche keine weitere Berücksichtigung verdient, was insbesondere daraus hervorgeht, daß bereits vor langer Zeit rechtskräftig entschiedene Denunziationen wieder aufgegriffen werden wollen, so wird anmit auf gemachte Vorlage von Seite des Landamts nach § 3 der höchsten Verordnung vom

17. Juli 1833, Regierungsblatt Nr. 32, dem Altbürgermeister M. v. B. die Bestätigung als Bürgermeister von Amtswegen ertheilt.

Das Landamt wird in Folge dessen beauftragt, mit Abschneidung aller weitern Verhandlungen über die bereits entschiedenen Beschwerden den Altvogt M. in seinen Dienst einzusetzen, zu verpflichten und ihm anzuempfehlen, ein zuvorkommendes, gleichmäßiges Betragen gegen jeden Gemeindebürger zu beobachten, damit sobald als möglich die bekannten gehässigen Zerwürfnisse in B. ein Ende erreichen.

Den Quärulanten und ihrem Anhange ist Obiges gleichfalls mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß man keine weitere Rücksicht auf diese **ungegründeten** Beschwerden nehmen werde, und sie somit für ein- und allemal zur Ruhe gewiesen würden.

(Gez.) v. Reck.

(Beilage Nro. V.)

Sitzung der Ersten Kammer am 29. April 1848.

Auf der Regierungsbank: Staatsminister v. Dusch; Geh. Rath Nebenius; die Ministerialpräsidenten Staatsräthe Bekk und Hoffmann; Staatsrath Mathy.

Frhr. v. Andlaw begründet der Tagesordnung gemäß seine Motion, dahin lautend:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Als ich jüngst bei einem andern Anlasse mich mißbilligend über das Benehmen der Regierung aussprach, waren mir manche Thatsachen unbekannt, die ich nun kenne. Ich komme daher mit weit größerem Ernste auf die Stellung unserer Regierung heute zurück.

Seitdem hat sich die öffentliche Stimme in den übrigen deutschen Staaten mit einer Entrüstung über die Zustände unseres Landes erhoben, daß sie uns nicht gleichgültig sein darf, wenn wir nicht gleichsam als Verräther Deutschlands dastehen wollen. Sie trauen mir wohl zu, daß wichtige Beweggründe für mich bestehen müssen, um in diesem Saale einen Antrag zu stellen, wie geschah. Ich that es mit Widerstreben, aber eingedenk meines Eides und meiner Pflicht; ich hege dabei die feste Ueberzeugung, daß meine Worte nur einem Gedanken Ausdruck leihen, welchen Tausende empfinden.

Diese Ueberzeugung macht mich stark. Ich gehe ohne Umschweife und ohne Redekünste zur Sache über.

Der Sturm in einem großen Staate mußte nothwendig das kleine Nachbarland erschüttern, wo reiche Elemente innerer Gährung längst bestanden und theilweise schon zum Ausbruche gekommen waren. Die Erschütterung theilte sich vibrirend in einem weiten Kreislaufe durch ganz Deutschland mit, bald stärker und bald schwächer, je nachdem der gesinnungsvolle Kern eines zahlreichen und tüchtigen Volksstammes durch seine intensive, selbst eigene Kraft die Bewegung zu seinem Vortheil nützte oder nicht.

In einigen Städten unseres Landes wurden Petitionen veranlaßt, welche die bekannten vier Punkte verlangten: der Ruf nach Preßfreiheit, Volksbewaffnung, Schwurgericht und deutschem Parlament hallte durch alle vaterländische Gauen, und überall erfolgte die Zusage der Gewährung, wie bei uns.

Unmittelbar darauf fanden hier in Karlsruhe die bekannten peinlichen Auftritte des 1. März, jene bedrohlichen Bewegungen gegen das Residenzschloß des Großherzogs, am 2. März der Brand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheit Statt; Letzterer war offenbar eine politische Demonstration gegen den deutschen Bund. Bis zur Stunde ist dem Publikum nichts über den Ursprung dieser That bekannt, obschon der seitherige Verlauf der Dinge mit Gewißheit voraussetzen läßt, daß die Verzweigungen dieses Verbrechens mit Personalverhältnissen zusammenhängen und in Fäden auslaufen, welche der Regierung längst hätten bekannt werden müssen. Das diktatorische Verlangen eines Redners, dessen Zwecke namentlich in Bezug auf Volksbewaffnung heute zu Tage liegen, errang von der Regierung unverzüglich hierauf zwölf weitere Punkte, wovon mehrere die verwaltende Thätigkeit der Regierung beinahe ganz vernichten.

Die Demolirungen von Wohnungen, die Brandstiftungen, öffentlichen Drohungen, Erpressungen mit Waffengewalt im Odenwald und andern Gegenden des Landes folgten nun so rasch aufeinander, daß man an einen verborgenen Zusammenhang nicht zweifeln kann. Ein bezeichnendes Merkmal dieser Erscheinungen ist ihre Gleichartigkeit und die offenbare Vorübung für Das, was folgen sollte. Die sogenannte Volksversammlung in Offenburg gab der wachsenden Anarchie einen festern Charakter und eine Organisation. Daß sich diese Versammlung, oder vielmehr ihre Führer, im Namen eines ganzen Volkes eine Art von gesetzgebender Gewalt anmaßten, darüber darf man sich nicht wundern; daß aber eine bestehende Regierung sich den Schein gibt, eine solche Gewalt neben ihrer eigenen Autorität faktisch anzuerkennen, daß sie den sogenannten Beschlüssen einer solchen Versammlung dadurch eine unselige Wichtigkeit verleiht, daß sie Einzelnes wirklich vollzieht, was stürmisch begehrt worden ist, daß sie manche Angestellte verschiedenen Ranges entfernt, oder sich entfernen läßt, und durch Solche ersetzt, welche von daher verlangt werden, daß sie der ungesetzlichen Dezimirung

der Zweiten Kammer sich nicht mit aller Macht widersetzt, daß sie eine gegliederte Regierungsgewalt, welche sich über das ganze Land verbreitet, neben sich bilden läßt, daß sie unter Andern zu ihrem Organ einen Mann wählt, welcher nicht mit seinen gesetzlichen Untergebenen, sondern mit Ungesetzlichen in Verbindung tritt, welcher, um dem Vertrauen der Rebellen zu entsprechen, der Statthalter einer provisorischen Regierung wird; alle diese und noch andere Dinge mußten Unwillen und Staunen im gesunden Theil des Volkes erwecken, eine Empfindung, welche ganz Deutschland theilte.

Waren die angefeindeten Beamten z. B. schuldig, so verdienten sie Untersuchung und Strafe. Mußten sie als Opfer ihrer Gesinnung weichen, so mußte die volle Macht der Regierung in die Hände Jener übergehen, welche eine entgegengesetzte politische Gesinnung hegten. Man durfte aber von Seite der Regierung nicht den Wünschen der Partei entsprechen und ihrer Gesinnung sich entgegensetzen wollen.

Vergleicht man damit die vielerlei Rücksichten, welche man bei offenbar eid- oder pflichtvergessenen Beamten zeigt, indem man sie z. B. nicht sofort verhaftete und durch die rascheste Prozedur Amtsentsetzung und peinliche Strafe über sie verhängte, so liegt in solchen Thatsachen etwas ganz Unfaßliches.

Die Volksversammlungen im Lande nahmen inzwischen eine weitere und drohendere Verbreitung: Die Republik, d. h. nach der Art der Führer eine organisirte Staatsauflösung und drohender Raub und Mord, wird heute hier der That nach, morgen dort, selbst dem Worte nach verkündet. Die Regierung verläugnet ihre Kraft, um dem Unwesen zu begegnen, und lähmt sogar die Kräfte Jener, welche sich dagegen aufzulehnen wagen.

Versagte der Regierung hiezu wirklich die Kraft? Hat sie ihr Ansehen so tief sinken lassen? Oder fehlte ihr etwa nur der moralische Muth, wo nicht der Wille?

Was waren diese Volksversammlungen? Eine manchmal große Menschenmasse: Neugierige oder Unentschiedene, Stillschweigende die Meisten; eine Tribüne im ausschließlichen Besitze bekannter Wortführer, worunter manche, heute offene Rebellen, Fragestellungen und sogenannte Abstimmungen nach dem Kommando dieser Redner ꝛc.; eine Schaar bewaffneter Gesinnungsgenossen füllte meist die ersten

Reihen. Wehe Demjenigen, welcher es wagen wollte, eine andere Meinung auszusprechen, als die ihrige: Das Geschrei der Schergen übertönt ihn, glücklich, wenn nicht, wie geschah, solche muthige „Unkluge", hier an Freiheit glaubend, Gefahr für ihr Leben laufen.

Zahlreiche Stimmen in größeren Städten wie in Landgemeinden erhoben sich empört gegen solche Täuschung und Verfälschung. Ich selbst habe viele, viele zurückkehrende Landleute sich mit Entsetzen über diesen Unfug äußern hören, dem die Regierung eine stillschweigende Sanktion, ja noch mehr ertheilt. So schwer diese Anklagen klingen, so konnte die Schwäche der Regierung noch eine Art von Entschuldigung in der Neuheit der Verhältnisse und in der Schwierigkeit der politischen Gesammtlage finden. Die hohe Kammer unterstützte, so weit ihre beschränkte Wirksamkeit es ihr möglich machte, mit aller Hingebung und meist einstimmig jeden Vorschlag der Regierung. Man wollte von unserer Seite Alles vermeiden, was nur entfernt ihre Stellung erschweren oder den Schein leihen konnte, man möchte eine jüngst abgelaufene Epoche, über welche jeder Vernünftige den Stab gebrochen hat, unnatürlich festhalten.

Die letzten Wochen haben aber für mich diesen Standpunkt vollständig geändert.

Die Versammlung in Frankfurt war der Wendepunkt deutscher Geschicke überhaupt, vor Allem verhängnißvoll für unser Land. Wir haben dort, neben einer erhebenden, ungeheuern Mehrheit, welche für Recht, Ordnung und Sitte glühte, einzelne Männer eine Stellung einnehmen sehen, die der spitzfindigste Jurist mit dem geleisteten Verfassungseid nicht in Uebereinstimmung zu bringen wissen wird.

Dessenungeachtet erschien ungehindert einer dieser Männer noch einmal in unserer Zweiten Kammer, um unmittelbar darauf die Schrecken des Bürgerkriegs über weite Strecken zu verbreiten.

Es gelang den wohlgeordneten Agenten einer verbrecherischen Rotte, auf eine ganze Schaar Gesinnungsloser oder Feiglinge sich stützend, im Lande eine ungeheure Aufregung gegen deutsche Brüder und Krieger hervorzurufen, welche unsere Wohnungen und Deutschlands Grenzen sicherstellen sollten gegen fanatisirte Horden, die uns die Freiheit zu bringen vorgaben, zur Schande eines Volkes,

das eine ächte Freiheit selbst zu erringen und zu schützen wissen muß, soll es sie verdienen.

Die Regierung zauderte; als sie auf den stürmischen Antrag der Hecker'schen Partei die hier Verhafteten zu Anfang des vorigen Monats ohne Urtheil und mithin verfassungswidrig wieder frei gab, ertheilte sie die Versicherung, daß von jenem Zeitpunkte an die ganze Strenge des Gesetzes die Ruhestörer treffen sollte. Diese feierliche Zusage hat sie zum Unheil des Landes nicht erfüllt. Sie ließ die Widersetzlichkeit mehrerer Städte, wie Mannheim, Offenburg, Achern, Donaueschingen u. s. w., Bundestruppen aufzunehmen, ungeahndet, sie ließ wiederholt gefangene Rebellen in Donaueschingen zum Schrecken der Umgegend los, sie hat den Hecker und seine Anhänger nicht als Verräther des Vaterlandes erklärt und seinen Ausschluß aus der Kammer nicht verlangt; sie hat den Fickler nicht verhaftet, sondern dies große Verdienst gebührt der Voraussicht und patriotischen Sorgfalt des Abgeordneten Mathy. Ich vernehme mit Befriedigung dessen Eintritt in das Staatsministerium. Die Regierung hat nicht nur keine bewaffnete Macht in den Seekreis gesendet, um die Rädelsführer des Aufruhrs augenblicklich zu verhaften und die Bürger vor Terrorismus zu schützen, sondern in unbegreiflicher Versäumniß war nicht einmal sogar eine offizielle Kunde von dem Einmarsche unserer Bundestruppen zeitlich erlassen worden, wodurch die Aufregung auf das Höchste gesteigert war.

Ueberall bewies sie die zarteste Milde und Schonung gegen die Rebellen, während sie den friedlichen Bewohner des Landes, von Lörrach bis auf die Höhe des Schwarzwalds und längs dem Rhein und fast allenthalben, hartnäckig und schutzlos der Revolution Preis gab. Sie ließ sich wiederholt Vertrauensvota von der Zweiten Kammer geben und erhielt sie unbedingt unter dem Jubel einer für Ruhe und Ordnung begeisterten Bevölkerung. Die Regierung handelte nicht, trotz der aufopfernden Hingebung eines großen Theils der Bürger, besonders hier in Karlsruhe und auch an andern Orten. Ueber den von der öffentlichen Meinung verdammten Beschluß des Gemeinderaths in Freiburg verlangte die schreibselige Regierung schriftlichen Bericht, statt in so dringender Gefahr augenblicklich einen Kommissär mit unbeschränkter Vollmacht abzusenden, der durch energische Maßregeln dem entsetzlichen Unglück vorgebeugt hätte, das die Stadt seitdem getroffen hat. Die be-

waffnete Volksversammlung daselbst hat sie nicht gehindert, welche die Verwüstung Freiburgs allein möglich gemacht hat.

Der Aufruhr wuchs aber im Allgemeinen, Blut floß an manchem Orte; es wäre so leicht gewesen, im Keime das Uebel zu ersticken; ein unerhörter Mißbrauch momentaner Gewalt hatte überall die Bevölkerungen in ihrer großen Mehrheit über das Treiben der Rebellen aufgeklärt, eine feste Haltung, ein summarisches und standrechtliches Verfahren gegen die Urheber der Verbrechen, die man allenthalben kannte, die Befriedigung gerechter und billiger Wünsche, der so nothwendige moralische Schutz, dessen es bei der Auflösung unserer Zustände so dringend bedarf, und schnell wäre die Ordnung gewiß überall wiedergekehrt.

Was geschah? Lahme Untersuchungen wurden lahm vorbereitet, theilweise abweichend vom Buchstaben des Gesetzes, in halb gewöhnlichen und halb ungewöhnlichen Formen, mit der gewöhnlichsten Schläfrigkeit und Geheimnißkrämerei betrieben.

Ist es bei einem solchen Verfahren zu wundern, daß mehr und mehr die Erbitterung im Lande wächst?

Ist die Regierung so sehr in den Formen erstickt, frägt man, daß die Aufrührer ungestraft Alles thun dürfen, weil man ihnen mit unserer babylonischen Gesetzmacherei nicht beikommen kann? Man parlamentirt mit Rebellen, läßt ihre Führer, wie den Struve in Donaueschingen entweichen und gibt ihn, nachdem er eingebracht war, auf Demonstrationen in Säckingen hin wieder frei, entläßt Ehrlose auf ihr Ehrenwort; man läßt die öffentlichen Kassen berauben, wie z. B. zwei Mal auf der Schusterinsel, und trifft nicht einmal Vorkehrungen für den Wiederersatz; man läßt unsägliches Elend über das Volk ergehen. Man will das Leben der Meuterer schonen und läßt das Unheil anschwellen, bis es der Menschenleben mehr und mehr gekostet hat, nicht nur das Blut unselig Verblendeter, sondern das Blut auch unserer Landsleute, unserer Soldaten, das Blut unserer deutschen Brüder und Stammgenossen. Sind unsere Soldaten, sind die Soldaten unseres deutschen Vaterlandes nicht auch Söhne des Landes und zwar schuldlose Söhne, die man auf unverantwortliche Weise aufgeopfert?

Soll unser Land der Fluch von ganz Deutschland treffen?

Ist nicht das vergossene Blut eines Gagern allein schon dieses Fluches werth?

Nun wohl. die Regierung hat ein Gesetz verkündet, spät zwar, aber dennoch das, wie schon manches Andere bisher ohne Wirkung, mit dem vollen Ernst der Strafe droht.

Die Gelegenheit wird sich bieten, über dieses Machwerk zu sprechen; die öffentliche Meinung hat es bereits gerichtet und verurtheilt.

Wollte ich in die Einzelheiten dieses großen Dramas eingehen, welches sich seit zwei Monaten auf eine in der Staatengeschichte unerhörte Weise bei uns entwickelt, wüßte ich nicht zu enden. Bei den Ereignissen hier, in Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Offenburg, Donaueschingen, Lörrach, Säckingen, Kandern, Waldshut, Achern und so vielen andern Orten gab sich allenthalben die Rathlosigkeit und die Haltlosigkeit der Regierung kund, die wie ein Alp auf unserm Lande drückt.

Wie lange hat z. B. die Regierung die schändliche Verführung der Soldaten geduldet, ohne kräftig dagegen einzuschreiten? Wie empfindlich hat sie dadurch die so ehrenhafte Gesinnung des weitaus größten Theiles unseres Heeres beleidigt und gekränkt? Sie gab keinen Befehl, mit aller Schärfe gegen die Verführer aufzutreten. Hätte sie das Militär energisch einschreiten lassen, so wäre der Welt bald gezeigt worden, wie lügenhaft die Rebellen dasselbe verdächtigt haben. So aber ließ man das Militär nicht handeln, und es mußte im Ganzen die unverdiente Verdächtigung tragen, weil man es mit leeren Demonstrationen abgenützt hatte. Ist Dies zu entschuldigen, besonders für einen Grenzstaat, der die Vorhut Deutschlands in dieser ernsten Zeit sein soll?

Doch leider scheint die Regierung von diesen hohen Pflichten keine Ahnung zu haben, sonst wäre es unbegreiflich, wie sie im Augenblick, wo Deutschland im Norden und Süden angegriffen ist, an der westlichen Grenze einen Bürgerkrieg entstehen und sich nähren läßt.

Soll ich Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, von diesen Verschwörungen am hellen Tage und auf offener Straße an manchem Orte sprechen, von diesen reichen Bestechungsmitteln, von diesen Geld- und Getränkespenden, von diesem ungestörten Treiben und Aufreizen auf allen denkbaren Wegen, von dieser unverhüllten, geduldeten und bisher ganz straflosen Theilnahme eines Theils der Presse an dem Werke der Empörung? Bedarf es des

Beweises, daß unter dem goldenen Worte: „Freiheit" Zügellosigkeit, Plünderung, Mord, Auflösung aller gesetzlichen und sozialen Bande vielfach verstanden wird, wodurch die heilige Sache wahrer Freiheit selbst vielleicht auf Generationen durch Schuld und so zu sagen Mitwirkung der Regierung, zur Entrüstung aller Redlichen, aufgeopfert wird?

Diese landesverderbliche Wirthschaft muß aufhören, und will die Regierung den Aufruhr nicht strafen, so müssen ihre Glieder selbst die Strenge des Gesetzes fühlen.

Darum ist eine durchgreifende Untersuchung ihrer Handlungsweise nöthig, damit die verdiente Strafe Diejenigen treffe, die sich mit so schwerer Schuld am Vaterland versündigt haben.

Meine Angriffe scheinen zunächst dem Ministerium des Innern zu gelten. Ich achte den Vorstand dieses Ministeriums, und würde ihn sogar mit Bedauern aus den höchsten Kreisen der Regierung scheiden sehen; seinen guten Willen und standhafte Gesinnung am Anfange des Sturmes erkenne ich gerne an, derselbe hat jedoch im weitern Verlauf unserer Revolution ein Schwanken und Halbheit gezeigt, die, wie ich fürchte, kaum mehr zu entschuldigen sein dürfte.

Die öffentliche Stimme schreibt Dies dem entscheidenden Einfluß einiger Männer, zum Theil einer Kamarilla ohne gesetzliche Verantwortlichkeit zu, Männern, welche trotz vielerlei Wissen, den Mangel an Beruf zu einer heilsamen, praktischen Thätigkeit längst und vielfach dargethan haben. Diese Männer haben zunächst den Mißmuth und den Unwillen des Volkes auf sich geladen. Das Volk ist des Achseltragens, es ist des Liebäugelns mit allen Parteien müde.

Die Lage unseres kleinen Landes ist nicht nur gefahrdrohend für uns, sie ist es für ganz Deutschland, was einleuchtet und nahe liegt.

Hilfe muß uns werden! — Soll diese Hilfe erst über zahllose Leichen und über Aschenhaufen uns erreichen?

Der Krone liegt ob, ihre wichtigste Pflicht auszuüben, soll der Drang der Umstände nicht dahin führen, durch äußere Vermittlung zu erhalten, was uns noth thut, und Hilfe da zu suchen, wo wir sie finden können. Möge mein Ruf durch alle deutschen Gauen dringen! sie alle sind bedroht mit uns: Eigenthum und persönlicher

Schutz, Ordnung und Recht, ja die Gesittung darf in einem Theil des Ganzen nicht untergehen, soll die Gesammtheit den ungeheuren Gegenstoß nicht mit empfinden.

Ich stelle den Antrag:

> Die hohe Kammer wolle in einer Adresse Se. königl. Hoheit den Großherzog ehrerbietigst bitten, eine Untersuchung zu befehlen, ob nicht Mitglieder der obersten Staatsbehörde oder der Regierung nahe stehende Männer thatsächlich die Pläne der Revolutionspartei im Lande fördern, und somit entweder des Verraths an ganz Deutschland oder einer höchst strafbaren Vernachlässigung ihrer Pflichten, wo nicht des Eidbruchs schuldig sind. Sollten jedoch nur die Einsicht und die Befähigung dieser Männer den Ansprüchen des Augenblicks nicht genügen, so wolle es, im Hinblicke auf die allgemeine Gefahr für das gesammte deutsche Vaterland, Höchstdemselben gefallen, diese Staatsdiener ihrer Dienste zu entlassen.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die badischen Landstände sind es ihrer Ehre schuldig, dem beleidigten Deutschland die Genugthuung zu geben, daß sie an den Mißgriffen und Versäumnissen keinen Antheil haben und keine Mitschuld daran tragen wollen. Sonst sehen wir den Thron selbst bedroht, und wir geben der Welt das traurige Bild eines Staates, der nicht regieren und nicht regiert werden kann, in welchem rücksichtslose Rebellen konservative Schwächlinge tyrannisiren und der Wohlstand durch Halbheit und Haltlosigkeit zu Grunde geht.

Frhr. v. Göler d. ä. Ich unterstütze die Motion des Frhrn. v. Andlaw von ganzer Seele.

Graf v. Hennin. Ich unterstütze dieselbe ebenfalls.

Frhr. v. Gemmingen. Ich unterstütze gleichfalls die Motion ihrem Inhalte nach, und bin mit dem Hrn. Motionsbegründer namentlich darin vollkommen einverstanden, daß der Regierung ein Mangel an Energie zur Last fällt, welcher höchst verderbliche Folgen hatte. Dagegen scheint mir der Schlußantrag der Motion zu weit zu gehen; mit diesem kann ich mich daher nicht einverstanden erklären.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Durchlauchtigste, hochge-

ehrteste Herren! Sie haben eine schwere Anklage gegen uns gehört, und doch nicht in der Form einer Anklage. Ich hätte es vorgezogen, der geehrte Redner hätte auch noch die verfassungsmäßige Form gewählt.

Es ist leicht für Personen, welche außerhalb des Kampfes stehen, zu tadeln; es würde, wenn Sie an unserer Stelle wären, auch Ihnen schwer sein, zu handeln.

Was der Herr Antragsteller objektiv von den betrübten Verhältnissen im Lande gesprochen hat, muß ich natürlich aus voller Ueberzeugung als wahr anerkennen. Allein dagegen muß ich mich verwahren, wenn er sagt, daß die Regierung an der Entwicklung dieser Dinge Schuld trage. Wir haben schon Vieles tadeln gehört; ich habe aber, wenigstens seitdem ich (während der Motionsbegründung) in diesen Saal trat, Nichts vernommen darüber, was denn eigentlich hätte geschehen, wie anders hätte gehandelt werden sollen, denn wenn man nur sagt, man hätte die Aufrührer festnehmen und ihrem Treiben entgegentreten sollen, so ist damit Nichts gesagt. Alles Dasjenige, was damit verlangt wird, ist in der Wirklichkeit auch angeordnet worden, aber leider ohne Erfolg. Schon seit lange ist der Boden unterminirt. Das gesellschaftliche Gebäude ist auf der einen Seite durch den Verlauf der Zeit durchlöchert und morsch geworden, und auf der andern Seite haben Diejenigen, welche das morsche Gebäude ununterbrochen angegriffen haben, auch damit vorbereitet, daß es, wenn ein Anstoß von Außen kommt, zusammenstürzt.

Dies gilt von fast ganz Deutschland, aber wir in Baden sind in dieser Hinsicht in einer noch weit schlimmern Lage, als in andern deutschen Staaten, nicht bloß rücksichtlich unseres eigenen politischen Zustandes, sondern insbesondere wegen unserer Lage an der Grenze von Frankreich und der Schweiz.

Die Revolutionäre, deren es hier sowie anderwärts gibt, hätten kein Feld behaupten und nicht so weit kommen können, wenn sie nicht die Unterstützung von Außen im Auge gehabt hätten, welche sie ermuthigte und ihnen zugleich physische Macht beiführte. Dieses ist der Hauptgrund, warum es bei uns anders zugegangen ist, als in andern deutschen Ländern.

Nun zur Hauptsache.

Der Hr. Antragsteller sagt, man hätte sogleich im Anfang der

Bewegung, wo ein gefährlicher Charakter derselben sichtbar geworden ist, unterdrücken sollen. Er ist nur schuldig geblieben, zu sagen, wie es anzufangen gewesen wäre, um diese verbrecherische Bewegung zu unterdrücken. Er bemerkte, man habe die Presse unbedingt schalten und walten lassen, so wie Volksversammlungen gestattet, in welchen aufrührerische Reden gehalten wurden; aber er sagt nicht, mit welchen Mitteln es möglich gewesen wäre, dieses anders zu machen.

Ich kann Sie versichern, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß seit mehreren Wochen und vom Anfang der Bewegung an wiederholte Verfügungen in der vom Motionssteller angedeuteten Richtung an alle Orte, wo sich solche Ungesetzlichkeiten zeigten, ergangen sind. Der Boden war aber nicht vorhanden, daß sie hätten Erfolg haben können. Nirgends in den erregten Bezirken hatte ein Beamter auch nur die Möglichkeit, Das zum Vollzuge zu bringen, was der Hr. Antragsteller verlangt.

Es ist uns von verschiedenen Seiten her auf Weisungen in dieser Beziehung die Erwiederung zugekommen, daß nichts Anderes zu machen sei, als die gefährliche und verbrecherische Richtung der Bewegung durch Militärgewalt zu unterdrücken; daß es namentlich eine reine Unmöglichkeit sei, die bedrohlichen Versammlungen zu unterdrücken und die Aufwiegler zu verhaften, weil ein großer Theil der Bevölkerung sehr thätig, rührig und kräftig zu Werke gehe, und die Aufwiegler in ihren Bestrebungen unterstütze.

Was z. B. Konstanz betrifft, so war es etwas ganz Ausgemachtes, daß in dem nämlichen Augenblick, wo gegen Fickler — von welchem der Hr. Antragsteller gesprochen hat — eine Verhaftung versucht würde, alle Beamten in Konstanz verjagt worden wären; ja es war so weit, daß, wenn auch nur ein Untersuchungsverfahren eröffnet würde, die nämliche Gewaltthätigkeit stattfinden sollte. So wie in Konstanz, so ist es in Dutzend andern Orten auch gewesen. Wurden Befehle gegeben, so konnten sie nicht vollzogen werden.

Wir haben wohl gewußt, daß dieses mit den auswärtigen Zuzügern in Zusammenhang steht, und daß darin die eigentliche Gefahr liege. Wir waren überzeugt, daß wir mit dem inländischen Militär der Bewegung im Lande Meister würden, wenn nicht eben die verbrecherische Richtung der Bewegung dadurch gesteigert

worden wäre, daß die Frevler sich auf auswärtige Unterstützung verlassen konnten. Darum haben wir veranlaßt, daß Armeekorps aufgestellt werden, um die eigene Macht im Lande zu unterstützen.

Wer aber unsere deutschen Verhältnisse kennt, der weiß, wie viel es braucht, bis irgend eine derartige Maßregel, wobei andere Bundesstaaten Theil zu nehmen haben, zum Vollzug gebracht werden kann.

Endlich erschienen Truppen aus Bayern und Württemberg an den Grenzen des Bodensees, während hier unten eine Anzahl von hessischen Truppen neben den unsrigen funktionirten, und wirklich größere Auswüchse schon zurückhielten.

Der Herr Sprecher wirft uns vor, daß wir damals der Bevölkerung im Seekreis nicht rechtzeitig von dem Einrücken des Militärs Kenntniß gegeben haben.

Er weiß aber nicht, daß wir in dem nämlichen Augenblicke, wo wir die Nachricht erhalten haben, auch die Nachricht an die dortigen Behörden abgehen ließen; daß es dann aber schon zu spät war, und ehe uns die Zusage der Unterstützung dieses Militärs gemacht war, konnten wir keine Nachricht geben, daß das Militär einrücken werde. Dann hat der Herr Redner nicht beachtet, welcher außerordentliche Widerstand bei der ersten Nachricht von diesem Einrücken sich organisirt hat.

Das Volk, in Zeiten wie jetzt, ist argwöhnisch; es vermuthet überall, daß man seine Freiheit unterdrücken wolle, und diese Idee ist stärker, als alle Bajonette.

Eine *wirkliche* Unterdrückung der Freiheit wäre mit allen Bajonetten nicht zu erzielen. Man mußte daher Aufklärung geben; und nachdem nur einigermaßen dies gewirkt hatte, den Einmarsch der Truppen wieder verlangen.

Nach unserm Wunsche hätte dieser Einmarsch dann auch früher geschehen sollen; aber es konnte unsern Anträgen nicht so schnell entsprochen werden, es kann zumal bei Verhandlungen mit Andern nicht Alles auf *den* Tag geschehen, wo man es für nöthig erachtet.

Der Hr. Motionssteller sagt ferner: „wir hätten die Volksversammlungen nicht gehindert, obgleich sie zumal bei dem bewaffneten Erscheinen einen gefährlichen Charakter auch im Rheinthal angenommen haben.“ Auch hier ist er im Irrthum, wenn er glaubt,

daß wir ohne eine starke bewaffnete Macht nur einen Versuch hätten machen können, eine solche Versammlung zu unterdrücken. Daß wir aber damals noch keine so starke Macht im Lande gehabt haben, ist bekannt. Was die Volksversammlung in Freiburg betrifft, deren der Herr Redner Erwähnung gethan, so weiß derselbe nicht, was in dieser Hinsicht von uns geschehen ist, aber leider ohne Erfolg. Diese Versammlung ist in der nämlichen Stunde, als diese Nachricht hierher kam, verboten worden.

Die Autoritäten von Freiburg, sowohl die Staats- als die Gemeindebehörde, haben aber erklärt, daß der Vollzug des Verbots eine reine Unmöglichkeit sei, und daß es sich nur darum handle, ob man etwa das Verbot dem Gespötte preisgeben, oder dasselbe gar nicht verkünden soll.

Von diesem Standpunkte aus haben sie die Bekanntmachung des Verbots unterlassen.

Es ist indessen diese Volksversammlung nicht lange vorher bekannt geworden, so daß auch wohl keine Zeit war, darüber länger zu erörtern, oder eine stärkere Militärmacht nach Freiburg abzuordnen.

Ueberhaupt ist hier ganz besonders in Anschlag zu bringen, daß wir hier unmöglich über die Dislokationen der Truppen eine freie Verfügung haben können. Wer das Militärkommando hat, muß den Operationsplan machen, und es ist gefährlich, einzugreifen, weil man in der Entfernung nicht weiß, was der Augenblick erfordert, wo die Truppen sich gerade befinden, und ob und unter welchen Voraussetzungen sie einen Angriff machen können. Auch darf das Militär selbst sich nicht blosstellen, es kann nicht in kleinen Abtheilungen gegen große Massen auftreten. So ist es nach und nach gekommen, daß mehrere größere Erzesse verübt wurden, welche nicht anders als durch starke Militärgewalt unterdrückt werden können. Die Regierung hat Nichts versäumt, die Militärgewalt so stark zu machen, als es nur möglich war. Aber auch jetzt noch können solche Erzesse nicht überall verhindert werden, weil eine Zersplitterung des Militärs schon in strategischer Hinsicht nachtheilig ist.

Wenn wir jedem Bezirk, welcher zur Herstellung der Ordnung Militär verlangt, und um die Ordnung herzustellen und Erzesse zu verhüten, auch nöthig gehabt hätte, seinen Wunsch hätten

erfüllen wollen, so hätten wir gar Nichts ausgerichtet, sondern nur die Gefahr gehabt, daß die Soldaten geschlagen und die Macht, welche nach der Auflösung oder Lockerung der inneren Bande fast allein noch übrig geblieben, vernichtet worden wäre. Man muß in solchen Dingen mit Vorsicht verfahren, und die Regierung in Karlsruhe kann darüber, wie schon erwähnt, unmöglich frei selbst verfügen; — sie kann Nichts thun, als daß sie Mittheilungen macht und Requisitionen erläßt, immer mit dem Vorbehalt der Gegengründe, welche der Kommandant an Ort und Stelle erwägen muß.

Der Hr. Motionssteller wirft uns weiter vor, wir hätten schon von Anfang an die Soldaten verführen oder die Versuche hiezu geschehen lassen. Es ist mit diesem Vorwurf gerade wie mit den andern. Wir haben gethan, was in dieser Beziehung möglich war; wir haben es wiederholt eingeschärft, auf solche Verführungen ein wachsames Auge zu haben, und wo Jemand entdeckt wird, sogleich nach der vollen Strenge des Gesetzes gegen ihn zu verfahren. Es ist aber bei solchen Versuchen schwerer, die Thäter herauszufinden, als bei den offenen Versammlungen, und eben so schwer ist es, wenn die Thäter herausgefunden sind, dem Befehle einen Vollzug verschaffen, wenn man weiß, daß in demselben Augenblicke die bethörte Menge sich der Frevler annimmt. Auch in größern Städten, wo eine bedeutendere Macht vereinigt war, mußte immer noch erhoben werden, ob von dieser Macht Gebrauch gemacht werden könne oder nicht, ob sie nämlich stark genug sei, um nicht komprommirt zu werden und um damit die Autorität nicht nur des Gesetzes, sondern die noch im Hintergrund stehende Autorität der öffentlichen Macht selbst zu schwächen.

Was hier gesagt ist von der Versäumniß in Hinsicht auf gerichtliche Verfolgungen, fällt uns nicht zur Last, sondern es fällt auf die Verhältnisse, es beruht auf einer durch frühere Zustände und fremde Ereignisse bewirkten unabwendbaren Nothwendigkeit.

Der Hr. Motionssteller wird z. B. Denjenigen, die noch im Februar d. J. in Frankreich das Steuerruder führten, den Mangel an Energie gewiß nicht vorwerfen. Diese Energie war anerkennenswerth und großartig; aber jene Männer haben mit aller dieser Energie nicht vermocht, den unterwühlten Boden rein oder das morsche Gebäude aufrecht zu erhalten. Die geschichtlich durch

Jahrzehnde und durch Jahrhunderte sich entwickelnden und nun einmal gegebenen Zustände können nicht so leichter Hand durch den Willen einer Regierung beseitigt werden. Die Macht der Umstände ist stärker als alle Regierungen.

Auch ist nicht zu vergessen, daß man durch unvorsichtig versuchte gewaltsame Mittel oft gerade den entgegengesetzten Erfolg fördert.

Mit einer einzigen unklugen Gewaltthat wird in Zeiten dieser Art oft ein weit größerer Nachtheil zugefügt, als durch umsichtiges Verfahren.

Es ist schwer, über alle diese Vorgänge hier Rechenschaft zu geben; die Akten sind natürlich bis in's Große angewachsen, und daraus kann man sich überzeugen, wie in Beziehung auf jeden einzelnen Vorgang unablässige Maßregeln angeordnet wurden, die im Allgemeinen einen Erfolg hätten haben sollen, den Umständen nach ihn aber nicht haben konnten.

Im Uebrigen müssen wir es der hohen Kammer, so wie überhaupt dem Publikum überlassen, den Stab über uns zu brechen. Wir wurden von den verschiedenartigsten Seiten angefeindet, und es mag also auch hier noch geschehen. In der nämlichen Weise, wie die Volksversammlungen gegen uns aufgetreten sind, wenn auch in anderer Richtung, ist der Frhr. v. Andlaw nun hier gegen uns aufgetreten. Mittelst Maueranschlägen und in Beschlüssen von Volksversammlungen sind wir blutgierige Bedrücker und Volksfeinde genannt worden. Hier ist Aehnliches geschehen.

Das Eine wie das Andere wird nicht beitragen, in dieser sturmbewegten Zeit das Steuer festzuhalten.

Das Urtheil über unsere Fähigkeit, zu regieren, wolle Jedem frei anheim gestellt bleiben; die spätere Zeit wird vielleicht geeigneter sein, ein gerechtes Urtheil über uns zu fällen.

Der Hr. Motionssteller hat zwar das Recht uns für unfähig zu halten, so wie auch uns das Recht zusteht, ihn für unfähig zu halten, unsere Lage zu beurtheilen. (Von der Galerie ertönt ein vielstimmiges Bravo.)

Ich will mich in diese Sache nicht weiter einlassen, doch muß ich auf den gestellten Antrag noch zurückkommen. Als ich gestern die Ankündigung der Motion las, so konnte ich mein Staunen nicht unterdrücken, und Alle, die ich darüber hörte, haben dasselbe Gefühl gehabt.

Ich achte den Hrn. Motionssteller als einen wohlgesinnten edlen Mann, und ich habe Dieses schon wiederholt erklärt; aber unbegreiflich ist es, daß er sich so weit verirren konnte, uns eine Theilnahme an dem Komplott zuzuschreiben.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Wir können Nichts dagegen erinnern, wenn Sie Thatsachen anführen und uns in Anklagestand versetzen;' wenn Sie ganz bestimmt sagen, wir hätten durch diesen oder jenen Schritt oder Nichtschritt den Aufruhr begünstigt, also verbrecherisch gehandelt.

Allein Verdächtigungen, die darin liegen, daß man bloß sagt, es soll untersucht werden, ob wir Theilhaber an einer hochverrätherischen Verbindung seien, solche Verdächtigungen hätte ich von dem Hrn. Motionssteller nicht erwartet.

Erlauben Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! daß ich ganz frei spreche, wie der Hr. Antragsteller.

Es ist schon die bloße Ankündigung der Motion, wie sie lautet, von der Art, daß sie als einfache Aeußerung in diesem Saale einen Ordnungsruf des Hrn. Präsidenten verdient hätte.

Selbst in der andern Kammer, wo die Redefreiheit doch sehr weit getrieben wird, ist es schon dutzend Mal geschehen, daß, wenn Aeußerungen dieser Art gemacht, namentlich wenn die Absichten verdächtigt wurden, der Präsident den Redner zur Ordnung gerufen hat. Es ist dieses das Mindeste, was der Redner sich in solchem Falle gefallen lassen muß.

Zum Schlusse muß ich nun nur noch erklären, daß diese Verdächtigung mit einer Indignation von unserer Seite aufgenommen wurde; wir weisen sie zurück, und ich will hier keine entgegengesetzten Verdächtigungen vorbringen.

Ich achte die Absicht Aller und gebe zu, daß Jeder eine andere Meinung haben kann, und ich werfe ihm nicht vor, daß er dabei eine böse Absicht gehabt habe, bin aber zu einer gleichen Forderung auch von Andern berechtigt.

Staatsminister v. Dusch. Ich trete mit vollem Gefühle, mit voller Ueberzeugung, der Rede meines Herrn Kollegen und namentlich dem Schlusse derselben, bei.

Die Motion, welche wir gehört haben, ist nicht durch Thatsachen begründet; sie beruht nur auf Zweifeln, welche der Herr Antragsteller hegte und welche ihn höchstens zu einer Anfrage an

die Regierung veranlassen konnten. Er hat es indessen vorgezogen, geradezu Anschuldigungen gegen uns auszusprechen, ohne doch den verfassungsmäßigen Weg der Anklage zu wählen. Ich verlange aber von ihm, daß er uns förmlich in Anklagestand versetze, und uns dadurch Gelegenheit geben werde, seine Anschuldigungen, welche er näher zu begründen haben wird, erschöpfend zu widerlegen.

Geh. Rath Nebenius. Auch ich trete Demjenigen bei, was die beiden verehrten Redner vor mir gesagt haben; und bin vollkommen bereit, die Verantwortlichkeit für das Geschehene mit denselben zu theilen.

Oberforstrath v. Gemmingen. Um jedem Mißverständnisse zu begegnen, erkläre ich nochmals, daß ich mich mit dem Inhalte der Motion des Frhrn. v. Andlaw nur in so weit einverstanden erklärt habe, als auch ich die Bemerkung nicht unterdrücken kann, daß die Regierung namentlich im Anfange der Bewegung keine genügende Energie entwickelt hat. Ich erkenne an, daß der Boden seit vielen Jahren unterminirt war, was Diejenigen, welche seit Jahren daran gearbeitet haben, verantworten mögen; daß die Lage der Regierung eine sehr schwierige war, indem sie auch nicht von der zweiten Kammer mit energischen Maßregeln unterstützt wurde, welche Vieles geschehen ließ, was den Anfang der Bewegung hervorrief. Ferner kann ich nicht billigen die Amnestirung der politischen Verbrecher zum Theil vor dem Schluß der Untersuchung, so wie daß die Einberufung der Soldaten zur Verstärkung des gewöhnlichen Dienststandes so lange verzögert wurde, wodurch ein doppeltes Uebel entstand, einmal, daß die Regierung zur kräftigen Einschreitung nicht die nöthige Kraft entwickeln konnte, und zweitens, daß an den beurlaubten Soldaten leichter Korruptionsversuche gemacht werden konnten, welche üble Folgen hätten herbeiführen können. Ohne die würdige und kräftige Haltung der hiesigen Bürgerschaft bei den ersten Erzessen hätte unberechenbares Unheil entstehen können.

Einen seit Jahren begangenen Fehler glaube ich auch berühren zu müssen, nämlich den, daß die Regierung größtentheils solche Beamte in den Seekreis versetzt hat, welche gar nicht geeignet waren, das Vertrauen der dortigen Bewohner zu gewinnen, und mehr verdorben als gut gemacht haben.

In Bezug auf den Antrag des Herrn Motionsstellers muß ich

nochmals erklären, daß ich demselben meine Zustimmung nicht geben kann.

Frhr. v. Andlaw. Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich habe Anschuldigungen gegen die Regierung ausgesprochen und muß es mir daher gefallen lassen, wenn von Seite der Ministerbank auch ich beschuldigt werde. Es geht kalt und ruhig an mir vorüber.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat erklärt, er würde eine wirkliche Anklage einer bloßen Verdächtigung, wie sie in meinem Antrag liegt, vorgezogen haben. Ich habe zwar eine mildere Form gewählt, werde jedoch, wenn es gewünscht wird, in Uebereinstimmung mit dem § 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 bestimmte Punkte in einer Akte zusammenfassen und diese auf dem Tische des Herrn Präsidenten niederlegen.

Der Vorstand des Ministeriums des Innern hat zugegeben, daß ich die traurigen Zustände des Landes treu geschildert habe, allein die Frage mir entgegengestellt, wie man es anders hätte machen sollen, und mir die Fähigkeit abgesprochen, die Handlungen der Regierung zu beurtheilen; es hat derselbe von den unermüdlichen Weisungen gesprochen, die von seiner Seite ertheilt, aber nicht befolgt worden sind; er sagt, es sei weit leichter zu tadeln, als es besser zu machen; es ist dies ein wahres, aber kein neues Wort. Es wird sich nur darum handeln, ob der Tadel gegründet sei oder nicht. Als vor einer langen Reihe von Jahren Se. königl. Hoheit mir ein Staatsamt anvertrauen wollte, trat ich dasselbe zu meiner seitherigen vollkommenen Zufriedenheit nicht an, weil man von mancher Seite mir die Befähigung nicht zutraute, dasselbe zu verwalten; ich glaube indessen, daß ich mir im entgegengesetzten Falle im Laufe dieser Zeit jene praktische Fähigkeit auch hätte aneignen können, um irgend einem Amte vorzustehen, das mir übertragen worden wäre. In solchem Falle würde ich mit allem Muthe, mit hingebender Berufstreue und möglichster Einsicht gesucht haben, meinen Pflichten zu genügen, oder ich hätte meiner Stelle entsagt. Seitdem habe ich 15 Jahre lang mit kurzer Unterbrechung meinen Sitz in dieser Kammer behauptet, und nothwendig einige parlamentarische Erfahrung erlangt; mein Alter läßt auch keine Jugendstreiche mehr erwarten. Was ich thue, pflege ich zu überlegen, und die Fassung meiner Motionsanzeige habe ich wohl überlegt. Hätte

ich der Handlungsweise der Minister eine schlimme Absicht unterlegen wollen, hätte ich an überlegte Schritte und nicht an einen Verrath aus Schwäche gedacht, so würde ich mich nicht des Ausdrucks „thatsächlich" bedient haben, sondern ich hätte „absichtlich" oder „wissentlich" gesetzt. In solchem Falle wäre der Vorwurf des Präsidenten etwa kein ungerechter; nun aber weise ich denselben mit allem Stolze eines beleidigten Selbstgefühls zurück, mit all' der Kraft der Ueberzeugung, wie sie mir inne wohnt. Nicht minder rüge ich den von dem Herrn Ministerialchef ausgesprochenen Tadel unseres durchlauchtigsten Präsidiums. Diesem und nicht dem Minister liegt es ob, die Ordnung dieses Hauses mit gewohnter Würde zu handhaben. In der langen Zeit meiner ständischen Wirksamkeit war das hohe Präsidium nie in der Lage, einen Ordnungsruf gegen mich ergehen zu lassen, gestern nicht, noch heute, ich kenne die Gesetze des Anstandes und mein Recht. Ich kehre zur gewohnten Ruhe zurück.

Der Präsident des Ministeriums des Innern behauptet, an der Entwicklung der Dinge sei die Regierung nicht schuld, diese Erscheinungen lägen nun einmal in der Zeit und in der Richtung der Menschen. Derselbe muß nicht glauben, daß ich die schlimme Gesinnung, die sich vielfach kund gibt, auf Rechnung seiner Handlungsweise in den letzten Tagen schiebe. Nein, wahrlich nicht, so wenig als auf jene seines Ministeriums überhaupt. Uebermorgen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, sind es 11 Jahre, daß ich in diesem Hause einen langen Vortrag hielt, der von mancher Seite argen Anstoß fand. Ich warnte vor der Entwicklung drohender Uebel, welche ich „Riesen gleich" in nicht weiter Ferne sich mehr und mehr uns nähern sah. Meinen Worten hat der Verlauf der Dinge leider großentheils einen prophetischen Werth verliehen. Ich will so wenig Unterdrückung der Freiheit und der natürlichen Rechte, daß ich vielmehr erkannte, daß materielle Macht nicht hinreiche gegen solche Erscheinungen, wenn die geistige Autorität in ihren Grundfesten erschüttert ist. Nicht mit Gewalt der Waffen ändert man die Gesinnungen der Menschen; ich erkenne mit Präsident Bekk also vollkommen an, daß die Bajonette vergebens die Freiheit zu unterdrücken suchen würden, und könnte eine solche Unterdrückung eben so sehr wie er nur selbst beklagen, sie wäre auf die Dauer auch unmöglich. Ich setze voraus, daß derselbe unter

der Freiheit nicht jene Zügellosigkeit, nicht jenes Lossagen von Ordnung, Recht und Sittlichkeit versteht, was man nur so oft für Freiheit ausgibt. Meine Absicht war es auch nicht, daß Volksversammlungen im Allgemeinen untersagt werden sollten, wohl aber solche mit offenbar ausgesprochenen verbrecherischen Tendenzen und zudem bewaffnete Volksversammlungen, wie zu Freiburg. Es gebrach an der Macht, sagt man, sie zu verhindern. An wem liegt die Schuld? War es recht, die Dinge zu einem Höhepunkt gelangen zu lassen, bis die eigene Kraft der Regierung nicht mehr hinreichte, bis angeblich sogar fremde Macht nicht mehr genügte, um solch' entsetzliches Unglück abzuhalten, wie es, leider nicht ohne eigene Schuld, Freiburg, meine Vaterstadt, wie es so viele andere Orte traf? Mein Gefühl empört sich bei der Erinnerung an das Geschehene, bei dem Gedanken an Das, was noch geschehen kann! Wohl! Die Regierung sagt: wir thaten, was wir konnten; wir haben geschrieben und wieder geschrieben ohne Erfolg. Wir konnten nicht überall materielle Hilfe leisten, wir mußten die Truppen konzentriren, um sie einzeln nicht bloszustellen, und konnten in die Verfügungen der Militärbehörden nicht eingreifen.

Alles wahr, aber nicht befriedigend für mich.

Mit dem Schreiben war es nicht gethan, es mußte **gehandelt** werden, und zwar zu einer Zeit, in welcher ein Handeln wirksam war. Man hatte kein Vertrauen zu der Regierung und ihren Organen; daher kam es, daß man sich vor den Rebellen so sehr fürchtete, daß man auf 12 und 20 Stunden Weges mit ihnen unterhandelte, daß man nach dem eigenen Geständnisse des Präsidenten Regierungsverordnungen nicht publizirte, um sie nicht dem Gespötte preiszugeben.

War die Regierung wohl ihrer Organe versichert? Durfte sie z. B. glauben, um hier nur eines Beispiels zu erwähnen, daß die Ernennung des Abgeordneten Peter ihr Garantien für die Aufrechthaltung der Ordnung und die Verfassung, für die Wirksamkeit ihrer Befehle bieten könnte? Sie konnte Dies nicht glauben. Es hat seine volle Richtigkeit, daß nicht überall hinreichende Militärgewalt verwendet werden kann. Aber man muß es nicht bis zu einem allgemeinen Brande kommen lassen. Anfangs hätte es gewiß an mobilen Kolonnen genügt, um Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten und den Bürgern nicht nur Vertrauen einzuflößen, sondern

ihnen auch wirklichen Schutz zu verleihen. Dadurch wären auch jene Zusammenrottungen vermieden worden, wodurch so viele Gemeinden und Einzelne unersetzlichen Schaden litten; man hätte das Militär angemessen und nützlich verwendet, und dasselbe den vielfachen Verführungen nicht so lange blosgestellt.

Der Redner schließt mit der Erklärung, er werde eine Anklage beantragen.

Staatsrath Bekk. Dies ist der rechte Weg. Im Uebrigen muß ich vorläufig einigen Bemerkungen des Herrn Redners entgegentreten. Der Herr Redner sagt, er habe uns nicht eine absichtliche, sondern nur eine thatsächliche Beförderung des Treibens der Rebellen vorgeworfen. Er hat aber von Verrath gesprochen, und Dieses setzt ja doch die Absicht voraus.

Er hat sodann gesagt, wir hätten die bewaffneten Volksversammlungen nicht dulden sollen; hat aber nicht bedacht, daß man gegen eine Versammlung von 8000 oder 10,000 Bewaffneten, wie sie in Donaueschingen stattfand, durch eine mobile Kolonne nichts ausrichten kann. Durch eine solche läßt sich helfen bei Exzessen in einzelnen Dörfern, oder wenn, wie es jetzt der Fall ist, die Unruhestifter schon mehr zerstreut sind; allein hätte man damit in Donaueschingen einschreiten wollen, so hätte man sich nur lächerlich gemacht. — Man muß zum Handeln stets den richtigen Zeitpunkt abwarten. Um aber Handlungen zu beurtheilen, muß man mit den Verhältnissen genau bekannt sein, sonst urtheilt man in den Tag hinein.

In einem Punkt muß ich mich mit dem Freiherrn v. Andlaw ganz einverstanden erklären, darin nämlich, daß ich die Freiheit achte, aber der Zügellosigkeit entgegentrete.

Frhr. v. Gemmingen hat uns wegen Erlassung der Amnestie getadelt. Ich gestehe, ich habe ungern zu dieser mitgewirkt; allein wenn, wie es geschehen ist, die zweite Kammer in einer Zeit, wie die gegenwärtige, einstimmig eine solche Maßregel für zweckmäßig erklärt, so können wir derselben nicht wohl entgegentreten. Wir mußten nothwendig im Einklange mit den Ständen handeln. Hätten wir zu einer Zeit, wo die vielen turbulanten Köpfe im Lande gegen uns ankämpften, auch noch gegen einstimmige Beschlüsse der zweiten Kammer gehandelt, so hätten wir gar keine Stütze mehr gehabt.

Staatsrath Mathy. „Diejenigen, die seit Jahren den Boden in Deutschland unterminirt haben, mögen es verantworten"; dies sind die Worte eines geehrten Redners. Allein jene Männer befinden sich größtentheils nicht mehr an ihren Stellen. Einige von ihnen sind in England zusammengetroffen, Andere haben sich auf ihre Güter zurückgezogen. Diejenigen aber, die seit Jahren bemüht waren, den Rechtsboden in Deutschland zu sichern, sind großmüthig gegen jene.

Sie haben dieselben nicht weiter zur Verantwortung gezogen, sondern man war damit zufrieden, daß ihre Thätigkeit ein Ende erreicht hat.

Ich kann den Antrag des Frhrn. v. Andlaw nicht billigen, obgleich ich nicht in der Lage bin, Dasjenige zu vertheidigen, was bis jetzt von der Regierung geschehen, oder was von ihr unterlassen worden ist, und zwar darum, weil ich nicht dazu mitgewirkt habe, und weil ich nur oberflächlich unterrichtet bin.

Wenn man aber auch die Begründung gelten lassen könnte, so wird man doch dem Antrag nicht beipflichten, denn er setzt in dem Augenblick, wo die kräftigsten Mittel angewendet werden, um das Uebel zu heilen, die Regierung unter die Last schwerer Beschuldigungen, wodurch ihre Thätigkeit gelähmt werden könnte.

In seiner Richtung fällt daher der Antrag zusammen mit den Beschlüssen der Volksversammlung in Freibung. Ich hoffe aber, dieser Antrag wird eben so wenig Effekt haben, als jene Beschlüsse. Ueberall in Deutschland herrscht die Meinung, daß reaktionäre Mittel den Aufrührern zu Gebot stehen, und daß man der Reaktion nicht kräftiger begegnen könne, als indem man den Aufruhr unterdrückt.

Möge der Antrag des Frhrn. v. Andlaw nicht auch zu den Mitteln gerechnet werden, wodurch die Reaktion ihre Zwecke fördern will. Es würde dem verehrten Redner sicherlich Unrecht geschehen.

Sie haben von dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern vernommen, daß die Fehler, die man der Regierung vorwirft, hauptsächlich darauf hinausgehen, daß ihre Anordnungen nicht vollzogen worden sind.

Ich bin für meine Person überzeugt, daß viele Beamte und ebenso, daß manche Bürgerschaften ihre Pflicht nicht gethan haben.

Nach der einen Richtung hin ist ein Kriegsgesetz erlassen worden,

allein auch gegen Beamte, welche ihre Pflicht nicht thun, sollte ein Martialgesetz erlassen werden. Verlangen Sie, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, Rechenschaft von der Regierung für ihre Handlungen, das ist Ihr Recht; aber sie werden vielleicht als Milderungsgrund die Erwägung gelten lassen, daß die Regierung wenigstens in Einem Punkte Kraft entwickelt, indem sie dem starken Andrang auf Beseitigung der ersten Kammer nicht nachgegeben hat.

Hofmarschall v. Göler. Der Herr Motionsbegründer hat erklärt, daß er förmliche Anklage erheben werde. Hiezu sind Gründe und die Angabe von Beweismitteln erforderlich. Erst wenn uns solche vorgetragen sein werden, werden wir im Stande sein, uns ein Urtheil zu bilden. Die heutige Motion kann ich weder ihrem Inhalte nach unterstützen, noch scheint mir die Form derselben eine gesetzliche zu sein. An dem Gesetze muß man aber zu allen Zeiten festhalten. In so aufgeregten Zeiten, wie die gegenwärtige, scheint mir überdies Jeder verpflichtet zu sein, zu der Beschwichtigung der Aufregung, nicht aber zu deren Vermehrung beizutragen.

Ich kann hiernach die Motion nicht unterstützen.

Geh. Rath Vogel. Es gibt Augenblicke im parlamentarischen Leben, wo man nicht schweigen darf, ohne seine Pflicht zu verletzen. Ich hatte nicht die Absicht, an der heutigen Diskussion Theil zu nehmen, fühle mich aber jetzt nach Anhörung des Inhalts der Motion und nachdem dieselbe unterstützt worden ist, zum Reden verpflichtet. In einer so tief aufgeregten schweren Zeit, wie die gegenwärtige, ist es eine besonders wichtige heilige Pflicht, festzuhalten an den Vorschriften der Verfassung. Ich stelle daher vor Allem die Frage, ob der Kammer gesetzlich das Recht zustehe, die vorliegende Motion zum Beschluß zu erheben? Diese Frage muß dahin beantwortet werden, daß die Kammer dieses Recht nicht hat.

Nach § 67 der Verfassungsurkunde haben die Kammern das Recht, eine Untersuchung in dem Sinne der Motion zu verlangen. Betrachte ich den Inhalt dieser Motion und versetze ich mich an die Stelle eines Richters, welcher im Gebiete des körperlichen Strafrechts zu ermessen hätte, ob eine Untersuchung einzuleiten wäre oder nicht, so würde ich in dem Gegebenen keine Gründe, keine Thatsachen finden, welche mich veranlassen und ermächtigen könnten, eine Untersuchung einzuleiten. So kann auch von dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus betrachtet kein genügender Grund

gefunden werden, die Einleitung einer Untersuchung zu beantragen. Der Herr Motionssteller unterscheidet zwischen Thatsachen und Absicht. Allein auch die Thatsachen, welche er vorgetragen hat, sind keine solche, die den Personen zur Last fallen, gegen welche er eine Untersuchung verlangt. Man kann der Ansicht sein, die Regierung hätte eine größere Kraft entwickeln sollen, aber dadurch wäre dennoch der Beitritt zu der Motion nicht gerechtfertigt. Es ist zu beklagen, daß die Maßregeln, welche die Regierung ergriffen hat, nicht von dem gehofften Erfolge begleitet waren. Gerade jetzt hat die Regierung eine größere Kraftentwicklung gezeigt, und wir wollen hoffen, daß ihre Bestrebungen gute Erfolge haben mögen.

Wenn wir nach den Folgen fragen, welche die Zustimmung des hohen Hauses zu dem gestellten Antrage haben wird, so können wir uns nicht verhehlen, daß wir dadurch die Kraft und das Ansehen der Regierung schwächen würden. Dazu möchte ich nicht beitragen; ich unterstütze daher den Antrag nicht.

Will der Herr Motionssteller eine förmliche Anklage begründen, was aber seiner nähern Ueberlegung anheimgestellt bleiben mag, so wird es sich dann zeigen, ob genügende Thatsachen und Gründe vorhanden sind, einem solchen Antrage beizustimmen.

Frhr. v. Marschall erklärt, daß er sich dem von dem vorigen Redner Gesagten anschließe.

Hofdomänenkammer-Direktor Beger. Ich bedauere, daß Frhr. v. Andlaw, bevor er die heutige Motion begründete, sich nicht genauer über den Stand der Verhältnisse unterrichtet hat. Er würde sich dabei überzeugt haben, daß der Grund des Uebels lediglich in den ungünstigen Umständen liegt, unter denen die Regierung wirkte. Eine größere Kraftentwicklung war nicht möglich, weil keine genügenden Kräfte der Regierung zur Seite standen. Hätte diese versucht, weiter zu gehen, als sie mit Sicherheit gehen konnte, so hätte sie nur ihre Macht und Würde geschwächt.

Der Antrag des Frhrn. v. Andlaw ist überdies formell nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Ich muß mich daher gegen denselben erklären.

Der durchlauchtigste Präsident bemerkt, der Herr Präsident des Ministeriums des Innern habe ihm gewissermaßen zum Vorwurfe gemacht, daß er nicht den Frhrn. v. Andlaw bei der Anzeige seiner Motion zur Ordnung gerufen habe. Er habe sich aber

hiezu nicht veranlaßt gesehen, weil er die Redefreiheit in dem hohen Hause im ausgedehntesten Sinne aufrecht zu erhalten wünsche, und er auch in der Anzeige jener Motion in der That keine Persönlichkeiten, welche einen Ordnungsruf veranlassen konnten, bemerkt habe, Frhr. v. Andlaw habe ihm überdies in einer Besprechung vor Ankündigung seiner Motion gesagt, daß er den Präsidenten des Ministeriums des Innern persönlich hochachte. Er selbst ergreife mit Freuden diese Gelegenheit, seine vollkommenste Anerkennung des ausgezeichneten Wirkens dieses hohen Beamten auszudrücken.

Staatsrath Bekk. Ich bedaure sehr, daß der durchlauchtigste Präsident in dem von mir Gesagten einen Vorwurf erkannte. Ich sagte nur ganz allgemein, daß die Anzeige der Motion in der Form, welche gewählt wurde, mir geeignet geschienen hätte, einen Ordnungsruf des Präsidenten zu veranlassen, hatte aber durchaus nicht die Absicht, einen Tadel darüber auszusprechen, daß dieser Ordnungsruf nicht erfolgt ist. Ich bin im Gegentheil dem durchlauchtigsten Präsidenten für die so eben vernommene Aeußerung seiner Anerkennung sehr dankbar.

Prälat Hüffell. Mein Herz drängt mich, einige Worte der Versöhnung zu sprechen. Schon seit langen Jahren kenne und schätze ich den Herrn Motionssteller als einen edlen, wohlgesinnten Mann. Ebenso bin ich durchdrungen von der ungetheiltesten Hochachtung für die Mitglieder der Regierung; ich anerkenne, daß sie durchaus redlich gethan haben, was unter den gegebenen Verhältnissen gethan werden konnte. Hat man aber auf beiden Seiten redlichen Willen, so sollte man nicht Spaltungen nähren. Ich muß gestehen, auch ich wurde von Erstaunen ergriffen, als mir zum ersten Mal der Antrag des Frhrn. v. Andlaw vor Augen kam. Bei wiederholtem Durchlesen erkannte ich jedoch in dessen Fassung mehr einen gewissen rhetorischen Schwung, als eine Absicht, zu verletzen.

Ich muß gestehen, auch mir scheint es, daß man in manchen Dingen ein energischeres Auftreten der Regierung hätte erwarten können; allein ich will deshalb keinen Tadel aussprechen, weil ich wohl weiß, daß es leichter ist, zu tadeln, als besser zu machen. Ich möchte vielmehr in dieser Sache der Friedensprediger sein. Lassen wir den Streit ruhen; hoffen wir, daß künftig die Verhältnisse günstiger sein werden und dann die Regierung auch mit

größerer Entschiedenheit auftreten werde. Jetzt aber reiche man sich die Hände der Versöhnung.

Geh. Rath Nebenius. Ich gebe zu, daß kaum ein Fall vorkam, in welchem es nicht auch gute Gründe für eine andere Handlungsweise gegeben hätte, als die, welche die Regierung wählte. In einem solchen Falle wird man bei der Erwägung nach der einen und der andern Seite hingezogen. Die Lage des Handelnden ist eine sehr schwierige, die des hintenher Beurtheilenden eine ganz leichte. Der Sinn der heutigen Motion ist: Die Regierung habe keine genügende Energie entwickelt. Dies ist ein Urtheil, welches man vielfach hörte. Wie es aber geworden wäre, wenn anders gehandelt worden wäre, weiß der Herr Motionsbegründer so wenig, als wir.

Staatsrath v. Rüdt. Seit einer langen Reihe von Jahren ist es leider fast zur Uebung geworden, durch Schriften und Reden unsere Regierung anzugreifen und alle ihre Handlungen zu tadeln. Theils mit, theils ohne Absicht, mußte dadurch ihr Ansehen, die bei wichtigen Vorfällen so nothwendige moralische Kraft, geschwächt werden.

Der Aufschwung, der plötzlich ganz Deutschland ergriffen, begann, wie jede wichtige Uebergangsperiode in den Zuständen eines großen Volkes, bei seiner ersten Entwicklung mit einer allgemeinen Aufregung der Gemüther, welche Manche auf Abwege führte, die in der Freiheit Gesetzlosigkeit und Willkür finden wollten. Nicht zu läugnen ist, daß in einem kurzen Zeitraum in unserm Lande eine Reihe bedauerlicher Vorfälle stattgefunden hat.

Indeß kann nach meiner Ueberzeugung unsere Regierung wegen ihres bisherigen Benehmens kein gegründeter Vorwurf treffen.

Sie wurde theils von Solchen überrascht, wie Die, welche darunter gelitten haben, sie suchte ihre moralische Kraft anzuwenden, allein wenn der Erfolg nicht genügte, so lag die Schuld nicht an ihr, sie konnte nur dann mit Gewalt einschreiten, und hat es dann mit Nachdruck und Erfolg gethan, als andere Mittel der Beruhigung und Rückkehr zur Ordnung erschöpft waren und die Gesetze gegenüber von Staatsangehörigen deren Anwendung gestatteten.

Vertrauen wir der Regierung, daß sie auch fernerhin mit gleichem Nachdruck fortfahren werde, den Aufstand zu unterdrücken, die Ord-

nung und die Ruhe, die Herrschaft der Gesetze überall wieder herzustellen, und die Verbrecher zur Strafe zu ziehen.

Ich kann demnach der Begründung der Motion und dem hier aufgestellten Antrage nicht beistimmen, werde vielmehr einen andern Antrag stellen.

Seit einiger Zeit ist eine Stockung im kleinern und größern Verkehr aller Art eingetreten, der die nachtheiligsten Folgen auf die Nahrungsverhältnisse, besonders der gewerbtreibenden Klasse, bei längerer Dauer ausüben würde. Der Umlauf des baaren Geldes wird immer seltener. Dieses mag zwar zum Theil seinen Grund in einzelnen bedauerlichen Ereignissen haben, zum Theil aber gewiß in dem ruhestörenden Treiben einzelner, fast überall verbreiteter falscher Gerüchte, und in einer gewissen Aengstlichkeit mancher vollziehenden Unterbehörden und Richter, wenn ernstlich eingeschritten werden sollte, so wie in einem Stocken, fast Stillstand in der Rechtspflege mehrerer Untergerichte. Eine lange Zeit der Ruhe und des Friedens hat uns verwöhnt; allein es scheint durchaus nothwendig, daß die zu öffentlichen Funktionen Berufenen sich durch Besorgnisse und selbst Gefahren nicht abhalten lassen, ihren Pflichten baldmöglich in ihrem ganzen Umfange nachzukommen, damit größere Nachtheile für das Allgemeine entfernt bleiben.

Mein Antrag geht dahin:

> hohe Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll aussprechen, daß hohe Staatsregierung auch fernerhin mit aller Kraft dahin wirke, den in einem Theil des Landes noch währenden Aufstand zu unterdrücken, die Ruhe und Ordnung im ganzen Lande herzustellen und die Verbrecher zur Strafe zu ziehen;

daß sie ferner

> die untergebenen Justiz- und Verwaltungsbehörden auffordere, sich die kräftige und prompte Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten im ganzen Umfang eifrig angelegen sein zu lassen.

Staatsrath Bekk. Es ist schon vor einigen Tagen eine allgemeine Verfügung an alle Beamten ergangen, worin sie ermahnt werden, ihr Amt selbst mit Gefahr ihres Lebens zu handhaben, widrigenfalls mit aller Strenge gegen sie eingeschritten würde. Natürlich wird aber vorausgesetzt, daß die Beamten die Möglich-

keit haben, ihr Amt zu handhaben. Diese ist jetzt größtentheils und wird bald überall wieder vorhanden sein.

Geh. Rath Klüber. Wir haben heute sehr erwünschte Mittheilungen von der Regierungskommission erhalten. Bisher hat die erste Kammer solche Aeußerungen schmerzlich vermißt; ich wünsche, daß wir künftig öfter solche hören werden. Wenn wir bisher besser unterrichtet gewesen wären, wäre unsere Stimmung eine beruhigte gewesen, und wir würden wohl vielleicht die heutige Motion nicht gehört haben. Was die letztere betrifft, so scheint mir, daß die Erklärung des Herrn Antragstellers, er werde eine förmliche Anklageakte niederlegen, zugleich den Sinn hat, daß er die heutige Motion zurücknehme.

Frhr. v. Andlaw. Nach der von mir gegebenen Erklärung ist es natürlich, daß die Kammer heute auf den Gegenstand nicht weiter eingehe, sondern warte, bis mein Antrag niedergelegt sein wird.

Frhr. v. Marschall. Ich möchte dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern Gelegenheit geben, einige Worte seiner ersten Rede zu erläutern. Er hat gesagt, es könne der Regierung bei den vielen Angriffen, welche sie von allen Seiten erfahre, am Ende nicht viel daran gelegen sein, ob Dies auch noch von hier aus geschehe. Ich glaube, der Herr Ministerialpräsident achtet doch wohl zu sehr die verfassungsmäßige Stellung dieses Hauses, und die Dienste, welche es der Regierung und dem Lande geleistet hat, als daß er ein hier ausgesprochenes Urtheil so gar gering anschlage, wie man nach jenen Worten vermuthen könnte.

Staatsrath Bekk. Ich wollte nur sagen, daß die Regierung, wie sie jetzt überhaupt die Zielscheibe der Angriffe und Anfeindungen von allen Seiten her ist, nun eben auch den gegenwärtigen Angriff in diesem Saale hinnehmen müsse. Ich habe übrigens dabei bedauert, daß wir gerade von dieser Seite auch einen solchen erfahren mußten.

Geh. Rath Klüber. Ich unterstütze den Antrag des Staatsraths v. Rüdt und möchte nur noch den Wunsch beifügen, daß die Beamten auch für die bisher versäumte Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zur Rechenschaft gezogen werden.

Staatsrath Bekk. Ueber einen Fall, da ein Beamter sich vergangen hat, ist bereits eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet. Es sind außerdem Kommissäre abgeordnet worden, welche hinsichtlich

aller Beamten, die ihre Stellen verlassen haben, einerseits die Beschwerden, welche gegen diese Beamten eingelaufen sind, zu prüfen, anderseits zu untersuchen haben, ob dieselben zum Verlassen ihrer Stellen gezwungen wurden, oder sie pflichtwidrig verlassen haben.

Staatsrath v. Rüdt. Noch einen Wunsch möchte ich der Regierungskommission aussprechen. Die Nachrichten von jenseits des Rheins lassen uns leider den baldigen Ausbruch eines Kriegs erwarten. Es möchte zweckmäßig sein, sich vorher zu vereinbaren über Bestimmungen hinsichtlich des Tragens der Kriegslasten.

Staatsrath Bekk. Es wird ein Gesetzentwurf über diesen Gegenstand eben ausgearbeitet.

Der Antrag des Staatsraths v. Rüdt wird angenommen und die Sitzung geschlossen.

(Beilage Nr. VI.)

Sitzung vom 19. Mai 1848.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Ich habe die Ehre, unter Bezug auf meine in der Sitzung vom 29. April l. J. der hohen Kammer gegebene Erklärung, eine Beschwerde gegen jene Mitglieder der obersten Staatsbehörde zu überreichen, welche zu Maßregeln mitgewirkt, oder Handlungen unterlassen haben, in deren Folge, oder durch deren Nichtausübung Nachtheile dem Lande, oder einzelnen Theilen oder Bewohnern desselben erwachsen sind.

Ich erhebe eine Beschwerde und keine Anklage, wenn ich mir auch nicht verbergen kann, daß selbst diese Letztere in einigen Punkten gerechtfertigt werden könnte, ich thue es nicht, treu den Uebungen der Mäßigung, nach welcher ich stets in meinen öffentlichen Schritten strebe.

Indem ich den Antrag auf eine Untersuchung stellte, konnte es mein Zweck nicht sein, von vorneherein die Absicht der obersten Räthe der Krone zu verdächtigen; wo übler Wille sich wirklich kundgegeben haben dürfte, wird ein solcher Vorwurf gewiß nicht auf die genannten Männer, sondern auf andere, außer diesem Kreise Stehende fallen.

Wir müssen ferner anerkennen, daß seitdem ich meine letzte Motion begründet habe, eine Reihe entscheidender Schritte zur Unterdrückung der aufrührerischen Bewegung eingetreten ist, von welchen man nur bedauern kann, daß dieselben einmal zu spät erfolgt sind, so daß manche ihrer Wirkungen als verfehlt betrachtet werden müssen, und sodann daß sie mit den obersten Rechtsprinzipien, welche die Grundlage aller Gesetze bilden sollen, nicht überall als vereinbar erscheinen. War eine solche Abweichung von den höchsten Grundsätzen des Rechts in der Ausnahmslage unseres Landes nicht zu vermeiden, so muß der Gedanke um so drückender sein, einer solchen Entwicklung der Dinge nicht in günstiger Zeit vorgebeugt zu haben.

Bezüglich des Gesetzentwurfes vom 3. Mai l. J. gegen pflichtvergessene Staats- und Gemeindebeamte ist insbesondere zu bemerken, daß dasselbe in seiner rückwirkenden Kraft nicht nur die obersten Rechtsgrundsätze, sondern auch den § 1 des neuen Strafgesetzes, d. h. ein positives Gesetz geradezu verletzt, eine Verletzung, die um so beklagenswerther ist, als in der Form des Gesetzes, d. h. in legaler Form, das krasseste Unrecht verübt und sanktionirt zu werden drohte, damit aber nothwendig demoralisirend und erbitternd wirken muß. Diese rechtswidrige Strenge gegen die Beamten muß das Rechtsgefühl um so mehr empören, wenn man damit die Milde vergleicht, womit bisher gegen offene Rebellen verfahren wurde, ja wenn man die extremste Maßregel der Regierung dagegen hält, welche dieselbe zur Sicherheit des Landes angeordnet hat. Es ist nämlich notorisch, daß das Gesetz über die Erklärung in Kriegszustand ꝛc. von allen kompetenten öffentlichen Organen des In- und Auslandes als ein, seiner unbegreiflichen Milde und Zahmheit wegen, den Verhältnissen nicht entsprechendes und wirkungsloses beurtheilt worden ist. Hat die Regierung in ihren höchsten Vertretern bisher zu energischen Schritten den Muth nicht gehabt, der im Angesichte von 40,000 Mann Bundestruppen keine Anerkennung verdient, so ist sie um so weniger in der Lage, gegen untergeordnete Beamte, die an ihr selbst keinen sichern Stützpunkt und Kompaß gehabt, nicht bloß die ganze Strenge des Gesetzes anzuwenden, sondern sogar, was kaum bei den Barbaren erhört gewesen, gegen dieselben, wie wenig Entschuldigung Manche auch verdienen möchten, ein Strafgesetz mit rückwirkender Kraft zu erlassen.

Ich knüpfe unmittelbar an meinen Vortrag vom 29. April an; ich erkläre den begründenden Theil dieser meiner Motion als einen integrirenden Bestandtheil dieses meines Aktes, und indem ich auf dem darin Vorgetragenen wiederholt insistire, finde ich keine Veranlassung, auch nur ein Wort von dem Gesagten zurückzunehmen. Den vollen Inhalt meiner Motion vom 29. April also zur Grundlage nehmend, ist es zunächst das dort entworfene Gesammtbild unserer Lage und des Verfahrens der großherzoglichen Regierung, worauf ich die Aufmerksamkeit der hohen Kammer zurückzulenken mir erlaube. Der Totaleindruck, den diese wahrheitsgetreue Schilderung unserer Zustände und Erlebnisse auf jeden un-

befangenen Beobachter machen muß, läßt kein anderes Urtheil zu, als daß die oberste Staatsbehörde und der Regierung nahe stehende Männer mindestens einer strafbaren Vernachlässigung ihrer Pflichten und des Mangels an nöthiger Voraussicht sich schuldig gemacht, oder doch den Ansprüchen der kritischen Lage, in der das Vaterland sich befunden hat und theilweise noch befindet, nicht genügt haben. Hierdurch allein schon wird die vorwürfige Beschwerde und der Antrag auf geeignete Abhilfe hinreichend begründet. Ich stehe indessen nicht an, jenen Vortrag durch nähere Bezeichnung und Spezialisirung besonders gravirender Thatsachen zu ergänzen und die erhobene Beschwerde zu rechtfertigen:

Es war längst kein Geheimniß mehr, daß schon vor Monaten der Plan bestanden hat, mittelst Freischaarenzügen einen gewaltsamen Umsturz in einigen Theilen Deutschlands herbeizuführen, öffentliche Blätter besprachen den Plan mit ziemlicher Ausführlichkeit bald offen, bald mit größerer Vorsicht. Noch im Laufe des März berichtete ein inländisches Blatt über eine zu Offenburg stattgefundene Versammlung von Vertretern badischer Turnvereine mit „demokratischen Tendenzen" u. a. auf folgende Weise: „Zur Beruhigung loyaler Seelen, die sich vielleicht über die demokratische Tendenz der Turner entsetzen, glauben wir aus bester Quelle versichern zu dürfen, daß die Turner zwar in ihrer großen Mehrheit republikanisch gesinnt sind, daß sie dabei aber dem Grundsatz huldigen: man habe die persönliche Ueberzeugung dem freien Willen der Mehrheit des deutschen Volks zu unterwerfen." Der Artikel verwahrt sich gegen eine badische Republik oder gegen das „Hirngespinnst" eines französischen Departements. Wolle die Mehrzahl eine **„süddeutsche"** Republik, was freilich zweifelhaft sei, so würden die Turner zeigen, daß sie für die Freiheit des Volks nöthigenfalls zu sterben wissen würden. Zugleich bringt derselbe Artikel die Nachricht, daß Abends zuvor der Grund zu einer Freischaar gebildet wurde, die sich den hiesigen (Freiburger) Turnern anschließen und größtentheils aus Sensenmännern bestehen würde. (S. Oberrheinische Zeitung vom 23. März l. J. Nr. 83.)

Eine Reihe ähnlicher Artikel war lange vorher schon in andern Blättern erschienen; für meinen Zweck genügt dieser Eine, da man auf Zeitungsartikel im Allgemeinen keinen besondern Werth legen soll. Hier kömmt jedoch ein eigener Umstand in Betrachtung. In voll-

kommener Uebereinstimmung mit diesen Angaben der Presse war man, wie gesagt, von Seite einiger Regierungen auf weitverzweigte Pläne zu einem Ueberfall deutscher Länder, zunächst des Großherzogthums Baden, durch Freischaaren gestoßen, welche Entdeckungen den bekannten Zusammentritt von Bevollmächtigten süddeutscher Regierungen vor vier bis fünf Monaten zu Darmstadt und später zu Frankfurt veranlaßten, um gemeinsame Schutzmaßregeln zu ergreifen. Dieser Zusammentritt hatte aber kein Resultat, weil der bereits ernannte Amtmann und Bevollmächtigte Badens nicht erschienen sein soll, worauf sich die Versammlung, in Folge des freiwilligen Ausschlusses des „bei der Gefahr zunächst betheiligten süddeutschen Staates", auflöste.

Welchen vernünftigen Grund konnte die Großherzogliche Regierung haben, die Konferenz und die Ergreifung gemeinsamer Maßregeln zu vereiteln? Ein solcher läßt sich weder in der politischen Gesammtlage noch in den speziellen Verhältnissen des Großherzogthums auffinden, in welchem die Pläne einer bekannten Partei und ihre Entschlossenheit, jede Gelegenheit zu offenem Ausbruche zu ergreifen, seit Jahren klar zu Tage lagen. Ich erinnere hier nur u. A. an den Mannheimer Turnverein, der wegen entdeckter und nachgewiesener revolutionärer Tendenzen aufgelöst werden mußte, und der schon am andern Tage, ohne weitere genügende Bürgschaft, unter den Augen der Behörden sich wieder konstituirte. Wie aber, wenn es möglich gewesen wäre, die Fäden dieser Verschwörung, die in einer großen Stadt des Landes, nach öffentlichen Mittheilungen in Mannheim, zusammenliefen, zu verfolgen, und ihre Theilnehmer zu ergreifen, ja sie nur kennen zu lernen? Was kann die großherzogliche Regierung zu ihrer Rechtfertigung anführen, daß sie diese Möglichkeit und damit die andere, das entsetzliche Unglück von unserm Lande abzuhalten, mindestens durch ihre eigene Unthätigkeit von sich abgewiesen hat? Es ist kaum denkbar, daß eine nähere Untersuchung dieses Komplotts nicht geradezu auf diejenigen hingewiesen, sie nicht wenigstens indizirt hätte, welche seither das Land in Unglück und Verwirrung stürzten. Was, sage ich wiederholt, was konnte die großherzogliche Regierung zu solcher Sorglosigkeit, zu dieser absichtlichen Vermeidung gebotener Sicherheitsmaßregeln berechtigen? Im Ange-

sichte der Thatsachen, deren Zeugen wir in den letzten Monaten gewesen, möge sie behaupten, wenn sie es kann, daß jenes Komplott, welches sich jetzt schon als ein weit verzweigtes darstellt und in unserm Lande vermöge seiner geographischen Lage nur zuerst zum Ausbruche kam, eine Chimäre gewesen sei! — Die Entschuldigung wenigstens, daß die später eingetretenen Ereignisse sie unvorbereitet getroffen und was sich hieran Alles zu ihrer Exkulpation anknüpfen lassen möchte, ist der großherzoglichen Regierung hiemit für immer benommen, indem sie auf unbegreifliche Weise unterlassen hat, die im offiziellen Wege zu ihrer Kenntniß gekommene Gefahr zu prüfen und ihr auf den Grund zu sehen.

Ich habe jüngst der Offenburger Volksversammlung erwähnt, deren eine der folgenreichsten Maßnahmen, die Bildung der sogenannten Centralausschüsse, unter ihrem Obmann Hecker, war. Als Zweck wurde sofort eine Volksorganisation zum Behufe der Bewaffnung und politischen Bildung des Volkes bezeichnet. In einer Stufenfolge bestanden Orts-, Bezirks- und Kreis-Vereine, welche unter einem Central-Vereine stehen sollten. Die Errichtung von Vereinskassen ist ebenfalls ausgesprochen.

Die großherzogliche Verordnung vom 4. Mai d. J. bezeichnet selbst diese Vereine als solche, welche sich zur Aufgabe gemacht, „die öffentliche Gewalt an sich zu ziehen und den verfassungsmäßigen Organen als eine selbstständige Macht sich gegenüber zu stellen, als unvereinbarlich mit der Staatsordnung und die Sicherheit des Staats gefährdend." Diese Erkenntniß zu erlangen, dazu bedurfte es nicht erst der Wirkungen, die diese Vereine hervorbrachten, sie ergab sich aus der innern Organisation derselben, ihren Zwecken, und den bei ihrer Gründung betheiligten Personen und klar ausgesprochenen Tendenzen für jeden Verständigen von selbst, und es ist gewiß im ganzen Land kein ordnungsliebender Bürger, der von dieser Ueberzeugung nicht alsobald nach der Publikation der Offenburger Beschlüsse durchdrungen war. Und diese Vereine ließ die großherzogliche Regierung in einer über alle Maßen aufgeregten Zeit und Bevölkerung gründen und fortbestehen, sie ließ ihre verderbliche Wirksamkeit über sechs Wochen lang ungestört entfalten, ohne Verbot, Einhalt, ja selbst ohne Mißbilligung! — Was die großherzogliche Regierung jetzt gethan hat, das mußte sie sofort thun, diese Vereine nämlich verbieten, sie

für unvereinbarlich mit der Staatsordnung erklären und aufheben. Möglich, aber nicht beweislich, daß dieses Verbot damals erfolglos geblieben sein würde; mit der Publikation eines energischen Verbotgesetzes, woran sie unmögiich gehindert sein konnte, hätte sie wenigstens ihre Pflicht erfüllt, die Gutgesinnten ermuthigt, die Wankenden befestigt, die Anarchisten bedroht. Was auch der Erfolg gewesen wäre, er konnte weder materiell noch moralisch in dem Grade gefährlich werden, wie es die Unterlassung nicht bloß von der Pflicht, sondern auch von der mäßigsten Klugheit und Voraussicht gebotener Maßregeln geworden ist.

Der Abgeordnete Peter konnte, nachdem er bei Uebernahme seines Dienstes schon jene bekannte Proklamation vom 15. März erlassen, die über seine Gesinnungen keinen Zweifel bestehen ließ, nachdem er an allen republikanischen Demonstrationen der Versammlung zu Frankfurt notorisch, ja urkundlich Theil genommen hatte, nachdem er das berüchtigte Schreiben an die Kommandanten der Bundestruppen erlassen und wie verlautet, die Gemeinderäthe in Konstanz angewiesen oder hatte anweisen lassen, sich mit dem Redakteur der Seeblätter, Fickler, als einem in solchen Dingen erfahrenen Manne, wegen Bildung der Bürgerwehr in's Benehmen zu setzen, nicht mehr als der geeignete Mann betrachtet werden, in der Eigenschaft als Regierungsdirektor für die Aufrechthaltung der Verfassung und der gesetzlichen Ordnung im Seekreis thätig zu sein. Es war die unabweisliche Pflicht der Regierung, diesen Vertrauensposten dem genannten Abgeordneten sofort zu entziehen, und nachdem derselbe seinem Diensteide ungetreu geworden war, ihn augenblicklich vor Gericht zu stellen, nicht aber Wochen lang damit zu säumen, wie es geschehen ist. Dieses Versäumniß, und insbesondere die Belassung Peters auf seinem Posten, nachdem er als Anhänger der äußersten republikanischen Fraktion in Frankfurt offenkundig geworden war, ist zuverlässig mit eine der wichtigsten Ursachen der Ausdehnung, welche die Unordnung im Seekreis erhielt, da ihr das moralische Gewicht eines aus Ueberzeugung pflichtgetreuen, obersten Administrativbeamten nicht entgegenstand.

Noch weniger durfte die Regierung es so lange anstehen lassen, gegen Hecker und seine Mitschuldigen Verhaftsbefehle und gerichtliches Verfahren anzuordnen, wodurch, abgesehen von allen beglei-

tenden Nachtheilen, sich vielfach irrige Ansichten über so große Verbrechen, wie Hoch- und Landesverrath, Raub u. s. w. in dem Volke festsetzen konnten, um Hecker und seine Bande als eine Art von gleichberechtigter Macht der Regierung gegenüber zu betrachten. Die großherzogliche Regierung hat nicht bloß mit Verhaftsbefehlen gegen Hecker und seine Genossen, sodann mit Veranlassung einer neuen, für den Wahlbezirk des Erstern erforderlichen Deputirtenwahl auf das Aeußerste gezögert, so daß der Abgeordnete Bassermann die großherzogliche Regierung an ihre Pflicht mahnen mußte, sie hat auch versäumt, alsobald die geeigneten Sicherheitsarreste erwirken zu lassen, um die dem Lande aus dem verbrecherischen Unternehmen der Aufrührer erwachsenen Kosten so weit möglich zu decken.

Das Justizministerium, dessen Vorstand seit mehreren Wochen ausgetreten und ungeachtet die Zeitverhältnisse es dringend erheischen würden, noch nicht ersetzt ist, und beziehungsweise das Ministerium des Innern haben es unterlassen, die Staatsanwälte und Polizeibehörden, denen es oblag, die unausgesetzt durch die Presse, Wort und That seit Wochen verübten Verbrechen der Aufreizung zum Aufruhr und der Aufforderung zu hochverrätherischen Unternehmungen zu verfolgen und solche, welche diese Verfolgung gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes ganz unterließen oder Untersuchungshandlungen sich haben zu Schulden kommen lassen, welche nach den bis jetzt noch geltenden Rechtsformen nicht gerechtfertigt werden können, sofort in dienstpolizeiliche Untersuchung zu ziehen, oder den Gerichten zur Untersuchung zu überweisen.

Hiegegen erschien unterm 18. März l. J. ein Erlaß aus dem Staatsministerium, wornach den Bestimmungen der §§ 14 und 15 der Verfassung entgegen alle, wegen Hochverraths, Majestätsbeleidigung, Widersetzlichkeit, öffentlicher Gewaltthätigkeit oder Aufruhr, wegen Befreiung von Gefangenen, wegen Verläumdungen oder Ehrenkränkungen gegen öffentliche Behörden oder öffentliche Diener schon *vor* dem 1. März verübten Verbrechen in Untersuchung stehen, oder noch zur Untersuchung gezogen werden könnten, in *der Art* begnadigt wurden, daß dieselben freigelassen und alles weitere Verfahren gegen sie niedergeschlagen werde.

Ein Akt der Gnade und der Milde ist nur zuläßig und mit Recht zu rühmen, insofern die öffentliche Sicherheit nicht dadurch

bedroht wird und schlimme Folgen für viele Unschuldige herbeigeführt werden können. Nachdem aber der großherzoglichen Regierung bekannt war, daß ein Angriff auf das Großherzogthum zu erwarten stand, so hätte ihre Pflicht erheischt, vorerst zu untersuchen, ob unter der Zahl der Verhafteten sich nicht Solche befänden, welche nicht schon nach den früher mitgetheilten Listen in den Hoch- und Landesverrath verwickelt waren, was der spätere Verlauf der Dinge gezeigt haben soll. Auch in formeller Beziehung bietet dieser Akt wesentliche Gebrechen dar. Der vollziehenden Gewalt kann es in keiner Weise zustehen, eine eingeleitete peinliche Untersuchung niederzuschlagen. Dies würde eine Kabinetsjustiz sein, welche die öffentliche Meinung mit Recht verwirft und nur der Parteigeist im einseitigen Interesse, mögen seine Zwecke auch noch so verschieden sein, gutheißt. Erst nach gefälltem Urtheil kann die etwa erkannte Strafe gemildert oder ganz nachgelassen werden.

Deshalb haben einige Verfassungen, wie z. B. die bayer'sche, ausdrücklich dem Regenten das Recht der Abolition nicht zugestanden. In andern Ländern, z. B. in Württemberg, kann der Regent nur auf den Vorschlag und unter der Verantwortlichkeit des Justizministers oder seines Stellvertreters eine Untersuchung auch nicht einleiten und in jedem Stadium unterdrücken lassen. Ob in dem vorliegenden Falle der verwesende Vorstand des Justizministeriums oder an seiner Statt das Staatsministerium diese Verantwortung übernommen hat, geht aus dem Erlasse nicht hervor; ob diese Verantwortung, welche mit so schweren Folgen für das Land verbunden sein konnte und vielleicht war, übernommen werden durfte, wird das Ergebniß einer nicht wohl zu umgehenden Untersuchung sein. Aber schon jetzt darf behauptet werden, daß manche der damals amnestirten, in peinlicher Untersuchung gestandenen oder damit bedrohten Individuen alsobald sich nicht bloß an den hochverrätherischen und aufrührerischen Bestrebungen betheiligten, sondern Häupter dieser Bewegungen und Hetzer zu denselben wurden. Der wesentliche Nachtheil dieser so grundlos ausgedehnten Amnestie besteht aber darin, daß die großherzogliche Regierung dem Strafgesetze bezüglich politischer Verbrechen seine bedeutendste Wirksamkeit auch für die Zukunft entzogen hat. Diese Wirksamkeit ist hauptsächlich psychologischer Natur und besteht in dem kla-

ren Bewußtsein des nicht ausbleibenden Vollzugs des Gesetzes. Dieses Bewußtsein mußte aber in Folge jener Abolition, wie es leider wirklich geschehen, so völlig verschwinden, daß Niemand mehr an eine Bestrafung der jetzt zur Haft gezogenen Verbrecher glauben will, vielmehr nichts anderes als die weiteste Amnestie in Aussicht stellt.

Die Thatkraft der Regierung war dadurch am meisten gelähmt, daß sie des Vollzugs ihrer Befehle, wie ihre Organe öffentlich erklärten, so wenig versichert war, das ihre Erlasse mit Gespötte bedroht waren.

Dies konnte in Bezug auf die vollziehenden Behörden nur in einem doppelten Grund seine Ursache haben: entweder fehlte es den untergebenen Beamten an den nöthigen Vollmachten und den Mitteln zur Handhabung der Ordnung, oder die Beamten konnten oder wollten von den ausgedehntesten Vollmachten den rechten Gebrauch nicht machen. Der letztere Fall ist z. B. in Mannheim eingetreten, wo der erste Civilbeamte, mit den ausgedehntesten Vollmachten und Mitteln ausgerüstet, notorisch, im Widerspruche mit allen seinen Räthen und Untergebenen, die anarchische Bewegung nicht hemmte. In Freiburg hätte hingegen die oberste Staatsstelle durch die umfassendsten Weisungen und Verfügungsmittel augenblickliche Vorkehrung treffen sollen, um die Wirkungen eines Gemeindebeschlusses unschädlich zu machen, welcher in Verbindung mit diesen Unterlassungen Freiburg der Verwüstung und einen großen Theil unseres schönen Oberlandes der Schreckensherrschaft und dem Bürgerkrieg preisgab.

Für Beides ist die großherzogliche Regierung in gleicher Weise verantwortlich. Sie hat den ersten Beamten Mannheims weder suspendirt, noch, so viel bekannt geworden, zur Rechenschaft darüber gezogen, daß er die ihm anvertrauten Vollmachten in der Tasche behielt, während er durch weisen Gebrauch derselben die unseligen Auftritte, welche mehrere Menschenleben kosteten, hätte verhindern sollen und können. Es ist in dieser Stadt nur Eine Stimme darüber, daß die gänzliche Unthätigkeit des mit den weitesten Vollmachten versehenen Regierungsdirektors, namentlich die unterlassene Auflösung und Entwaffnung der Sensenmänner, welche auf illegale Weise errichtet wurden, ohne Aufgebot patrouillirten und Wache standen, lediglich zu dem Zwecke, um die etwaige Ver-

haftung bekannter Anarchisten zu verhindern, welche kurz darauf die Rheinbrücke abführten und auf Soldaten eines verbündeten Nachbarstaates schoßen, die beklagenswerthen Ereignisse verschuldet haben, an deren Folgen die, durch die Unentschlossenheit und Thatlosigkeit des ersten Beamten, auf's Aeußerste entmuthigte, jedes Stützpunktes entbehrende, zum großen Theil aber unschuldige Bürgerschaft noch leidet.

Betrachtet man, wie derselbe Beamte an dem Tage des Aufruhrs, an welchem ihm eine zuverlässige Truppenmacht von 1800 Mann mit zureichendem Geschütze zu Gebote stand, die Sturmglocke läuten, Barrikaden errichten, das Pflaster aufreißen, einen Waffenladen plündern ließ, wie er nach dem frevelhaften Abführen der Rheinbrücke nicht deren sofortige Wiederherstellung und zwar nöthigenfalls mit Gewalt anordnete, ja diesen Zustand bis zum Eintreffen des besonders delegirten Civilkommissärs fortbestehen und die Wachen, deren sich die Häupter der Anarchisten bemächtigt hatten, nicht wieder von Truppen besetzen ließ, so bleibt keine Entschuldigung übrig, nachdem derselbe Beamte kurz vorher die zur Ausführung energischer Maßregeln und zur Verhütung des voraussichtlichen Unglücks zu seiner Disposition gestellten Bundestruppen unverrichteter Sache und unter dem Tadel aller wohlgesinnten Bürger aus der Nähe der Stadt entfernte, die großherzogliche Regierung, von welcher es unstreitig schon ein Mißgriff war, einen wegen Alters pensionirten, in der Administration seit drei oder vier Dezennien nicht fungirenden Beamten an die Spitze einer von den frechsten Demagogen agitirten Stadt zu stellen, ist den Kammern ohne Zweifel nicht bloß wegen einer solchen Ernennung, sondern dafür in gleicher Weise verantwortlich, daß sie ihren wichtigsten Organen die nöthigen Vollmachten nicht bloß ertheilt oder nicht ertheilt, sondern insbesondere, daß sie auch den Vollzug derselben überwacht und sichert.

Der Regierung liegt nicht allein der materielle Schutz der Verfassung ob, sie soll auch ihr moralischer Wächter sein. In den letzten Wochen wurde nun eine gewisse Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer durch sogenannte Mißtrauensvota und unter Androhungen von ihren Sitzen verdrängt. Jedermann wußte, daß dies ein Kunstgriff der revolutionären Partei und eine Verletzung des § 38 der Verfassung war, weil der Deputirte auf

eine bestimmte Anzahl von Jahren gewählt wird, welche abzukürzen nicht in der Befugniß der Wähler steht. Kein Deputirter darf nach § 48 der Verfassung Instruktionen annehmen, also haben seine Kommittenten auch kein Recht demselben ihre Ansichten aufzudringen und ihn abzuberufen, wenn er andere Ueberzeugungen hat als sie. Sobald Petitionen in diesem Sinne von der Kammer selbst nicht als verfassungswidrig erklärt, entweder zurückgewiesen worden waren, oder darüber zur Tagesordnung übergegangen wurde, waren die Organe der Regierung um so mehr verpflichtet, in diesem speziellen Falle die Verfassung vor Verletzung zu bewahren, als seitdem die gesetzliche Zahl der Abgeordneten für Verfassungsfragen öfters nicht zusammengebracht werden konnte.

Diese Umgehungen ausdrücklicher Verfassungsbestimmungen hat die Regierung ohne Einwendung hingenommen, wodurch für die Wühlerei der politischen Parteien ein gefährlicher Vorgang stillschweigend sanktionirt wurde.

Ich beschränke mich auf die genannten Punkte und bitte die hohe Kammer, Beschwerde gegen die Mitglieder des großherzoglichen Staatsministeriums, mit Ausnahme des erst jüngst ernannten Staatsraths Mathy und der bei diesen Beschwerden nicht betheiligten Präsidenten der Finanz- und Kriegsministerien, darüber zu erheben:

1) daß von Seite des großherzogl. Staatsministeriums nicht alsogleich Maßregeln zur Verhütung des Bürgerkriegs ergriffen wurden, nachdem schon 4—5 Monate früher eine Kommission zu Darmstadt niedergesetzt war, um gemeinsame Schritte gegen einen bekannten Umwälzungsplan zu ergreifen, und daß die großherzogl. Regierung sich an diesen Schritten durch unterlassene Absendung eines Bevollmächtigten nicht betheiligte;

2) daß die Regierung den sich in Offenburg neben ihrer eigenen Autorität gebildeten Centralausschuß und dessen untergeordnete Vereine so lange bestehen ließ, bis ein ganzer Kreis sich der gesetzlichen Ordnung entziehen und diese letztere auch in andern Landestheilen theils gänzlich aufhörte, theils auf das Aeußerste bedroht werden konnte, wodurch namentlich bei den verschiedenen, inzwischen einzuleitenden, zum Theil sehr wichtigen Wahlakten eine freie Wahl beeinträchtigt wurde, oder zu werden drohte;

3) daß die großherzogl. Regierung, nachdem die republikanischen Gesinnungen des Abgeordneten Peter unzweifelhaft durch offenkundige Thatsachen zu Tage lagen, demselben die Leitung der Regierungsgeschäfte sogar noch in einem Augenblicke überließ, als der Aufruhr in seinem Verwaltungskreise schon ausgebrochen war und nicht sofort zur Vermeidung aller Kollusion einen Verhaftsbefehl gegen ihn erwirkte;

4) daß die Regierung solche Staats- und Gemeindebeamte, welche theils aus Befangenheit, theils aus Unfähigkeit oder Schwäche ihren Pflichten nicht nachkamen, nicht sogleich vom Amte suspendirte;

5) daß gegen Hecker, Struve und ihre Mitschuldigen nicht sogleich nach ihrer Schilderhebung Verhaftsbefehle erlassen und auf Ersatz für Kassenraub und Schaden Bedacht genommen wurde;

6) daß ohne Einhaltung der gesetzlichen Formen Abolition zu augenscheinlicher Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit verfügt worden ist;

7) daß die Gesetze über die peinlichen Verbrechen der Aufreizung zum Aufruhr und der Aufforderung zu hochverrätherischen Unternehmungen, namentlich in soferne sie durch die Presse verübt worden sind, nicht gehandhabt wurden;

8) daß die Verfassung in ihren Bestimmungen der §§ 38 und 48 auf eine höchst gefährdende Weise verletzt oder wenigstens umgangen wurde, ohne daß von Seite der Regierung zum Schutze derselben solche Schritte geschehen sind, wie sie in der Befugniß und in den Pflichten der Regierung lagen.

Inhalt.

Verbesserungen.

Seite	Zeile		lies:	statt:
2	6	von oben	„Ruhms"	Rechts
5	6	„ „	„Gesammtgeschicke"	Gesammtgeschichte
5	7	von unten	„es"	sie
6	3	„ „	„seine"	so wie
39	3	von oben	„darum nicht minder"	darum minder
44	7	der Note	„Person"	Personen
81	6	von oben	„Formalismus"	Formularismus.






HECKMAN
BINDERY

